

**Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen,
Abschnitt Dollern-Landesbergen**

BBPIG-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 24

**Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren
(21.4.2017 – 30.06.2017)**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Einleitung | 4 |
| Landkreise, Städte, Gemeinden | 5 |
| Landkreis Diepholz | 5 |
| Landkreis Nienburg/Weser | 5 |
| Landkreis Rotenburg (Wümme) | 30 |
| Landkreis Stade | 36 |
| Landkreis Verden | 38 |
| Flecken Langwedel | 42 |
| Flecken Steyerberg | 43 |
| Gemeinde Dörverden | 44 |
| Gemeinde Elsdorf | 44 |
| Gemeinde Heeslingen | 45 |
| Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) | 50 |
| Gemeinde Warpe (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) | 55 |
| Samtgemeinde Fredenbeck | 57 |
| Samtgemeinde Harsefeld | 62 |
| Samtgemeinde Grafschaft Hoya | 63 |
| Samtgemeinde Liebenau | 73 |
| Samtgemeinde Marklohe | 73 |
| Samtgemeinde Mittelweser | 74 |
| Samtgemeinde Selsingen | 75 |
| Samtgemeinde Tarmstedt | 75 |
| Samtgemeinde Uchte | 75 |
| Stadt Achim | 75 |
| Stadt Nienburg/Weser | 76 |
| Stadt Verden | 77 |
| Stadt Zeven | 95 |
| Naturschutzvereinigungen | 96 |
| Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) | 96 |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Hannover | 98 |
| Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) | 98 |
| Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) | 98 |
| Anlage des NABU zur Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR | 108 |
| Naturschutzbund Niedersachsen (NABU) | 130 |
| Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) | 130 |
| Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB) | 131 |
| Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen | 131 |
| Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser | 131 |
| Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung | 132 |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 132 |
| Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 226 | 133 |
| Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 814 | 134 |
| Eisenbahn-Bundesamt | 134 |
| Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | 135 |
| Handwerkskammer Hannover | 135 |

| | |
|---|------------|
| Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum..... | 135 |
| Klosterkammerforstbetrieb | 138 |
| Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme..... | 138 |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG)..... | 138 |
| Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Mittelweser e. V. | 138 |
| Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Stade e.V..... | 144 |
| Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e.V | 146 |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Oldenburg-Nord..... | 147 |
| Lufffahrtamt der Bundeswehr | 156 |
| Mittelweserverband | 156 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg-Lufffahrtbehörde).... | 158 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg)..... | 159 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade)..... | 160 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)..... | 161 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (Geschäftsbereich Wolfenbüttel) .. | 163 |
| Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (Wümme)..... | 164 |
| Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg..... | 169 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Stade | 169 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Verden | 169 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Lüneburg..... | 170 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – GB Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte..... | 178 |
| Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. | 180 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle | 182 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven..... | 182 |
| Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse" | 182 |
| Wasser- und Schifffahrtsamt Verden | 182 |
| Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft..... | 182 |
| Avacon AG | 182 |
| DEA Deutsche Erdoel AG | 183 |
| Deutsche Bahn AG..... | 184 |
| DFS Deutsche Flugsicherung GmbH..... | 184 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH..... | 185 |
| EWE Netz GmbH | 185 |
| ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 185 |
| Gascade Gastransport GmbH | 187 |
| Gasunie Deutschland Services GmbH | 188 |
| Henne Kies & Sand GmbH, Renne Kies und Sandwerk Leese GmbH, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG | 190 |
| LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH | 193 |
| Nowega GmbH..... | 194 |
| Telefónica Germany GmbH & Co. OHG | 196 |
| Wintershall Holding GmbH | 197 |
| Anlagen | 198 |
| Stellungnahme des BUND zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (28. Februar 2017) | 198 |
| Stellungnahme des BUND zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung - Bedarfsermittlung 2017-2030 (22. Nov. 2016)..... | 204 |
| Stellungnahme des BUND zum Entwurf des Szenariorahmens 2030 (22. Februar 2016)..... | 212 |

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Ersatz der 220-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine neue 380-kV-Leitung (BBPIG-Projekt Nr. 7). Für den Teilabschnitt Dollern-Landesbergen einschließlich des neuen Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya führt das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg derzeit ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen durch die TenneT TSO GmbH hat das ArL Lüneburg am 21.4.2017 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.6.2017.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Naturschutzvereinigungen
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden und sonstigen Stellen und
- Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft

im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die nach Argumenten/Absätzen gegliederten Stellungnahmen, ergänzt um Erwidern der Vorhabenträgerin. Diese „Erwiderungssynopse“ dient als Ausgangspunkt für die für den 5.12.2017 terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 7.11.2017 eingeladen hat.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im ersten Beteiligungsverfahren rund 170 Stellungnahmen von Privaten – u.a. Anwohner/innen, Grundstückseigentümer/innen und Landwirt/innen – eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen Privater erfolgt in einer gesonderten Synopse.

ArL Lüneburg, den 21.11.2017

Landkreise, Städte, Gemeinden

Landkreis Diepholz

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 30 | mit Schreiben vom 21.04.2017 haben Sie den Landkreis Diepholz am Raumordnungsverfahren zum o. g. Vorhaben beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Ich habe in meinem Hause die potenziell betroffenen Fachdienste beteiligt und kann Ihnen nunmehr mitteilen, dass der Landkreis Diepholz keine Bedenken gegen das Vorhaben hat. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |
| 31 | Die Untere Naturschutzbehörde gibt lediglich den Hinweis, dass für die (Ab)Bauphase der bestehenden 220 kV Leitung auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz in der weiteren Planung die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44(1) BNatSchG sowie die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen zu berücksichtigen sind. | Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden beachtet. Im Planfeststellungsverfahren wird für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange eine eigenständige Unterlage erstellt. Daraus resultierende Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen. Dies betrifft auch ggf. erforderliche Maßnahmen nach DIN 18920. |
| 32 | Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass bei dem Rückbau der bestehenden 220 kV Leitung auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz ggf. aber auch beim Neubau (Fundamente bzw. Kabelgräben) außerhalb des Landkreises Diepholz Gewässer im Landkreis Diepholz für die Ableitungen von Grundwasserhaltungen betroffen sein könnten. Sofern Grundwasserabsenkungen im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein sollten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass nicht nur von der direkten Einleitung in EU-relevante Gewässer abgesehen werden sollte, sondern möglichst auch von anderen Gewässern II. Ordnung. Die Einleitungsstellen sollten vorrangig in Seitengräben gelegt werden, um eine Pufferung bis zum Weiterfließen in den Hauptvorfluter zu erreichen. Auch die Versickerung des anfallenden Wassers auf landwirtschaftliche Flächen stellt eine gute Alternative dar und sollte in Betracht gezogen werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die „EU-relevanten Gewässer“ sowie die Gewässer II. Ordnung sind der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. u.a. Anlage 11 der Antragsunterlagen). Zur Vorbereitung der anschließenden Detailplanung werden derzeit unter anderem Baugrundvoruntersuchungen und Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit der Vorfluter durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird das Konzept zur Behandlung des anfallenden Wassers entwickelt. Dabei wird auch die Möglichkeit einer Versickerung auf landwirtschaftlichen Flächen in die Betrachtung einbezogen. |
| 33 | Weitere Hinweise bzw. Anregungen sind Seitens des Landkreises Diepholz zum o. g. Vorhaben nicht vorzubringen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |

Landkreis Nienburg/Weser

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 336 | zu den einzelnen Plänen und Vorhaben in dem o. a. Raumordnungsverfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: <u>Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya; Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung.</u> Es bestehen raumordnerische Bedenken gegen die Errichtung eines UW in den Suchräumen B, C und D. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob nicht ein Standort östlich von Ubbendorf und Mehlingen eine bessere Eignung für die Errichtung eines UW aufweist, als der Suchraum A in der Nachbarschaft zum bestehenden UW in Wechold. | Die Vorhabenträgerin hat die Bedenken zur Kenntnis genommen und unter anderem einen Standort östlich von Ubbendorf und Mehlingen in die Betrachtung einbezogen. Das Ergebnis der Betrachtung ist Bestandteil einer erneuten Auslegung der Unterlagen mit einem erweiterten Standortvergleich aller vorgeschlagenen Varianten. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 337 | <p><u>Begründung der raumordnerischen Beurteilung</u> Mit dem Neubau einer 380-kV-Leitung wird auch der Neubau eines 380kV/110 kV - Umspannwerkes erforderlich. Der Flächenbedarf beträgt ca. 10ha zzgl. 6ha während der Bauphase. In die Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren wurden folgende vier Suchräume einbezogen: A. Suchraum Wechhold im Zusammenhang mit dem bestehenden UW; B. Suchraum westlich von Hoya; C. Suchraum bei Düdinghausen/Dedendorf; D. Suchraum südlich von Magelsen</p> | Keine Kommentierung erforderlich |
| 338 | <p><u>Suchraum A</u> Die Konflikthanalyse in Nr. 19.3 Teil F der Antragsunterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung eines UW einschließlich der erforderlichen Leitungszuführungen im Suchraum A nur mit der Inanspruchnahme von Waldgebieten raumordnerische Konflikte verursacht (tatsächlich wird ein in der Zeichnerischen Darstellung des RROP dargestelltes Vorsorgegebiet Forstwirtschaft nur minimal randlich durch den Suchraum berührt). In der Zeichnerischen Darstellung des RROP wird ferner das Gebiet des Suchraumes überwiegend als Vorsorgegebiet Landwirtschaft dargestellt. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. D 1.9 RROP). Aus Sicht der Raumordnung ist ferner bedeutend, dass insbesondere der nördliche Teil des Suchraumes eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist, weswegen sich die Planung auf den südlichen Teil des Suchraumes in der Nachbarschaft zum bestehenden UW konzentrieren sollte. Für die Anbindung der 380-kV-Bestandstrasse an das UW (Trassenraum 100m breit) müssen hier ca. 5 km zusätzliche Leitung gespannt werden.</p> | Die Stellungnahme gibt die Inhalte der Antragsunterlagen wieder. Der Standort des UW wird sich im Süden des Suchraumes befinden (vgl. dazu die Abbildung auf Seite 222 im Teil F der Antragsunterlagen). |
| 339 | <p><u>Suchraum B</u> Der Suchraum B westlich von Hoya befindet sich am Rand des Grundzentrums Hoya mit den beiden Schwerpunktaufgaben Fremdenverkehr und Arbeiten. Darüber hinaus hat Hoya als starkes Grundzentrum im Norden des Landkreises eine erhebliche Bedeutung als Wohnstandort mit guter verkehrlicher Anbindung und guter Infrastrukturausstattung und Versorgungslage. Die Wohngebiete am westlichen Siedlungsrand werden bereits heute durch die 380-kV-Bestandstrasse und eine 110 kV-Leitung belastet. Die Errichtung eines 10 ha großen UW hätte eine weitere Beeinträchtigung dieser Wohngebiete zur Folge, weil die Abgrenzung des Suchraumes stellenweise nur weniger als 400 m weit von den Grundstücksgrenzen am westlichen Siedlungsrand entfernt ist. Gem. D 1.5 05 RROP ist die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft. Diesem Ziel der Raumordnung wird durch die Errichtung eines UW am Rand des Wohnstandortes Hoya mit fast 3.800 Einwohnern entgegen gewirkt. Zudem wird die Fläche des Suchraumes weitgehend als Vorsorgegebiet Landwirtschaft im RROP 2003 dargestellt. Des Weiteren müsste auf der Trassen der 220 kV-Leitung, die eigentlich zurückgebaut werden soll, auf 4,8 km Länge eine 110-kV-Leitung zum UW Wechold hergestellt werden. Dabei würde u. a. der Ortsteil Heesen und in diesem Bereich auch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft gequert werden.</p> | Mit dem Standort B wird das Wohnumfeld von Hoya entgegen der Auffassung der Stellungnahme nicht beeinträchtigt. Der Standort hält den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein und nutzt einen durch vorhandene Freileitungen vorbelasteten Siedlungsrand. Auch wird mit der Errichtung eines UW an dieser Stelle nicht die Aufgabe zur „Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft“ beeinträchtigt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises weist Vorsorgegebiete Erholung, die dieser Aufgabe entsprechen, nur südlich der Landesstraße 330 aus. Nördlich der Landesstraße fehlt diese Ausweisung. Der Standort des UW liegt nördlich der Landesstraße. Hier ist also kein Konflikt gegeben. Die Lage des UW m Vorsorgegebiet Landwirtschaft ist der Vorhabenträgerin bekannt. Das Merkmal kann kein Unterscheidungskriterium sein, da es auf alle Standorte zutrifft. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 340 | <p><u>Suchraum C</u> Der Suchraum C bei Düdinghausen/Dedendorf weist aus Sicht der Raumordnung ein hohes Konfliktpotenzial auf. So befindet er sich komplett in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. „In Vorranggebieten ... müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung“ (vgl. D 1.8 RROP). Ferner wird der Suchraum flächendeckend sowohl als Vorsorgegebiet Landwirtschaft als auch als Vorsorgegebiet Erholung dargestellt. Die Errichtung eines UW würde eine Beeinträchtigung dieser Belange mit sich bringen. Wie beim Suchraum B müsste eine 110-kV-Anbindung an das UW Wechold im Zuge der alten 220-kV-Ltg. geschaffen werden (7,2 km).</p> | Die Stellungnahme gibt die Inhalte der Antragsunterlagen wieder. |
| 341 | <p><u>Suchraum D</u> Der Suchraum D zwischen Magelsen im Norden und Wienbergen im Süden weist aus Sicht der Raumordnung ein relativ hohes Konfliktpotenzial auf. Im Süden überschneidet sich der Suchraum geringfügig mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Norden grenzt in kaum mehr als 400 m der Siedlungsrand des Ortsteils Magelsen an. Für die Bewohner von Magelsen ergäbe sich bei Realisierung des UW an diesem Standort eine dreifache Belastung von Stromleitungen (380-kV-Bestandsleitung sowie zwei 110-kV-Leitungen; eine zusätzliche 110-kV-Ltg. zum UW Wechold müsste ebenfalls noch gebaut werden), dem geplanten UW und dem Vorranggebiet Windenergienutzung mit bereits zahlreichen Windenergieanlagen. Daraus resultiert eine visuelle Gesamtbelastung, die ein erträgliches Maß an diesem Standort überschreitet (im Sinne einer Überbündelung von technischer Infrastruktur im ländlichen Raum). Damit wird an dieser Stelle der Einschätzung des Konfliktpotenzials unter NR. 19. 3. 1.4 in Teil F der Antragsunterlagen widersprochen.</p> | Die Stellungnahme gibt im Wesentlichen die Inhalte der Antragsunterlagen wieder. Der Annahme, der Suchraum würde das Vorranggebiet der Windenergie beeinträchtigen, wird allerdings widersprochen. Der Standort des UW liegt nördlich und außerhalb des Vorranggebietes (siehe Abbildung auf Seite 227 in Teil F der Antragsunterlagen). Auch der Hinweis zur „Überbündelung“ an diesem Standort ist nicht nachvollziehbar. Es gehört zu den seit Jahren in der Planungspraxis angewandten Planungsleit- und Planungsgrundsätzen, die Standortentscheidung für die Errichtung neuer (störender) Infrastrukture Objekte vorrangig in bereits in dieser Hinsicht vorbelasteten Räume zu realisieren und unbelastete Räume zu schonen (vgl. auch die Ausführungen in Teil A Kap. 3.4 der Antragsunterlagen). An diesem Rahmen orientiert sich die vorgenommene Bewertung. Standorte mit (großer) Vorbelastung sind daher günstiger zu bewerten, als solche mit nur geringer oder ohne bestehende Beeinträchtigungen. Die „visuelle Gesamtbelastung“ ist darüber hinaus kein raumordnerischer Belang. In jüngerer Zeit wurde die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in diesem Raum vom Landkreis als Genehmigungsbehörde positiv beschieden. |
| 342 | <p><u>Weitere Standortmöglichkeiten</u> Es wird angeregt, ergänzend zu den vier bereits geprüften Suchräumen auch einen Standort im Bereich östlich von Mehringen zu untersuchen. Hier könnte geprüft werden, ob eine Kombination mit der Kabelübergabestation möglich ist. Es müsste eine ca. 1 km lange 110-kV-Verbindung zum UW Wechold hergestellt werden. Die infrage kommenden Flächen werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiet Landwirtschaft dargestellt und befinden sich außerhalb des 400 m-Abstandspuffers der Ortsteile Mehringen und Ubbendorf.</p> | Siehe Antwort zu Nr. 336. |
| 343 | <p><u>Raumordnerische Beurteilung Gesamtabwägung</u> Alle Suchräume überlagern sich m.o.w. [mehr oder weniger, A.d.V.] stark mit Vorsorgegebieten für Landwirtschaft. Dabei würde ein UW zwar eine Fläche von max. 10 ha LNFL beanspruchen. Aufgrund der Größe der Vorsorgegebiete kann der Grundsatz der Raumordnung aber der Abwägung unterworfen werden. Dies erscheint insbesondere deshalb möglich, weil sich alle vier Suchräume in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft befinden und somit eine Auswahlentscheidung anhand dieses Belanges nicht möglich ist.</p> | Die Stellungnahme deckt sich mit der Auffassung der Vorhabenträgerin. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 344 | Gegen die Errichtung eines UW in den Suchräumen B, C und D bestehen Bedenken, weil dem Vorhaben hier Ziele und andere Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen (Siedlungsrand, Trinkwassergewinnung, Windenergienutzung und Überbündelung). Damit wird der Darstellung in Nr. 19.3.1.5 Teil F der Antragsunterlagen widersprochen, in der die Suchräume A, B, D den selben (ersten) Rang erzielen und nur Suchraum C auf Rang 4 eingestuft wird. | Der Auffassung der unteren Raumordnungsbehörde wird widersprochen. „Siedlungsrand“ und „Überbündelung“ sind keine raumordnerischen Ziele, die Beachtung finden müssten. Alle Standorte halten, mindestens, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist durch den Standort D nicht betroffen (vgl. Antwort zu Nr. 341). Es bleibt daher festzuhalten, dass nur der Standort C in einem Vorranggebiet liegt. |
| 345 | Gegen die Errichtung eines UW im Suchraum A in der Nachbarschaft zum bestehenden UW Wechold werden keine Bedenken erhoben, weil hier keine weiteren Erfordernisse betroffen werden. Für den Suchraum spricht ferner die bereits vorhandene Vorbelastung im Raum. Zudem wird davon ausgegangen, dass eine Verknüpfung der beiden UW auf der 110-kV-Ebene auf kurzem Weg erfolgen kann. Zwar muss für die Zu- und Ableitung der bestehenden und der geplanten 380-kV-Leitung relativ viel Leitung gespannt werden, allerdings wird erwartet, dass hierdurch keine Ziele, sondern allenfalls Grundsätze der Raumordnung betroffen sein werden. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Auffassung der unteren Raumordnungsbehörde zur Kenntnis. Der Suchraum A wird im Rahmen des erweiterten Standortvergleichs (vgl. Antwort zu Nr. 336) in die Betrachtung einbezogen. |
| 346 | Im Zuge einer Ortsbefahrung hat sich der Eindruck verfestigt, dass noch nicht alle möglichen Suchräume bzw. Standortalternativen für ein UW geprüft worden sind. Daher wird angeregt, insbesondere für den Raum nord-östlich von Mehringen zu prüfen, ob hier ein UW ggf. sogar in Kombination mit einer in diesem Raum geplanten Kabelübergabestation errichtet werden kann. Bei ähnlich geringem Konfliktpotenzial mit den Erfordernissen der Raumordnung wie beim Suchraum A wären hier die Zu- und Ableitungen der bestehenden und geplanten 380-kV-Leitungen deutlich kürzer. | siehe Antwort zu Nr. 336. |
| 347 | <u>Einordnung aus Sicht des Naturschutzes</u> Naturschutzfachlich können alle mir bisher bekannten Standortvarianten, inkl. der beiden von der „Bl gegen das UW in Magelsen“ vorgeschlagenen Varianten, akzeptiert werden. Entscheidend ist aus Sicht der Naturschutzbehörde, die für den jeweiligen Standort erforderlich werdenden Zu- und Ableitungen zur vorgesehenen Trasse und zum vorhandenen verbleibenden Umspannwerk vollumfänglich mit in die Abschätzung und Bewertung der Umweltverträglichkeit einzubeziehen (Variantenvergleich). | Die Vorhabenträgerin teilt die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde, dass die Leitungen zur Anbindung des UW-Standorts an das vorhandene und geplante Netz Bestandteil des Variantenvergleichs sein müssen. |
| 348 | Aufgrund der mir nicht für jeden Standortvorschlag ersichtlichen erforderlichen Zu- und Ableitungen (220 kV u./o. 380 kV) enthalte ich mich aus Naturschutzsicht einer dezidierten Prioritätensetzung. | Die Lage der Leitungen ist aus den Abbildungen in Kap. 19.2 im Teil F der Antragsunterlagen für jeden der betrachteten UW-Standorte erkennbar. |
| 349 | <u>Einschätzung aus Sicht der Wasserwirtschaft zum Standort für ein neues Umspannwerk</u> Der Suchraum D (Magelsen) befindet sich binnenseitig an einem gewidmeten Hochwasserdeich der Weser. Aus Sicht des Deichschutzes kommt daher nur ein Standort - möglichst weit entfernt - im Westen des Suchraumes in Frage. Lt. niedersächsischem Deichgesetz dürfen Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet werden. | Mit dem UW-Standort D kann der 50 m-Abstand zum Deich eingehalten werden. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 350 | Stellungnahme zur Vorzugsvariante für den Ersatzneubau einer 380 kV- Leitung; Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung; Gegen den Verlauf der Vorzugstrasse bestehen aus Sicht der Raumordnung Bedenken. Die Bedenken gegen die Querung des Vorranggebietes Windenergienutzung östlich von Steyerberg (Nr. 10) können nicht zurück gestellt werden. | Der geplante Leitungsverlauf der 380kV- Leitung verläuft in der Bestandstrasse 220kV. Bei der damaligen Ausweitung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 10 war die Leitung bereits vorhanden, und bei der Planung der Windenergieanlagen wurde die Leitung berücksichtigt. |
| 351 | Die übrigen Bedenken können zurückgestellt werden, weil davon ausgegangen wird, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, mit denen die Beeinträchtigung der Belange von Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf ein unwesentliches Maß reduziert werden kann. Es wird angeregt, im Zuge der Trassenfeinplanung bzw. der Planfeststellung <ul style="list-style-type: none"> - die von Bürgern eingebrachten Trassenvorschläge, insbesondere für kleinräumige Anpassungen zu prüfen und ggf. in die Planung zu übernehmen, - durch Verschiebung der konkreten Trasse oder durch Ankauf von Wohngebäuden, dazu beizutragen, dass sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 380-kV- Ltg. <ul style="list-style-type: none"> o kein bewohntes Wohngebäude in einer Entfernung von weniger als 100 m und o möglichst kein bewohntes Wohngebäude in einer Entfernung von weniger als 200 m befindet. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Auffassung der unteren Raumordnungsbehörde zur Kenntnis, dass, mit Ausnahme des unter Nr. 350 angesprochenen Aspekts, die Bedenken gegen den Trassenverlauf im Rahmen der Feinplanung zur Planfeststellung ausgeräumt werden können. Im Rahmen der Beurteilung von alternativen Trassenführungen hatten die Vorgaben der Landesraumordnung zur Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich als zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze zentrale Bedeutung. In Trassenabschnitten, in denen die Abstände nicht eingehalten werden können und auch die Ausnahmeveraussetzungen des LROP nicht gegeben sind, wird das Vorhaben als Teilerdverkabelung beantragt. In Trassenabschnitten, wo bei Unterschreitung der Abstände die Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind, wird das Vorhaben als Freileitung beantragt. Die Gründe dafür sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass im Rahmen der Abwägung im Raumordnungsverfahren dazu mit der landesplanerischen Feststellung ein Beschluss ergeht. Unbenommen davon wird im Zuge der weiteren Planung angestrebt, unter Berücksichtigung aller Belange und unter Einbeziehung und Prüfung von Bürgern eingebrachter kleinräumiger Anpassungen die Abstände zu den Wohngebäuden noch weiter zu optimieren. |
| 352 | [Es wird angeregt, im Zuge der Trassenfeinplanung bzw. der Planfeststellung] Verfahrensweisen und Bauweisen für den Erdkabelbau festzulegen, mit denen die Auswirkungen für die Landwirtschaft auf ein Mindestmaß reduziert werden; ein gerechter Ausgleich für die von Erdkabelabschnitten betroffenen Landwirte verhandelt werden.; der Bau der Erdkabelabschnitte unter einer bodenkundlichen Baubegleitung erfolgt; | <u>Bauweisen Erdkabel:</u> Erdkabel sollen in Teilabschnitten bei Pilotvorhaben realisiert werden. Der Charakter als Pilotvorhaben impliziert, dass zunächst die Auswirkungen der neuen Technik auf Betrieb und Versorgungssicherheit bewertet werden müssen. Die in Teil A, Kap. 3.2.2 vorgestellte und beschriebene Bauweise ist am besten geeignet, Teilerdverkabelungen in das bestehende Drehstromnetz zu integrieren. <u>Auswirkungen auf die Landwirtschaft:</u> Mit der vorgelegten Antragstrasse werden die Auswirkungen auf die Landwirtschaft auf ein Mindestmaß reduziert. Die 145 km lange Leitung liegt zu 50 % in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung und zu einem weiteren Anteil von 25 % in Bündelung zu bestehenden Freileitungen. Damit werden vorbelastete landwirtschaftliche Produktionsflächen genutzt. Von der beantragten Trasse werden nur rd. 9 % (13 km) als Erdkabel ausgeführt. Diese Bauweise ist damit auf die Streckenabschnitte begrenzt, wo es zur Beachtung der Ziele der Raumordnung erforderlich ist. Die Beeinträchtigungen des Nutzungsanspruchs Landwirtschaft sind damit minimiert (Fortsetzung auf der nächsten Seite) |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 352 | s.o. | <p><u>Erdkabel Ausgleich Landwirte:</u> Für den Bau und Betrieb der Leitung, so auch für das Erdkabel, wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch der betroffenen Grundstücke eingetragen. Für dieses Leitungsrecht erhält der Eigentümer einen finanziellen Ausgleich. Schäden, Behinderungen und Erschwernisse, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung auftreten, werden bewertet und ebenfalls entschädigt. So wird gewährleistet, dass der geforderte "gerechte Ausgleich für die von Erdkabelabschnitten betroffenen Landwirte" sichergestellt ist.</p> <p><u>Bodenkundliche Baubegleitung:</u> Eine bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme ist vorgesehen.</p> |
| 353 | [Es wird angeregt, im Zuge der Trassenfeinplanung bzw. der Planfeststellung] die Auswahl der Masttypen so zu treffen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholung sowie für Natur und Landschaft möglichst gering sind; dabei sollte auch der Einsatz von Kompaktmasten geprüft werden. | <p>Die Planung einer 380-kV-Leitung unterliegt unterschiedlichsten teilweise widerstreitenden Einflussgrößen. Die Wahl des "richtigen" Mastgestänges wird immer einen Kompromiss darstellen, der zum Ziel hat, die Auswirkungen in einer Gesamtschau aller relevanten Betroffenheiten zu mindern.</p> <p>Kompaktmasten sind nicht geeignet, die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung sowie für Natur und Landschaft signifikant zu verringern:</p> <p><u>Bodeneingriff</u> Um Maste niedrig zu halten, müssen sie enger zusammen stehen. Folge sind mehr Masten bei gleicher Leitungslänge. Aus statischen Gründen müssen die Fundamente von Kompaktmasten erheblich tiefer gründen als die von Stahlgittermasten. Tiefere Gründung, breitere Fundamente sowie eine deutliche gesteigerte Mastanzahl bedeuten eine höhere Inanspruchnahme durch Bodenversiegelung und damit einhergehend einen höheren Kompensationsbedarf. Es ist daher anzunehmen, dass Landwirte, Wasserwirtschaftsämter und Naturschutzbehörden kaum einen Vorteile in dieser Art der Bauform sehen können.</p> <p><u>Gesundheit/Erholung - Belastung durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche</u> Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Da die Feldemissionen und Geräuschentwicklungen von elektrischen und geometrischen Parametern abhängen und nicht von der Mastbauweise, werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauweise – immer weit unterschritten. Für Anwohner, z.B. in 100 m Entfernung, unterscheiden sich die Werte für die verschiedenen Bauformen nur marginal. Hier bietet der Kompaktmast daher keine nennenswerten Vorteile:</p> <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> Bei gleichen Arbeitssicherheitskriterien wie Ersteigbarkeit des Mastes im Betrieb sind die resultierenden Schutzstreifen vergleichbar mit z.B. einem bewährtem Tonnenmast. Auch unter diesem Aspekt sind keine erheblichen Unterschiede oder Vorteile erkennbar.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 353 | s.o. | <p><u>Technische Zulassung</u> Im Übrigen sind die Behauptungen der Hersteller von Vollwand- bzw. Kompaktmasten bisher für die Boden- und Netzverhältnisse in Deutschland noch nicht durch nachvollziehbare Berechnungen bestätigt. Es liegt für ihren Einsatz daher bisher noch keine Genehmigung vor. Insbesondere stehen der technische Nachweis für Statik, Eis- und Windlast, Zugkräfte sowie Materialtests aus. Die Vorhabenträgerin hat Anbieter dazu aufgefordert, die Berechnungen für eine solche Genehmigung durchzuführen und zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Kosten</u> Ohne diese Berechnungen sind Kostenvergleiche nicht seriös darstellbar. Es wird aber erwartet, dass Kompaktmasten aufgrund der statischen Herausforderungen deutlich teurer sind als klassische Stahlgittermasten.</p> |
| 354 | Es wird darauf hingewiesen, dass im Raum Pennigsehl-Nord der Ausbau der B 214 geplant ist (ein Scoping-Termin fand am 30.05.2017 statt). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 355 | <p><u>Begründung der raumordnerischen Beurteilung; Grundsätzliche Vorgaben</u> Auch die Vorzugstrasse hat Konflikte mit Zielen der Raumordnung zur Folge. Räumliche konkrete Ziele der Raumordnung sind in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP 2003 als Vorranggebiete und Vorrangstandorte festgelegt. In Vorranggebieten und an Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Konflikte mit räumlichen konkreten Festlegungen im RROP 2003 (von Nord nach Süd)</p> <p>1. Östlich von Magelsen führt der Trassenverlauf über ca. 1,9 km durch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung.</p> | <p>Die Konflikte bzw. die Überlagerung der Antragstrasse mit Zielen der Raumordnung sind jeweils in die Beurteilung der Varianten und in die Ableitung und Begründung der Antragstrasse eingegangen. Diese Begründungen können jeweils in den Kapiteln des Teils F der Antragsunterlagen nachgelesen werden. Im Folgenden wird deshalb jeweils auch auf die betreffenden Kapitel der Antragsunterlagen verwiesen.</p> <p><u>1. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bei Magelsen</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 13, Blatt 5) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt; vgl. dazu weiter die Begründung in Teil F Kap. 18.5 (Seite 214). Die Lage im Vorranggebiet ist hier vertretbar, weil sie die Grundzüge der Planung (vorrangige Nutzung der Kiesabbauvorhaben) nicht berührt. Nur ein geringer Teil des Gebietes ist betroffen und aus der Begründung der Antragstrasse in Kap. 18.5 geht hervor, dass diese im Verlauf einer schlüssigen Gesamtkonzeption folgt. Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung unter Beachtung bestimmter Bedingungen und Maßgaben in Aussicht gestellt werden kann (vgl. Nr. 368).</p> |
| 356 | 2. Westlich von Wienbergen verläuft die Trasse in „nur“ 300 m Entfernung zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung. | <p><u>2. Vorranggebiet Windenergienutzung westlich von Wienbergen</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 13, Blatt 5) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Das Gebiet ist von dem beantragten Vorhaben überhaupt nicht berührt. Die Belange der geplanten 380kV Leitung sowie die Belange der Windenergienutzung werden durch den geplanten 300 m Abstand berücksichtigt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 357 | <p>3.Südlich von Hilgermissen grenzt die Vorzugstrasse an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an.</p> <p>4.Nordwestlich von Hoya grenzt die Trasse an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an (Hägerdorn).</p> | <p><u>3. Vorranggebiet Natur und Landschaft südlich Hilgermissen</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 15, Blatt 5) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die Antragstrasse berührt das Gebiet nicht, sondern umgeht es im Osten (vgl. Anlage 18, Blatt 5).</p> <p><u>4. Vorranggebiet nordwestlich von Hoya (Hägerdorn)</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 5) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. In Zusammenhang mit der Beurteilung verschiedener Varianten wurden die möglichen Auswirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet Hägerdorn untersucht. (vgl. unter anderem Teil D der Antragsunterlagen mit Kap. 5.10). Mit der beantragten Trasse (Variante 16-2) wird das Gebiet gar nicht berührt (vgl. Anlage, Blatt 5). Der geplante Verlauf folgt hier der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. In das Schutzgebiet wird nicht eingegriffen.</p> |
| 358 | <p>5.Westlich von Hoya grenzt die Trasse an das Grundzentrum Hoya, sodass hier eine große Wohnbevölkerung von der Trasse betroffen ist sowie ggf. die Entwicklungsoptionen des Grundzentrums eingeschränkt werden.</p> | <p><u>5. Grundzentrum Hoya</u> Die beantragte Trassenführung hält bei Hoya den 400 m-Abstand zu den Wohngebäuden des Innenbereichs ein und beachtet damit das entsprechende Ziel der Raumordnung. Die gewählte Antragstrasse entspricht einer schlüssigen Gesamtkonzeption, da sie vorhandene Bündelungspotentiale zu vorhandenen Freileitungen aufgreift und Konflikte mit vorhandenen Raumnutzungen minimiert. Alle anderen untersuchten Alternativen, die einen größeren Abstand zu Hoya einhalten, wurden verworfen, da sie entweder mit unverhältnismäßig großen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sind (Variante 16-2.7) oder aber bei unverhältnismäßig größerer Leitungslänge die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht einhalten (Varianten westlich von Hoya). Die städtebauliche Entwicklung von Hoya ist an dieser Stelle durch die vorhanden drei Freileitungen stark limitiert. Der Flächennutzungsplan sieht (daher) hier auch keine weitere Entwicklung vor. Die Entwicklungsoptionen des Grundzentrums sind daher mit der Antragstrasse nicht eingeschränkt. Die Vorhabenträgerin nimmt auch zur Kenntnis, dass die untere Raumordnungsbehörde hier keinen anderen Trassenverlauf einfordert (vgl. auch ausführlicher Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 18.5).</p> |
| 359 | <p>6. Westlich von Bücken führt die Vorzugstrasse 4 km weit über ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.</p> | <p><u>6. Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 12, Blatt 6) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die beantragte Leitung liegt hier in der Trasse der 220-kV-Freileitung und in Parallelage zu zwei weiteren Leitungen. Das beantragte Vorhaben beeinträchtigt die vorrangige Raumnutzung nicht. Durch Bau und Betrieb werden keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt, es entstehen keine großflächig versiegelten Bereiche. Insofern sind das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildungsrate nicht betroffen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 360 | 7. Westlich von Warpe durchquert die Vorzugstrasse ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. | <p><u>7. Vorranggebiet Natur und Landschaft bei Warpe</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 6) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die Antragstrasse (Variante 17.1 folgt hier der Trasse der 220-kV-Freileitung, die hier in Parallellage zur 380-kV-Freileitung liegt und damit einen in dieser Hinsicht bereits vorbelasteten Raum nutzt. Das wertbestimmende Merkmal des Vorranggebietes ist die Niederung des Burdorfer Baches. In diese wertgebenden Merkmale wird mit dem Vorhaben nicht eingegriffen (Überspannung der Niederung ohne Eingriff in den Bachlauf, Nutzung eines vorbelasteten Raumes). Zur Begründung des gesamten Verlaufes siehe Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 20.5.</p> |
| 361 | 8. Im Raum Pennigsehl durchquert die Vorzugstrasse auf ca. 5,5 km ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Dies ist umso erheblicher als hier u.a. ein Erdkabelabschnitt geplant ist. | <p><u>8. Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im Raum Pennigsehl</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 12, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Der Bau eines Erdkabels wird hier aus Gründen des Wohnumfeldschutzes erforderlich (vgl. Begründung in Teil F der Antragsunterlagen 21.5). Auswirkungen auf das tiefliegende Grundwasser, das für die Gewinnung genutzt wird, können durch eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate oder durch die Freisetzung von im Boden gebundenen Nährstoffen entstehen. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich nicht verringern, da mit dem Vorhaben keine großen versiegelten Flächen entstehen. Mögliche Nitratmobilisierungen im direkten Umfeld des Erdkabels sind aufgrund der Größe des Grundwasserkörpers und der Filterfunktion der Deckschichten ohne Einfluss.</p> |
| 362 | <p>9. Nordwestlich von Mainschhorn berührt die Vorzugstrasse ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Dies umso erheblicher als hier u.a. eine KÜA-Station für den Erdkabelabschnitt geplant ist.</p> <p>10. Westlich von Hesterberg grenzt die Vorzugstrasse an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an.</p> | <p><u>9. Vorranggebiet Natur und Landschaft bei Mainschhorn</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Der "Blocksberg" wird von der beantragten Trassenführung (hier Variante 18-1.4, vgl. Anlage 18, Blatt 7) nicht berührt. Die Annäherung an den Raum und das Verlassen der 220-kV-Bestandsleitung wurden an dieser Stelle notwendig, um den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Mainschhorn einzuhalten (vgl. Begründung in Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5). Auch der Suchraum für die Kabelübergabeanlage überlagert sich nicht mit dem Vorranggebiet. Der endgültige Standort der Anlage wird die Lage des Vorranggebietes berücksichtigen.</p> <p><u>10. Vorranggebiet Natur und Landschaft westlich von Hesterberg</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die Ausläufer des Großen Moores werden von der beantragten Trassenführung nicht berührt (hier Variante 18-1.3; 18-1.4 vgl. Anlage 18, Blatt 7). Die Annäherung an den Raum und das Verlassen der 220-kV-Bestandsleitung wird an dieser Stelle notwendig, um die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5).</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 362 | 11. Nördlich von Düdinghausen Querung eine Vorranggebiets Natur und Landschaft (Niederung der Großen Aue) | <p><u>11. Vorranggebiet Natur und Landschaft Große Aue</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Die Antragstrasse folgt hier in Parallellage der vorhandenen 380-kV-Freileitung und quert das Vorranggebiet bei Düdinghausen. Es ist identisch mit dem FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und in seinen wesentlichen und wertbestimmenden Merkmalen durch die Erhaltungsziele des Schutzgebietes geprägt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Varianten 18-1 bzw. 18-2 (=Antragstrasse) nicht mit Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen verbunden sind (vgl. Teil D der Antragsunterlagen mit Kap. 5.12, siehe auch Begründung zum beantragten Trassenverlauf in Kap. 21.5 im Teil F). Für die Niederung der Großen Aue ergibt sich auch ein entlastender Effekt, da die 220-kV-Freileitung hier in der Aue zurückgebaut wird. Das vorrangige Ziel der Raumordnung ist damit nicht beeinträchtigt.</p> |
| 363 | <p>12. Westlich von Sarninghausen Querung raumbedeutsamer Gasleitungen</p> <p>13. Nördlich von Stamme wird ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gequert (Fließgewässer).</p> | <p><u>12. Raumbedeutsame Gasleitung westlich Sarninghausen</u> Alle erdgebundenen Leitungen sind durch den grundsätzlichen Trassenkorridor einer Freileitung nicht betroffen. In der dem Raumordnungsverfahren folgenden Detailplanung wird die Lage von Rohrleitungen bei der Festlegung der Maststandorte berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betrieb der Leitung.</p> <p><u>13. Vorranggebiet Natur und Landschaft nördlich von Stamme</u> Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt. Nördlich von Struckhausen wird mit der Antragstrasse (hier Variante 18-2.2, vgl. Anlage 18, Blatt 7) die Niederung des Klampnerngrabens (vgl. Anlage 11, Blatt 7) gequert. Die Querung ist hier notwendig, um den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten (vgl. Begründung zum Verlauf der Antragstrasse im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5).</p> |
| 364 | 14. Im Windpark östlich von Steyerberg wird ein Vorranggebiet Windenergienutzung auf einer Strecke von knapp 500 m gequert. Ich weise darauf hin, dass sich in diesem Abschnitt auch raumbedeutsame Gasleitungen befinden, die im RROP dargestellt sind. | <p><u>14 Windpark Steyerberg und Gasleitungen</u></p> <p><u>Windpark</u> Siehe Antwort zu Nr. 369</p> <p><u>Gasleitungen</u> Alle erdgebundenen Leitungen sind durch den grundsätzlichen Trassenkorridor einer Freileitung nicht betroffen. In der dem Raumordnungsverfahren folgenden Detailplanung wird die Lage von Rohrleitungen bei der Festlegung der Maststandorte berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betrieb der Leitung.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 365 | 15. Nordöstlich von Anemolter wird ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gequert. | <p><u>15. Vorranggebiet Natur und Landschaft nordöstlich von Anemolter</u></p> <p>Die Lage des Vorranggebietes ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 5, Blatt 7) und wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt.</p> <p>Die Querung des Raumes (hier Variante 18-1.6, vgl. Anlage 18 Blatt 7) und das Verlassen der 220-kV-Bestandsleitung wird an dieser Stelle notwendig, um den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Anemolter einzuhalten (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5). Das Vorranggebiet erfährt keine zusätzliche Belastung, da die 220-kV-Bestandsleitung in demselben Raum zurückgebaut wird (vgl. vgl. Anlage 18 Blatt 7).</p> |
| 366 | 16. Östlich von Anemolter werden zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf einer Strecke von mehr als 1,7 km gequert. | <p><u>16. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung östlich von Anemolter</u></p> <p>Die Lage der Vorranggebiete sind der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 12, Blatt 7); sie wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt. Um den Endpunkt der Leitung, das Umspannwerk bei Landesbergen, zu erreichen, ist keine Trassenführung denkbar, die nicht eines der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oder der Vorranggebiete für Natur und Landschaft zwischen Estorf und Landesbergen queren müsste. Großräumige Varianten („Weservarianten I bis III“) wurden geprüft, aufgrund der damit verbunden raumordnerischen Konflikte sowohl von TenneT, als auch vom Landkreis Nienburg / Weser verworfen. Die Antragstrasse nutzt einen Raum, der durch vorhandene Freileitungen bereits vorbelastet ist, und die Abbautätigkeit limitiert.</p> <p>Die Vorhabenträgerin ist daher der Auffassung, dass die Konfliktbewältigung durch Ausarbeitung von Lösungen im Detail (Maststandorte, Abstand der Seile zum Grund usw.) in der sich der Raumordnung anschließenden Planungsebene erfolgen muss.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung unter Beachtung bestimmter Bedingungen und Maßgaben in Aussicht gestellt werden kann (vgl. Nr. 366).</p> |
| 367 | 17. Östlich der Weser wird ein weiteres Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf einer Strecke von knapp 700 m gequert. Für diese Flächen (7. Erweiterung der Fa. Renne) liegt bereits ein Abbauantrag vor. | <p><u>17. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich der Weser</u></p> <p>Vgl. Antwort zu Nr. 366</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 368 | <p>Raumordnerische Bewertung; Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung, muss ermittelt werden, inwieweit die raumbedeutsame Planung mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar ist; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Es muss auch geprüft [werden], unter welchen Bedingungen/Maßgaben die einzelnen Konflikte soweit entschärft werden können, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden kann. So kann von einer Vereinbarkeit mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ausgegangen werden (Nr. 1, 16 und 17), wenn das Gebiet nur überspannt oder nur randlich berührt wird. Die Massenverluste durch einen Maststandort können i.d.R. als unwesentlich eingestuft werden. Wichtig und als Maßgabe aufzunehmen ist, dass die Höhe der Überspannung einen ausreichenden Höhenabstand zu den Abbaufahrzeugen und -maschinen belässt. Eine Vereinbarkeit kann auch dann gesehen werden, wenn der Abbau bis zum Bau der Freileitung abgeschlossen werden kann. Bei der Planung bitte ich zu berücksichtigen, dass die durch die Trassenkorridore tangierten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung durch Vorhaben für den Sand- und Kiesnassabbau überplant sind bzw. dafür teilweise auch schon Planfeststellungsbeschlüsse vorliegen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der Landkreis als Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung – hier Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – ausgeht, sofern diese Vorranggebiete lediglich überspannt oder nur randlich berührt werden.</p> <p>Der Hinweis zur Gewährleistung eines ausreichenden Höhenabstands wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der folgenden Detailplanung werden notwendige Durchfahrts Höhen unter den Leiterseilen planerisch berücksichtigt.</p> |
| 369 | <p>Für den Konflikt mit Vorranggebieten Windenergienutzung bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung im Bereich des Vorranggebietes östlich von Steyerberg (Nr. 10). Es wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Teil des Vorranggebietes in der Gemeinde Stolzenau eine neue Windenergieanlage im Rahmen eines Repoweringprojektes errichtet werden soll. Auf dem Gebiet des Flecken Steyerberg sollen weitere 11 neue Windenergieanlagen errichtet werden. Durch die Vorzugstrasse darf die Errichtung dieser und ggf. weiterer Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten können die Bedenken aus Sicht der Raumordnung nicht zurückgestellt werden. Für die Annäherung an ein Vorranggebiet nördlich von Hilgermissen (Nr. 1) können Bedenken zurückgestellt werden, sofern im Zuge von Genehmigungsverfahren in diesem Gebiet Windenergieanlagen ohne Einschränkung errichtet werden können;</p> | <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie östlich von Steyerberg verläuft die geplante 380-kV-Leitung im Verlauf der bereits bestehenden 220-kV-Leitung. Die Leitung bzw. der Trassenverlauf hatten bereits Bestand vor Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie. Sie ist im RROP 2003 des Landkreises Nienburg ihrerseits als Vorranggebiet Leitungstrasse raumordnerisch gesichert und daher mit Zielstatus zu beachten.</p> <p>Dies vorweggeschickt bestehen auch durch den Ersatzneubau der 220-kV-Bestandsleitung durch eine neue 380-kV-Leitung keine zusätzlichen, über das aktuelle Maß hinausgehenden planerischen Einschränkungen für die Errichtung neuer Windkraftanlagen. Zwar wird das äußere Leiterseil um wenige Meter nach außen wandern, aufgrund der Höhe aktueller WKA wird die anlagenschädliche Nachlaufströmung allerdings über den Leiterseilen liegen, sodass WKA trotz Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5x Rotordurchmesser zum äußeren Leiterseil mit entsprechenden Nachweisen und Einhaltung der bautechnischen Mindestabstände genehmigungsfähig sind.</p> |
| 370 | <p>Für den Konflikt mit Vorranggebieten Natur und Landschaft wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen. Nur, wenn die Beeinträchtigung[en] unwesentlich [sind] (z.B. im Falle einer Überspannung) oder durch besondere Vorkehrungen stark vermindert werden können, kann von einer Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung ausgegangen werden.</p> | <p>Die Kommentierung erfolgt an den entsprechenden Punkten (Argument Nr. 377-381).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 371 | <p><u>Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung</u> Alle neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m verbleibt, wenn diese Gebiete im Geltungsbereich eines B- Planes oder unbeplanten Innenbereiches gem. § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen (4.2 07 LROP). Von Wohngebäuden im Außenbereich soll ein Abstand von 200 m eingehalten werden. Es wird aus Sicht der Raumordnung begrüßt, dass durch den Ersatzneubau ein Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung möglich ist und damit zahlreiche Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser Leitung, von dieser Belastung befreit werden. Auf der [anderen] Seite werden auch durch den Ersatzneubau einzelne Wohnhäuser durch die geplante Höchstspannungsleitung beeinträchtigt. So gibt es im Kreisgebiet mindestens 15 Wohnhäuser, die sich in einer Entfernung von weniger als 100 m von der Vorzugstrasse befinden. Zum überwiegenden Teil sind diese Konflikte in Leitungsabschnitten, die als Erdkabelleitung geplant sind. Nur nordwestlich und westlich von Warpe befinden sich Wohnhäuser in einem Abstand von weniger als 100 m zur geplanten Freileitung. Zwischen Bockhop und Mainschhorn kann die Zahl der Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Freileitung durch die Erdverkabelung auf vier Gebäude beschränkt werden. Darüber hinaus gibt es einige Wirtschafts- und Gewerbegebäude, die weniger als 200 m von den Freileitungsabschnitten der Vorzugstrasse entfernt sind. Die Mehrzahl der Wohngebäude, die sich näher als 200 m an der Vorzugstrasse befinden, entfällt auf die drei Erdkabelabschnitte. Auch hier ist die Zahl der betroffenen Gebäude eher gering (ca. 39 Wohngebäude).</p> | <p>Die Stellungnahme gibt die Inhalte der Antragsunterlagen wieder.</p> |
| 372 | <p><u>Erfordernisse der Raumordnung zum Schutz von Siedlungen und Wohngebäuden anhand von Bürgereinwendungen:</u> Als Erfordernis der Raumordnung ist hier relevant, dass der Schutz des Landschaftsbildes beim Bau von Höchstspannungsleitungen und Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen. Ferner sollen Planungen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so erfolgen, dass belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen ...vermieden oder vermindert werden (siehe LROP Nr. 1.1 02). Dem Landkreis liegen 16 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vor, in denen im Hinblick auf diese Erfordernisse der Raumordnung z.T. massive Bedenken gegen den Verlauf der Vorzugstrasse vorgebracht werden. Dabei geht es zum einen um Wohngebäude, die sich in geringer Entfernung (z.T. weniger als 200 m) zu den geplanten Freileitungsabschnitten insbesondere in den Räumen Wietzen/Holte/Warpe befinden. Hier werden vor allem Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen besorgt. Zum anderen richten sich die privaten Einwendungen gegen die vorgesehenen Erdkabelabschnitte 17.1 und 18.2, da hier insbesondere für die betroffenen Landwirte erhebliche wirtschaftliche Nachteile befürchtet werden. Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden mehrere groß- und kleinräumige Varianten vorgeschlagen.</p> | <p>Die Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu alternativen Trassenverläufen wurden von der Vorhabenträgerin aufgenommen, geprüft und bewertet.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 373 | <p><u>Erfordernisse der Raumordnung zum Bereich Landwirtschaft</u> Erfordernis der Raumordnung ist es, die Landwirtschaft ... in allen Teilen des Landkreises als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern (D 3.2 01 RROP). Die Vorzugstrasse quert und berührt an diversen Stellen Vorsorgegebiet[e] für Landwirtschaft. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer guten Eignung für die Landwirtschaft als Produktionsgrundlage zu sichern. Sie sollen nach Möglichkeit nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Flächen, die aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch die Freileitung wird als eher unwesentlich eingestuft, da die Flächen weitgehend überspannt werden und nur an den Standorten der Masten Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Eine stärkere Beeinträchtigung der Landwirtschaft muss für die drei Erdkabelabschnitte einschließlich ihrer Kabelübergabestationen gesehen werden. Daher müssen im Planfeststellungsverfahren Verfahrensweisen und Bauweisen festgelegt werden, mit denen die Auswirkungen für die Landwirtschaft auf ein Mindestmaß reduziert. Ferner sollen im Vorfeld der Planfeststellung auch innovative Konzepte, wie z.B. das sog. U-Boot-Konzept diskutiert werden. Der Erdkabelbau sollte ferner gestützt auf eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.</p> | <p><u>Querung von Vorsorgegebieten Landwirtschaft:</u> Die Querung von Vorsorgegebieten Landwirtschaft ist unvermeidlich. Nahezu alle Räume außerhalb der Siedlungen, Wälder, Gewässer und der als andere Vorsorge- oder Vorranggebiete festgelegte Raumnutzungen sind in dieser Weise dargestellt.</p> <p><u>Teilerdverkabelungen:</u> Die beantragte Trasse hat eine Länge von 145 km. Davon werden nur rd. 9 % (13 km) als Erdkabel ausgeführt, diese Bauweise ist damit auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen des Nutzungsanspruchs Landwirtschaft sind damit minimiert.</p> <p><u>U-Boot-Verfahren:</u> Die Vorhabenträgerin beobachtet die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel genau und prüft Innovationen ergebnisoffen. Dies gilt auch für das von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren, umgangssprachlich als „U-Bootverfahren“ bezeichnet, mit der zusätzlichen Option einer aktiven Kühlung. Da die Vorhabenträgerin nach dem Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, müssen alle neuen Techniken vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit wichtige systemtechnische Prüfkriterien erfüllen und dauerhaft einhalten. Aufgrund zahlreicher offener Aspekte, die Vorhabenträgerin steht hierzu im direkten Kontakt mit AGS, ist zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft – und damit für das Bauvorhaben Stade-Landesbergen – eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar. Neben fehlenden Berechnungen und Nachweisen direkt durch AGS, wie mit dem propagierten Verfahren die versprochenen Trassenbreiten erreicht werden sollen, entspricht die aktive Kühlung von unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Aktive Komponenten weisen gegenüber passiven Komponenten eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Ohne Kühlleistung sind die übertragbaren Leistungen deutlich geringer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft der Leitung. Auch grundsätzliche betriebliche Gründe sprechen gegen die enge Verlegung der Kabelsysteme. So ermöglicht die räumliche Trennung von Teilkabelsystemen neben der thermischen Entkopplung im Schadens- und Reparaturfall den Weiterbetrieb einer Teilanlage. Die Vorhabenträgerin integriert bei laufenden Netzausbauvorhaben, den sogenannten Erdkabelpiloten, erstmalig in der eigenen Netzregelzone Teilerdverkabelungen im vermaschten Höchstspannungs-Drehstromnetz. Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen auf die wichtigste Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherstellung der stabilen Versorgung mit elektrischer Energie, müssen somit zu nächst gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund prüft die Vorhabenträgerin weitere Innovationen im Erdkabelbereich sehr genau, bevor diese in laufende oder zukünftige Projekte implementiert werden.</p> <p><u>Bodenkundliche Baubegleitung:</u> Die bodenkundliche Baubegleitung für die Erdkabelabschnitte (und auch zur Begleitung der Erdbaustellen an den Maststandorten) wird durchgeführt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 374 | <p>Außerdem muss die Landwirtschaft einen gerechten Ausgleich für die Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau erhalten. Ein solcher Ausgleich sollte nicht einmalig, sondern jährlich erfolgen.</p> | <p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen.</p> <p>Dies vorausgeschickt nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung: Der Wunsch nach wiederkehrenden Zahlungen zielt im Kern nicht auf die Form, sondern auf die Gesamthöhe der Zahlungen. Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und orientiert sich an deren Vorgaben. Bei der Zahlungshöhe nutzt Tennet den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragsseinbußen – ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren.</p> |
| 375 | <p><u>Erfordernisse der Raumordnung zum Bereich Erholung und Tourismus</u> Die Vorzugstrasse quert und berührt an einigen Stellen Einrichtungen und Gebiete, die eine besondere Bedeutung für Erholung und Tourismus haben. So quert sie östlich von Wienbergen den regional bedeutsamen Radfernweg „Weser-Radweg“. Nördlich von Bücken verläuft die Trasse durch ein Vorsorgegebiet für Erholung. Ebenso nördlich von Deblinghausen sowie nordöstlich von Stamme und Tiergarten.</p> | <p><u>Weserradweg:</u> Die Funktion des Weserradweges wird mit der beantragten Trassenführung nicht beeinträchtigt. Die Durchgängigkeit des Weges wird nicht unterbrochen. Die geplante Leitung liegt hier in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung und nutzt daher einen in dieser Hinsicht bereits vorbelasteten Raum.</p> <p><u>Querung von Vorsorgegebieten Erholung:</u> Die Querung von Vorsorgegebieten Erholung ist an den genannten Stellen unvermeidlich. Die beantragte Trassenführung berücksichtigt hier Planungsleit- und Planungsgrundsätze, denen größere Bedeutung für die Abwägung zukommt (Nutzung vorhandener Leitungstrassen, Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei Trassenneubau abseits von Bestandsleitungen). Zwischen Sarninghausen und Steyerberg werden Vorsorgegebiete Erholung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung auch entlastet.</p> <p>Nördlich von Bücken ist keine Trassenführung denkbar, die das Vorsorgegebiet Erholung nicht betrifft (vgl. Anlage 2 der Antragsunterlagen). Die Vorzugstrasse orientiert sich überwiegend am Verlauf des vorhandenen 220 / 380-kV-Leitungsbündel. Damit wird im Vorsorgegebiet ein vorbelasteter Raum genutzt. Alle Varianten, die den Raum in neuer Trasse durchziehen und damit die Erholungsfunktion deutlich stärker beeinträchtigen, wurden verworfen. (Zur Begründung der Vorzugstrasse Siehe Teil F der Antragsunterlagen Kap. 18.5, Seite 215).</p> <p>Nördlich von Deblinghausen folgt die Vorzugstrasse der Bestandsleitung und verlässt diese nur, um den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich östlich des Ortes einzuhalten. Die untersuchte Alternative 18-3 (mit Untervarianten) verläuft in Neubaustrecke und beeinträchtigt die Vorsorgegebiete Erholung im Bereich der Waldflächen und im Umfeld der Großen Aue deutlich mehr; Zur Begründung der Vorzugstrasse Siehe Teil F der Antragsunterlagen Kap. 21.5.</p> <p>Bei Stamme und Tiergarten muss die Vorzugsvariante am äußersten Rand des Vorsorgegebietes, aber noch in Orientierung am Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung geführt werden. Das Verlassen der Bestandsleitung ist hier erforderlich, um den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 376 | <p><u>Hinweise auf andere raumbedeutsame Planungen</u> Im Raum Pennigsehl-Nord ist der Ausbau der B 214 geplant (Scoping-Termin am 30.05.2017).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 377 | <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Vorzugsvariante</u> Ergebnis der naturschutzfachlichen Stellungnahme Naturschutzfachlich kann i.d.R. der durch die UVS herausgearbeiteten Vorzugsvariante gefolgt werden, da sie dem rechtlich verankerten Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung am nächsten kommt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die grundsätzliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum beantragten Trassenverlauf zur Kenntnis.</p> |
| 378 | <p>Naturschutzfachlich nicht akzeptiert werden kann jedoch der Verlauf der Vorzugsvariante (18-1-6) ab etwa westlich von Schinna/Anemolter bis östlich der Weser diagonal durch das Wesertal. Für diesen Abschnitt gilt, dass die sehr lange diagonale Querung des Wesertals als sehr wichtige Vogelzugleitlinie mit nationaler Bedeutung in Freileitung naturschutzfachlich nicht akzeptabel ist. Folglich ist in diesem Bereich im Wesertal eine weitere Untervariante mit Bündelung auf eine weiter südlich laufende parallele Trasse zur Variante 18-2 zu fordern. Durch diese leichte südliche Parallelverschiebung kann eine Bündelung mit der hier verlaufenden „Panzerstraße“ erfolgen, entlang der beidseitig breite Landstreifen ursprünglich für den Verteidigungsfall als Aufstellflächen für Militärfahrzeuge von Bebauung und Gehölzaufwuchs freizuhalten sind. Für die Abbauf Flächen nördlich der „Panzerstraße“ gilt, dass diese bis zu 10 m an die Flurstücksgrenzen abgebaut werden dürfen, dann aber auf mindestens 30 m Breite wieder mit Abraummaterial aufzufüllen sind. Für die Flächen südlich der Straße gibt der Planfeststellungsbeschluss vor, dass 20 m im gewachsenen Boden zur Flurstücksgrenze der Straße stehen zu lassen sind und dieser Bereich ebenfalls durchgängig auf eine Mindestbreite von 30 m mit Abraum wieder aufzufüllen ist. Das bedeutet, dass aufgrund bestehender Genehmigungen nördlich der Asphaltdecke durchgängig mindestens 34 m und südlich mindestens 33,5 m für einen Leitungskorridor zur Verfügung stehen. Ich fordere in diesem auf kürzester Strecke zu kreuzenden Wesertalbereich eine Erdverkabelung westlich der Siedlungsbereiche von Schinna/Anemolter beginnend beidseits der Panzerstraße für die jetzt geplante 380 kV-Leitung als auch für die hier im Bestand weiterhin verlaufende 380 KV-Leitungen vorzusehen. Begründung und weitere Anregungen und Hinweise Hiermit könnte nicht nur eine weitere Zerschneidung durch die neue Leitung verhindert werden, sondern auch durch die gleichzeitig geforderte zusätzliche Verkabelung einer vorhandenen 380 kV-Leitung eine hochwertige anrechenbare Kompensationsmaßnahme für Arten und Biotope (insbesondere für die Rast- und Brutvögel) sowie das Landschaftsbild (Teilabschnitt des Weserradweges!) erreicht werden (Einsparung von landwirtschaftlichen Flächen). Des Weiteren könnte der Siedlungsraum Schinna/Anemolter mit dem kulturhistorisch überregional bedeutsamen Kloster Schinna von den bestehenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen maßgeblich entlastet werden und somit die begonnene und weiterhin vorgesehene kulturelle und touristische Entwicklung davon profitieren.</p> | <p>Die Konfliktsituation im Bereich der Querung des Wesertals bei Landesbergen wurde insbesondere in Kapitel 21.4.1.4 dargestellt. Die Bedeutung der Weser als Leitlinie des Vogelzugs wurde berücksichtigt. In die Bewertung der Konfliktsituation wurde eingestellt, dass sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die südlich davon gelegene 380-kV-Leitung zurückgebaut werden. Hinsichtlich der Freileitungsquerungen wird somit eine Entlastung des Wesertals eintreten. Es kommt nicht zu einer weiteren Zerschneidung durch eine neue Leitung. Nördlich Anemolter wird die Trassenführung der Vorzugsvariante (18-1.6, 18-1) gegenüber der 220-kV-Bestandsleitung so verändert, dass der Wohnumfeldschutz von Anemolter gewährleistet ist. Die Vorzugsvariante verschwenkt dann auf die Weserquerung südwestlich Landesbergen. Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut. Die zwischen Anemolter und Schinna verlaufende vorhandene 380-kV-Bestandsleitung wird zwischen östlich Schinna und östlich Struckhausen ebenfalls zurückgebaut. Das Wesertal wird zukünftig somit von zwei statt bisher drei Freileitungen gequert. Durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung wird zudem das Umfeld des Klosters Schinna unmittelbar entlastet. Die Vorzugsvariante rückt vom Siedlungsbereich Anemolter weiter ab. Sie befindet sich deutlich außerhalb des 400 m-Abstandes von Schinna. Der Entlastung des Wohnumfeldes von Schinna und Anemolter und des Umfeldes des Klosters Schinna wird mit der Vorzugsvariante Rechnung getragen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 BBPlG können unter bestimmten Voraussetzungen Teilabschnitte zu Testzwecken als Erdkabel ausgeführt werden. Ein Abweichen von der in § 43 EnWG als Regeltechnik normierten Freileitungsbauweise bedarf also des Vorliegens eines normierten Ausnahmetatbestandes. Der Gesetzgeber möchte Erdkabel in Bereichen testen, in denen mit einer Ausführung als Erdkabel auch anderen Belangen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Interesse, das nähere Wohnumfeld von oberirdischen, technischen Infrastrukturen freizuhalten, oder bei Vorliegen bestimmter natur- oder artenschutzrechtlicher Eingriffe. Daher kommt eine Ausführung als Erdkabel ausschließlich in diesen vom Gesetzgeber bestimmten Bereichen in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung liegen im hier in Rede stehenden Abschnitt nicht vor. Es treten mit der gewählten Trassenführung weder Konflikte mit den 400m – und 200m Abstandsangaben auf, noch bestehen nach jetziger Kenntnislage unüberwindbare Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutz.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 379 | <p>Andererseits könnten dann bestehende landesweit bedeutsame Kieslagervorräte (Vorranggebiete im LROP) abgebaut werden, da vorhandene und geplante Mastenstandorte entfallen könnten. Da in diesen Bereichen auch noch mittelfristig Abbautätigkeiten stattfinden, ist es auch noch möglich, sollten breitere verfüllte Trassen parallel zur „Panzerstraße“ für die geforderte gebündelte Erdverkabelung erforderlich werden, in Abstimmung vorrangig mit der Fa. Rhein-Umschlag auch noch rechtzeitig vor den geplanten Bauzeiträumen breitere verfüllte Streifen aus Abraummaterial herzustellen. Lagerflächen für Oberboden und sonstige Böden während der Bauphase sollten bei sinnvoller logistischer Abstimmung mit den Abbaufirmen vor Ort zu finden sein, so dass die Baufeldbreite im Wesertal deutlich schmaler ausfallen könnte.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin trägt mit dem Rückbau zweier querender Freileitungen und einem optimiertem Ersatzneubau wesentlich zu einer strukturellen Entlastung von Abbaueinschränkungen der Kieslagerstätten bei. Verbleibende Einschränkungen werden als gering eingeschätzt. In einer Gesamtschau bilanzierte Defizite werden den Betreibern ausgeglichen.</p> |
| 380 | <p>Südlich von Liebenau werden im Verlauf der Vorzugsvariante 18-2 drei Waldbereiche durchschnitten. Dieses wird naturschutzfachlich und waldrechtlich als sehr kritisch eingestuft. Auf der Ebene der Feintrassierung im folgenden Planfeststellungsverfahren sollten hier Trassierungen gefunden werden, die kleinräumige Verlagerungen mit dem Ziel der Eingriffsminimierung in Waldbestände verfolgen. Dieses würde auch zu einem geringeren Flächenbedarf führen, da jeder Waldverlust zusätzlich durch neue Waldfläche zu kompensieren ist.</p> | <p>Mit der Stellungnahme sind offenbar die Waldbereiche „Tiergarten“ an der K 27 südlich Steyerberg, „Klampern an der K 38 südlich Sarninghausen und „Kahle Berge“ bei Düdinghausen gemeint. Die Leitungsführung bei „Klampern“ und „Tiergarten“ ist durch die Notwendigkeit bestimmt, die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Im Waldbestand „Kahler Berge“ liegt die Antragstrasse parallel zur vorhandenen 380-kV-Freileitung. Hier wird geprüft, inwieweit die gemeinsame Nutzung der Schutzstreifen beider Leitungen zu einer Verminderung der Waldinanspruchnahme führen kann. Zusammenfassend wird die Stellungnahme zum Anlass genommen, im Rahmen der Feintrassierung die Belange des Wohnumfeldschutzes und der Eingriffe in Waldbereiche noch einmal zu bewerten und ggf. die Trassenführung zu optimieren.</p> |
| 381 | <p>Der Suchraum für die Kabelübergabestation Pennigsehl-Süd im Bereich der Vorzugsvariante 18-1.4 liegt teilweise im regional bis überregional bedeutsamen Wiederverheidungsprojekt Mainsche, welches mit Landesfördergeldern und als Ökokonto sowie viel örtlichem Engagement über ein Zeitraum von über 20 Jahren entwickelt worden ist. Die Gesamtfläche von über 20 ha ist als gesetzlich geschützter Biotop GB-NI-0668 geschützt. Eine Übergabestation muss deutlich außerhalb des geschützten Biotops liegen, so dass eine hochwertige die Sichtbeziehungen zur auch für die Naherholung sehr bedeutsamen Heidefläche unterbindende Eingrünung möglich ist.</p> | <p>Der Hinweis umfasst das GB-NI 0668 und GB-NI 0669, die zusammen etwa die genannten 20 ha umfassend. Die geschützten Biotop sind deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft nördlich von Mainschhorn (siehe Anlage 5, Blatt 7). Weder die beantragte Trassenführung noch der Suchraum für die Kabelübergabestation liegen in diesem Vorranggebiet.</p> |
| 382 | <p><u>Stellungnahme des Fachbereiches Bauen Hinweise aus bauordnungsrechtlicher Sicht</u> Für die Bereiche Landesbergen, Marklohe, Liebenau, Binnen und Büren sind bauordnungsrechtliche Bedenken nicht erkennbar. In dem Bereich der Grafschaft Hoya ist der Neubau eines Umspannwerkes geplant. Ein genauer Standort wurde noch nicht festgelegt. Ich weise darauf hin, dass ein solches Vorhaben der Baugenehmigungspflicht gemäß § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) unterliegt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 383 | <p><u>Hinweise aus Sicht der Bodendenkmalpflege</u> Aus Sicht der Bodendenkmalpflege weise ich darauf hin, dass eine Vielzahl bekannter Bodendenkmale von den Planungen betroffen ist und weitere, bislang unbekannte zu vermuten sind. Eine Vorlage der betroffenen, bekannten Fundstellen erfolgte bereits durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, weshalb hier nur auf Bereiche mit erhöhter Funddichte verwiesen werden soll. Besonders dicht sind Fundstellen aus den erhöhten Geestzonen westlich der Weserniederung bekannt. In besonderem Maße betrifft dies einen längeren Abschnitt ganz im Süden von den Gemarkungen Schinna/Stolzenau bis Deblinghausen und weiter Konzentration von Fundstellen im Bereich der Gemarkungen Flesterberg/Pennigsehl, zwischen Bücken und Hoya sowie die Zone um Hilgermissen/Magelsen/Eitzendorf.</p> | <p>Die bisher vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Fundstellen sind der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 9 der Antragsunterlagen Teil B). Bodendenkmale können durch die Anlage der Baugruben (Maststandorte) und im Bereich der Erdkabelstrecken vom Vorhaben betroffen sein. Geschützte Bodendenkmale sollen von der Ausführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Die dafür erforderlichen bauvorbereitenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen werden zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Ämtern für den Bodendenkmalschutz abgestimmt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt in den relevanten Bereichen eine archäologische Baubegleitung einzurichten. Die Kosten für gesetzlich notwendige Untersuchung und Baubegleitung trägt die Vorhabenträgerin.</p> |
| 384 | <p>Im Rahmen der konkreteren Planungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen [und] noch nicht bekannte Bodendenkmale im Bereich der zukünftigen Trasse zu prospektieren (z. B. Begehungen, Baggersondagen). Eine vollständige Erfassung der Fundstellen ist derzeit nicht erfolgt, so dass allein schon aus Gründen der Planungssicherheit die Bereiche, die von Bodeneingriffen betroffen sein werden, vorab zu erkunden sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich nördlich von Pennigsehl, der nicht wie die südliche Zone in den 1970er Jahren prospektiert wurde. Von besonderer bodendenkmalpflegerischer Relevanz sind die Bereiche, in denen größere Bodeneingriffe erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte mit Erdverkabelung und den Standort des Umspannwerkes. An diesen Stellen werden intensive Prospektionsmaßnahmen notwendig bzw. wird mit u. U. größeren Ausgrabungsaktivitäten zu rechnen sein.</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 383</p> |
| 385 | <p>Die Bodendenkmale unterliegen dem Schutz für Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten, die insbesondere zur Verlegung[...]von Erdkabeln und Errichtung von Masten notwendig werden, sowie Rodungsarbeiten in Waldarealen würden die Bodendenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Insbesondere in den alten Wäldern haben sich zahlreiche, auch obertägige Kulturdenkmale erhalten, deren Bestand gefährdet ist. Bodendenkmale, die von Bodeneingriffen betroffen sein werden, sind vorab in archäologischen Ausgrabungen zu untersuchen. Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz trägt der Verursacher (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 383</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 386 | <p>Hinweise aus Sicht der Baudenkmalpflege; Aus bau- denkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass sich Baudenkmale von besonderer Bedeutung in den Bereichen Hoya (z.B. Schloß, Rittergut, Zentrum Hoya), Bücken (z.B. Dom; Stiftskirche St. Materniani et St. Nicolai) und Stolzenau OT Schinna (z.B. Kloster Schinna) befinden. Gern. § 8 NDSchG sind Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen so zu gestalten, dass die Baudenkmale nicht beeinträchtigt werden. Auch intakte historische Ortskerne (wie z. B. Magel- sen/Hilgermissen) sollten in der Planung nicht durch zusätzliche negative Eingriffe gestört werden. Ebenso sind optische Eingriffe in vorhandene Sichtachsen zu vermeiden. Dies betrifft besonders die Standortplanung der Umspannwerke und Masten.</p> | <p>Für die Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wurde ein Untersuchungsraum von 2 x 500 m zu den Varianten der Trassenführung festgelegt (vgl. Teil B Kap. 1 der Antragsunterlagen). Die Im Untersuchungsraum liegenden Baudenkmale sind in Anlage 9 der Antragsunterlagen dargestellt. Das Zentrum von Hoya mit Schloss liegt etwa 1 km von der Antragstrasse entfernt. Es besteht keine direkte Sichtbeziehung zur bevorzugten Trassenführung. Bücken mit der Stiftskirche ist etwa 2 km von der Antragstrasse entfernt. Schon aufgrund dieses Abstandes kann es keine Beeinträchtigungen dieses Kulturgutes geben. Zudem nutzt die Antragstrasse im Westen von Bücken den Trassenraum der vorhandenen Freileitungen und vermeidet damit eine Beeinträchtigung bisher unbelasteter Sichtachsen und Blickrichtungen. Kloster Schinna liegt ca. 500 m südlich einer vorhandenen Freileitungstrasse aus zwei 380-kV-Leitungen. Der Nahbereich des Klosters erfährt durch Rückbau einer der Freileitungen eine Entlastung.</p> <p>Im Bereich der Orte Magelsen und Hilgermissen passiert die Antragstrasse die Orte im Osten und nimmt dabei die Bündelungslage zu einer bestehenden Freileitung auf. Die Nutzung vorbelasteter Räume ist im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen von geschützten Ortsbildern eine Maßnahme zur Minimierung von Belastungen.</p> <p>Bei der Festlegung eines Standortes für das neue Umspannwerk sind zahlreiche Faktoren und Kriterien zu berücksichtigen. Die Minimierung von Beeinträchtigungen historischer Ortsbilder ist dabei ein Aspekt. Der nördliche Ortsrand von Magelsen gilt als Orts-/Landschaftsbild von herausgehobener Bedeutung (vgl. Anlage 8 der Antragsunterlage). Für Hilgermissen ist eine solche Bedeutung nicht bekannt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Vorhabenträgerin weitere Standorte zur Prüfung aufgegeben. Das Ergebnis der Prüfung ist Gegenstand einer erneuten Auslegung.</p> |
| 387 | <p>Im Rahmen der Planung ist auch die Kulturlandschaft als solches zu beachten, insbesondere für die sensiblen Bereiche wie Kloster Schinna, Dom Bücken sowie der Bereich des Stadtkerns Hoyas sollten die Fernsichten auf diese, die Kulturlandschaft des Landkreises Nienburg prägenden, Bauten nicht durch Strommasten maßgeblich gestört werden. Zum derzeitigen Planungsstand ist das Ausmaß der geplanten Veränderungen noch nicht erkennbar, eine detailliere Aussage kann hier noch nicht getroffen werden. Im Rahmen der konkreten Planung muss im Einzelfall über geeignete Maßnahmen zum Schutz der Baudenkmale in den kritischen Bereichen entschieden werden.</p> | <p>Die Ausprägung der Kulturlandschaft wurde berücksichtigt (vgl. Teil B Kap. 2.4.4 mit Anlage 8 der Antragsunterlagen). Für die Landschaft um Hoya ergibt sich durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung insgesamt eine Entlastung. Die Antragstrasse verfolgt die Bündelungslage zur 380-kV-Freileitung und nutzt damit einen durch störende Infrastruktur vorbelasteten Raum.</p> |
| 388 | <p>Gemäß § 2 Abs. 3 des NDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird.</p> | <p>Keine Kommentierung erforderlich</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 389 | <p>Hinweise aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Vielzahl Kulturdenkmale von dem Trassenverlauf betroffen sein wird. Kulturdenkmale sind i. S. des NDSchG zu schützen, zu pflegen und zu erhalten, Eingriffe und Veränderungen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die mit Auflagen und Bedingungen versehen sein kann. Da der Trassenverlauf noch sehr unkonkret ist, ist zum derzeitigen Planungsstand die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme kaum möglich. Die geplante 380-kV Leitung führt an einer Vielzahl von Kulturdenkmalen entlang, die Störung für das einzelne Kulturdenkmal ist hier noch nicht abzusehen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin teilt diese Auffassung nicht. Die Antragstrasse verläuft in Parallellage zu einer vorhandenen 380-kV-Freileitung, nutzt damit einen durch lineare Infrastruktur bereits vorbelasteten Raum und vermeidet Beeinträchtigungen von bestehenden Sichtachsen oder Blickrichtungen durch eine Leitungsführung in neuer Trassenlage. Zu den wichtigen Kulturgütern im Landkreis wird ein so großer Abstand eingehalten, dass nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes nicht zu erwarten sind (vgl. Antwort zu Nr. 386). Die Einschätzung, der Trassenverlauf sei noch „sehr unkonkret“, wird ebenfalls nicht geteilt (vgl. Anlage 18 der Antragsunterlagen, Maßstab 1:25.000).</p> |
| 390 | <p>Stellungnahme aus Sicht des FD Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt; Gegen den Ersatzneubau einer 380 kV-Leitung bestehen keine Bedenken, sofern das Immissionsschutzrecht und das Wasserrecht eingehalten werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Der Nachweis der Einhaltung von Immissionsschutz- sowie Wasserrecht wird in den Unterlagen zur Planfeststellung geführt werden.</p> |
| 391 | <p>Stellungnahme zu weiteren Varianten für den Ersatzneubau einer 380 kV-Leitung; Ergebnis der Naturschutzfachlichen Beurteilung; Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Trassenvarianten 18-3 (Wald-Trasse) und die Varianten I und II (Weser-Trassen) als nicht mit den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit vereinbar abgelehnt. Wald-Trasse (Variante 18-3)</p> <p>1. Mit Stellungnahme vom 21.08.2015 habe ich bereits anhand von Tabellen beispielhaft auf naturschutz- und waldfachliche Konfliktpotenziale mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit für die in der zugehörigen Karte räumlich nur grob abgegrenzten Bereiche hingewiesen. Hierauf verweise ich hiermit nochmals und bitte alle aufgeführten Sachverhalte und Wertigkeiten bei der Trassenfindung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Insbesondere die Kreuzung des EU-Vogelschutzgebietes V 43 Wesertalaue bei Landesbergen, gleichzeitig FFH-Gebiet 289 Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg und NSG HA 177 „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ sowie die sehr lange diagonale Querung des Wesertals als sehr wichtige Vogelzugleitlinie in Freileitung ist naturschutzfachlich nicht akzeptabel und mit dem EU-Recht zum Artenschutz und zu Natura 2000 nicht vereinbar.</p> <p>3. Der nördliche Teil dieser Trassenvariante geht über ca. 7,4 km durch Wald. Dieses ist walddrechtlich abzulehnen, so lange andere mit weniger Eingriffen in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Wald verbundene Trassen zur Verfügung stehen, wie hier z.B. die Vorzugsvariante.</p> <p>[Hinweis: Die angesprochene Stellungnahme vom 21.08.2015 ist in den IDs 472 bis 479 abgebildet]</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 392 | <p data-bbox="212 237 496 264"><u>Weser-Trasse (Variante I)</u></p> <p data-bbox="212 293 826 730">1. Die vorgeschlagene Trassenvariante I, die auf extrem langer Strecke im Wesertal verläuft, ist aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrem gesamten Verlauf abzulehnen, da sie aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nur in kleineren Abschnitten per Erdkabel geführt werden könnte. Der weitaus überwiegende Streckenverlauf müsste als Freileitung realisiert werden. Dieses ist aufgrund der Bedeutung des Wesertals auf gesamter Länge im Landkreis Nienburg als sehr wichtige Vogelzugleitlinie nicht akzeptabel. Der besonderen Bedeutung des Wesertals für den internationalen Vogelzug wird u.a. auch dadurch Rechnung getragen, dass das Wesertal samt einem Puffer von i.d.R. 1000 m sowohl im RROP als auch in den gemeindlichen Bauleitplänen von sämtlichen raumbedeutsamen Windenergieanlagen frei gehalten wird.</p> <p data-bbox="212 763 826 1115">2. Der Trassenverlauf quert insgesamt 6-mal die Weser sowie kreuzt oder tangiert die folgenden fünf Naturschutzgebiete NSG-HA-010, -155, -151, -221 und -177, die z.T. auch EU-Vogelschutz und FFH-Gebiete sind und allesamt auch eine herausragende Bedeutung für Brut- und Rastvögel haben. Dieses ist mit dem EU-Recht zum Artenschutz und zu Natura 2000 nicht vereinbar. Seit Jahrzehnten wird hier nicht nur die Sicherung betrieben, sondern auch kontinuierlich die Weiterentwicklung der naturschutzfachlichen Wertigkeiten durch weitreichenden öffentlich geförderten Flächenankauf sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen praktiziert.</p> <p data-bbox="212 1149 826 1516">3. Bis auf wenige auf kurzer Strecke erfolgende Leitungsquerungen des Wesertales ist dieses frei von der Avifauna und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden die normalen Größenverhältnisse in einer Fließgewässeraue sprengenden technischen Anlagen. Dieses dient im besonderen Maße neben dem Erhalt und der Entwicklung der Vogelwelt auch dem Werterhalt und der Steigerung des Landschaftsbildes für die hier vorhandene und in weiterer Entwicklung befindliche touristische Bedeutung. Hier wird u.a. auch auf die besondere Bedeutung des Weserradweges verwiesen. Diese Trasse wird in keinster Weise dem vorrangigen Gebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, nämlich dem Vermeidungsgebot, gerecht.</p> | Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 393 | <p data-bbox="212 237 504 264"><u>Weser-Trasse (Variante II)</u></p> <p data-bbox="212 293 826 595">1. Die sehr lange Kreuzung des Wesertals im Bereich Hoya, Eystrup und Bücken; hier sind hochwertige naturschutzfachliche Bereiche direkt oder in Angrenzung betroffen, wie z.B. NSG Wiedesee, NSG Ahlhuser Ahe, umgesetzter Kompensationsflächenpoolbereich Wietzerland. Insbesondere die lange Kreuzung der Vogelzugleitlinie von nationaler Bedeutung Weser mit auf langer Strecke hohem Kollisionsrisiko für die Vogelwelt, sowohl für Rast- als auch Brutvögel ist naturschutzfachlich abzulehnen. Große Teile dieses Abschnittes haben auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben.</p> <p data-bbox="212 624 826 790">2. Kritisch sind auch die Trassenverläufe, die westlich sehr nah an den Oyler Wald heranragen zu beurteilen. Der Oyler Wald hat mit seinen besonderen Grenzbeziehungen zur offenen Landschaft u.a. eine hohe Bedeutung für Großvögel wie Uhu und Rotmilan. Die Abstände sind hier möglichst groß zu halten.</p> <p data-bbox="212 819 826 1088">3. Naturschutzfachlich sehr kritisch zu sehen ist dann auch das Einschwenken des Trassenvorschlages nördlich von Liebenau zuerst in das Tal der FFH-geschützten Großen Aue, von wo aus sie dann wieder direkt in die Weseraue einschwenkt (Gesamtlänge dieses Abschnittes ca. 3,8 km). Insbesondere die lange Kreuzung der Vogelzugleitlinie von nationaler Bedeutung Weser mit auf langer Strecke hohem Kollisionsrisiko für die Vogelwelt, sowohl für Rast- als auch Brutvögel ist naturschutzfachlich abzulehnen.</p> <p data-bbox="212 1117 826 1332">4. Im weiteren Verlauf schwenkt diese Trassenvariante nördlich von Anemolter erneut diagonal in die Weseraue ein. Hier auf Trassenvarianten, die auch bei der „Waldtrasse“ angedacht sind. Auch für diesen Abschnitt gilt, dass die sehr lange diagonale Querung des Wesertals als sehr wichtige Vogelzugleitlinie mit nationaler Bedeutung in Freileitung naturschutzfachlich nicht akzeptabel ist.</p> | Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 394 | <p><u>Beurteilung aus Sicht der Raumordnung</u></p> <p><u>Wesertrassen I und II:</u> Aus Sicht der Raumordnung werden die Bedenken aus Sicht des Naturschutzes geteilt.; Die räumlich konkreten Ziele der Raumordnung sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser 2003 (RROP 2003) festgelegt. Beide Varianten beeinträchtigen in einem hohen Maß Gebiete, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind. Bei Variante II werden auch mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung beeinträchtigt. Ebenso schwerwiegend erscheint die Inanspruchnahme von und die Annäherung an Flächen, die als Vorranggebiet Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP festgelegt sind. Eine Querung dieser Gebiete mit einer Freileitung ist nicht zulässig. Auch eine Erdverkabelung wird voraussichtlich eine solche Beeinträchtigung für den vorrangigen Zweck mit sich bringen, dass eine Vereinbarkeit nicht erreicht werden kann. Auch die Beanspruchung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung steht den Zielen der Raumordnung [entgegen], sofern keine Vereinbarkeit mit diesen Belangen gefunden werden kann. Insbesondere die Trassierung durch Vorranggebiete, die bisher noch nicht von der vorrangigen Nutzung belegt sind, muss kritisch gesehen werden, weil hier durch die Trassierung Entwicklungschancen für die Rohstoffgewinnung bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen genommen werden, die durch die Zielfestlegung explizit geschützt werden sollten.</p> | <p>Die Stellungnahme, dass die Wesertrassen I und II VR Natur und Landschaft beeinträchtigen, wird seitens des Vorhabenträgers geteilt. Zur Querung von VR Rohstoffgewinnung ist anzumerken, dass bei Querung dieser VR in Freileitungsbauweise mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen, lediglich an den Maststandorten, zu rechnen ist. Zur Querung von VR Windenergienutzung gilt, dass im Einzelfall eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Vorrang gegeben sein kann. Grundsätzlich teilt die Vorhabenträgerin die Auffassung des Landkreises, dass die Wesertrassen I und II eine vergleichsweise geringere Raumverträglichkeit aufweisen als die Vorzugsvariante.</p> |
| 395 | <p><u>Wietzen-Landesbergen (Waldtrasse)</u> Aus Sicht der Raumordnung wird der Ausschluss der Waldtrasse gem. Darstellung auf Seite 295 in Teil F der Antragsunterlagen aufgrund seiner deutlichen größeren Eingriffe in Belange von Natur und Landschaft sowie Forstwirtschaft nachvollzogen und geteilt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin.</p> |
| 396 | <p><u>Wasserwirtschaftliche Belange</u></p> <p><u>Einleitung</u> Der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zum Zweck der Netzverstärkung den Ersatz der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens ist der Landkreis Nienburg (Weser), FD552 Wasserwirtschaft, um eine Stellungnahme gebeten worden. Gewässerquerungen; Die geplanten Stromtrassenkorridore queren oder tangieren diverse Gewässer I., II. und III. Ordnung. Die Umsetzung ist so gewässerschonend wie möglich zu planen. Grundsätzlich gilt, dass nach der Wasserrahmenrichtlinie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Gewässer zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Belange der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Detaillierung der Planung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 397 | <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Freileitungsbauweise bevorzugt, sofern die Fundamente in einem Abstand von mehr als 5 m bei Gewässern II. Ordnung bzw. 10 m bei dem Gewässer I. Ordnung (Weser) eingehalten werden. Anlagen, die an einem Gewässer und/oder innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Gewässerquerungen mit einem Erdkabel sind in geschlossener Bauweise zu errichten.</p> | <p><u>Maststandorte:</u> Die Hinweise zum Abstand der Maste bzw. der Mastfundamente zum Gewässerrand werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p><u>Bauweise Erdkabel:</u> Die Verlegung der Erdkabel erfolgt in der Regel in offener Bauweise. Dies gilt auch für die Querung kleinerer Gewässer und Gräben. Die Wahl der geeigneten Bauweise hängt allerdings von sehr vielen Faktoren ab (Baugrund, Einschränkungen der Bauzeit, naturschutzfachliche Aspekte u.a.). Sie kann erst im Rahmen der weiteren Detaillierung der Planung bestimmt werden.</p> |
| 398 | <p><u>Überschwemmungsgebiete und Deichschutz Stromtrassen</u> Wie oben erwähnt, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Freileitungsbauweise bevorzugt. Für die Standorte der Strommasten ist ein Abstand von mindestens 50 m zum gewidmeten Hochwasserdeich der Weser einzuhalten. Ebenso bedürfen diese Masten innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie der Großen Aue einer wasserrechtlichen Genehmigung. Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der hochwasserarmen Jahreszeit d.h. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. umzusetzen.</p> | <p><u>Abstand zum Weserdeich:</u> Der Hinweis betrifft die weiteren Planungsarbeiten für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Er wird dafür zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Masten im Überschwemmungsgebiet:</u> Die Hinweise betreffen die weiteren Planungsarbeiten für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Sie werden dafür zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Hinweis zur beschränkten Bauzeit wird zur Kenntnis genommen und beachtet soweit dem keine anderweitigen Erfordernisse (z.B. Bauzeitbeschränkungen durch Brutvögel) entgegenstehen.</p> |
| 399 | <p><u>Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutz</u> Teilbereiche der geplanten Trassenkorridore befinden sich im durch Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 27.06.1977 festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hoya“ sowie im durch Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 20.02.1986 festgesetzten Wasserschutzgebiet „Liebenau II/Blockhaus“. Die Schutzgebietsverordnungen werden voraussichtlich in den nächsten 2-5 Jahren neu festgesetzt. Bestimmte Maßnahmen (Verlegung Erdkabel, Erstellung von Fundamenten, Errichtung von Umspannwerken, Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Errichtung von Baustraßen, etc.) bedürfen der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung gemäß den o.g. Verordnungen über die Festsetzung der Schutzgebiete bzw. der Folgeverordnungen. Entsprechende Genehmigungen sind im Voraus bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Entsprechende Maßnahmen (zur Errichtung einer 380 kV-Leitung) im Bereich der Schutzzone I sind grundsätzlich unzulässig. Eine unterirdische Kabelverlegung sowie die Errichtung von Fundamenten und Umspannwerken innerhalb der Zone II werden nicht vorgesehen und wären aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls unzulässig. Von der Errichtung eines Umspannwerkes in der Zone III A oder III B eines festgesetzten Wasserschutzgebietes ist abzusehen (hier: Suchraum Duddenhausen, Standort C). Waldumwandlungen (Entfernung und Änderung der Nutzungsart) sind gemäß der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 („allgemeine Schutzgebietsverordnung“) verboten. Eine Befreiung vom Verbot kann nur unter Beachtung der im § 52 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannten Aspekten erteilt werden. Bei der Errichtung von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Schutzzone III sind die inhaltlichen Regelungen der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) einzuhalten.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maste in Schutzzone I: In der Zone I eines Wasserschutzgebietes werden keine Maste errichtet. - Standort Umspannwerk: Der Standort C bei Duddenhausen ist nicht der von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsstandort. - Waldumwandlungen: Die Inanspruchnahme von Wald ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und erfolgt nur aufgrund der Notwendigkeit zur Beachtung (höherrangiger) Ziele der Raumordnung (z.B. Einhaltung der 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Planfeststellung beantragt werden muss. - Errichtung befestigter Wege: Der Hinweis betrifft die weiteren Planungsarbeiten für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Er wird dafür zur Kenntnis genommen. <p>Allgemein geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass im Zuge der weiteren technischen Planung das Benehmen mit den zuständigen Erlaubnisbehörden hergestellt wird. Sollte eine Befreiung von in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verboten erforderlich sein, wird diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.</p> |

Anlage zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 472 | <p>((Anm. ArL-LG: Bei der zu berücksichtigenden Stellungnahme (s. ID 391) handelt es sich um eine kreisinterne naturschutzfachliche Stellungnahme vom 21.08.2015, die mit der Stellungnahme des LK vom 31.08.2015 an den Vorhabenträger abgegeben wurde. Hinweis: die Variantenbezeichnungen haben sich geändert. Variante 10-D entspricht der Variante 18-3. Variante 10-D-1 = 18-3.1., Variante 10-D-2 = 18-3 und Variante 10-D-3 = 18-3.2.))</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.08.2015</u></p> <p>Die o.g. Varianten habe ich überprüft. Im Einzelnen komme ich zu folgenden Ergebnissen: Aus Sicht der Raumordnung muss ich festhalten, dass grundsätzlich Bedenken gegen die Variante 10-D bestehen, weil sie auf einem großen Streckenabschnitt zwischen nördlich der B 214 bis nördlich der Kreisstraße K 29 (Liebenau) zusammenhänge Waldgebiete zerschneidet. In D 3.3 07 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg Weser (RROP) ist festgelegt, dass Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden soll. Dieser Vorgabe widerspricht die Planung in eklatanter Weise. Die drei Untervarianten zerschneiden in ihrem Verlauf weitere Waldgebiete sowie mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich.</p> |
| 473 | <p>Die Untervariante 10-D-3 [18-3.2] schneidet zudem ein Vorranggebiet Windenergienutzung an, das im Zuge der 1. Änderung festgelegt wurde. Ferner disqualifiziert der weitläufige Verlauf dieser Trasse die Untervariante 10-D-3, weil damit die Zerschneidungswirkung und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonders groß ist. Der Schutz des Landschaftsbildes ist in vielen Vorgaben des RROPs verankert.</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich.</p> |
| 474 | <p>Die Untervariante 10-D-2 [18-3] erscheint ungeeignet, weil sie besonders große Streckenanteile in Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Rohstoffgewinnung im Wesertal mit sich bringt. Diese Gebiete sind zudem teilweise als Naturschutzgebiet (HA 177) und als FFH Gebiet 289 ausgewiesen.</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich.</p> |
| 475 | <p>Die Untervariante 10-D-1 [18-3.1] schneidet auch Vorranggebiete Natur und Landschaft, aber in geringerem Maß als die beiden anderen Untervarianten. Allerdings werden auch von dieser Varianten Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung geschnitten. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung (gem. 1. Änderung des RROP) wird in geringer Entfernung tangiert (aber nicht geschnitten). Im Vergleich mit den beiden anderen Untervarianten erscheint diese Untervariante am ehesten geeignet.</p> | <p>Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin; keine weitere Kommentierung erforderlich.</p> |
| 476 | <p>Aus Sicht des Fachdienstes 552 Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass alle drei Untervarianten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung tangieren. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte zu Boden-Nassabbauten im Nienburger Wesertal (siehe Anlage 2).</p> | <p>Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete ist der Vorhabenträgerin bekannt; sie ist in den Unterlagen entsprechend dokumentiert: (vgl. unter anderem Anlage 12 der Antragsunterlagen).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 477 | Aus Sicht des FD 554 Naturschutz weise ich darauf hin, dass die Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan derzeit in Bearbeitung ist. Wichtige Ergebnisse über die aktuelle Bedeutung des Raumes für Arten und Biotope und das Landschaftsbild liegen ganz aktuell vor und werden für die folgende Bewertung herangezogen. Diese Karten liegen dem Büro Grontmij sowohl als pdf-Dateien als auch in shape-Form vor. Hieraus können auch die genauen räumlichen Abgrenzungen der jeweils wertvollen Bereiche für die weiteren durch das Planungsbüro zu erbringenden Prüfschritte entnommen werden. Die in den Tabellen im Anhang aufgeführten naturschutz- und waldfachlichen Konfliktpotenziale mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit für die in der anliegenden Karte räumlich nur grob abgegrenzten Bereiche gilt es bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. | Die vom Fachdienst Naturschutz mitgeteilten Informationen wurden von der Vorhabenträgerin ausgewertet und für die Beurteilung der Varianten beachtet. |
| 478 | Insbesondere die Kreuzung des EU-Vogelschutzgebietes V 43 Wesertalaue bei Landesbergen gleichzeitig FFH-Gebiet 289 Teichfeldermausgewässer im Raum Nienburg und NSG HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" sowie die sehr lange diagonale Querung des Wesertals als sehr wichtige Vogelzugleitlinie in Freileitung (Untervariante 10-D-2) ist naturschutzfachlich nicht akzeptabel und mit dem EU-Recht zum Artenschutz und zu Natura 2000 nicht vereinbar. Folglich ist in diesem Bereich der Untervariante 10-D-1 aus naturschutzfachlicher Sicht der Vorzug zu geben, wobei im Wesertal eine weitere Untervariante mit Bündelung auf die bereits vorhandene Trasse Variante 10-B zu fordern ist. (Anm. ArL-LG: Variante 10-B entspricht dem Verlauf der aktuellen Variantenbezeichnung 18-2, Variante 10-D-2 entspricht Variante 18-3) | Die Stellungnahme entspricht der Auffassung der Vorhabenträgerin. (Anmerkung: Die Präferenz für die Untervariante 10-D-1 (jetzt in den Antragsunterlagen 18-3.1) bezieht sich nur auf den Vergleich der Untervarianten zwischen Liebenau und Landesbergen. Die Forderung, die Variante 10-B (jetzt Antrags-trasse) weiterzuverfolgen, entspricht der von der Vorhabenträgerin beantragten Leitungsführung.) |
| 479 | Der nördliche Teil dieser Trassenvariante geht über ca. 7,4 km durch Wald (Variante 10-D). Dieses ist walddrechtlich kritisch und wäre in einer Variantenprüfung näher zu bewerten. | Der Aufforderung, die Inanspruchnahme von Wald in die Variantenprüfung einzubeziehen wurde gefolgt. (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5). |

Landkreis Rotenburg (Wümme)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 194 | aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) nehme ich zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie: Die Lagedaten der Bodendenkmale sind über das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet worden. Der Trassenverlauf und der Suchkorridor tangieren zahlreiche durch das NDSchG geschützte Bodendenkmale. Neben den bekannten Denkmälern muss bei allen Erdarbeiten, vor allem bei der Erdverkabelung, mit der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale gerechnet werden, die ebenso durch das NDSchG geschützt sind. Im Interesse der Planungssicherheit sollten im konkreten Trassenverlauf archäologische Prospektionen zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch bislang unbekannte Fundstellen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme regelgerecht ausgegraben werden können. Das erfordert eine längere Vorlaufzeit vor dem eigentlichen Baubeginn. Zusätzlich wird eine archäologische Baubegleitung der laufenden Baumaßnahmen erforderlich sein. | Bodendenkmale können durch die Anlage der Baugruben (Maststandorte) und im Bereich der Erdkabelstrecken vom Vorhaben betroffen sein. Geschützte Bodendenkmale sollen von der Ausführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Die dafür erforderlichen bauvorbereitenden Maßnahmen (archäologische Untersuchungen) bzw. baubegleitenden Maßnahmen werden zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Ämtern für den Bodendenkmalschutz abgestimmt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine archäologische Baubegleitung einzurichten. Die Kosten dafür trägt die Vorhabenträgerin. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 195 | Die archäologischen Maßnahmen sollten nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet, dass ein Koordinationsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunalarchäologen die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch archäologische Fachfirmen durchgeführt werden. Die Kostentragungspflicht liegt beim Veranlasser. | Siehe Antwort zu Nr. 194. |
| 196 | Stellungnahme aus Sicht der Wasserbehörde: Zum o.g. Trassenverlauf bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Rechtliche Vorgaben zum Bau werden sich in dem Planfeststellungsverfahren ergeben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 197 | Bodenschutzrechtliche Stellungnahme: Eventuell vorkommende Altlasten in dem Untersuchungsgebiet werden zurzeit ermittelt und anschließend dem von TenneT hierfür beauftragten Unternehmen (Dr. Spang GmbH) mitgeteilt. Diese Erkenntnisse werden anschließend von TenneT für den Trassenverlauf berücksichtigt. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und bestätigt die Altlastenabfrage. Diese Erkenntnisse finden in der weiteren Planung Berücksichtigung. |
| 198 | Abfallrechtliche Stellungnahme: Zum obengenannten Bauvorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |
| 199 | Stellungnahme aus Sicht der Naturschutzbehörde: <u>I.FFH-Verträglichkeitsprüfung für Raumordnungsverfahren</u> Die für das Raumordnungsverfahren des o.g. Vorhabens erforderliche FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt von der Sweco GmbH (31.03.2017) liegt vor und wurde geprüft. Betroffen sind die FFH-Gebiete Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen", Nr. 199 "Hahnenhorst", Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" und Nr. 38 "Wümmeniederung". | Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt in Teil D der Antragsunterlagen. Das FFH-Gebiet Nr. 199 Hahnenhorst (vgl. Kap. 5.5 im Teil D) ist von der ROV-Antragstrasse nicht betroffen. Die Variante 06-4, die das Gebiet berührt, wurde im Variantenvergleich von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (vgl. Teil F, Kap. 24.3.2). |
| 200 | Erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Lebensraumtypen können durch dauerhaften Verlust von Flächen durch Bau von Mastfundamenten und Beeinträchtigung der Waldlebensraumtypen durch die Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen entstehen. In der Verträglichkeitsprüfung wird dargestellt, dass diese möglichen Beeinträchtigungen durch Trassenoptimierung in der Detailplanung jeweils vermieden werden können. Sofern die Trassen im Detail so geplant werden können, dass es zu keiner Beschränkung des Gehölzwachstums in Waldlebensraumtyp-Flächen kommt, ist die Bewertung, dass die Trassenplanung verträglich mit den jeweiligen FFH-Gebieten ist, nachvollziehbar. Sofern sich allerdings doch FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Fläche mit Beschränkung des Gehölzwachstums befinden werden, kann nicht pauschal von einer Unerheblichkeit ausgegangen werden, weil die Fläche dann nicht mehr vollständig ihre charakteristischen ökologischen Funktionen entwickeln kann und auch aufgrund von entstehenden Randeffekten eine Beeinträchtigung des betroffenen Wald-Lebensraumtyps nicht auszuschließen ist. | Durch die Erfassung der Biotoptypen und Auswertung der sogenannten Basiserfassung im möglichen Querungsbereich der Wümmeniederung ist das Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen bekannt. Die beste Querungsstelle kann zunächst danach gewählt werden, dass Lebensraumtypen mit möglichst nur geringer Flächenausdehnung im Bereich der Trasse liegen. Aus der mittlerweile durchgeführten Laserscan-Befliegung ist die Höhe des Baumbestandes bekannt. Im Rahmen der weiteren Detaillierung der Planung werden die Maststandorte und die Höhe der Maste so gewählt, dass im Bereich des Schutzstreifens der Leitung keine Wuchshöhenbeschränkung besteht. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist damit ausgeschlossen. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 201 | <p>Im Bereich der Wümmequerung (FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung") mit der Variante 15-2 bzw. 15-3 kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 Bodensaure Eichenwälder allerdings auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird argumentiert, dass es durch die Wahl möglichst schmaler Traversen zu keiner Beeinträchtigung des Lebensraumtyps kommen wird. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da eine Lage der FFH-Lebensraumtypfläche innerhalb des wachstumsbeschränkten Bereichs dazu führt, dass die ökologische Qualität der Waldfläche erheblich gemindert wird und der Lebensraumtyp über mehrere hundert Meter am südlichen Waldrand verläuft. Eine vollständige Vermeidung der Lage im Schutzstreifen ist daher nicht möglich. Durch ein regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzaufwuchses können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, obwohl es nicht zu einem dauerhaften vollständigen Flächenverlust kommt (s.o.). Es wäre daher zu prüfen, ob die zu erwartende unvermeidbare Beeinträchtigung sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle befinden wird. Ob diese Variante tatsächlich FFH-verträglich ist, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p> | <p>Siehe Teilantwort Nr. 200</p> |
| 202 | <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten der Gebiete durch die Planung können ausgeschlossen werden. In den FFH-Gebieten ist kein erheblicher Entzug von Lebensraumflächen durch Anlage von Masten zu erwarten und die meisten FFH-Arten (Fischotter, Libellen, Fischarten) sind nicht von einer möglichen Zerschneidungswirkung durch die Leitungen betroffen. Die Teichfledermaus, die das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" als Jagdgebiet nutzt, ist gemäß des Entwurfs der Vollzugshinweise von 2009 im Jagdgebiet nicht erheblich durch Zerschneidungseffekte durch Hochspannungsleitungen gefährdet. Daher ist die Einschätzung, dass alle möglichen Trassenvarianten in der Wümmeniederung (12-1, 12-2, 12-3) die Teichfledermaus nicht erheblich beeinträchtigen, nachvollziehbar.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin teilt die Auffassung der Fachbehörde des Landkreises, dass die in den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> |
| 203 | <p><u>II. Sonstige Naturschutzfachliche- und rechtliche Belange</u></p> <p>1. Entgegen der Aussage im Artenschutzfachbeitrag S. 55 kommt die Wiesenweihe in RO-B-04 (Trassenabschnitt 06) nicht nur als Nahrungsgast, sondern als Brutvogel vor (so auch in den Kartierungen zum Vorhaben dargestellt!). Verbotstatbestände kann ich daher nicht von vornherein ausschließen.</p> | <p>Im Kartiergebiet St-B-09 wurde die Wiesenweihe als Brutvogel festgestellt (vgl. Antragsunterlagen Teil B – Anhang, Kap. 3.2.1.9). Das Gebiet liegt überwiegend im Landkreis Stade im Trassenabschnitt 06 (vgl. Anlage 7.1, Blatt 2) Die Variante 06-4 durchschneidet diesen Brutvogellebensraum. Diese Variante wurde aber gegenüber der Antrags-trasse (Variante 06-2) von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wiesenweihe in diesem Lebensraum besteht nicht. Das Kartiergebiet Ro-B-04 liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) überwiegend im Trassenabschnitt 10 (vgl. Anlage 7.1, Blatt 2). Die Wiesenweihe wurde hier als Nahrungsgast nachgewiesen (vgl. Anlage 7.1, Kap. 3.2.2.4 Teil B Umweltverträglichkeitsstudie – Anhang, Kapitel 2.2.2 Teil B Umweltverträglichkeitsstudie, Teil E Artenschutzgutachten auf der Seite 55).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Einstufungen zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 gehört die Wiesenweihe nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Die Nahrung suchende Wiesenweihe hält sich rd. 900m östlich der geplanten 380-kV-Leitung auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wiesenweihe als Nahrungsgast besteht nicht.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 204 | <p>2. Aufgrund der nicht detailscharfen Karten ist für mich nicht erkennbar, ob bei der geplanten Querung des Waldgebietes „Schönhoop“ (Landesforst) zwischen Boitzen und Heeslingen das flächige Naturdenkmal ROW-ND 163 „Hochhäckerkoppel“ (m.W. eigentlich ein Kultur-/ Bodendenkmal, Verordnung vom 15.01.1957) südlich des Schießstandes überquert und ggf. durch Mastbauten sogar beeinträchtigt würde. Aus den Unterlagen ging für mich auch nicht hervor, inwieweit oder ob überhaupt der historisch alte Waldstandort, den der größten Teil des „Schönhoop“ bildet (s. Anlage), in die Alternativen-Abwägung eingestellt wurde. Historisch alte Waldstandorte (d.h. mind. 200 Jahre lang nachweislich Wald) sind unwiederbringlich, wegen ihrer Bedeutung gerade auch für bodengebundene Waldfauna (z.B. Laufkäfer) von herausragender Bedeutung (selbst bei momentaner Fehlbestockung). Die landesweiten Standorte liegen seit 2008 digital beim Niedersächsischen Forstplanungsamt Wolfenbüttel vor (http://www.giscon.de/index.php/de/unternehmen/referenzen/projekte/517-digitalisierung-der-qalten-waldstandorte-q-niedersachsens). In jedem Fall würde der nur etwa 38 Hektar große Waldbestand etwa mittig durchtrennt. Dies wiegt umso schwerer, als die Vorzugsvariante des „SuedLink“ ebenfalls durch die nördliche Hälfte des Schönhoop führt und der historisch alte Wald daher in seiner Gestalt, aber auch in seinen Werten und Funktionen in ganz erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Sollten beide Projekte gleichzeitig verwirklicht werden, ist von einem Verlust bis der Hälfte der Waldfläche auszugehen. Dies bedingt nicht nur Eingriffe in das Landschaftsbild, sondern auch in die an den historischen Boden angepasste Tierwelt (s.o.), die im weiteren Verfahren gesondert zu untersuchen wären, aber bereits in diesem Planungsstadium als von hoher Bedeutung vorausgesetzt werden müssen (folgende Zitate aus „Internationale Fachtagung zur Bedeutung des Alters von Lebensgemeinschaften am Beispiel „historisch alter Wälder“ am 28./29. Oktober 1993“):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind durch relativ hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet. Sie weisen die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf. - „Historisch alte Wälder“ sind jeweils einmalige Ergebnisse unserer Landschaftsentwicklung mit einer vielfach hoch spezialisierten Flora und Fauna, die sich über viele Jahrhunderte in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat. Viele Arten dieser Biozönosen sind heute selten und in ihrem Bestand bedroht. - „Historisch alte Wälder“ sind Schutzobjekte europäischen Ranges. Sie sind in ihrer individuellen Ausprägung nicht wiederherstellbar. Eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten stellt sich in sekundären Wäldern auch nach Jahrhunderten nicht ein. <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Unterlagen bezüglich dieser Frage zu ergänzen.</p> | <p><u>Naturdenkmal ROW-ND 163:</u> Die Abgrenzung des ND liegt der Vorhabenträgerin nicht digital, sondern nur in analoger Form als Kopie eines Planausschnitts vor. Diese Abgrenzung wurde in die Karten zum Trassenverlauf übertragen. Demnach ist das ND durch das Vorhaben nicht betroffen. Um die Beeinträchtigung im Waldbestand Schönhoop zu minimieren wurde der Trassenverlauf in der Zwischenzeit optimiert. Danach vergrößert sich der Abstand zum ND.</p> <p><u>Historisch alter Waldstandort:</u> Der Aspekt ist der Vorhabenträgerin bekannt. Er wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Inhalte werden im Schutzgut Boden behandelt (siehe Kap. 2.5.2 und hier die Tabelle 23 sowie die Anlage 10 in Teil B Umweltverträglichkeitsstudie der Antragsunterlagen). „Historisch alte Waldstandorte“ haben, unabhängig vom Alter des Bestandes, eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden. Der kontinuierliche Bewuchs mit Gehölzen hat eine naturnahe Bodenentwicklung gewährleistet. Diese Böden sind besonders naturnah und haben daher eine herausgehobene Bedeutung. Im Rahmen der weiteren Detailplanung wurde der Trassenverlauf optimiert. Die Leitung soll nun weiter im Osten verlaufen und den Wald damit an einer schmaleren Stelle queren. Im Wald werden keine Masten stehen. Durch den Bau des Fundaments wird in den Boden nicht eingegriffen. Die Masthöhe wird so gewählt, dass der Wald überspannt werden kann (angenommene Endwuchshöhe 30 bis 35 m). Damit kann auch der Eingriff in den Biotopbestand (Schutzgut Pflanzen) durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen vermieden werden. Das heißt, es verbleibt ein Gehölz geprägter Biotoptyp, der den Boden dauerhaft bedeckt.</p> <p>Mit der Erhaltung des Waldbestandes kann auch ein Verlust von „Habitatbäumen“ als Lebensräumen für Vögel oder Fledermäuse ausgeschlossen werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 205 | <p>3. Erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen auch gegen die Wümmequerung zwischen Hellwege und Ahausen. Aufgrund der in alter Lage verbleibenden vorhandenen 380 kV-Leitung wird das Gebiet nunmehr an zwei Punkten landschaftlich beeinträchtigt. Höhere Masten, die zur Vermeidung von artenschutz-rechtlichen oder FFH- Aspekten eingesetzt werden, verstärken die Wirkung auf das Landschaftsbild noch, das hier sowohl für die Naherholung als auch für die überregionale Erholung von besonderer Bedeutung ist (Fernradwanderweg Hamburg-Bremen). Die vertiefende Biotoptypenkartierung der UVS (Anlage 4 Blatt 2) zeigt die Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, darunter auch von kleinen Restbeständen von Auwäldern, die innerhalb der engeren Niederung gequert und damit entwertet werden sollen (s. auch oben). Auch hier verläuft eine Variante des „SuedLink“ unmittelbar parallel östlich, so dass insb. der Eindruck von zerschnittenen Waldgürteln nördlich und südlich der Niederung sich wiederum zusätzlich erheblich verstärken würde. Die Linienführung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes/ FFH-Gebietes ist im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu optimieren, sinnvollerweise sollte auch das Land Niedersachsen (Naturschutzverwaltung, NLWKN Lüneburg) als Eigentümer hinzugezogen werden. Mir fehlen auch Aussagen, inwieweit auf der rückgebauten alten Trasse wieder echte Waldbestände ohne Höhenbeschränkung aufgebaut werden könnten, um einen Teilersatz für die ganz erheblichen Waldverluste im Raum Ahausen/ Hellwege zu sichern. Die Höhe an Ersatzaufforstungen darf ein Verhältnis von 1:1 nicht unterschreiten und wird erwartungsgemäß deutlich höher ausfallen. Aufgrund der Flächenknappheit im ganzen Landkreis Rotenburg (Wümme), halte ich sowohl die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen als auch von für CEF-Maßnahmen geeignete Flächen in der engeren Wümmeniederung in dem erforderlichen hohen Umfang für äußerst problematisch.</p> | <p>Wümmequerung: Die naturschutzfachliche Bedeutung der Wümmeniederung und die mit der beantragten Leitungsführung verbundenen Konflikte sind in den Antragsunterlagen beschrieben (vgl. Kap. 17.1 im Teil F der Antragsunterlagen). Die Variante 15-2 wurde als Antragstrasse gewählt, weil die Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse nicht möglich ist. Sie würde den 400 m- und 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innen und Außenbereich unterschreiten und damit die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht beachten bzw. berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Linienführung im FFH-Gebiet im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu optimieren.</p> <p>Wald im (ehemaligen) Schutzstreifen der 220-kV-Bestandsleitung: Der Vorschlag, im aufgehobenen Schutzstreifen der zurückgebauten 220-kV-Freileitung Wälder ohne Höhenbeschränkung aufzubauen, wird im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren geprüft. (Allerdings muss berücksichtigt werden, dass parallel zur 220-kV-Leitung die 380-kV-Bestandsleitung mit ihrem Schutzstreifen verbleibt.)</p> <p>Ersatzaufforstungen: Der Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 8 NWaldG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Ausführungsbestimmungen zum LWaldLG, (RdErL. d. ML. v. 1.1.2013 – 406-64002-136-) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Planfeststellungsverfahren.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 206 | <p>Stellungnahme aus Sicht der Raumordnung:</p> <p>Die Trasse der geplanten Netzverstärkung verläuft von Nord-Ost in Süd-West Ausrichtung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). Grundsätzlich gestaltet sich die allgemeine Siedlungsentwicklung, insbesondere die Wohnbauentwicklung, aufgrund der hohen Biogas- und Viehdichte im Landkreis Rotenburg (Wümme) sehr problematisch. In zwei Drittel der Ortschaften des Landkreises ist eine Wohnbauentwicklung aufgrund der Geruchsbelastungen kaum mehr möglich. Es ist daher darauf zu achten, dass die z.T. im neuen Trassenverlauf verlegten 380 KV-Leitungen einen ausreichenden Abstand zu den Ortschaften einhalten, um eine spätere Wohnbauentwicklung nicht zu blockieren. Dies gilt insbesondere für die Orte Steddorf, Boitzen, Osterheeslingen, Schleeßel und Hassendorf, die unmittelbar an die geplante Trasse grenzen. In Verbindung mit der derzeitigen Planung der SuedLink-Trasse ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es bei der Bündelung beider Trassen nicht zu einer Überlastung für die Orte bzw. einzelner landwirtschaftlicher Betriebe kommt, so dass weitere Entwicklungen eingeschränkt werden (z.B. Adiek und Ahof westlich des Ortes Weertzen).</p> | <p>Siedlungsentwicklung: Bei der Entwicklung von möglichen Trassenkorridoren wurden vorhandene Siedlungsgebiete des Innen- und Außenbereichs mit ihren nach den Vorgaben der LROP zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden 400 m und 200 m-Abständen zu den Wohngebäuden in die Beurteilung einbezogen. Darüber hinaus wurden alle geplanten Baugebiete beachtet bzw. berücksichtigt, die in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinden dargestellt sind. Für die weitere bauliche Entwicklung in den Gemeinden und Ortsteilen gelten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (2. Entwurf 2017). Gemäß Pkt. 2.1, 01 Satz 3 soll sich vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems vollziehen. Gemäß Pkt. 2.2, 01 Satz 1 gilt im Nahbereich der Trasse nur Sottrum als Grundzentrum. Gemäß Pkt. 2.1, 02 haben keine der genannten Orte Steddorf, Boitzen, Osterheeslingen, Schleeßel, Hassendorf die raumordnerische Schwerpunktaufgabe der Entwicklung von Wohnstätten. Gemäß Pkt. 2.1, 03 kommt diesen Orten auch keine Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu. Gemäß Pkt. 2.1, 04 Satz 1 soll zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und deren umweltbelastenden Folgen in den übrigen Orten [außerhalb der Grundzentren] die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung begrenzt sein und gemäß 05 Satz 1 soll die gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang genießen. Zukünftig muss die Wohnbauentwicklung in den Orten einen 400 m-Abstand zur planfestgestellten Leitungstrasse einhalten. Vorausgesetzt, die Antragstrasse wird in dieser Form genehmigt, sollte unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regionalplanung genügend Raum für die Eigenentwicklung bleiben.</p> <p>Suedlink: Der Suedlink muss das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung zu Dollern – Landesbergen als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 Abs.1 ROG berücksichtigen.</p> |

Landkreis Stade

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 248 | <p>aus Sicht des Landkreises Stade wird zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Raumordnung</u> Die Unterlagen sind übersichtlich und stellen eine gute Aufarbeitung der Situation dar. Die Herleitung und Auswahl des Vorzugstrassenkorridors ist verständlich und nachvollziehbar. Im Bereich der Gemeinde Deinste, Siedlung am Sportplatz (Abschnitt 02) möchte ich anregen, dass die im Netzentwicklungsplan vorgesehene Ertüchtigung der vorhandenen 380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth als zukünftig anstehende Maßnahme in das hier gegenständliche Vorhaben miteinbezogen wird. Insbesondere sollte betrachtet werden, ob die beabsichtigte Trassenführung der 380 kV-Leitung Dollern-Landesbergen genug Raum lässt, um auch einen Ersatzneubau der 380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth zielkonform realisieren zu können. Für die Leitung Dollern-Elsfleth besteht gegenwärtig keine Möglichkeit der abschnittswisen Erdverkabelung, sodass der Einhaltung der Siedlungsabstände bei der Ertüchtigung der Leitung Dollern-Elsfleth ein (noch) größeres Gewicht beizumessen ist.</p> | <p>Im Rahmen des Netzentwicklungsplans wurde das Projekt P23 Dollern-Elsfleth_West inklusive der Ertüchtigung der 380-kV-Schaltanlage Alfstedt als notwendige Maßnahme zur Behebung von Engpässen auf der derzeit bereits bestehen 380-kV-Leitung identifiziert. Diese Maßnahme wurde durch die BNetzA bestätigt. Seitens TenneT wird jetzt im ersten Schritt die Ertüchtigung der 380-kV-Schaltanlage Alfstedt zügig vorangetrieben, um die im unterlagerten Netz erzeugte Leistung ins Höchstspannungsnetz transportieren zu können. Hierzu ist eine Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage inkl. Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Transformators notwendig. Da sich derzeit allerdings herauskristallisiert, dass die Mantelzahlen für den nächsten Netzentwicklungsplan NEP2030 V19 noch einmal deutlich über den Zahlen des letzten NEP liegen werden und zudem ermittelt wird, ob mittels weiterer ad-hoc Maßnahmen der Lastfluss noch weiter optimiert werden kann, soll im Rahmen des nächsten NEP die 380-kV-Leitungsertüchtigung zwischen Dollern und Elsfleth/West noch einmal einer detaillierten Prüfung hinsichtlich grundsätzlicher Dimensionierung unterzogen werden. Demnach besteht aktuell kein Anlass und auch keine Planrechtfertigung in einem engen Planungsraum Lösungen für zwei 380-kV-Neubauten zu erarbeiten.</p> |
| 249 | <p><u>Städtebau / Bauleitplanung</u> Der Ortsteil Kohlenhausen der Gemeinde Ahlerstedt wird nach hiesiger Auffassung als Innenbereich gemäß § 34 BauGB angesehen. Es wird angeregt, diesen insb. hinsichtlich der Siedlungsabstände zu Freileitungen als solchen zu bewerten.</p> | <p>Der Ortsteil Kohlenhausen in der Gemeinde Ahlerstedt ist derzeit in den Planungsunterlagen als Außenbereich dargestellt und dementsprechend mit einem 200 m-Puffer versehen. Die beantragte Leitung hält diesen Abstand ein und berücksichtigt damit den entsprechenden Grundsatz der Raumordnung. Eine Innenbereichssatzung liegt für Ahlerstedt nicht vor. Ergänzend zur Stellungnahme schreibt der Landkreis: Legt man den „Innenbereichscharakter“ für Ahlerstedt zugrunde und versieht die Ortslage dementsprechend mit einem 400 m-Puffer, so ist festzuhalten, dass mit der beantragten Leitungsführung die Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung beachtet wird.</p> |
| 250 | <p>Zwischen den Ortsteilen Deinste und Heimste der Gemeinde Deinste ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck ein Gewerbegebiet dargestellt. Dieses sollte in die Planunterlagen aufgenommen und entsprechend berücksichtigt werden. Zur Erläuterung sind die Auszüge aus den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden Fredenbeck und Harsefeld für die angesprochenen Bereiche als Anlage beigefügt.</p> <p>((Hinweis: ARL-LG: Die Anlagen liegen dem Vorhabenträger vor.))</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Der Hinweis auf das bisher nicht dargestellte Gewerbegebiet hat keinen Einfluss auf die aktuelle Planung.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 251 | <p><u>Denkmalpflege</u> Gegen die gewählte Vorzugstrasse gibt es aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Aus Sicht der Baudenkmalpflege wird besonders auf die Denkmale in den Bereichen Frankenmoor und Wohlerst hingewiesen, da dort durch die beabsichtigte Abweichung vom Verlauf der Bestandsleitung in Verbindung mit den voraussichtlich höheren Masten eine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation ergeben könnte. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens hat eine Abschätzung zu erfolgen, ob durch den Ersatzneubau Baudenkmale in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p> | <p>Die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Baudenkmale sind in der Anlage 9 der Antragsunterlagen dargestellt. Im Nahbereich (ca. 250 m) zur beantragten Trasse in Frankenmoor liegt ein Baudenkmal im Zusammenhang eines Gebäudeensembles am Ortsrand. Die gewählte Trassenführung ist hier durch die Vorgaben der Landesraumordnung bestimmt. Die Nutzung der Bestandstrasse ist hier nicht möglich, da damit der Grundsatz der Raumordnung, einen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten, nicht berücksichtigt worden wäre (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 6.3.3). In Wohlerst befindet sich nach den Quellen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege an der Straße zwischen dem Ort und Kakerbeck ein Baudenkmal. Es liegt etwa 1,4 km vom beantragten Leitungsverlauf im Westen entfernt. Der Abstand zwischen Leitung und Baudenkmal vergrößert sich damit um ca. 300 m. Die Trasse der Bestandsleitung kann hier nicht aufgenommen werden, da zu den Wohngebäuden im Innenbereich von Wohlerst ein 400 m-Abstand als Ziel der Landesraumordnung beachtet werden muss (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 8.4). Baudenkmäler werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.</p> |
| 252 | <p><u>Naturschutz</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stade werden keine Bedenken gesehen. In weiten Teilen folgt der Ersatzneubau dem Verlauf der 220 kV-Bestandsleitung und ist in diesen Bereichen aus naturschutzfachlicher Sicht unkritisch zu sehen. In drei Teilbereichen wurden Variantenalternativen untersucht und miteinander verglichen.</p> | <p>Die Stellungnahme gibt die Auffassung der Vorhabenträgerin wieder und bedarf daher keiner Kommentierung.</p> |
| 253 | <p>Im Abschnitt 04 Frankenmoor wurde in der Abwägung dem Schutzgut Mensch /Wohnumfeld gegenüber dem Schutzgut Tiere / Brutvögel der Vorzug gegeben. Für zwei betroffene Kiebitz-Brutpaare sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen, um damit den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erfüllen. Diese Abwägungsentscheidung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Begründung zum beantragen Trassenverlauf aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden kann. Im Zuge der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen werden die erforderlichen CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde konkretisiert.</p> |
| 254 | <p>Im Abschnitt 06 Wohlerst ist gemäß Verfahrensunterlagen sehr frühzeitig eine Entscheidung gegen die naturschutzfachlich sehr kritisch zu sehenden Varianten 06-4 Wohlerst-West I und 06-5 Wohlerst- West II gefallen. Die Betroffenheit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist im Bereich der abweichenden Trassenführung bei Variante 06-2 geringer als bei einer Ostumgehung mit der Variante 06-3. Vor allem kann damit die Aueniederung östlich von Wohlerst von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auffassung, die betrachteten Varianten 06-4 und 06-5 nicht weiter zu verfolgen, aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen wird. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die beantragte Trassenführung (Variante 06-2 Umgehung Wohlerst-West) die Zustimmung der Naturschutzbehörde hat.</p> |

Landkreis Verden

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 75 | <p>zum o.g. Raumordnungsverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Regionalplanung: Im Teil F wird begründet, weshalb die Vorzugsvariante die raumverträglichste Lösung darstellt. Diese Einschätzung wird von hier geteilt. Der Rückbau der Bestandsleitung wird zu einer erheblichen Entlastung sowohl der Siedlungsbereiche als auch des Landschaftsbildes führen, während für die ertüchtigte Leitung ein vorbelasteter Raum gewählt wird.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Trassenführung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung aus der Sicht der unteren Raumordnungsbehörde als raumverträglichste Lösung beurteilt wird.</p> |
| 76 | <p>Im Bereich Langwedel-Nindorf kann das landesplanerische Ziel eines 400m-Abstandes zu Siedlungsbereichen nicht eingehalten werden. Hierfür wird eine Ausnahme von diesem Ziel beantragt (Erläuterungsbericht, S. 3 sowie Teil F Variantenvergleich, S. 189). Aus der Sicht des Landkreises Verden stimme ich hier einer Ausnahmeerteilung zu. Durch die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung und der Mitnahme der 110-kV-Leitung ergibt sich an dieser Stelle eine Verbesserung der Situation.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Auffassung der unteren Raumordnungsbehörde zu Kenntnis, dass mit der beantragten Leitungsführung im Bereich von Langwedel-Nindorf in der Ausführung als Freileitung die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Ziel der Raumordnung zur Einhaltung von 400 m Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich (4.2.07 Satz 6 LROP 2017) nach 4.2.07 Satz 9a LROP 2017 gegeben sind.</p> |
| 77 | <p><u>Kabelübergangsanlagen (KÜA)</u> Raumverträglichkeitsstudie, Punkt 3.2 (S. 65/66): Hier wird ausgeführt, dass die Standorte von Kabelübergangsanlagen außerhalb von Vorranggebieten Hochwasserschutz liegen müssen. Dies ist für den nördlichen Suchraum der Kabelübergangsanlage in der Allerniederung bei Groß Eissel jedoch nicht gegeben. Diese liegt innerhalb eines Vorranggebietes Hochwasserschutz - wie in Anlage 12 auch richtig gekennzeichnet. Im Variantenvergleich (Teil F, S. 2013) wird für den nördlichen Suchräume ebenfalls darauf hingewiesen, dass die KÜA in einer Bauweise zu errichten ist, die keine wesentliche Störung des (Hochwasser-) Abflussgeschehens bewirkt. Da es sich hierbei um einen wichtigen Punkt handelt, wäre diese Vereinbarkeit (KÜA – Vorranggebiet Hochwasserschutz) als Auflage oder Maßgabe in der Landesplanerischen Festlegung festzuschreiben - für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Der Widerspruch zur RVS S. 65/66 bleibt bestehen.</p> | <p>Grundsätzlich ist es zu vermeiden, eine KÜA in einem Überschwemmungsgebiet zu errichten, daher findet sich eine entsprechende Aussage auf S. 66 der RVS. Stellt sich unter Betrachtung der konkreten Situation heraus, dass ein entsprechender Standort im Überschwemmungsgebiet unvermeidbar bzw. nur mit erheblichen Aufwendungen zu vermeiden ist, so werden unter Würdigung der konkreten Situation Maßnahmen bestimmt, die dazu geeignet sind, eine KÜA im Überschwemmungsgebiet zu ermöglichen. Dies stellt eine Ausnahmesituation dar. Entsprechende Maßnahmen (z.B. Aufständering) werden den zuständigen Genehmigungsbehörden ebenso wie der unteren Landesplanungsbehörde rechtzeitig vorgestellt und abgestimmt.</p> |
| 78 | <p>Der südliche Suchraum der KÜA Allerniederung befindet sich in der Nähe des Weserdeichs. Hier ist im Planfeststellungsverfahren bei der genauen Standortfindung die Deichsicherheit zu gewährleisten.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die weitere Planung zum Standort im Rahmen der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde.</p> |
| 79 | <p>Die KÜA können eine Höhe bis zu 37 m erhalten (Erläuterungsbericht S. 40). Hier ist im Planfeststellungsverfahren auf eine landschaftsgerechte Einpassung zu achten.</p> | <p>In aller Regel – sofern keine sonstigen Belange dem entgegenstehen – erhalten die Kabelübergabeanlagen eine Eingrünung mit Gehölzen. Die Maßnahme wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren im Detail ausgearbeitet.</p> |
| 80 | <p><u>Raumverträglichkeitsstudie, Redaktioneller Hinweis (S. 20) zu 2. 1 09 bei Dörverden-Barme:</u> Hier muss das "und" weg. Es handelt sich nicht um zwei Gebiete, sondern um eines: Dörverden-Barme, ehemaliges Kasernengelände.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 81 | <p>Im Bereich Abschnitt 16 Döhlbergen wird Wald gequert, der Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016 ist (Teil F Variantenvergleich, S. 214). Zur Passage werden zwei Möglichkeiten aufgezeigt: Überspannung des Waldes (mit der Konsequenz, dass eine entsprechend hohe Masthöhe gewählt werden muss) oder eine Verschwenkung nach Westen, unter Mitverlegung der 380-kV-Leitung. Welche Lösung gewählt wird, soll im Planfeststellungsverfahren geprüft werden. - Aus raumordnerischer Sicht sollte einem Verschwenken der Leitung unter Mitverlegung der 380-kV-Leitung Priorität gegeben werden, zum Schutz des Waldes (siehe auch naturschutzfachliche Stellungnahme).</p> | <p>Zur Bedeutung des Waldes bei Döhlbergen liegen mittlerweile aus der ergänzenden Bestandsaufnahme zur Brutvogelfauna, die als Vorbereitung zur Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt wurde, weitere Erkenntnisse vor. Demnach ist der Wald Ort einer lokalen Graureiher-Kolonie. Eine Überspannung des Waldes, die die Errichtung höherer Maste erfordern würde, ist daher keine Option, die von der Vorhabenträgerin weiterverfolgt wird. Diese Planungslösung würde zwar den Wald als Bestand erhalten, das Risiko für Tierkollisionen mit den Leiterseilen jedoch erhöhen. Die Vorhabenträgerin wird daher die Variante einer Mitverlegung der 380-kV-Leitung weiter ausarbeiten, so dass mit der beantragten Trasse der Wald umgangen werden kann.</p> |
| 82 | <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege: Der Planungsprozess war von mehreren Fachgesprächen begleitet (Vorhabenträger, ArL und UNB). Dabei konnten wesentliche Konfliktbereiche identifiziert und zielführend diskutiert werden. In den vorliegenden Unterlagen finden sich dazu sach- und fachgerecht erarbeitete Lösungsmöglichkeiten. Herleitung und Begründung der jetzt beantragten Vorzugsvariante sind nachvollziehbar und werden im Ergebnis geteilt. Mit der vorgesehenen Trassenführung in Kombination mit der Jeweiligen Bauweise (Freileitung und Erdkabel), der Anpassung der bestehenden 380-kV-Leitung in Teilabschnitten sowie den Vermeidungs-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auch Konflikte im Bereich des Gebiets- und Artenschutzes angemessen bewältigt. Die Vorzugstrasse ist grundsätzlich mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Leitungsführung im Grundsatz auf die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde trifft.</p> |
| 83 | <p>Es bestehen keine Bedenken, ich gebe aber folgende Anregungen</p> <p><u>Querung der Allerniederung</u> Ich bitte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich die Schwerpunkte des Brut- und Rastgeschehens in diesem Teil der Allerniederung tatsächlich auf den Bereich des Schutzgebietes beschränken. Gleiches gilt für die Funktion als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen sind bei der Standortsuche für die nördliche Kabelübergabeanlage bzw. bei der Festlegung der Länge des Erdkabelabschnittes zu berücksichtigen.</p> | <p>Derzeit werden im Bereich der unteren Allerniederung nach einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmten Untersuchungsrahmen weitere Bestandsaufnahmen zum Brut- und Rastvogelgeschehen durchgeführt. Mittelpunkt der Betrachtung ist dabei die Bewegungsmuster der Vogelarten, die gegenüber der Kollision mit Leiterteilen erhöht empfindlich sind. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können die Lage der Kabelübergangsanlage und die Länge des Erdkabelabschnittes abschließend festgelegt werden. Die Untersuchungen bzw. die Auswertung der Ergebnisse werden gegen Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde werden anschließend aufgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche finden Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen</p> |
| 84 | <p><u>Wald und Wohnhaus südwestlich Döhlbergen</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Verschwenken der Vorzugstrasse unter Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung nach Westen die zu bevorzugende Lösung. Gegen ein Überspannen spricht der Grundsatz, Wald und Waldränder auf Grund ihrer Funktionen im Naturhaushalt von Bebauung jeder Art freizuhalten. Der Wald ist zudem gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 Biotop "Auwald beim Meyerhof").</p> | <p>Siehe Antwort zu Nr. 81</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 85 | <p>3. Wasserwirtschaft und Deichrecht: In dem zu untersuchenden Korridor sind die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (USG) der Weser und Aller im Bereich von Verden-Eissel, -Groß Hutbergen und -Rieda betroffen. Bei einem späteren Leitungsverlauf durch diese Gebiete sind die bauseitigen und dauerhaften Auswirkungen auf den Retentionsraum und das Abflussverhalten zu berücksichtigen und nachzuweisen. Durch bauliche Anlagen verlorengelassener Retentionsraum ist auszugleichen. Nachweise für den Abfluss sind Z.B. für Standorte von Masten im ÜSG bezüglich der Auswirkungen auf das Fließverhalten im Hochwasserfall auch unter Berücksichtigung von Eisgang und Treibgut zu führen. Alle Sicherheitsabstände der Leitungen sind nicht zum Gelände, sondern zum Wasserstand des extremen Hochwassers bzw. zur Deichkrone einzuhalten, um im Hochwasserfall bei Deichverteidigungsmaßnahmen die Einsatzkräfte nicht zu gefährden.</p> | <p><u>Retentionsraum und Abflussverhalten:</u> Die Auswirkungen auf den Retentionsraum und das Abflussverhalten durch den Bau einer Kabelübergabeanlage werden im Rahmen der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen im Detail untersucht. In den Planfeststellungsunterlagen erfolgt auch der Nachweis eines Ausgleichs für den verlorengelassenen Retentionsraum.</p> <p><u>Abstände zum Gelände:</u> Der Hinweis, dass alle Sicherheitsabstände zwischen Leiterseilen und Gelände bezogen auf den Wasserstand des extremen Hochwassers bzw. der Deichkrone erfolgen müssen, wird beachtet.</p> |
| 86 | <p>Für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der 50m-Schutzzone vom Deichfuß ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 16 Nds. Deichgesetz). Nach § 78 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in vorläufig gesicherten ÜSG u. a. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch, die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten. Sollte gegen diese Verbote verstoßen werden, sind Ausnahmen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG erforderlich.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Es wird zunächst angestrebt, die Bestimmungen so weit wie möglich zu berücksichtigen – etwa bei der Festlegung der Entfernung der Maststandorte zum Deichfuß. Mit der beantragten Trassenführung wird es aber unvermeidbar sein, das Überschwemmungsgebiet der Weser-Aller-Niederung zu queren. Einzelne Masten und voraussichtlich auch der Standort einer Kabelübergabeanlage werden im Gebiet liegen. Voraussichtlich sind hierfür Ausnahmen zu beantragen.</p> |
| 87 | <p>4. Bodenkunde: Im Untersuchungsraum sind verschiedene Altlastenstandorte bekannt. Die Lage sowie Angaben zu Art und Umfang wurden mit dem Bescheid vom 12. 04. 2017 (Az. 70 28 00 [12-27]) bereits übermittelt. Sollten diese Flächen betroffen sein oder bei Aufschlusserkundungen im Trassenverlauf Bodenbelastungen ermittelt werden, sind weitere Schritte mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (Frau Winter-Lücking, Tel. 04231 15-344, E-Mail: Boden@Landkreis-Verden. de).</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Die Vorhabenträgerin nimmt unter den genannten Umständen Kontakt mit der unteren Bodenschutzbehörde auf.</p> |
| 88 | <p>5. Archäologische Denkmalpflege: Der vorgelegte Trassenkorridor ist aus archäologischer Sicht gut geeignet, denn die Antragstrasse tangiert im Landkreis Verden nur wenige bekannte Denkmale (Erdverkabelung auf Altdeichen bei Rieda und bei Klein Hutbergen, eventuell auch bei Groß Hutbergen). Hier ist ggf. mit der Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen zu rechnen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Trassenführung auf Zustimmung der unteren Denkmalbehörde trifft.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 89 | <p>Darüber hinaus muss bei allen Erdarbeiten, vor allem bei der Erdverkabelung, mit der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale gerechnet werden. Insbesondere bei der Querung der Aller-Niederung ist im Übergang zur Geest mit einem besonders hohen Aufkommen von noch nicht entdeckten archäologischen Fundstellen zu rechnen. Im Interesse der Planungssicherheit sollte spätestens mit der Feststellung des konkreten Trassenverlaufs die archäologische Prospektion zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch potentielle neu entdeckte Fundstellen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme den gängigen Standards entsprechend ausgegraben werden können. Das erfordert eine längere Vorlaufzeit vor dem eigentlichen Baubeginn. Zusätzlich wird eine archäologische Baubegleitung der laufenden Baumaßnahmen erforderlich sein.</p> | <p>Bodendenkmale können durch die Anlage der Baugruben (Maststandorte) und im Bereich der Erdkabelstrecken vom Vorhaben betroffen sein. Geschützte Bodendenkmale sollen von der Ausführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Die dafür erforderlichen bauvorbereitenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen werden frühzeitig zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Ämtern für den Bodendenkmalschutz abgestimmt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine archäologische Baubegleitung einzurichten.</p> |
| 90 | <p>Die archäologischen Maßnahmen sollten nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Methoden erfolgen. Das bedeutet, dass ein Koordinatsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Kommunalarchäologie die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch Fachfirmen durchgeführt werden.</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 89.</p> |

Flecken Langwedel

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 42 | <p>der Flecken begrüßt die erarbeitete Vorzugsvariante. Die anderen möglichen Varianten werden vom Flecken Langwedel wegen ihrer negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur oder Landschaftsbild abgelehnt. Allerdings werden folgende Änderungen im Detail gefordert:</p> <p>Zu 1. Um das Landschaftsbild zu wahren, Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, den Naturschutz zu verbessern und Kosten durch Leitungskreuzungen zu vermeiden ist die 380 kV Leitung mit der bestehenden 110 kV Leitung über die gesamte Strecke auf dem Langwedeler Gemeindegebiet zusammen zu verlegen. Die gemeinsame Aufhängung hat bereits nördlich der Standortschießanlage im Landkreis Rotenburg zu erfolgen. Alternativ ist der Ersatzneubau der 380 kV Leitung westlich der 110 kV Leitung zu planen, damit das Landschaftsbild gewahrt und insbesondere der Abstand zur Ortschaft Haberloh vergrößert werden kann. Die Masten von beiden Leitungen sind bei dieser Variante möglichst nebeneinander in einer Flucht zu errichten.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Grundsätzlich erfolgt die konkrete Linienführung, Platzierung der Maststandorte, Ermittlung von Masthöhen und den daraus resultierenden Folgen (Eingriffsbilanzierung) im Rahmen der weiteren technischen Feinplanung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren. Die geforderte Leitungsmitführung der bestehenden und überwiegend parallellaufenden 110-kV-Leitung ist abzulehnen. Eine gemeinsame Verlegung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung nördlich der BAB 27 wäre mit unverhältnismäßigen Eingriffen in die Eigentumsrechte Dritter, hier der Avacon, verbunden. In Abwägung aller Belange erfolgt hier die Planung daher unter Berücksichtigung aber ohne Mitführung der 110-kV-Leitung auf dem neuen Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung. Auch eine Verlegung der Leitungsführung auf die westliche Seite der 110-kV-Leitung kann von der Vorhabenträgerin aufgrund der notwendigen Waldeingriffe nicht gegenüber einer östlichen Führung bevorzugt werden. Die Vorhabenträgerin ist gerne bereit, dem Flecken Langwedel eine erste Mastausteilung im Sinne einer Entwurfsplanung vorzustellen und die einzelnen planungsrelevanten Aspekte erläutern.</p> |
| 43 | <p>Zu 2. Um Leitungskreuzungen zu vermeiden und bestehende Beeinträchtigungen von Wohngebäuden zu reduzieren ist die 380 kV Bestandsleitung bei beiden Varianten westlich an den Ersatzneubau auf den technisch bedingten Mindestabstand heranzuverlegen.</p> | <p>Eine Verlegung der 380-kV Bestandsleitung ist grundsätzlich nicht Teil des gesetzlichen Auftrages zum Ersatzneubau der Leitung Stade – Landesbergen und daher nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens und des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Eine Verlegung wäre nur unter den strengen Voraussetzungen einer notwendigen Folgemaßnahme zulässig. Daher prüft TenneT im Rahmen der technischen Feinplanung sehr genau die örtlichen Verhältnisse. Im Bereich nördlich der Autobahn 27 sieht die Vorhabenträgerin in der aktuellen Planungsphase keine Rechtfertigung für eine Verlegung der 380-kV Bestandstrasse und damit eine Anpassung an den Neubau der Leitung Stade – Landesbergen. Umgekehrt wird die Neubauleitung in möglichst enger Bündelung zur Bestandstrasse geplant.</p> |
| 44 | <p>Zu 3. Die Leitungsführung zwischen Langwedel und Förth (fälschlicherweise in den Planunterlagen mit Nindorf bezeichnet) sollte, um die Betroffenheit der Bewohner zu verringern, weiter optimiert werden. Dazu soll der mittlere, der 3 auszutauschenden Masten der Bestandsleitung, weiter westlich positioniert werden und die anderen beiden Masten weiter nördlich. Die neue 380 kV Leitung sollte dann mit dem geringsten technisch möglichen Abstand zur alten 380 kV Leitung geführt werden. Dadurch kann die Anzahl der betroffenen Häuser verringert und der Abstand zu den trotzdem noch betroffenen Häusern vergrößert werden.</p> | <p>Die Anregung befasst sich mit den Details der Leitungsführung, die auf der Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend behandelt werden können. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anregungen aufzunehmen, zu prüfen und den Flecken Langwedel über Änderungen an der Leitungsführung zu informieren.</p> |

Flecken Steyerberg

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 99 | <p>zum Raumordnungsverfahren für den Trassensuchraum zur Ertüchtigung der bestehenden 220 kV-Leitung auf eine 380 kV Leitung "Stade - Landesbergen" nimmt der Flecken Steyerberg wie folgt Stellung:</p> <p>1.) Insbesondere im Bereich von Hesterberg sollte bei einer Verlegung der neuen 380 kV-Leitung auch die Bestands-380-kV-Leitung mitverlegt werden, um eine echte Entlastung für die betroffenen Anlieger zu erreichen. Ansonsten ergibt sich das - etwas widersinnige - Ergebnis, dass die Bestands-380-kV-Leitung verbleibt und die neue Leitung Gehöfte/Wohnhäuser kleinräumig umgeht, wodurch einzelne Gebäude quasi umzingelt" werden.</p> | <p>Die Vorzugsvariante vermeidet in der Ortslage Hesterberg eine Linienführung in extremer Annäherung an vorhandene Wohngebäude. Dabei wird versucht, die Abstände „im Mittel“ zu optimieren. Die Vorgabe der Landes-Raumordnung zur Einhaltung eines 200 m-Abstandes kann nicht vollständig berücksichtigt werden. Die Abstände zu vier Gebäuden werden unterschritten (vgl. Anlage 17, Blatt. 45/46). Für die beiden Wohngebäude im Osten ergibt sich eine deutliche Entlastung des Wohnumfeldes. Die Leitung rückt um mehr als 100 m nach Westen (von 60 / 68 m auf eine Entfernung von jeweils 179 m). Dabei wird der Maststandort unmittelbar an der Grundstücksgrenze (Harberger Weg 72) aufgegeben. An die Wohngebäude im Westen, die bisher mehr als 200 m von einer Bestandsleitung entfernt lagen (245 bzw. 240 m) rückt die Leitung näher heran und unterschreitet dabei den 200 m-Abstand nur knapp (192 bzw. 187 m). Der 200m-Abstand ist damit nur an seinem äußersten Rand nachteilig betroffen. Bei Haus Hesterberger Weg 32 ist durch die dichte Eingrünung der Wohnlage nach Osten der direkte Blick auf die Leitung vermindert. Das Haus am Hesterberger Weg 33 ist mit seinen Hauptsichtbeziehungen nach Südwesten orientiert und in dieser Sichtachse ist der neue Leitungsverlauf mehr als 200 m vom Gebäude bzw. seinem in der Hauptsache genutzten Freiraum entfernt. Mit der beantragten Trassenführung wurde der Wohnumfeldschutz damit in ausreichender Weise berücksichtigt. Eine „Mitverlegung“ der 380kV-Freileitung ist daher nicht geboten.</p> |
| 100 | <p>2.) Soweit es irgend möglich ist, sollte eine Bündelung der Trassenführung mit der Bestands-380-kV-Leitung erfolgen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.</p> | <p>Diese Forderung wurde soweit wie möglich berücksichtigt. Die Antragstrasse mit einer Länge von ca. 145 km entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der etwa 13 km kürzeren 220-kV-Bestandsleitungen und liegt auf rd. 40 km langen Streckenabschnitten zukünftig in Bündelung mit anderen bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, dies entspricht über 25 % der Gesamtstrecke. Von diesem Trassenverlauf wurde nur abgewichen, wenn es zur Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben – und hier insbesondere die Vorgaben zur Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich – erforderlich wurde.</p> <p>Aus der Anlage 8, Blatt 7 der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass westlich von Steyerberg die beantragte Leitung (Deblinghausen, Düdinghausen) überwiegend in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung liegt. Südlich von Steyerberg nimmt der beantragte Trassenverlauf die Linie der 220-kV-Bestandsleitung auf.</p> |
| 101 | <p>3.) Der Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung, die aus Richtung Südwesten verläuft und parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung in Richtung Umspannwerk Landesbergen führt, sollte gestoppt und stattdessen dieser Teilabschnitt ertüchtigt werden, um die neue 380-kV-Leitung aufzunehmen.</p> | <p>Für eine Ertüchtigung der bestehenden 380-kV Bestandsleitung sind die vorhandenen Masten statisch nicht ausgelegt und müssen ersetzt werden. Dies wäre ein Leitungsneubau, der die Zielvorgaben des Landesraumordnung (Einhaltung von 400 m Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Innenbereich, Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2012) einhalten müsste. Die Nutzung der rückzubauenden 380-kV-Bestandstrasse kommt daher für einen Ersatzneubau in Freileitungsbauweise nicht in Betracht.</p> |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|---|
| 102 | 4.) Bei Unterschreiten der Mindestabstände sollte eine einvernehmliche Einzelfallregelung mit den betroffenen Anwohnern durch die TenneT erzielt werden. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für die unter Nr. 1 genannten Fälle. | Die Vorhabenträgerin bindet potentiell Betroffene frühzeitig in das Verfahren ein und analysiert Hinweise zur Optimierung der Vereinbarkeit von Leitungsführung oder Maststandorten mit den gesetzlichen Vorgaben und Planungsvorschriften. Wo möglich, versucht die Vorhabenträgerin Wünschen nach kleinräumigen Veränderungen entgegen zu kommen. Mit allen Betroffenen, die von Maststandorten bzw. einer Unterschreitung von Mindestabständen betroffen sind, wurden und werden frühzeitig Gespräche geführt. |

Gemeinde Dörverden

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|---|
| 188 | die Planunterlagen haben im Rathaus der Gemeinde Dörverden öffentlich ausgelegt. Kein Betroffener hat sich die Unterlagen zeigen lassen bzw. hat selbständig Einsicht genommen. Damit war auch nicht zu rechnen, da das Gebiet der Gemeinde Dörverden von der Trassenführung nicht betroffen war. Die Trasse verläuft westlich des Weserbogens unter anderem im Bereich der Samtgemeinden Hoya und Thedinghausen. Auch gemeindliche Belange sind nicht betroffen, so dass ich weder Bedenken oder Anregungen als Träger öffentlicher Belange vorzutragen habe. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Gemeinde Elsdorf

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 275 | seitens der Gemeinde Elsdorf wird im Raumordnungsverfahren 380 kV - Leitung Dollern – Landesbergen wie folgt Stellung genommen: Durch die beiden vorhandenen Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 KV) ist die bauliche Entwicklung von Frankenbostel in Richtung Westen bereits eingeschränkt. | Die Leitung wird bei Frankenbostel als Freileitung beantragt. Die weitere bauliche Entwicklung in Frankenbostel wird damit nicht eingeschränkt. Die Bauleitplanung der Gemeinde, die die bauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten zehn bis 15 Jahre dokumentieren und gegenüber konkurrierenden Planungsabsichten sichern soll, trifft für Frankenbostel keine Aussagen zu einer Entwicklung über den aktuellen Bestand hinaus. Diese Entwicklung kann auch heute schon nur in Richtung Osten erfolgen. Eine Entwicklung in Richtung Westen ist aufgrund der Lage der Bestandsleitungen aktuell ohnehin limitiert. |
| 276 | Bei der Neutrassierung ist die Entfernung von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich zwingend einzuhalten. | In der Gemeinde Elsdorf hält die Antragstrasse den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich überall ein. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 275 | seitens der Gemeinde Elsdorf wird im Raumordnungsverfahren 380 kV - Leitung Dollern – Landesbergen wie folgt Stellung genommen: Durch die beiden vorhandenen Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 KV) ist die bauliche Entwicklung von Frankenbostel in Richtung Westen bereits eingeschränkt. | Die Leitung wird bei Frankenbostel als Freileitung beantragt. Die weitere bauliche Entwicklung in Frankenbostel wird damit nicht eingeschränkt. Die Bauleitplanung der Gemeinde, die die bauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten zehn bis 15 Jahre dokumentieren und gegenüber konkurrierenden Planungsabsichten sichern soll, trifft für Frankenbostel keine Aussagen zu einer Entwicklung über den aktuellen Bestand hinaus. Diese Entwicklung kann auch heute schon nur in Richtung Osten erfolgen. Eine Entwicklung in Richtung Westen ist aufgrund der Lage der Bestandsleitungen aktuell ohnehin limitiert. |
| 277 | Um eine bauliche Entwicklung Frankenbostels jedoch zu ermöglichen, auch vor dem Hintergrund der Geruchsimmisionsrichtlinie wird eine Erdleitung im Bereich der Gemeinde Elsdorf gefordert. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Gemeinde Heeslingen. | Im Bereich der Gemeinde Elsdorf wird der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich überall eingehalten. Darüber hinaus nutzt die Antragstrasse ganz überwiegend den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung. Der Gesetzgeber (§ 4 Abs. 2 BBPlG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdkabelung an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 3): <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - Möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - Möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstraße, deren zu querende Breite mindestens 300 m beträgt Diese Voraussetzungen liegen in der Gemeinde Elsdorf nicht vor. Die Leitung wird daher als Freileitung beantragt. Die weitere bauliche Entwicklung in Frankenbostel wird damit nicht eingeschränkt. Die Bauleitplanung der Gemeinde, die die bauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten zehn bis 15 Jahre dokumentieren und gegenüber konkurrierenden Planungsabsichten sichern soll, trifft für Frankenbostel keine Aussagen zu einer Entwicklung über den aktuellen Bestand hinaus. Diese Entwicklung kann auch heute schon nur in Richtung Osten erfolgen. Eine Entwicklung in Richtung Westen ist aufgrund der Lage der Bestandsleitungen aktuell ohnehin limitiert. |

Gemeinde Heeslingen

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 56 | Hiermit zeigen wir an, dass uns die Gemeinde Heeslingen, vertreten durch ihren Gemeindedirektor mit der Wahrnehmung ihrer Rechtsinteressen beauftragt hat. Anwaltliche Vollmacht anbei. Für unsere Mandantin nehmen wir wie folgt im Raumordnungsverfahren Stellung: 1. Trassenvarianten; Für den Bereich der Gemeinde Heeslingen sind verschiedene Trassenvarianten geplant. Diese sind nach Meinung unserer Mandantin nicht mit den Bedürfnissen der Menschen, Tiere, der Landwirtschaft und des Naturschutzes vereinbar. | Die Vorhabenträgerin nimmt an dieser Stelle die grundsätzliche Kritik zur Kenntnis. Unter den Nummern 57 bis 67 wird im Einzelnen auf die Erwiderung eingegangen. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 57 | <p>A) Variante 8-02; Von der Vorhabenträgerin wird für die Ortschaft Boitzen die vorgenannte Variante bevorzugt. Diese Variante ist nicht zu akzeptieren. Die Variante 08-2 führt dazu, dass die Ortschaft Boitzen durch die vorhandene Bestandstrasse und die neu zu bauende umfasst wird. Dies beeinträchtigt die örtliche Entwicklung erheblich. Aufgrund der geltenden Immissionsschutzrichtlinien ist eine dörfliche Entwicklung im Innenbereich der Ortschaft nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass neue Baugebiete nur an Ortsrandlagen geplant und verwirklicht werden können. Das letzte Baugebiet befand sich im südlichen Bereich der Ortschaft. Die geplante Trasse führt dazu, dass weder im südlichen Bereich, noch im südwestlichen oder nördlichen Bereich neue Baugebiete entwickelt werden können, weil der einzuhaltende Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung dann nicht mehr eingehalten werden kann. Die Trasse grenzt bereits jetzt an den einzuhaltenden Mindestabstand. Eine weitere Entwicklung durch Baugebiete würde dazu führen, dass die Mindestabstände nicht mehr einzuhalten sind. Die Trasse führt somit dazu, dass eine dörfliche Entwicklung nicht mehr möglich ist. Dies ist unbedingt zu vermeiden, wenn man ein Aussterben der Dörfer und eine Überalterung der Bevölkerung vermeiden will. Unsere Dörfer brauchen Leben.</p> | <p>Ortsentwicklung Boitzen: Die Bauleitplanung der Gemeinde Heeslingen, die die bauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten zehn bis 15 Jahre dokumentieren und gegenüber konkurrierende Planungsabsichten sichern soll, trifft für Boitzen keine Aussagen zu einer Entwicklung über den aktuellen Bestand hinaus. Nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2017 des Landkreises gehört Boitzen nicht zu den Orten mit der Schwerpunktaufgabe zur Entwicklung von Wohnstätten. Außerhalb der im RROP festgelegten Grundzentren soll zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und deren umweltbelastenden Folgen die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung begrenzt sein (Pkt. 2.1, 04 Satz 1 RROP). Bei dieser Entwicklung soll die Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang haben (Pkt. 2.1, 05 Satz 1 RROP). Eine starke Vergrößerung des Siedlungsraumes durch Ausweisung großer neuer Bauflächen an dieser Stelle ist daher nicht absehbar. Zukünftig muss die Wohnbauentwicklung in den Orten einen 400 m-Abstand zur planfestgestellten Leitungstrasse einhalten. Vorausgesetzt, die Antragstrasse wird in dieser Form genehmigt, sollte unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regionalplanung genügend Raum für die Eigenentwicklung bleiben.</p> |
| 58 | <p>Des Weiteren kreuzt die Trasse dreimal Verkehrswege. Dies führt dazu, dass die Trasse optisch wesentlich stärker auffällt, als dies bei der Variante 08-3 der Fall ist. Sie ist besser durch die Straßenverkehrsteilnehmer sichtbar, weil sie ins Auge fällt.</p> | <p>Das Schutzgut Landschaft (gemeint ist damit das „Landschaftsbild“) findet in den Antragsunterlagen intensive Beachtung (vgl. Teil B der Antragsunterlagen unter Kap. 2.3.2). Es gehört nicht zu den Aufgaben der räumlichen Gesamtplanung, dem Autofahrer möglichst attraktive Ausblicke in die Landschaft zu erhalten. In der Anlage 8 sind die für das Landschaftsbild wichtigen und sensiblen Bereiche dargestellt. Östlich von Boitzen ist das Landschaftsbild aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzungsformen stark defizitär. „Wichtige Bereiche“ beschränken sich auf die Niederungen der Fließgewässer von Knüllbach und Oste. Die Betroffenheit dieser Landschaftsräume durch die Leitungsführung der betrachteten Varianten ist nahezu gleich (vgl. Tabelle auf Seite 85 in Kap. 10.3. im Teil F der Antragsunterlagen).</p> |
| 59 | <p>Auch die Länge der Leitung stellt sich problematisch dar. Ein Vergleich der Varianten 8-02 und 8-03 zeigt, dass die Lage in Vorranggebieten Natur und Landschaft gemäß RROP, FFH Gebiete, Lage in Vorbehalts-Vorsorgegebieten Erholung gemäß RROP, Lage in Landschaftsbilderräumen von hoher Bedeutung, Lage in Waldflächen und Lage in Vorbehalts-Vorsorgegebieten Wald gemäß RROP bei der Variante 8-02 wesentlich größer ist, als bei der Variante 8-03. Denn eine längere Trasse bedeutet mehr Masten und somit einen größeren Eingriff.</p> | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Tabelle auf Seite 85 in Kap. 10.3. im Teil F der Antragsunterlagen. Die Antragstrasse (Variante 8-02) hat eine etwas höhere Gesamtlänge (5.950 m) als die verworfene Variante 8-03 mit 5.710 m. In Bezug auf die betroffenen „wichtigen Bereiche“ stellt sich die Situation unterschiedlich dar. Bei vielen Gebieten ist die Durchschneidungslänge (=Betroffenheit) durch die Führung der Antragstrasse größer (z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft, Wald), für andere Bereiche geringer (z.B. wichtige Brutvogellebensräume, Vorsorgegebiete Natur und Landschaft). Die Vorhabenträgerin hat diese Sachverhalte in die Betrachtung eingestellt und die Schlussfolgerung gezogen, dass die Variante 08-2 in einer Gesamtschau aller Betroffenheiten und zu berücksichtigenden Aspekte u.a. und auch im Hinblick auf die betrieblichen Aspekte des Übertragungsnetzes zu bevorzugen ist (vgl. Kap. 10.4 unter „Technische Aspekte“). Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist wesentlicher gesetzlicher Auftrag für Übertragungsnetzbetreiber (§ 2 EnWG in Verbindung mit § 1 EnWG).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 60 | <p>Der Eingriff in wesentlich schützenswerte Güter ist dadurch viel größer bei der Trasse 8-02. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Durchquerung des Waldes Schönhoop hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um ein Stück unberührter Natur mit einem hohen Freizeitwert. Auch der dort der ortsansässige Schützenverein unterhält dort einen Schießstand. Die geplante Trasse wird den Wald unmittelbar auch im Bereich des Schießstandes queren. Dies führt dazu, dass die Stromleitung extrem wahrzunehmen ist. Hinzu kommt der Eingriff in die Ökologie des Waldes. Es ist davon auszugehen, dass im Wald Masten gestellt werden müssen. Im weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schutzstreifen anzulegen sind. Dieses aufgrund der Ursprünglichkeit des Waldes unbedingt zu vermeiden. Ansonsten ist seine Funktion als Naherholungsgebiet nicht aufrecht zu erhalten.</p> | <p><u>Wald Schönhoop:</u> Der Wald besteht aus Buchenwäldern und einem großen Flächenanteil Fichten- und Kiefernforsten. Aufgrund des stellenweise großen forstlichen Einflusses, ist der Bestand nicht überall „unberührt“, sondern weist mehr oder weniger deutliche Unterschiede in seiner ökologischen Qualität auf. Die Leitungsführung in Schönhoop wurde auf der Grundlage mittlerweile vorliegender weiterer Erkenntnisse (Biotoptypenkartierung) optimiert. Die Leitung soll nun möglichst weit im Osten verlaufen, um einen großen unzerschnittenen Waldanteil zu erhalten. Die Maststandorte sind so gewählt, dass sie nicht im Wald liegen. Die Masthöhen wurden so festgelegt, dass sie eine Wuchshöhe von 30 bis 35 m berücksichtigen. Jede Freileitung hat einen Schutzstreifen (vgl. Antragsunterlagen Teil A, Seite 23). Im Schutzstreifen besteht eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Durch die nunmehr vorgesehene Masthöhe/ Leitungsführung wird in den Waldbestand nicht eingegriffen. Die Bäume können eine Wuchshöhe von 30/35 m erreichen. Erst beim Überschreiten dieser Werte müssten Pflegeeingriffe durchgeführt werden. Unter der aktuellen forstlichen Praxis ist das aber nicht wahrscheinlich.</p> <p><u>Schießstand:</u> Die Nutzung des Schießstandes wird durch die Leitungsführung, die jetzt wesentlich weiter östlich verläuft nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Funktion als Naherholungsgebiet wird daher nicht gefährdet.</p> |
| 61 | <p>Gleiches gilt für die Querung des Knüllbaches. Auch hier muss ein Schutzstreifen in einer Breite von 32-65 m angelegt werden und eine Beschränkung des Gehölzaufwuchses vorsehen. Bereits festgestellt ist, dass es dadurch zu einer Veränderung des Lebensraums Typs LRT kommen wird. Hierdurch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.</p> | <p>In Kapitel 5.4.2 Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) wird detailliert auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (hier: Querung der Niederung des Knüllbaches) eingegangen. Für das Vorhandensein von FFH-Lebensraumtypen wurde die Basiserfassung des NLWKN (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Mail vom 29.07.2015) zugrunde gelegt. Die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der zu prüfenden Varianten in Trassenabschnitt 08. Bezogen auf die Vorzugsvariante (08-2) wird auf Seite 30 zwar festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles (Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe, hier : Gehölzsaum) möglich ist. Bei Umsetzung der in Tabelle 8 aufgeführten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung liegt jedoch keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ vor.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 62 | <p>Die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen, wie Optimierung der Trassenführung zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von alten Gehölzsäumen am Knüllbach durch eine Lage im Schutzstreifen und der Bau höherer Masten mit schmaleren Traversen zur Verringerung der Breite des Schutzstreifens überzeugt nicht. Hierbei handelt es sich zunächst um pauschale Behauptungen, die nicht aussagekräftig sind. Es steht nicht fest, wie hoch die Masten sein müssen, damit schmalere Traversen genutzt werden können und inwieweit sich dadurch die Breite des Schutzstreifens verringert. Hinzu kommt, dass höhere Masten eine bessere Sichtbarkeit verursachen. Ebenfalls sind keine konkreten Ausführungen zur Optimierung der Trassenführung genannt. Dass es durch diese Maßnahmen zu einer FFH-Verträglichkeit kommt ist ebenfalls eine bloße Behauptung und wird nicht näher erläutert.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin widerspricht der Auffassung, es würden in den Antragsunterlagen zur Behandlung der Konfliktsituation durch die Querung des FFH-Gebietes DE-2520-331 Oste mit Nebenbächen (Knüllbach) „pauschale Behauptungen“ aufgestellt. Vielmehr erfolgt die Behandlung des Themas auf der Grundlage einer intensiven Datenrecherche, wie sie, „planungsebenengerecht“, für ein Raumordnungsverfahren angemessen ist. Diese Grundlagen sind umfassend dokumentiert im Teil D Kap. 5.4.2 der Antragsunterlagen und werden für die Begründung der Begründung der Vorzugstrasse in Teil F (Kap. 10.3 bzw. 10.4) herangezogen.</p> <p>Danach ist festzustellen, dass es (mit beiden Varianten) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes) kommt. Es ist zwar möglich, dass es bei der Querung des FFH-Gebietes zu einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und zu Beschränkungen des Aufwuchses im Schutzstreifen der Leitung kommen kann. Im Zuge einer detaillierteren Trassenplanung ist aller Voraussicht nach aber gewährleistet, dass die Maststandorte außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Von einem dauerhaften Verlust von Lebensraumtypen durch die Errichtung von Masten ist daher nicht auszugehen. Zudem kann mit einer kleinräumigen Optimierung der Trassenführung eine Inanspruchnahme von ggf. alten Gehölzbeständen am Knüllbach und von altem bodensaurem Eichenwald vermieden werden.</p> <p>Mittlerweile liegen als Vorbereitung zur Ausarbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren genauere Daten (Biotoptypenkartierung) vor, die für die Trassenplanung im Detail herangezogen wurden. Demnach können die Maststandorte außerhalb der Niederung und damit außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes errichtet werden. Von der Querung sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. Insofern bestätigen die gewonnenen vertieften Erkenntnisse die bislang im Raumordnungsverfahren getroffen Aussagen, dass Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet mit der Führung der Antragstrasse vermieden werden können.</p> |
| 63 | <p>Insbesondere greift die Variante 8-02 auch stark in die Tierwelt ein. Hier ist bereits festgestellt, dass die Trasse durch einen Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung auf einer Länge von 520 m führt, was bei der Waldschnepfe zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führt.</p> | <p>In Kapitel 10.4 Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse ist dargestellt, dass die Variante 08-3 den Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung auf größerer Länge (980 m) quert als Variante 08-2 (520 m). Der Brutraum der Waldschnepfe befindet sich in rd. 400 m Entfernung. Die Waldschnepfe wurde im südwestlichen Teil des Waldbestandes festgestellt. Sie ist eine Art, die an den Lebensraum Wald gebunden ist. Neben offenen feuchten Stellen im Wald können auch waldrandnahe Offenlandflächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Da die Waldschnepfe im südwestlichen Teil nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sie die strukturreichen Altholzbestände mit Lichtungen und Waldrändern weiter südwestlich und ggf. auch den Lichtungsbereich südwestlich der Variante 08-2 aufsucht. In den Planfeststellungsunterlagen wird auf das Einzelvorkommen der Waldschnepfe detaillierter eingegangen. Sollte unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vollständig auszuschließen sein, stellt das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen eine geeignete Maßnahme dar, um die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 64 | <p>Im weiteren wird eine Erdverkabelung von vornherein ausgeschlossen. Aus welchem Grund erschließt sich nicht. Der Vorhabenträger ist auch der Planungsträger für die Südlinktrasse. Diese wird in der Erde verlegt. Aus welchem Grund hier nicht die Zusammenlegung der Trassen erfolgen kann, erschließt sich nicht;</p> | <p>Anders als bei Gleichstromleitungen (HGÜ) wie dem Sudlink hat der Gesetzgeber im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) für Drehstromleitungen (HDÜ) den Einsatz von Erdkabeln in Pilotvorhaben an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - Möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - Möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstraße, deren zu querende Breite mindestens 300m beträgt. <p>Diese Voraussetzungen liegen in Variante 08-2 nicht vor. Die sinnvolle räumliche Bündelung von Infrastrukturen wird im Planungsverlauf geprüft.</p> |
| 65 | <p>B) Variante 10-2 Bei dieser Variante ist insbesondere der nicht eingehaltene Mindestabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich zu rügen. Hier wird festgestellt, dass die Unterschreitung des Mindestabstandes lediglich gering ist. Dies kann nicht nachvollzogen werden, weil ein Wohngebäude lediglich eine Entfernung von einer 119 m zur vorgeschlagenen Variante hat. Die Einhaltung des Mindestabstandes lässt sich durch eine Querung realisieren, wobei hier jedoch zwei besonders hohe konstruktiv massive ausgebildete Abspannmasten erforderlich werden. Allerdings dürfte für diese Abspannmasten ebenfalls die Ausführungen zur visuellen Wahrnehmbarkeit gelten. Denn insoweit ist ausgeführt, dass durch eine Hecke zumindest im Erdgeschossbereich eine Wahrnehmbarkeit der Masten vermieden wird.</p> | <p>Gegenüber einer Nutzung der Bestandstrasse (Variante 10-1) ist der Verlauf der Variante 10-2 an dieser Stelle südwestlich von Weertzen optimiert. Es vergrößern sich die Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich. Allerdings kann auch damit die Abstandsvorgabe der Landesraumordnung nicht vollständig berücksichtigt werden. Eine weitere Verschiebung der Variante 10-2 zur Einhaltung des 200 m-Abstandes ist nicht möglich, da hier eine zweite Leitung verläuft (380-kV-Bestandsleitung). Eine doppelte Querung dieser Bestandstrasse könnte nicht ohne Auslösung weiterer Konflikte mit den Abstandsvorgaben zu Weertzen und dem Ahof vollzogen werden und wird deshalb abgelehnt. Nur mit der Variante 10-3 ließe sich der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich für Freileitungen einhalten. Dieser Trassenverlauf ist jedoch mit erheblichen naturschutzfachlichen Konflikten verbunden. In Abwägung dieser betroffenen Belange und auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnumfeldsituation (Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen, Sichtbeziehungen und Sichtverschattung) ist die Variante 10-2 eine geeignete Freileitungstrasse.</p> |
| 66 | <p>C) Variante 10-3 Diese Variante ist keine Alternative. Sie ist wesentlich länger als die Variante 10-2 und unterliegt einem wesentlich stärkeren Eingriff in die Natur. Insoweit ist der Brutvogel Kiebitz zu beachten. Bei dieser Variante wird der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzung und Ruhestätten wie auch der Tötung vorliegen. Hinzu kommt, dass die Variante optisch wesentlich mehr ins Auge fällt, da sie völlig neu neben der bereits vorhandenen Bestandstrasse gebaut werden wird. Hinzu kommt, dass Sie die Kreisstraße an einer ganz anderen Straße quert, als die andere Trassenvariante. Hierdurch ist diese Trasse wesentlich präsenter.</p> | <p>Die Stellungnahme gibt die Ergebnisse der Konfliktdanalyse zu dieser Variante wieder und bedarf daher keiner Kommentierung.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 67 | <p>2. Ergebnis; Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Variante 08-2 aufgrund der obigen Ausführungen überhaupt nicht als Trassenvariante für die Ortschaft Boitzen in Betracht kommt. Damit wird die dörfliche Entwicklung vernichtet. Gleiches gilt für die Variante 10-2 durch die Unterschreitung des Mindestabstandes. Auch die Variante Trasse 10-3 ist keine Alternative, weil sie einen wesentlich größeren Eingriff für Mensch und Natur darstellt. Letztendlich können die aufgezählten Eingriffe nur dadurch vermieden werden, dass eine Erdleitung in dem Bereich der Samtgemeinde Zeven gebaut wird. Denn auch der weitere Trassenverlauf zeigt extreme Beeinträchtigungen bei den Ortschaften Frankenbostel, Wistedt und Gyhum. Auch hier sind Mindestabstände zur Wohnbebauung gerade noch eingehalten. Eine bauliche Entwicklung der Ortschaften ist jedoch auch in diesen Ortschaften kaum noch möglich. Eine Erdleitung von Steddorf bis nach Gyhum würde die angesprochenen Probleme vermeiden.</p> | <p>Variante 08-2 / dörfliche Entwicklung Boitzen: siehe Antwort zu Nr. 57. Variante 10-2: Die Einhaltung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Grundsatz der Raumordnung und unterliegt in der Entscheidungsfindung der Abwägung. Wie dargelegt (siehe Antwort zu Nr. 65) kann mit der Antragsvariante 10-2 die Wohnumfeldsituation durch Abrücken der Neubauleitung von den Wohnhäusern des Hof Adiek verbessert werden. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass das Wohnumfeld südwestlich von Weertzen durch vorhandene Freileitungen vorbelastet ist und die Sichtbeziehungen zur Freileitung zum Teil verschattet sind, liegt mit der Variante 10-2 Freileitungstrasse vor, die dem Grundsatz der Raumordnung zur Berücksichtigung von Möglichkeiten der Bündelung mit technischer Infrastruktur und dem Planungsgrundsatz des Ersatzneubaus entspricht. Vollständige Erdverkabelung in der Samtgemeinde Zeven: Für die Ausführung als Erdkabel fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Nr. 64). In Frankenbostel, Wistedt und Gyhum wird der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten. Zur Frage der Einschränkung der baulichen Entwicklung siehe Antwort zu Nr. 277.</p> |

Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 159 | <p>der Rat der Gemeinde Hilgermissen hat sich in seiner Sitzung am 07. 06.2017 mit dem Raumordnungsverfahren "380 KV-Leitung zwischen Dollern und Landesbergen" befasst und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>1. Nach der Planung unterschreitet die 380 kV-Leitung die einzuhaltenden Mindestabstände (200 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich bzw. 400 m zu Siedlungsbereichen). Die Leitung ist so zu trassieren, dass diese Mindestabstände eingehalten werden. Alternativ ist die Leitung als Erdkabel zu verlegen.</p> | <p>Mit dem beantragten Trassenverlauf im Gebiet der Gemeinde Hilgermissen können die Abstandsvorgaben des Landesraumordnungsprogramms eingehalten werden. In Mehringen ist ein Teilerdverkabelungsabschnitt beantragt. Hier ist der Bau einer Freileitung nicht möglich. Mit dieser Bauweise wäre der Wohnumfeldschutz der Wohngebäude im Innenbereich nicht gewährleistet.</p> |
| 160 | <p>2. In der Gemeinde Hilgermissen ist nach Prüfung der vorliegenden Informationen kein geeigneter Standort für ein Umspannwerk gefunden worden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin widerspricht dieser Auffassung. Ein geeigneter Standort liegt im Bereich des Suchraums D bei Magelsen. Die Gründe für die Wahl des Vorzugsstandortes in Magelsen sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt.</p> |
| 161 | <p>3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzgeldzahlungen für die entstehenden Beeinträchtigungen sind vorrangig in der Gemeinde umzusetzen bzw. auszugleichen, in der das Umspannwerk errichtet wird.</p> | <p>Die ggf. notwendig werdenden Ersatzgeldzahlungen werden von der Naturschutzbehörde des Landkreises vereinnahmt und von dort zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt. Die Vorhabenträgerin ist offen für eine Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Gemeinde. Die Gemeinde sollte dafür der Vorhabenträgerin geeignete und zur Verfügung stehende Flächen benennen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 162 | <p>Zur Begründung der Ablehnung eines Umspannwerkes im Gemeindegebiet Hilgermissen wurde in den Gremien der Gemeinde die beigefügte Tabelle erarbeitet. Daraus ist ersehen, dass die beiden Suchräume in den Ortsteilen Magelsen und Wechold nicht für die Errichtung des Umspannwerkes geeignet sind.</p> | <p>Der Schlussfolgerung aus den in der Tabelle vorgenommenen Bewertungen kann nicht gefolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung ist kein vollständiger Vergleich, da der Standort C Duddenhausen nicht in die Betrachtung einbezogen wird. - Es werden Kriterien für die Bewertung von Umweltschutzgütern in die Betrachtung einbezogen, die für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht geeignet sind. So weist zum Beispiel der Rotmilan keine erhöhte Kollisionsgefährdung durch Anflug an Leiterseile einer Freileitung auf. (Im Gegensatz zu den beweglichen Rotoren der Windenergieanlagen; für diesen Vorhabentyp besteht eine große Kollisionsgefährdung.) Die Betrachtung dieser Art ist für die „Messung“ von Beeinträchtigungen durch den Bau eines Umspannwerkes kein geeigneter Indikator. - Unter Anwendung einiger Bewertungskriterien werden die falschen Schlussfolgerungen gezogen: Beim Standort D Magelsen entsteht „kein erhöhter Flächenverbrauch durch Zufahrt“. Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Weg, der auch für Ausbau und Betrieb der Windenergieanlagen genutzt wurde bzw. wird. Über diesen Weg kann auch die Erschließung des UW-Standortes erfolgen. - Der Weserradweg ist auch durch den Standort A Wechold – und nicht nur durch den Standort D Magelsen – vom Vorhaben betroffen (Überspannung mit 380-kV-Freileitungen). - Die Kriterien „Anzahl Flächeneigentümer“, „Bodenzahlen“ können kein relevantes Entscheidungsmerkmal für die Standortentscheidung sein. Die aktuelle Eigentumsituation ist kein Gegenstand für eine standörtliche Differenzierung oder Bewertung. Die benötigte Fläche muss in jedem Fall in der erforderlichen Größe von der Vorhabenträgerin erworben werden. - Alle zu untersuchenden Standorte liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Unterschiede können sich durch die Betroffenheit der in Anspruch genommenen Böden ergeben (Qualität der Ackerfläche gemessen über „Bodenpunkte“). Gemessen an der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist die Bodenpunktzahl aus raumordnerischer Sicht von nachgeordneter Bedeutung. <p>Die von der Stellungnahme durchgeführte Bewertung kann daher keine Grundlage für die Entscheidungsfindung sein.</p> <p>Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin drei weitere mögliche Standorte für die Errichtung eines Umspannwerkes in die Betrachtung aufgenommen. Unter Einbezug eines erweiterten Kriterienkatalogs zur vergleichenden Bewertung der Standorte werden diese in einer Reihenfolge nach ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit angeordnet und ein „Antragsstandort“ als Vorzugslösung aus Sicht der Vorhabenträgerin benannt und begründet. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer gesonderten Ausarbeitung dokumentiert und wurde am 04.09.2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 163 | <p>Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Hilgermissen</p> <p>Suchraum A Wechold:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung 380 kV-Leitung Vorteile: - Nachteile: Neubau der 380 kv-Leitung über ca. 2 x 5 km. Die Strecke kann jedoch ggü. Den Planunterlagen deutlich verkürzt werden. • Belastung 110/220 kV-Leitung: Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Weserradweg: Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Erholung: Vorteile: - Nachteile: Nähe zum Vorbehalts-, Vorsorgegebiet Erholung. • Schutzgut Tiere und Pflanzen: Vorteile: - Nachteile: Nähe zum Vorbehalts-, Vorsorgegebiet Wald • Landschaft: Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Konflikt Mobilfunk: Vorteile: - Nachteile: Beeinträchtigung des Mobilfunks Richtfunk aus Richtung Hoya, Sendeanlage für ca. 2. 000 Nutzer. • Konflikt Dorfentwicklung: Vorteile: - Nachteile: Hemmung der Dorfentwicklung durch Umspannwerk. • Konflikt Landwirtschaft: Vorteile: - Nachteile: Mehrere Eigentümer, Flächenverlust durch Masten der 380 kv-Leitung, Verlust wertvollen Ackerbodens am Umspannwerk, Bodenzahl: 52 – 70 | <p>Aufgrund der unter Nr. 162 beschriebenen methodischen Mängel erfolgt an dieser Stelle keine Kommentierung der einzelnen Punkte. Es wird im Übrigen auf das Ergebnis der Ausarbeitung zum erweiterten Standortvergleich verwiesen, der Anfang September 2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht wurde.</p> <p>Zum Suchraum A siehe darüber hinaus die zur Stellungnahme Nr. 144 gegebenen Antworten.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 164 | <p>Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Hilgermissen</p> <p>Suchraum B Hoyerhagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung 380 kV-Leitung Vorteile: Rückbau der alten 380 kV-Leitung und dadurch Einhaltung des 400 m-Abstandes zur Stadt Hoya. Nachteile: - • Belastung 110/220 kV-Leitung: Vorteile: - Nachteile: Ersatz der 220 kV-Leitung durch neue 110 kV-Leitung bis Wechold (4,5 km)- • Weserradweg: Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Erholung: Vorteile: geringe Beeinträchtigung Nachteile: - • Schutzgut Tiere und Pflanzen: Vorteile: - Nachteile: Hägerdorn: Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung (Rotmilan) • Landschaft: Vorteile: geringe Beeinträchtigung Nachteile: - • Konflikt Mobilfunk: Vorteile: Keine Beeinträchtigung Nachteile: • Konflikt Dorfentwicklung: Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Konflikt Landwirtschaft: Vorteile: Nur ein Eigentümer (Land Niedersachsen) Nachteile: Verlust von Ackerboden Bodenzahl 41 – 65 | <p>Aufgrund der unter Nr. 162 beschriebenen methodischen Mängel erfolgt an dieser Stelle keine Kommentierung der einzelnen Punkte. Es wird im Übrigen auf das Ergebnis der Ausarbeitung zum erweiterten Standortvergleich verwiesen, der Anfang September 2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht wurde.</p> <p>Zum Suchraum B siehe darüber hinaus die zur Stellungnahme Nr. 142 gegebenen Antworten.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 165 | <p>Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Hilgermissen</p> <p>Suchraum D Magelsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung 380 kV-Leitung Vorteile: keine Beeinträchtigung Nachteile: - • Belastung 110/220 kV-Leitung: Vorteile: - Nachteile: Neubau 110 kV-Leitung nach Wechold (2 km) • Weserradweg: Vorteile: - Nachteile: Beeinträchtigung des überregional touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Weserradweges. • Erholung: Vorteile: Nachteile: Beeinträchtigung des Tourismus • Schutzgut Tiere und Pflanzen: Vorteile: - Nachteile: Nähe zu einem Vorbehalts-/ Vorsorgegebiet Natur und Landschaft auf der östlichen Weserseite. Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung: Weißstorch, Rotmilan. • Landschaft: Vorteile: - Nachteile: Nähe zu einem Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung. • Konflikt Mobilfunk: Vorteile: Keine Beeinträchtigung Nachteile: • Konflikt Dorfentwicklung: Vorteile: - Nachteile: Hemmung der Dorfentwicklung durch Umspannwerk • Konflikt Landwirtschaft: Vorteile: - Nachteile: Mehrere Eigentümer, Verlust wertvollen Ackerbodens am Umspannwerk, Flächenverbrauch durch Zufahrt. Bodenzahl: > 70 | <p>Aufgrund der unter Nr. 162 beschriebenen methodischen Mängel erfolgt an dieser Stelle keine Kommentierung der einzelnen Punkte. Es wird im Übrigen auf das Ergebnis der Ausarbeitung zum erweiterten Standortvergleich verwiesen, der Anfang September 2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht wurde.</p> <p>Zum Suchraum D siehe darüber hinaus die zur Stellungnahme Nr. 143 gegebenen Antworten.</p> |

Gemeinde Warpe (Samtgemeinde Grafschaft Hoya)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 130 | <p>zum Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der geplanten 380 kV-Leitung und den Bau eines Umspannwerkes wird seitens der Gemeinde Warpe wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Im gesamten Gemeindegebiet wird eine Erdverkabelung gefordert. Zu Wohngebäuden hat die Leitung den max. möglichen Abstand einzuhalten.</p> | <p>Der Gesetzgeber (vgl. § 4 Abs. 2 BBPlG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - Möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - Möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstrasse, deren zu querende Breite mindestens 300m beträgt. <p>Diese Voraussetzungen liegen in der Gemeinde Warpe nicht überall vor. Durch Optimierung des beantragten Leitungsverlaufs gelingt es überwiegend, den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. (Eine Unterschreitung des 400 m-Abstandes kommt nicht vor, Verbotstatbestände des BNatSchG oder Konflikte mit dem Gebietsschutz sind von der Freileitung nicht betroffen, es kommt in der Gemeinde nicht zu Kreuzungen von Bundeswasserstraßen.) Nordwestlich und westlich der Warpe wird mit der Antragstrasse bei 7 Wohngebäuden im Außenbereich der 200 m-Abstand unterschritten (vgl. Anlage 17, Blätter 34 und 36). Die betroffenen Wohngebäude weisen zu der Vorzugsvariante Abstände von 43 m, 155 m, 172 m, 177 m, 184 m, 189 m und 198 m auf. Die Unterschreitungen des 200 m-Abstandes liegen somit zwischen 2 m und 157 m. Die Wohnumfeldsituation der betroffenen Wohngebäude im Außenbereich ist durch die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung und eine östlich davon gelegene 380-kV-Leitung vorbelastet. Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass mit der gewählten Trassenführung und unter Berücksichtigung der vorgefundenen Situation des Wohnumfeldes (Entfernungen zur Trasse, Sichtbeziehungen) dem Wohnumfeldschutz (mit Ausnahme des Wohngebäudes in 43 Metern Entfernung zur Trasse) im Sinne der Vorgaben des LROP ausreichend Rechnung getragen wurde (siehe ausführliche Begründung in Kap. 20.4.1.1 Teil F der Antragsunterlagen) Eine Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich. Im Zuge der weiteren technischen Planung wird bei Festlegung der exakten Maststandorte selbstverständlich geprüft, wie unter Beachtung aller Belange und der technischen Rahmenbedingungen die Abstände zu den Wohngebäuden noch vergrößert werden können. Für die Annäherung an ein Wohngebäude bis auf 43 m mit der Trassenachse der neuen Leitung in der Antragstrasse zur Raumordnung wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planung Lösungen prüfen, die geeignet sind, den Abstand zwischen Wohnhaus und Leitung weiter zu vergrößern und zu so zu einer Entlastung der Wohnumfeldsituation beizutragen (räumliche Optimierung). Alternativ wird geprüft werden, ob eine Teilerdverkabelung unter einer Gesamtbetrachtung eine technisch und wirtschaftlich effiziente Alternative zur beantragten Freileitung darstellen kann.</p> |
| 131 | <p>2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen, die in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entstehen, sind auch in der Samtgemeinde umzusetzen bzw. auszugleichen. Vorrangig sollen die Maßnahmen in der Mitgliedsgemeinde erfolgen, in der die Eingriffe entstehen.</p> | <p>Die ggf. notwendig werdenden Ersatzgeldzahlungen werden von der Naturschutzbehörde des Landkreises vereinnahmt und von dort zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt. Die Vorhabenträgerin ist offen für eine Maßnahmenumsetzung im Bereich der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde. Samtgemeinde und Gemeinde sollten dafür der Vorhabenträgerin geeignete und zur Verfügung stehende Flächen benennen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 132 | <p>3. Die Samtgemeinde fordert die Kabelübergabestation in das Gebiet der Gemeinde Wietzen zu verlegen. Dieser Stellungnahme stimmt die Gemeinde Warpe nicht zu.</p> | <p>Mit der Leitungsführung westlich von Wietzen wird der 200 und 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich unterschritten. Hier ist deshalb die Ausführung einer Teilerdverkabelung beantragt (vgl. Anlage 18 der Antragsunterlagen). Der Teilerdverkabelungsabschnitt beginnt im Norden im Grenzbereich der Gemeinden Wietzen und Warpe. In der Anlage 17 Blatt 36 der Antragsunterlagen sind die entscheidungserheblichen Sachverhalte (Lage der Wohngebäude, 200 und 400 m-Abstände) im Detail dargestellt. Die Kabelübergabeanlage muss unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze in Warpe liegen. Die Kabeltrasse wird etwa im Bereich der Gemeindegrenze beginnen, um dann Richtung Süden das Wohnumfeld raumverträglich queren zu können. Mit einem Standort der Kabelübergabeanlage südlich der Gemeindegrenze ließe sich der zu berücksichtigende Abstand zu den Wohngebäuden nicht einhalten. Dies ist nur mit einem Standort unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze möglich.</p> |
| 133 | <p>Zu 1 und 3.: Der 200 m-Abstand wird bei sieben Wohnhäusern mit Entfernungen zwischen 43 m und 198 m unterschritten. Helzendorf 26 (2 Wohnhäuser) - 172 m und 198 m; Nordholz 14 - 184m; Warpe 32 - 43m; Warpe 34 - 189m; Warpe 40 - 155m; Warpe 9 - 177m; Die Abstandsvorschriften dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz. Die künftige Unterschreitung der 200 m-Abstände in Warpe wird von TenneT damit begründet, dass durch Hecken, Bäume und ähnliches ein visueller Schutz besteht und die Unterschreitung des Abstandes damit hinnehmbar ist. Daneben sind die 200 m-Abstände von TenneT ab Mastmitte gerechnet worden. Die Abstände sind aber ab dem äußersten Leiterseil zu berechnen. Unter Berücksichtigung des äußersten Leiterseiles werden die Abstände bei zahlreichen weiteren Wohnhäusern unterschritten. Die Gemeinde Warpe fordert daher eine Erdverkabelung in der gesamten Gemeinde. Dann ist auch die Errichtung einer Kabelübergabestation im Gebiet der Gemeinde Warpe nachvollziehbar. (Siehe auch gesonderte Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya.)</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 130</p> <p>Die Vorhabenträgerin prüft ihre Planung sehr genau auf die Vereinbarkeit mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen, den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Immissionsschutzverordnung, Lärmrichtlinien, Vorgaben des Umweltschutzes, Interessen Privater und von Eigentümern sowie weiteren Planungsbeteiligten und entwickelt aus einer Gesamtschau und unter Abwägung aller Belange ein genehmigungsfähiges Vorhaben.</p> <p>Dies bedingt natürlich auch, dass vor dem Abweichen von der Regelbauweise Freileitung und der Ergreifung von weiteren Maßnahmen wie zum Beispiel einer Erdverkabelung im Einzelfall geprüft werden muss, ob z.B. die erhöhten Kosten für diese Maßnahmen in der konkreten Situation gerechtfertigt werden können. Dabei geben Sichtbeziehungen, Vorbelastungen und weitere Infrastrukturen bzw. nutzbare Freizeitbereiche Hinweise, wie das tatsächliche Wohnumfeld im Einzelfall gestaltet ist. Unter Einbeziehung der konkreten Situation und unter Abwägung aller Belange wird die technische Ausführung der Leitung in diesen genannten Bereichen festgelegt.</p> <p>Die Abstandsvorgabe für Freileitungen erfolgt zunächst im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP NI 4.2.07). Dort sind auch die Ausnahmen definiert. Die Option der Teilerdverkabelung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 BBPlG. Die Methodik des Messens der Abstandsvorgaben ergibt sich aus der Begründung zum LROP und wurde zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und dem Land Niedersachsen nochmals abgestimmt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird im Zuge der weiteren vertiefenden Planung für das Planfeststellungsverfahren die Position der notwendigen Kabelübergangsanlagen exakt festlegen und diese bei betroffenen Privaten und Trägern öffentlicher Belange vorstellen und begründen.</p> |

Samtgemeinde Fredenbeck

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 47 | <p>Die Gemeinde Deinste (Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Fredenbeck) mit ihren rd. 2. 000 Einwohnern in den Ortsteilen Deinste und Helmste und ebenso die Gemeinde Fredenbeck mit dem Ortsteil Wedel sind schon jetzt durch eine ganze Reihe vom Stromtrassen belastet, die in Ortsnähe das Gebiet kreuzen. Hierzu gehören</p> <p>a.) 380 kV Trasse nach Bremen, b.) 110 kV Trasse der Bahn, 110 kV Trasse Stade-Landesbergen (Paralleltrasse zu hier zur Diskussion stehenden Trasse), 110 kV Trasse, der AVACON und die bisherige 220 kV Trasse Stade - Landesbergen, die nun ertüchtigt werden soll. Die Belastungsgrenze gerade für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu einer/mehrerer der Trassen wohnen, ist erreicht. Von einer Belastung des Landschaftsbildes durch die Trassen und ggf. der noch zu untersuchenden Beeinträchtigungen der Flora und Fauna soll hier noch gar nicht Rede sein.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Beschreibung der Ausgangssituation in den Ortsteilen Deinste und Helmste zu Kenntnis. Die Situation ist in den Antragsunterlagen entsprechend gewürdigt und beschrieben (vgl. unter anderem die Ausführungen in Teil F der Antragsunterlagen in den Kap. 3 und 4).</p> |
| 48 | <p>Weiterhin gehen Planungsvarianten meiner Kenntnis nach davon aus, dass die neu zu erstellende "Südlink" Trasse ebenfalls wieder durch das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck führen soll. Auch dies wird ggf. zu einer weiteren Belastung der Menschen und der Umwelt vor Ort beitragen.</p> | <p>Das Wechselstromprojekt Ersatzneubau 380-kV-Stade-Landesbergen und dem Gleichstromprojekt Suedlink sind unterschiedlich Verfahren, sowohl was die eingesetzte Technik, Planungskriterien als auch das Verfahren selbst betrifft. Seit Mai 2017 laufen mit den Antragskonferenzen auch für den Suedlink die umfassende förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Damit haben alle potenziell Betroffenen die Möglichkeit, Hinweise für das weitere Verfahren zu geben. Auf Basis der Ergebnisse der Konferenzen erstellt die Bundesnetzagentur jeweils einen sogenannten Untersuchungsrahmen. Der Untersuchungsrahmen enthält Vorgaben an die Vorhabenträger TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH zur Überarbeitung der Unterlagen, welche die Verläufe beeinflussen können. Dies können zum Beispiel Gutachten zum Vorkommen geschützter Tierarten oder Untersuchungen zu weiteren vorgeschlagenen Alternativen sein. In der Bundesfachplanung entscheidet die Bundesnetzagentur über einen 500 bis 1000 Meter breiten Korridor, in dem die Leitungen später verlaufen werden. Der genaue Verlauf der Leitungen in diesem Korridor wird erst in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Daher kann die Vorhabenträgerin derzeit noch keine verbindlichen Aussagen über einen möglichen Trassenverlauf von Suedlink treffen. Die Planer der Leitung Stade – Landesbergen tauschen sich regelmäßig mit den Planern der Suedlink – Leitung aus, sodass kumulierende Wirkungen beider Projekte erkannt und bewertet werden können. Nach derzeitigem Planungsstand verläuft der Vorschlagskorridor der TenneT TSO GmbH und der Transnet BW zum Suedlink-Projekt nicht durch die Samtgemeinde Fredenbeck.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 49 | <p>Andererseits ist mir bewusst, dass der grundsätzliche Ausbau der Leitungsnetze eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende darstellt und insofern zu begrüßen ist. Unser Hauptaugenmerk liegt im Bereich der Gemeinde Deinste bei den einzuhaltenden Abständen (400 m Abstandspuffer bzw. 200 m Abstandspuffer) zu geschlossenen Ortslagen bzw. zum Außenbereich der vorhandenen Siedlungsstruktur, die sich in den letzten Jahren fortentwickelt haben. Gleiches gilt für die Siedlungsstruktur im Ortsteil Wedel der Gemeinde Fredenbeck. Es ist dem Netzbetreiber TENNET TSO GmbH bekannt, dass ein besonderer Schwerpunkt der Belastung im Bereich des Ortsteiles Deinste im Bereich der geschlossenen Ortslage und der Siedlung am Sportplatz gegeben ist. In diesem Bereich halten sich dauerhaft viele Menschen auf, denn kommunale Jugendarbeit ist hier gebündelt und die Kindertageseinrichtung ist hier ansässig. Hinzu kommen die Bebauung mit Wohngebäuden, sowie die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben inkl. der Wohncontainer für Saisonarbeitnehmer im landwirtschaftlichen Bereich.</p> | <p>Bei der Trassenführung im Raum Deinste und Helmste wurden die einzuhaltenden 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich und die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich als Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt. Dem Wohnumfeldschutz ist mit der beantragten Trassenführung gedient. Die Antragstrasse verläuft in diesem Bereich überwiegend in Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern und einer weiteren Freileitung der 110-kV-Spannungsebene und konzentriert somit die zukünftige Leitungsführung in einem Trassenraum. Die vorhandene 220-kV-Freileitung, die aktuell im Nahbereich von Deinste entlang führt, wird zurückgebaut und entlastet damit den Ortsrand der Siedlung. Mit dieser Trassenführung können die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Abstände zu den Wohngebäuden zwar nicht überall eingehalten werden. Es ist aber ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldsituation auch mit der Ausführung als Freileitung gewährleistet ist (vgl. im Einzelnen die Begründung in Kap. 4.4 im Teil F der Antragsunterlagen).</p> |
| 50 | <p>Auf der anderen Seite stellt der bestehende und im Ausbau begriffene Windpark eine Barriere dar. Ich nehme dankbar zur Kenntnis, dass die Planungen schon jetzt so modifiziert wurden, dass eine möglichst optimale Streckenführung gesucht wird, die auf die Belange der Menschen in den Gemeinden Deinste und Fredenbeck Rücksicht nimmt.</p> | <p>Die TenneT TSO GmbH nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Trassenführung durch die Samtgemeinde Fredenbeck positiv aufgenommen wurde.</p> |
| 51 | <p>Unbeschadet weiterer Planveränderungen sehe ich einen einfachen Ersatz der bestehenden mit der gleichen Trassenführung immer noch kritisch, da die nötigen Abstände so nicht einzuhalten sind. Auf der Planungskonferenz am 10. 12. 14 in Hamersen (Behördentermin) wurde mündlich vorgetragen, dass u. U. die Möglichkeit besteht, die bestehende 110 kV Leitung der Bahn so zu ertüchtigen, dass dann auch die hier gegenständlichen Leitungen der Stromtrasse Stade-Landesbergen über diese Trasse geführt werden könnten. Ich gehe davon aus, dass diese Veränderungen inzwischen eingearbeitet sind. So ist gewährleistet, dass am Ende eine, Trasse weniger durch den Bereich der Gemeinde Deinste führt und die Belastung für Mensch und Umwelt zumindest nicht anwächst. Zu klären wäre im laufenden Planfeststellungsverfahren, wo die beiden Leitungen zusammengeführt bzw. wieder getrennt werden sollen. Dies muss so geschehen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen der vor Ort lebenden Menschen ausgeschlossen werden können. Wir gehen darum davon aus, dass die vorgesehenen Mindestabstände zu Ortslagen bzw. der im Außenbereich vorhandenen Siedlungen auch bei diesen Planungen eingehalten werden.</p> | <p>Ausweislich der Antragsunterlagen zur Raumordnung beantragt die TenneT einen Vorzugstrasse des Ersatzneubaus Stade-Landesbergen in enger räumlicher Bündelung mit bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Im Kapitel 23.1 des Bandes F Variantenvergleich wurde das Wohnumfeld der betroffenen Gebäudeannäherungen in der SG Fredenbeck genauer untersucht und dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieser Wohnumfeldanalyse kommt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass das beantragte Vorhaben grundsätzlich raumverträglich ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Anlagen der DB Energie bedarf neben der Zustimmung der DB Energie selbst einer besonderen Rechtfertigung der dadurch entstehenden betrieblichen Nachteile und technischen Anpassungen. Außerdem bedarf es dieser Rechtfertigung auch für die Anerkennung der entstehenden Kosten durch die Regulierungsbehörde BNetzA. Diese Rechtfertigung besteht unter Betrachtung und in Abwägung aller Belange im Bereich Deinste nicht. Eine Mitnahme der Leitung der DB-Energie auf einem Gemeinschaftsgestänge ist daher nicht vorgesehen.</p> |
| 52 | <p>Ich rege an das Gespräch mit den betroffenen Landwirten zu suchen und eine verträgliche zu finden, die die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Hierzu gehört auch eine adäquate Entschädigungsregelung.</p> | <p>Die allgemeinen Entschädigungsregelungen werden in einer Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Landwirten gebündelt. Darüber hinausgehende berechnete Forderungen werden im Einzelfall bewertet und ausgeglichen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 53 | <p>Ich möchte, da unsere Bevölkerung betroffen ist, anregen auch über alternative Verfahren des Trassenausbaus nachzudenken. Eine kurzfristig ggf. höhere Investitionssumme wird bei höherer Akzeptanz auch langfristig betriebswirtschaftlich zu rechnen sein. a.) Bitte prüfen Sie, ob nicht ggf. in besonders stark betroffenen Regionen (Abstände zur Wohnbebauung) auf eine Erdverkabelung zurückgegriffen werden kann. Diese könnte wie beim Südlink erfolgen oder Z. B. über das patentierte, besonders schonende AGS-Verlegeverfahren der Firma AGS-Verfahrenstechnik aus Stade, die nur eine Breite von rd. 2 m benötigt.;</p> | <p>Das Leitungsbauvorhaben Dollern-Landesbergen gehört zu den Pilotvorhaben, bei denen eine Teilerdverkabelung unter bestimmten Voraussetzungen in Bau und Betrieb erprobt werden kann. Teil der raumordnerischen Prüfung für den Bereich von Dollern bis Landesbergen sind auch vier Teilerdverkabelungsabschnitte. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung sind auch in der Samtgemeinde Fredenbeck in Teilbereichen gegeben, in denen die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Die Vorhabenträgerin ist aber der Auffassung, dass ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldsituation auch mit der Ausführung als Freileitung gewährleistet ist (vgl. im Einzelnen die Begründung in Kap. 4.4 im Teil F der Antragsunterlagen). In Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderung einer sicheren und preiswerten Versorgung mit Energie (§1 EnWG) wird in der Samtgemeinde Fredenbeck die technische Ausführung als Freileitung weiterverfolgt. Unabhängig von der Frage, ob in der Samtgemeinde tatsächlich ein Erdkabel zum Einsatz kommt, wird nachfolgend zum AGS Verfahren Stellung genommen. Die Vorhabenträgerin beobachtet die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel genau und prüft Innovationen ergebnisoffen. Dies gilt auch für das von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren, umgangssprachlich als „U-Bootverfahren“ bezeichnet, mit der zusätzlichen Option einer aktiven Kühlung. Da die Vorhabenträgerin nach dem Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, müssen alle neuen Techniken vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit wichtige systemtechnische Prüfkriterien erfüllen und dauerhaft einhalten.</p> <p>Aufgrund zahlreicher offener Aspekte, die Vorhabenträgerin steht hierzu im direkten Kontakt mit AGS, ist zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft – und damit für das Bauvorhaben Stade-Landesbergen – eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar. Neben fehlenden Berechnungen und Nachweisen direkt durch AGS, wie mit dem propagierten Verfahren die versprochenen Trassenbreiten erreicht werden sollen, entspricht die aktive Kühlung von unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Aktive Komponenten weisen gegenüber passiven Komponenten eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Ohne Kühlleistung sind die übertragbaren Leistungen deutlich geringer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft der Leitung. Auch grundsätzliche betriebliche Gründe sprechen gegen die enge Verlegung der Kabelsysteme. So ermöglicht die räumliche Trennung von Teilkabelsystemen neben der thermischen Entkopplung im Schadens- und Reparaturfall den Weiterbetrieb einer Teilanlage.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 53 | s.o. | <p>Die Vorhabenträgerin integriert bei laufenden Netzausbauvorhaben, den sogenannten Erdkabelpiloten, erstmalig in der eigenen Netzregelzone Teilerdverkabelungen im vermaschten Höchstspannungs-Drehstromnetz. Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen auf die wichtigste Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherstellung der stabilen Versorgung mit elektrischer Energie, müssen somit zunächst gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund prüft die Vorhabenträgerin weitere Innovationen im Erdkabelbereich sehr genau, bevor diese in laufende oder zukünftige Projekte implementiert werden.</p> |
| 54 | <p>b.) Bitte prüfen Sie in jedem Fall, ob nicht statt der klassischen Freileitungsmasten (Gittermast) auch Alternativen zum Zuge kommen können, die erheblich weniger Flächenverbrauch nach sich ziehen. Ich verweise hier exemplarisch auf die Ausführungen z.B. des Bundesverbandes Kompaktleitung, die hier Möglichkeiten sehen, mit nur 11 m Trassenbreite auszukommen.</p> | <p>Bei der Forderung nach sogenannten Kompaktmasten, d.h. Masten in Vollwand-Bauform, muss zunächst die Frage nach dem Ziel beantwortet werden. Ins Feld geführt werden dabei von den Anbietern von Vollmast-Bauformen deren niedrigere Bauweise sowie geringerer Flächenanspruch und geringere Emissionen (elektrische und magnetische Feldstärken). Die Vorhabenträgerin hat bereits in den Niederlanden Freileitungen mit solchen Mastbauformen gebaut und ist generell offen für neue Masttypen. Jedoch zeigt gerade die Erfahrung mit solchen Masten, dass sie nicht per se besser sind und einige Aspekte besonders berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Aspekte im Einzelnen:</p> <p><u>Gesundheit - Belastung durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche</u> Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Da die Feldemissionen und Geräuschentwicklungen von elektrischen und geometrischen Parametern abhängen und nicht von der Mastbauweise, werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Für Anwohner z.B. in 100m Entfernung unterscheiden sich die Werte für die verschiedenen Bauformen nur marginal. Hier bietet der Kompaktmast daher keine nennenswerten Vorteile.</p> <p><u>Bodeneingriff</u> Um Masten niedrig zu halten, müssen sie enger zusammen stehen. Folge sind mehr Masten bei gleicher Leitungslänge. Aus statischen Gründen müssen die Fundamente von Kompaktmasten erheblich tiefer gründen als die von Stahlgittermasten. Tiefere Gründung, breitere Fundamente sowie eine deutlich gesteigerte Mastanzahl bedeuten eine höhere Inanspruchnahme durch Bodenversiegelung und damit einhergehend einen höheren Kompensationsbedarf. Daher ist zu erwarten, dass Landwirte, Wasserwirtschaftsämter und Naturschutzbehörden kaum Vorteile in dieser Art der Bauform sehen können.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 54 | | <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> Bei gleichen Arbeitssicherheitskriterien wie Ersteigbarkeit des Mastes im Betrieb sind die resultierenden Schutzstreifen vergleichbar mit beispielsweise denen bei einem bewährtem Tonnenmast. Auch unter diesem Aspekt sind keine erheblichen Unterschiede oder Vorteile erkennbar.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Die Mastdimensionen (-höhen) sind insgesamt vergleichbar, da die Masthöhe grundsätzlich vom Abstand zum nächsten Mast, dem erforderlichen Bodenabstand sowie der Leiterseilanordnung abhängt. Sollen also schmale Schutzstreifen erreicht werden, erhöht sich automatisch der Mast und somit die Wahrnehmbarkeit. Der klassische Donaumast ist ein guter Kompromiss aus Masthöhe und –breite. Kompaktmasten sind durch ihre Vollflächigkeit zudem deutlich wahrnehmbarer als eine offene Gitterkonstruktion.</p> <p><u>Technische Zulassung</u> Die Behauptungen der Hersteller von Vollwand- bzw. Kompaktmasten sind bisher für die Boden- und Netzverhältnisse in Deutschland noch nicht durch nachvollziehbare Berechnungen bestätigt. Es liegt für ihren Einsatz daher bisher noch keine Genehmigung vor. Insbesondere stehen der technische Nachweis für Statik, Eis- und Windlast, Zugkräfte sowie Materialtests aus. Die Vorhabenträgerin hat aber Anbieter dazu aufgefordert, die Berechnungen für eine solche Genehmigung durchzuführen und zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Kosten</u> Ohne diese Berechnungen sind Kostenvergleiche nicht seriös darstellbar. Es wird aber erwartet, dass Kompaktmasten aufgrund der statischen Herausforderungen deutlich teurer sind als klassische Stahlgittermasten.</p> |
| 55 | <p>Ich behalte mir vor, im weiteren Verfahren erneut Stellung zu beziehen, wenn sich Planungen verändern/konkretisieren. Ich bitte darum, auch weiterhin über alle Schritte des Verfahrens und Ergebnisse Ihrer Prüfungen informiert zu werden. Fredenbeck, den 20. 06. 2017.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Zum nächsten Verfahrensschritt – der Erörterung der Stellungnahmen – erhalten Sie eine Einladung der verfahrensführenden Behörde ArL Lüneburg.</p> |

Samtgemeinde Harsefeld

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Samtgemeinde Harsefeld und die Gemeinden Bargstedt, Brest und Ahlerstedt geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.]

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 103 | <p>zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Bereits mit Datum vom 18. 08. 2016 hatten wir aus Sicht der Samtgemeinde Harsefeld sowie der betroffenen Mitgliedsgemeinden Bargstedt, Brest und Ahlerstedt eine Stellungnahme zur beabsichtigten Trassenführung abgegeben. Unserer Anregung, zum Schutz des Landschaftsbildes sowie der Wohnbevölkerung, von der Möglichkeit der Verlegung eines Erdkabels in den betroffenen Siedlungsbereichen "Frankenmoor" (Gemeinde Bargstedt) sowie "Wohlerst" (Brest) wurde bislang nicht gefolgt. Unsere Stellungnahme halten wir inhaltlich vollumfänglich aufrecht. Nach wie vor wird seitens der Gemeinden eine Erdverkabelung in den genannten Bereichen zur Minimierung der Beeinträchtigungen für sinnvoll und sachgerecht erachtet; an der bestehenden Forderung wird daher festgehalten. Wir bitten darum, unsere Belange entsprechend zu berücksichtigen und verbleiben</p> | <p>Der Gesetzgeber (§ 4 Abs. 2 BBPlG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung an Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - Möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - Möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstraße, deren zu querende Breite mindestens 300m beträgt. <p>Diese Voraussetzungen liegen in Frankenmoor und Wohlerst (Brest) nicht vor. In Frankenmoor umgeht die beantragte Variante 04-3 die Ortslage mit einem 200 m-Abstandspuffer im Westen. Diese Trassenführung ist raum- und umweltverträglich möglich. Der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird damit eingehalten. Im Trassenabschnitt Wohlerst kann ganz überwiegend der vorhandene Trassenraum der 220-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung ohne raumordnerische Konflikte für den Neubau genutzt werden. Zur Einhaltung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich wird die beantragte Leitung geringfügig nach Westen verschwenkt. Auch diese Trassenführung ist raum- und umweltverträglich möglich, so dass die Voraussetzungen zur Prüfung einer Teilerdverkabelung hier nicht vorliegen. Die Leitung wird daher als Freileitung beantragt.</p> |
| 104 | <p>((Stellungnahme vom 18.08.2016:)) zu den aktuellen Unterlagen zum Verlauf der o. g. 380-kV-Leitung von Stade nach Landesbergen möchten wir aus Sicht der Samtgemeinde Harsefeld sowie der betroffenen Mitgliedsgemeinden Bargstedt, Brest und Ahlerstedt folgende Stellungnahme abgeben: Die nunmehr bestehende Möglichkeit der Verlegung eines Erdkabels im Bereich "Lusthoop" der Gemeinde Bargstedt sowie "Wohlerst" der Gemeinde Brest wird unsererseits ausdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen, dass aus Sicht der betroffenen Mitgliedsgemeinden die Erdverkabelung in diesen genannten Bereichen für sinnvoll erachtet und daher ausdrücklich unterstützt und befürwortet wird, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Sollte eine Teil-Erdverkabelung nicht zugestimmt werden können, so ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die verstärkte Trassenführung unter Berücksichtigung der erforderlichen Siedlungsabstände um die sensible Wohnnutzung herumzuführen. Die Stellungnahme bitte ich als Beitrag im Rahmen der Fachgespräche vom 16. - 18. 08. 2016 zu werten.</p> | <p>Die beantragte Leitungsführung in der Samtgemeinde Harsefeld kann die Siedlungsabstände gemäß LROP des Landes Niedersachsen einhalten. Naturschutzfachliche Ausschlussgründe liegen nicht vor. Somit sind die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung in diesem Bereich nicht gegeben. Das Vorhaben wird als Freileitung weiterverfolgt.</p> |

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, die Stadt Hoya/Weser, der Flecken Bücken und die Gemeinde Hoyerhagen geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.]

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 134 | <p>zum Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der geplanten 380 kV-Leitung und den Bau eines Umspannwerkes wird seitens der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, der Stadt Hoya/Weser, des Fleckens Bücken und der Gemeinde Hoyerhagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Nach der Planung unterschreitet die 380 kV-Leitung die einzuhaltenden Mindestabstände (200 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich bzw. 400 m zu Siedlungsbereichen). Die Leitung ist so zu trassieren, dass diese Mindestabstände eingehalten werden. Alternativ ist die Leitung als Erdkabel zu verlegen.</p> | <p>Mit dem beantragten Trassenverlauf im Gebiet der Samtgemeinde Hoya können die Abstandsvorgaben des Landesraumordnungsprogramms mit Bezug auf das 400m-Abstandsziel zu Wohngebäuden im Innenbereich durchgehend, mit Bezug auf den 200m-Abstandsgrundsatz zu Wohngebäuden im Außenbereich überwiegend eingehalten werden. In Mehringen und Wietzen sind Teilerdverkabelungsabschnitte beantragt. Hier ist der Bau einer Freileitung unter den aktuellen Planungsrandbedingungen nicht möglich. Mit dieser Bauweise wäre der Wohnumfeldschutz der Wohngebäude im Innen- und Außenbereich nicht gewährleistet. Dort, wo mit dem beantragten Verlauf als Freileitung die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten werden, ist ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz ausreichend gewährleistet. Ausführliche Begründungen finden sich in den Antragsunterlagen (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in den Kap. 18.5, 20.5 und 21.5).</p> |
| 135 | <p>2. Die im Bereich der Gemeinde Warpe an der Grenze zur Nachbargemeinde Wietzen vorgesehene Kabelübergabestation ist in das Gebiet der Gemeinde Wietzen zu verlegen, sofern keine Verkabelung im Gebiet der Gemeinde Warpe in den angrenzenden Bereichen erfolgt, in denen die Abstände zu Wohngebäuden ebenfalls nicht eingehalten werden (siehe auch ergänzende Ausführungen zu 2).</p> | <p>Mit der Leitungsführung westlich von Wietzen wird der 200 und 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich unterschritten. Hier ist deshalb die Ausführung einer Teilerdverkabelung beantragt (vgl. Anlage 18 der Antragsunterlagen). Der Teilerdverkabelungsabschnitt beginnt im Norden im Grenzbereich der Gemeinden Wietzen und Warpe. In der Anlage 17 Blatt 36 der Antragsunterlagen sind die entscheidungserheblichen Sachverhalte (Lage der Wohngebäude, 200 und 400 m-Abstände) im Detail dargestellt. Die Kabelübergabeanlage muss unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze in Warpe liegen. Die Kabeltrasse wird etwa im Bereich der Gemeindegrenze beginnen, um dann Richtung Süden das Wohnumfeld raumverträglich queren zu können. Mit einem Standort der Kabelübergabeanlage südlich der Gemeindegrenze ließe sich der zu berücksichtigende Abstand zu den Wohngebäuden nicht einhalten. Dies ist nur mit einem Standort unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze möglich.</p> |
| 136 | <p>3. Das neue Umspannwerk ist am bestehenden Standort in Wechold zu realisieren. Alternativ ist die Eignung eines Standortes im Bereich östlich von Mehringen (neuer Suchraum) unter Einbeziehung der hier vorgesehenen Kabelübergabestation zu prüfen.</p> | <p>Die Gründe für die Wahl des Vorzugsstandortes in Magelsen sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin hat die Anregung zur Kenntnis genommen und unter anderem einen Standort östlich von Ubbendorf und Mehringen in die Betrachtung einbezogen. Das Ergebnis der Betrachtung ist Bestandteil einer erneuten Auslegung der Unterlagen mit einem erweiterten Standortvergleich aller vorgeschlagenen Varianten.</p> |
| 137 | <p>4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen, die in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entstehen, sind auch in der Samtgemeinde, vorrangig in der Gemeinde des Umspannwerkes, umzusetzen bzw. auszugleichen.</p> | <p>Die ggf. notwendig werdenden Ersatzgeldzahlungen werden von der Naturschutzbehörde des Landkreises vereinnahmt und von dort zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt. Die Vorhabenträgerin ist offen für eine Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde sollte dafür der Vorhabenträgerin geeignete und zur Verfügung stehende Flächen benennen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 138 | <p>Zu 1. Der zu berücksichtigende 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird bei zwei Wohnhäusern in der Stadt Hoya mit Entfernungen von 80 m (Betriebsleiterwohnhaus der Landesreitschule) und 134 m (Wohnhaus Auf dem Bruche) unterschritten. Um eine Einhaltung der Abstände zu erreichen, wird eine Verlängerung der Erdverkabelung von Mehrlingen bis südlich Hoya gefordert. Die Erdverkabelung verlängert sich dadurch von 2 km auf 4,5 km. Weiter wird der 200 m-Abstand bei sieben Wohnhäusern in der Gemeinde Warpe mit Entfernungen zwischen 43 m und 198 m unterschritten.</p> <p>Helzendorf 26 (2 Wohnhäuser) 172 m und 198 m Nordholz 14 184 m Warpe 32 43 m Warpe 34 189 m Warpe 40 155 m Warpe 9 177 m</p> <p>Die Abstandsvorschriften dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz. Die künftige Unterschreitung der 200 m-Abstände in Warpe wird von TenneT demgegenüber damit begründet, dass durch Hecken, Bäume und ähnliches ein visueller Schutz besteht und die Unterschreitung des Abstandes damit hinnehmbar ist.</p> | <p><u>200 m-Abstand Landesreitschule:</u> Westlich Hoya wird bei zwei Wohngebäuden der 200 m-Abstand unterschritten. Beide Gebäude sind von einer Annäherung der Variante betroffen (Abstand zur Trassenachse der Variante: 80 m zur Betriebsleiterwohnung der Landesreitschule und 134 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich südlich der Landesreitschule; vgl. Anlage 17 Blatt 28). Der 200-Meter-Abstand nach LROP 4.2 07 Satz 13 (LROP 2017) bezieht sich auf Wohngebäude im Außenbereich; die Betriebsleiterwohnung unterfällt nicht dieser Regelung, da sie sich bauplanerisch in einem Sondergebiet befindet, sie wurde jedoch als Nutzung mit vergleichbarer Sensibilität vorsorglich mit einem 200-Meter-Abstand dargestellt. Das heißt, es besteht hier nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms nicht der Grundsatz, den Wohnumfeldschutz zu berücksichtigen. Damit verbleibt an dieser Stelle die Abstandsunterschreitung zu einem Wohngebäude. Aufgrund der stark vorbelasteten Lage und des Abrückens der Variante von dem einzelnen Wohngebäude südlich der Landesreitschule und des geringfügigen Heranrückens der Trasse an die Betriebsleiterwohnung der Landesreitschule ist gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Die Variante wurde daher in diesem Bereich als Freileitung beantragt (vgl. Antragsunterlagen Teil F Kap. 18.4.1.4). Die Forderung, die Erdkabelstrecke bei Mehrlingen bis hierhin zu verlängern, ist keine wirtschaftlich effiziente Alternative. Nur bei zwei Wohngebäuden wird auf einer Länge von 600 m die Abstandsvorgabe von 200 Metern unterschritten, zudem unterfällt eines der beiden Gebäude nicht der LROP-Regelung (s.o.). Demgegenüber würde eine Kabelmehrlänge von fast 3 km Länge stehen.</p> <p><u>Wohnhäuser Warpe:</u> Nordwestlich und westlich Warpe im Bereich der Variante wird bei 7 Wohngebäuden im Außenbereich der 200 m-Abstand unterschritten (vgl. Anlage 17, Blätter 34 und 36). Die betroffenen Wohngebäude weisen zu der Vorzugsvariante Abstände von 43 m, 155 m, 172 m, 177 m, 184 m, 189 m und 198 m auf. Die Unterschreitungen des 200 m-Abstandes liegen somit zwischen 2 m und 157 m. Die Wohnumfeldsituation der betroffenen Wohngebäude im Außenbereich ist durch die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung und eine östlich davon gelegene 380-kV-Leitung vorbelastet. Mit der gewählten Trassenführung und unter Berücksichtigung der vorgefundenen Situation des Wohnumfeldes (Entfernungen zur Trasse, Sichtbeziehungen) wird dem Wohnumfeldschutz (mit Ausnahme des Wohngebäudes in 43 Metern Entfernung zur Trasse) im Sinne der Vorgaben des LROP ausreichend Rechnung getragen wurde (siehe ausführliche Begründung in Kap. 20.4.1.1 Teil F der Antragsunterlagen). Eine Teilerdverkabelung ist daher nicht erforderlich (mit Ausnahme des Wohngebäudes in 43 Metern Entfernung zur Trasse). Im Zuge der weiteren technischen Planung wird bei Festlegung der exakten Maststandorte selbstverständlich geprüft, wie unter Beachtung aller Belange und der technischen Rahmenbedingungen die Abstände zu den Wohngebäuden noch vergrößert werden können. Für die Annäherung an ein Wohngebäude bis auf 43 m mit der Trassenachse der neuen Leitung in der Antragstrasse zur Raumordnung wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planung Lösungen prüfen, die geeignet sind, den Abstand zwischen Wohnhaus und Leitung weiter zu vergrößern und so zu einer Entlastung der Wohnumfeldsituation beizutragen (räumliche Optimierung). Alternativ erfolgt die Prüfung, ob eine Teilerdverkabelung unter einer Gesamtbetrachtung eine technisch und wirtschaftlich effiziente Alternative zur beantragten Freileitung darstellen kann.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 139 | Der Abschnitt zwischen Helzendorf 26 und Warpe 9 ist rund 1,5 km lang. Zum Schutz der Wohnhäuser ist hier wie in Wietzen auch (Verkabelung auf einer Länge von 2,5 km für sieben Wohnhäuser) aus Gleichheitsgründen eine Erdverkabelung vorzunehmen oder die bestehende parallel verlaufende 380 kV-Leitung so zu verlegen, dass beide Leitungen den 200 m-Abstand einhalten. | Zur Begründung siehe Antwort zu Nr. 138. Darüber hinaus ist anzumerken: Die Prüfung von Varianten zur Trassenführung hat für den Raum Warpe ergeben, dass hier kein Trassenverlauf möglich ist, der – auch unter Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung – den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich vollständig einhalten kann. |
| 140 | Zu 2. Bei einer Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Warpe (siehe Ziffer 1) zur Einhaltung der erforderlichen Abstände ist lediglich eine geringfügige Verlängerung erforderlich, sodass dann in diesem Bereich auch die Errichtung einer Übergabestation im Gebiet der Gemeinde Warpe nachvollziehbar ist. Bei der Erdverkabelung ist für die sich hierdurch ergebenden Auswirkungen eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. | Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilerdverkabelung sind in Warpe nicht gegeben. Zur Frage der Kabelübergabeanlage siehe Antwort zu Nr. 135. Die zum Bodenschutz erforderlichen Maßnahmen in Abschnitten mit einer Teilerdverkabelung werden im Rahmen der Ausarbeitung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren im Detail beschrieben und festgelegt. Eine ökologische / bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen. |
| 141 | Zu 3. Die Variantenprüfung für den Standort eines Umspannwerkes weist erhebliche Abwägungsmängel auf. Der bestehende Standort Wechold wurde negativ dargestellt, eine Variante in Mehringen wurde bisher nicht geprüft. Zum Standort Duddenhausen: Der Standort scheidet aus den in den Antragsunterlagen genannten Gründen aus. | Die jeweiligen Belange wurden mit der nötigen Sorgfalt recherchiert und planerisch korrekt in die Variantenbetrachtung eingestellt. Der Vorschlag, einen zusätzlichen Standort Mehringen zu prüfen, wurde aufgenommen und die Öffentlichkeit erneut an der Planung beteiligt. |
| 142 | Zum Standort Hoya/Hoyerhagen. Beim Standort Hoya/Hoyerhagen überwiegen die Nachteile gegenüber den Vorteilen: -Abstand von nur 400 m zur Stadt Hoya. Dadurch gibt es eine direkte Betroffenheit des gesamten Wohngebietes Hoya-Nord (mit rund 200 Einfamilien- und Doppelhäusern) | Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin drei weitere mögliche Standorte für die Errichtung eines Umspannwerkes in die Betrachtung aufgenommen. Unter Einbezug eines erweiterten Kriterienkatalog zur vergleichenden Bewertung der Standorte werden diese in einer Reihenfolge nach ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit angeordnet und ein „Antragsstandort“ als Vorzugslösung benannt und begründet. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer gesonderten Ausarbeitung dokumentiert und wurde am 04.09.2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht. Im Einzelnen ist zu den genannten Punkten Folgendes zu erwidern: – <u>Abstand von nur 400 m zur Stadt Hoya</u> Das Wohngebietes Hoya-Nord ist entgegen der Auffassung der Stellungnahme nicht direkt betroffen. Der direkte Ortsrand von Hoya erfährt eine deutliche Entlastung durch den Rückbau der dort im Nahbereich liegenden 380-kV- und 220-kV-Leitungen. Der Standort des UW hält (mindestens) einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein. Die Führung der 380-kV-Anbindungsleitungen (Bestandsleitung und die jetzt beantragte Leitung) beachten in gleicher Weise den Abstand zu den Wohngebäuden. Auf einer Länge von ca. 1,7 km kann zwischen den Verknüpfungspunkten zum UW die 380-kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden. Am Ortsrand von Hoya verbleibt dann noch die 110-kV-Freileitung, die aktuell in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung verläuft. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 142 | <p>-Keine Entlastung des Bereiches „Heesen“, da die 220 kV-Trasse für eine 110 kV Trasse erhalten bleiben muss.</p> <p>-Beeinträchtigung des Hägerdorns (FFH-Gebiet).</p> <p>-Beeinträchtigung der Streusiedlung Hoyerhagen (Bereich von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaft).</p> <p>-Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden im Bereich „Vogelsang“ (Schutzgut Kultur).</p> <p>-Gefährdung des Rotmilans im Hägerdorn (landesweite Bedeutung).</p> <p>-Erschließung nur durch Ausbau von Gemeindewegen möglich.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Keine Entlastung im Bereich Heesen</u> Die erforderliche Leitungsverbindung (110-kV) zur vorhandenen Anlage am Standort Wechold erfordert eine verhältnismäßig große Streckenlänge. Die Leitungsführung in der Bestandstrasse der 220-kV-Freileitung erfolgt im Nahbereich von Siedlungen des Innen- und Außenbereichs von Heesen. Mit der Realisierung des Standortes B ist keine Entlastung für den Bereich Heesen verbunden. - <u>Beeinträchtigung Hägerdorn</u> Das FFH-Gebiet wird mit der Realisierung des Standortes B nicht beeinträchtigt. Der Hägerdorn (Naturschutz- und FFH-Gebiet, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald, Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung) liegt mit seiner Südgrenze ca. 600 m vom Standort des UW entfernt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten (siehe Teil F Kap. 24.9.12 der Antragsunterlagen). Die 380-kV-Anbindungsleitungen verlaufen im Nahbereich (Abstand ca. 100 m) des Hägerdorns (Naturschutz- und FFH-Gebiet, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald, Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung). Die möglichen Auswirkungen eines Leitungsverlaufs an dieser Stelle auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden geprüft (vgl. Teil F Kap. 24.9.12 der Antragsunterlagen). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. - <u>Streusiedlung Hoyerhagen</u> Mit der Realisierung des Standortes B wird das Gebiet nicht beeinträchtigt. Bei Hoyerhagen liegt die Südgrenze eines großen Vorbehaltsgebiets Erholung (Streusiedlung Hoyerhagen), zu dem der Standort des UW einen Abstand von etwa 400 m hat. Auch durch die Anbindungsleitungen wird das Gebiet nicht berührt. - <u>Archäologische Bodenfunde</u> Mit der Realisierung des Standortes B wird es nicht zu einer Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden kommen. Mit Funden ist an allen betrachteten Standorten zu rechnen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden daher Auskünfte bei den zuständigen Ämtern des Landkreises und des Landes zu möglichen „Verdachtsflächen“ eingeholt. Über die archäologische Baubegleitung ist sichergestellt, dass Bodendenkmale erfasst und geborgen werden. Als Kriterium für die Bewertung von Unterschieden zwischen den Standorten eignet sich dieser Aspekt daher nicht. Beeinträchtigungen von archäologischen Bodenfunden entstehen unabhängig vom Standort nicht. - <u>Gefährdung des Rotmilans</u> Das Vorkommen des Rotmilans im Hägerdorn ist bekannt (vgl. Anlage 7, Blatt 5 der Antragsunterlagen). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Art wurden untersucht (vgl. unter anderem Teil E der Antragsunterlagen). Gefährdungen sind nicht zu erwarten: Mit dem Vorhaben wird nicht in Gehölzbestände, in denen die Art brütet, eingegriffen. Der Rotmilan ist auch nicht gefährdet durch den Anflug an Leiterseile. Die Art kann statische Hindernisse (Mast, Leiterseile) gut erkennen und umfliegen. - <u>Erschließung</u> Der mögliche Standort liegt westlich von Hoya und dort ca. 600 m nördlich der Landesstraße L330. Die Erschließung könnte über den Feldweg erfolgen, der von der Landesstraße bei Vogelsang Richtung Norden führt. Die Entfernung zum klassifizierten Straßennetz über den Feldweg beträgt ca. 970 m. Für die Standortentscheidung sind Fragen der Erschließung eher von nachrangiger Bedeutung. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 143 | <p>Zum Standort Magelsen Beim Standort Magelsen überwiegen die Nachteile gegenüber den Vorteilen:</p> <p>-Abstand von nur 400 m zur Siedlung.</p> <p>-1,5 km zusätzliche 110-kV-Leitung zur Anbindung an das Umspannwerk Wechold erforderlich.</p> <p>-Hochwertiger Boden (74 Bodenpunkte).</p> <p>-Querung des Vorranggebietes „Rohstoffgewinnung“.</p> <p>-Überprägung der Landschaft / Überbündelung (Raumbedeutsamer Windpark, vorhandene Stromleitungen) .</p> | <p>Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin drei weitere mögliche Standorte für die Errichtung eines Umspannwerks in die Betrachtung aufgenommen. Unter Einbezug eines erweiterten Kriterienkatalog zur vergleichenden Bewertung der Standorte werden diese in einer Reihenfolge nach ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit angeordnet und ein „Antragsstandort“ als Vorzugslösung benannt und begründet. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer gesonderten Ausarbeitung dokumentiert und wurde am 04.09.2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht. Im Einzelnen ist zu den genannten Punkten Folgendes zu erwidern:</p> <p>Am Standort Magelsen überwiegen im Gegensatz zur Auffassung der Stellungnahme nicht die Nachteile gegenüber den Vorteilen. Im Einzelnen ist zu den genannten Punkten Folgendes zu erwidern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Abstand 400 m zur Siedlung</u> Der Standort des UW hält einen vergleichsweise großen Abstand zu den Siedlungsbereichen ein. Der Innenbereich von Magelsen im Norden (Siedlungsrand) liegt ca. 450 m entfernt. Zu den Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Abstand von rd. 350 m eingehalten. Der Siedlungsrand von Wienbergen (Innenbereich) im Süden beginnt nach 1.300 m. Dies ist kein Nachteil für den Standort. - <u>1,5 km Anbindungsleitung (110-kV) nach Wechold</u> Der erforderliche Leitungsbau zur Anbindung der Anlagen des vorhandenen Umspannwerks erfolgt in einem Landschaftsraum ohne raum- und fachplanerische Ausweisung vorrangiger Raumnutzungen oder Bereichen mit herausgehobener Schutzbedürftigkeit, in den Gebiete mit raum- und fachplanerische Ausweisung bedeutender Raumnutzungen aber hineinreichen. Mit der 110-kV-Anbindungsleitung wird (nur) ein Vorbehaltsgebiet Erholung am äußersten Rand gequert. Im Vergleich zu allen anderen Standorten, erfordert Magelsen den geringsten Leitungsneubau zur Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Dies ist ein Vorteil für den Standort Magelsen. - <u>Hochwertiger Boden</u> Alle zu untersuchenden Standorte liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Unterschiede können sich durch die Betroffenheit der in Anspruch genommenen Böden ergeben (Qualität der Ackerfläche gemessen über „Bodenpunkte“). Gemessen an der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist die Bodenpunktzahl aus raumordnerischer Sicht von nachgeordneter Bedeutung. Die Bodenpunkte sind für die Standortentscheidung daher eher von nachgeordneter Bedeutung und wären nur variantenerheblich, sollten sich die Standorte in keinen weiteren raumplanerisch auswirkenden Faktoren unterscheiden. - <u>Querung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung</u> Die Antragstrasse umgeht Magelsen im Osten und berührt dabei ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Die Betroffenheit des Vorranggebietes ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Wohnumfeld von Magelsen zu schützen (Einhaltung des 400 m-Abstandes). Der Sachverhalt ist kein Vor- oder Nachteil des Standortes bei Magelsen, sondern gilt für alle Standorte gleichermaßen. - <u>Überprägung der Landschaft / Überbündelung</u> Wie bei allen anderen untersuchten Standorten auch, führt die Realisierung des Vorhabens zu einer Überprägung der Landschaft mit technischer Infrastruktur mit visuellen Beeinträchtigungen von Landschafts- und Ortsbild. Die Vorbelastung am Standort Magelsen ist in dieser Hinsicht durch die bereits vorhandene 380-kV-Leitung und den südlich gelegenen Windpark vergleichsweise hoch. Der Suchraum D folgt damit den formulierten raumordnerischen Planungsleit- und Planungsgrundsätzen, neue Infrastruktur in bereits vorbelasteten Gebiete zu realisieren (vgl. Teil A Kap. 3.4 der Antragsunterlagen). Dies spricht für den Standort Magelsen. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 143 | <p>-Rotmilan ist betroffen. -Gefährdung des Weißstorches (landesweite Bedeutung). -Gefährdung von Rastvögeln. -Brütende Schwarzmilane am Schöpfwerk gefährdet.</p> <p>-Weserradweg beeinträchtigt: Der Verlauf des Weserradweges ist in den Antragsunterlagen falsch eingezeichnet. Nach der Karte verläuft er über Alvesen , Eitzendorf Richtung Oiste. Seit einigen Jahren verläuft der Weserradweg aber von Wienbergen kommend über Magelsen Richtung Oiste und damit direkt am Suchraum Umspannwerk Magelsen vorbei.</p> <p>Das raumordnerische Ziel der Erholungs- und touristischen Nutzung durch den Weserradweg wird bei einem Standort des Umspannwerkes in Magelsen beeinträchtigt.</p> | <p>- <u>Rotmilan, Weißstorch, Rastvögel, Schwarzmilan</u> Die Bedeutung des Raumes für die Avifauna (Brut- und Rastvögel) wurde untersucht (vgl. Teil B der Antragsunterlagen Kap. 2.2.3 und 2.2.4 für die Räume Ni-R-02, Ni-R-03 und Ve-R-12). Darüber hinaus liegt auch ein avifaunistisches Gutachten zur Weiterentwicklung (Errichtung von zwei neuen Anlagen) des Vorranggebietes Windenergienutzung vor, das für die erneute Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ergänzend ausgewertet wurde. Diese Zusammenhänge im Naturraum wurden im Rahmen der Trassenbewertung behandelt (vgl. Teil F der Antragsunterlagen die Ausführungen zur Variante 16-2 in Kap. 18.3). Dem Hinweis aus dem Beteiligungsverfahren bezüglich weiterer Untersuchungen zur Avifauna im Raum Hilgermissen wurde nachgegangen (vgl. die ausführliche Dokumentation in Kap. 7.2 der erneut ausgelegten Unterlagen zum Standortvergleich). Eine detaillierte Analyse des Nutzungsverhaltens und der Bewegungsmuster der potenziell beeinträchtigten Arten zeigt, dass nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung des Umspannwerkes und die Anbindungsleitungen nicht zu erwarten sind. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei dem Standort des Umspannwerkes bei Magelsen um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Die Biotopqualität auf solchen Flächen ist stark herabgesetzt. Seit Jahren ist hier ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Die rotierenden Flügel der Anlagen haben ein deutlich größeres Gefährdungspotenzial für Vögel, als der Bau einer technischen Anlage, die sich nicht so hoch in den Luftraum erhebt. Dieser Standort hat keine herausgehobene Bedeutung für die Avifauna. Dies ist sowohl durch die in den Antragsunterlagen dokumentierte Bestandsaufnahme, als auch durch die naturschutzfachlichen Gutachten zur Errichtung von zwei neuen Anlagen im Vorranggebiet belegt. Die geringe Bedeutung des Raumes südlich von Magelsen für das Brut- und Rastvogelgeschehen war für den Landkreis Nienburg / Weser Anlass genug, die Genehmigung für Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu verweigern.</p> <p>- <u>Weserradweg beeinträchtigt</u> Die Darstellung des Verlaufs des Radweges in den Unterlagen folgt den Inhalten des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises. Mit den Unterlagen, die den Standortvergleich der Umspannwerke unter Einbezug weiterer Vorschläge behandeln und die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erneut ausgelegt wurden, wird die Wegeführung berücksichtigt, die der Webseite zum Weserradweg entnommen werden kann. Der Radweg, der hier von Magelsen nach Wienbergen durch das vorhandene Vorranggebiet Windenergie führt, liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort des UW. Die Wegeführung selbst wird nicht unterbrochen oder verändert.</p> <p>Das raumordnerische Ziel der Erholungs- und touristischen Nutzung durch den Weserradweg wird bei einem Standort des Umspannwerkes in Magelsen nicht beeinträchtigt. Nimmt man den Tourismus der gesamten Mittelweserregion zum Maßstab, dann drängt sich ein Standort für die Errichtung eines Umspannwerkes in Magelsen geradezu auf. Aus den in den Antragsunterlagen beschriebenen Gründen wird es notwendig, ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu bauen. Die ca. 10 ha große Anlage wirkt, als technisches Bauwerk prägend-störend in der Landschaft. Es ist aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich sinnvoll, geplante neue technische Infrastruktur in Gebieten mit einer entsprechenden Vorbelastung zu konzentrieren, um andere, unbelastete Räume in ihrer Qualität für Tourismus und Erholung zu erhalten. Der mögliche Standort eines Umspannwerkes bei Magelsen liegt in einem Raum, der durch vorhandene technische Infrastruktur schon stark vorbelastet ist (Freileitungen, Windenergieanlagen), die allein schon durch ihre Bauwerksgröße dominant und prägend wirken.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 143 | <p>- Ortslage Magelsen ist ein Bereich von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.</p> | <p>Die Ortslage Magelsen ist ein Bereich von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Der alte Dorfkern von Magelsen ist ein Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung (vgl. auch Anlage 6 der Antragsunterlagen). Der Standort des UW befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m zu dem in dieser Hinsicht schützenswerten Dorfkern, der sich nach Norden orientiert und damit auf der vom Standort der Umspannwerks abgewandten Ortsseite liegt.</p> |
| 144 | <p><u>Zum Standort Wechold</u> Die ehemalige Kartoffeldämpferei und die Telekom-Schaltstation sind in den Antragsunterlagen als Wohnhäuser mit einem einzuhaltenden Schutzabstand von 200 m berücksichtigt. Die beiden Gebäude sind keine Wohnhäuser und waren es nie. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Abstand einzuhalten und die 380 kV-Anbindung um Gut Würden herum zu führen. Eine direkte Anbindung zwischen der 380 kV-Leitung und dem Umspannwerk ist möglich. Ein wesentlicher Grund gegen das Umspannwerk Wechold entfällt.</p> | <p><u>Ehemalige Kartoffeldämpferei, Telekom-Schaltstation</u> Der in der Stellungnahme angesprochene Sachverhalt wurde überprüft und korrigiert. Die veränderte Ausgangslage fand Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des erweiterten Standortvergleichs, der am 04.09.2017 im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren veröffentlicht wurde.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der angesprochene Sachverhalt nicht das alleinige Kriterium für die Standortwahl sein kann und verweist in diesem Zusammenhang auf die vorgenommenen umfangreichen Analysen, wie sie in den (erneut ausgelegten) Unterlagen vorgenommen wurden.</p> |
| 145 | <p>Für den Standort Wechold sprechen weiter folgende Punkte: -Ersatzloser Rückbau der 220 kV-Leitung im Bereich "Heesen" möglich. -Keine zusätzliche 110-kV-Leitung erforderlich, da eine direkte Verbindung zum Umspannwerk der Avacon besteht. -Sehr gute Erschließung durch direkte Anbindung an die Landesstraße L 201 und an eine 4 m breite Gemeindeverbindungsstraße vorhanden. -Der Wald "Würden" ist nicht - wie in den Unterlagen angegeben - betroffen. -Neues und bestehendes Umspannwerk bilden eine Einheit. - Vorbelastung durch vorhandenes Umspannwerk gegeben.</p> | <p>siehe auch Antwort zu Nr. 142</p> <p>Der ersatzlose Rückbau der 220-kV-Leitung im Bereich Heesen ist auch bei Umsetzung der Antragsvariante Standort D Magelsen möglich.</p> <p>Die gute Erschließungsmöglichkeit wird von der Vorhabenträgerin bestätigt. Diese führt aber in einer Gesamtschau der Argumente nicht zu einer anderen Einschätzung des Standortes.</p> <p>Der Wald „Würden“ ist weiterhin von der Zuleitung betroffen.</p> <p>Die räumliche Nähe von Alt- und Neuanlage wird bestätigt. Diese führt aber in einer Gesamtschau der Argumente nicht zu einer anderen Einschätzung des Standortes.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 146 | <p><u>Zum Standort Mehringen</u></p> <p>Bislang nicht untersucht wurde der Suchraum Mehringen. Dieser Standort bietet folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Direkte Anbindung an die beiden 380 kV-Leitungen möglich. -Einbindung der Kabelübergabestation und dadurch erhebliche Flächeneinsparung von rund 3.500 qm. -Abstand von 500 m bis 600 m zu den Siedlungen „Mehringen“ und „Ubbendorf“ möglich und damit der größte Abstand bei allen Suchräumen. -Ersatzloser Rückbau der 220 kV-Leitung im Bereich „Heesen“ möglich. Für den angeregten Suchraum Mehringen überwiegen die Vorteile, sodass dieser Suchraum hinsichtlich der Eignung für ein Umspannwerk objektiv und gleichberechtigt in die Prüfung einbezogen werden sollte. Beim Vergleich der bisherigen Suchräume hat der Standort Wechold die geringsten Beeinträchtigungen. Hier liegt in der Bevölkerung auch die gefühlte größte Akzeptanz. Der Standort Mehringen bietet nach Wechold die größten Vorzüge und ist unter Einbindung der Kabelübergabestation gleichberechtigt zu den übrigen Suchräumen zu untersuchen. | <p>Der vorgeschlagene Standort Mehringen wurde von der Vorhabenträgerin geprüft, in der Planung detailliert und in die vergleichende Betrachtung aufgenommen (siehe Antwort zu Nr. 142).</p> <p>Im Einzelnen ist zu den genannten Punkten Folgendes zu erwidern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Anbindung an die beiden 380 kV-Leitungen möglich:</u> Diese Beschreibung ist nur zum Teil richtig. Da der Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung in unmittelbarer Nähe liegt, ist die zusätzlich erforderliche Länge zur Anbindung der Anlage nur gering (weniger als 0,1 km). Zur Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung muss die Einhaltung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich von Hilgermissen und Ubbendorf als Ziel der Raumordnung beachtet werden. Für die Führung der 380-kV-Bestandsleitung bietet sich daher die Parallelführung zur Leitungsanbindung der neuen 380-kV-Leitung an. Dadurch ergibt sich eine Leitungslänge von ca. 2,6 km, die für die Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung neu zu errichten ist. - <u>Einbindung der Kabelübergabestation:</u> An der Schnittstelle zwischen Freileitung und Erdkabel ist der Bau einer Kabelübergangsanlage erforderlich. Der nördliche Standort dieser Anlage kann mit dem neuen Umspannwerk auf einem Gelände kombiniert werden, wodurch eine Fläche von mind. ca. 0,35 ha gegenüber dem separaten Bau beider Anlagen eingespart werden kann. - <u>Abstand von 500 m bis 600 m zu den Siedlungen:</u> Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Ubbendorf im Westen beträgt etwa 500 m, zu Mehringen im Süden rd. 500 m. Das Gebäude im Außenbereich östlich des Standortes liegt rd. 650 m entfernt. - <u>Ersatzloser Rückbau der 220 kV-Leitung im Bereich Heesen:</u> Die Antragstrasse der neuen 380-kV-Leitung liegt im Westen parallel zur vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsleitung. Das Wohnumfeld von Heesen und Wechold im Westen profitiert daher vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die durch die 380-kV-Leitung ersetzt wird. Der Siedlungsraum Heesen / Wechold wird daher auf einer Länge von rd. 3,2 km in seinem Wohnumfeld entlastet. (Allerdings ist dieser Effekt kein „Alleinstellungsmerkmal“ des Standortes Mehringen. Er gilt gleichermaßen für die Standorte D Magelsen und A Wechold). <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Sachverhalte, nicht die alleinigen Kriterien für die Standortwahl sind und verweist in diesem Zusammenhang auf die vorgenommenen umfangreichen Analysen, wie sie in den (erneut ausgelegten) Unterlagen vorgenommen wurden.</p> |
| 147 | <p><u>Weitere Bedenken (Fehler in den Unterlagen)</u></p> <p><u>Ordner 1 Seite 12 Schutzgut Mensch</u> Die Landesreitschule in Hoya liegt nicht im Außenbereich, sondern in einem Bebauungsplangebiet (Sondergebiet Landesreitschule mit zulässiger Wohnnutzung).</p> | <p>Nach LROP 4.2 07 Satz 13 (LROP 2017) ist bei einem Neubau einer 380-kV-Freileitung der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich als Grundsatz der Raumordnung zu beachten. Die Betriebsleiterwohnung fällt nicht unter diese Regelung, sie wurde jedoch als Nutzung mit vergleichbarer Sensibilität vorsorglich mit einem 200-Meter-Abstand dargestellt. Das heißt, es besteht hier nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms nicht die Notwendigkeit, den Wohnumfeldschutz zu berücksichtigen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die 220-kV-Bestandsleitung hier in etwa die Trassenlage der beantragten Leitungsführung einnimmt und somit bereits eine Vorbelastung gegeben ist.</p> |
| 148 | <p><u>Ordner 1 Teil C RVS Seite 50</u> In Mehringen ist das Industriegebiet „langer Kamp“ nicht berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 1 „langer Kamp“ wird derzeit aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB ist abgeschlossen.</p> | <p>Das Gebiet liegt zwischen Hoya und Mehringen an der L 331. Die Antragstrasse (und auch alle anderen untersuchten Varianten) berühren den Geltungsbereich des B-Plans nicht.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 149 | <p><u>Ordner 2 Teil F Seite 222 und 223</u> Die ehemalige Kartoffeldämpferei und die Telekom-Schaltstation sind hier als Wohnhäuser mit einem einzuhaltenden Schutzabstand von 200 m berücksichtigt. Die beiden Gebäude sind keine und waren nie Wohnhäuser. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Abstand einzuhalten und die 380 kV-Anbindung um Gut Würden herum zu führen. Eine direkte Anbindung zwischen der 380 kV-Leitung und dem Umspannwerk ist möglich. Ein wesentlicher Grund gegen das Umspannwerk Wechold entfällt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung im Liegenschaftskataster war an dieser Stelle fehlerhaft. Die korrigierte Darstellung wurde bei der erneuten Auslegung der Unterlagen zum Umspannwerk berücksichtigt (vgl. Antwort zu Nr. 142).</p> |
| 150 | <p><u>Ordner III Anlage 2 Blatt 5</u> Der Verlauf des Weserradweges ist falsch eingezeichnet. Nach der Karte verläuft er über Alvesen, Eitzendorf Richtung Oiste. Seit einigen Jahren verläuft der Weserradweg aber von Wienbergen kommend über Magelsen Richtung Oiste und damit direkt am Suchraum Umspannwerk Magelsen vorbei. Das raumordnerische Ziel der Erholungs- und touristischen Nutzung durch den Weserradweg wird bei einem Standort des Umspannwerkes in Magelsen stark beeinträchtigt.</p> | <p>Die Darstellung in den Unterlagen folgt der Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises. Sie wurde inzwischen nach den Angaben der Website zum Weserradweg korrigiert und ist in dieser Form bei der erneuten Auslegung der Unterlagen zum Umspannwerk berücksichtigt (vgl. Antwort zu Nr. 142).</p> |
| 151 | <p><u>Ordner III Anlage 3 Blatt 5</u> In der Darstellung fehlen die beiden genehmigten und im Bau befindlichen Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Hilgermissen“, die den Suchraum Magelsen tangieren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die korrigierte Darstellung wurde bei der erneuten Auslegung der Unterlagen zum Umspannwerk berücksichtigt (vgl. Antwort zu Nr. 142).</p> |
| 152 | <p><u>Kompaktmasten</u> Die Stromtrassen sind so schonend wie technisch möglich zu realisieren. Dazu gehört auch, die Freileitung mit sogenannten „Kompaktmasten“ zu errichten. Durch Kompaktmasten reduziert sich der Flächenverbrauch um 50 %, sie reduzieren den Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Kompaktmasten lassen sich durch die schmalere Form besser städtebaulich und landschaftlich integrieren. Die Akzeptanz steigt dadurch.</p> | <p>Die von der Stellungnahme dargestellten Vorteile von Kompaktmasten bestehen nicht:</p> <p><u>Bodeneingriff</u> Um Maste niedrig zu halten, müssen sie enger zusammen stehen. Folge sind mehr Masten bei gleicher Leitungslänge. Aus statischen Gründen müssen die Fundamente von Kompaktmasten erheblich tiefer gründen als die von Stahlgittermasten. Tiefere Gründung, breitere Fundamente sowie eine deutliche gesteigerte Mastanzahl bedeuten eine höhere Inanspruchnahme durch Bodenversiegelung und damit einhergehend einen höheren Kompensationsbedarf. Es ist anzunehmen, dass Landwirte, Wasserwirtschaftsämter und Naturschutzbehörden daher kaum Vorteile in dieser Art der Bauform sehen können.</p> <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> Bei gleichen Arbeitssicherheitskriterien wie Ersteigbarkeit des Mastes im Betrieb sind die resultierenden Schutzstreifen vergleichbar mit z.B. einem bewährten Tonnenmast. Auch unter diesem Aspekt sind keine erheblichen Unterschiede oder Vorteile erkennbar.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Mastdimensionen (-höhen) sind insgesamt vergleichbar, da die Masthöhe grundsätzlich vom Abstand zum nächsten Mast, dem erforderlichen Bodenabstand sowie der Leiterseilanordnung abhängt. Sollen also schmale Schutzstreifen erreicht werden, erhöht sich automatisch der Mast und somit die Wahrnehmbarkeit. Der klassische Donaumast, wie er prioritär bei der Planung vorgesehen wird, ist ein guter Kompromiss aus Masthöhe und –breite. Kompaktmasten sind durch ihre Vollflächigkeit zudem deutlich wahrnehmbarer als eine offene Gitterkonstruktion.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 152 | s.o. | <p>Unabhängig davon bestehen auch die sonstigen, von den Herstellern von Kompaktmasten dargestellten Vorteile nicht:</p> <p><u>Gesundheit - Belastung durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche</u> Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Da die Feldemissionen und Geräuschentwicklungen von elektrischen und geometrischen Parametern abhängen und nicht von der Mastbauweise, werden die Grenzwerte – unabhängig von der Mastbauform – immer weit unterschritten. Für Anwohner z.B. in 100 m Entfernung unterscheiden sich die Werte für die verschiedenen Bauformen nur marginal. Hier bietet der Kompaktmast daher keine nennenswerten Vorteile.</p> <p><u>Technische Zulassung</u> Die Behauptungen der Hersteller von Vollwand- bzw. Kompaktmasten sind bisher für die Boden- und Netzverhältnisse in Deutschland noch nicht durch nachvollziehbare Berechnungen bestätigt. Es liegt für ihren Einsatz daher bisher noch keine Genehmigung vor. Insbesondere stehen der technische Nachweis für Statik, Eis- und Windlast, Zugkräfte sowie Materialtests aus. Die Vorhabenträgerin hat Anbieter dazu aufgefordert, die Berechnungen für eine solche Genehmigung durchzuführen und zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Kosten</u> Ohne diese Berechnungen sind Kostenvergleiche nicht seriös darstellbar. Es wird aber erwartet, dass Kompaktmasten aufgrund der statischen Herausforderungen deutlich teurer sind als klassische Stahlgittermasten.</p> |
| 153 | <p><u>Zusammenfassung</u> Die Notwendigkeit der Energiewende und des dadurch bedingten notwendigen Ausbaus des Stromnetzes wird seitens der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, der Stadt Hoya/Weser, des Fleckens Bücken und der Gemeinde Hoyerhagen anerkannt. Im Ergebnis werden aber erhebliche Mängel bei der Variantenprüfung der einzelnen Suchräume und bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter gesehen. Es wird aber auch die Belastung der Bevölkerung und die Beeinträchtigung der Natur- und Landschaft gesehen. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya spricht sich für die Einhaltung der 400 m und 200 m Abstände im Falle einer Freileitungsbauweise bzw. einer Erdverkabelung aus.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die zusammenfassende Stellungnahme der Samtgemeinde zu Kenntnis und antwortet ergänzend: Die beantragte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich in der Samtgemeinde ein und beachtet damit das entsprechende Ziel der Landesraumordnung. Dort, wo der 400 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, ist die Ausführung als Teilerdverkabelung beantragt. Die Einhaltung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich wird als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Dort, wo ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz in der Ausführung als Freileitung durch eine optimierte Trassenführung nicht zu gewährleisten ist, wird die Umsetzung des Vorhabens als Teilerdverkabelung beantragt. Für das sogenannte 43 m-Haus (s.o.) wird eine technische Lösung als Freileitung gesucht, die die Abstände optimieren soll. Parallel wird im Rahmen der weiteren Planung untersucht, ob ein Erdkabel an dieser Stelle technisch und wirtschaftlich eine Alternative sein kann. Die Betrachtung möglicher Standorte für die Errichtung eines Umspannwerkes wird unter Einbezug eines Suchraumes bei Mehringen fortgeführt. Die Dokumentation des Ergebnisses dieser Betrachtung wurde im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen in das Raumordnungsverfahren eingebracht.</p> |
| 154 | <p>Weiter spricht sie sich für den Standort Wechold für das Umspannwerk als Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen und der gefühlten größten Akzeptanz aus. Der Suchraum „Mehringen“ ist unter Einbindung der Kabelübergabestation gleichwertig zu untersuchen.</p> | <p>Die Betrachtung möglicher Standorte für die Errichtung eines Umspannwerkes unter Einbezug eines Suchraumes bei Mehringen wird fortgeführt. Die Dokumentation des Ergebnisses dieser Betrachtung wurde im Rahmen einer erneuten Auslegung der Unterlagen in das Raumordnungsverfahren eingebracht.</p> |

Samtgemeinde Liebenau

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 274 | <p>Von den politischen Gremien haben sich zwischenzeitlich die Samtgemeinde Liebenau und die Gemeinde Pennigsehl mit dem Vorhaben befasst. Seitens der Samtgemeinde wurde ausdrücklich empfohlen, eine gemeinschaftliche Planung für beide bestehenden Hochspannungsleitungen durchzuführen, um die Beeinträchtigung für private und öffentliche Belange minimieren zu können. Die Gemeinde Pennigsehl hat sich mehrheitlich gegen (!) eine Erdverkabelung in der Gemeinde ausgesprochen. Hintergrund dieser Beschlussfassung war der nicht unerhebliche Flächenverlust durch eine Erdverkabelung und die damit verbundenen Gefahren für mehrere wirtschaftliche Betriebe. Inwieweit solche Gefahren/wirtschaftliche Nachteile im Rahmen eines konkreten Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen werden können, wurde seitens des Gemeinderates nicht beurteilt.</p> | <p><u>Gemeinschaftliche Planung für beide Hochspannungsleitungen:</u> Die Forderung nach einer Mitberücksichtigung der bestehenden 380-kV-Leitung in dem Sinne, dass ein neuer Trassenraum für beide Höchstspannungsleitungen ermittelt wird, ist abzulehnen. Das Projekt Stade - Landesbergen wurde im Netzentwicklungsplan als Projekt P24 geprüft und durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Projekt Nr. 7 bestätigt. Damit ist der gesetzliche Auftrag zum Ersatzneubau der 220-kV-Leitung an TenneT als zuständigen Netzbetreiber erteilt. Dieser gesetzliche Auftrag fehlt für die bestehende 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum. Es gibt auch keinen hiervon unabhängigen Bedarf. Ohne eine solche sog. „Planrechtfertigung“ könnte diese Maßnahme auch nicht behördlich genehmigt werden. Davon unbenommen sind Maßnahmen, die direkt mit der aktuellen Planung der Leitung Stade - Landesbergen in Verbindung stehen und deren Genehmigungsfähigkeit oder die Versorgungssicherheit im Allgemeinen beeinflussen.</p> <p><u>Erdverkabelung:</u> Im Bereich Bockhop – Mainschhorn hat die Vorhabenträgerin eine Teilerdverkabelung beantragt. Die Gründe dafür sind ausführlich in den Antragsunterlagen beschrieben (vgl. Teil F der Antragsunterlagen Kap. 21.4.1.2.2 und 21.5). Die Befürchtung, durch die Teilerdverkabelung entstehe ein nicht unerheblicher Flächenverlust mit wirtschaftlichen Nachteilen für die Bewirtschaftungsbetriebe, kann nicht nachvollzogen werden. Flächenentzug für die landwirtschaftliche Produktion entsteht durch den Bau der Kabelübergangsanlagen (KÜA). Diese Flächen werden von der Vorhabenträgerin käuflich erworben. Weiterer Flächenentzug entsteht lediglich ca. alle 1000m durch das sogenannte Crossbonding. Zur Wartung müssen in diesen Bereichen Schächte an der Oberfläche platziert werden. Die Flächeninanspruchnahme ist aber gering. Die Verlegung der Erdkabel findet in 1,6m Tiefe statt. Dadurch ist sichergestellt, dass normale landwirtschaftliche Produktion oberhalb der Kabelanlage stattfinden kann.</p> |

Samtgemeinde Marklohe

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 480 | <p>Aus Sicht der Samtgemeinde Marklohe und der Gemeinde Wietzen werden zu den Antragsunterlagen im Raumordnungsverfahren für die <u>geplante</u> 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen, keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p> |
| 481 | <p>In diesem Zusammenhang wird seitens der Samtgemeinde Marklohe als auch seitens der Gemeinde Wietzen die Forderung erhoben, auch die im Gebiet der Samtgemeinde Marklohe vorhandene zweite 380-kV-Bestandsleitung gleichzeitig so anzupassen, <u>dass</u> die Abstände zu bewohnten Gebäuden entsprechend der Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens für Neubauten eingehalten werden. Auch diese Stellungnahme werde ich in Papierform nachreichen.</p> | <p>Gegenstand des Raumordnungs- und des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist allein der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Stade Landesbergen. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung für die bestehende 380-kV-Leitung ist weder rechtlich zulässig noch geboten.</p> |

Samtgemeinde Mittelweser

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 414 | die Samtgemeinde Mittelweser nimmt zu dem Entwurf im Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung: Die vorgeschlagene Vorzugsvariante der Trassenführung wird begrüßt. Gegen diese Variante werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. | Die Vorhabenträgerin nimmt die grundsätzliche Zustimmung der Samtgemeinde zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis. |
| 415 | Ebenfalls begrüßt werden die vorgesehenen Rückbauten der Leitungen 18-1 und 18-2. Diese Rückbauten führen zu Entlastungen der Bevölkerung in den Ortsteilen Anemolter und Schinna. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. |
| 416 | Die Varianten 18-1 und 18-2 werden als weniger geeignete Varianten angesehen. Die Variante 18-1 führt in einem erheblich geringerem Abstand als den vorgesehenen 400 m an der Wohnbebauung vorbei. Selbst der 200 m Abstand für Bauten im Außenbereich wird unterschritten. Die Variante 18-2 verläuft zwischen den Ortslagen Anemolter und Schinna durch und unterschreitet das Abstandsmaß sehr deutlich. Die Variante 18-2 wäre nur dann ausnahmsweise näher zu betrachten, wenn die Trasse zwischen den Ortslagen Anemolter und Schinna erdverkabelt würde. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme der Samtgemeinde zur Kenntnis. Da mit der beantragten Trassenführung eine Variante besteht, mit der in der Ausführung als Freileitung in der Samtgemeinde die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich eingehalten werden können, entfällt die Notwendigkeit zur Prüfung einer Teilerdverkabelung in den Ortslagen von Anemolter und Schinna. |
| 417 | Der Trassenvorschlag 18-3. 2 wird seitens der Samtgemeinde Mittelweser abgelehnt. | Die Variante 18-3.2 wird aufgrund der damit verbundenen raumordnerischen Konflikte von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt. |
| 418 | Der Verlauf des Trassenvorschlags soll in unmittelbarer Nähe der Ortschaften Estorf und Landesbergen verlaufen. Die Samtgemeinde Mittelweser zweifelt an, dass der notwendige Mindestabstand zur Wohnbebauung eingehalten wird. Insgesamt würde eine Leitungstrasse, die diesem Vorschlag folgt, eine erhebliche Einschränkung für die Einwohnerinnen und Einwohner der o.g. Ortschaften bedeuten. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Ortschaften Estorf und Landesbergen durch Bodenabbau und Windenergienutzung bereits sehr stark eingeschränkt werden. Eine zusätzliche Leitungstrasse würde dies weiter verstärken. | Dieser Einwand bezieht sich auf die Variante 18-3.2 (vgl. Antwort zu Nr. 417). |
| 419 | Der Trassenvorschlag nimmt seinen Verlauf durch ein Vorranggebiet für Bodenabbau, in dem sich bereits mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Abbauvorhaben befinden. | Dieser Einwand bezieht sich auf die Variante 18-3.2 (vgl. Antwort zu Nr. 417). |
| 420 | Der Trassenverlauf folgt dem Verlauf des Weserradweges, der damit erheblich an Qualität verlieren würde. Die Folge wären auch starke Einbußen im touristischen Bereich, die nicht nur den Teilbereich Estorf und Landesbergen sondern das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser betreffen würden. | Dieser Einwand bezieht sich auf die Variante 18-3.2 (vgl. Antwort zu Nr. 417). |
| 421 | Auf die Belange des Naturschutzes im Verlauf der Weseraue wird an dieser Stelle hingewiesen. Die Samtgemeinde Mittelweser geht davon aus, dass die verantwortlichen Stellen umfangreich zu diesem Vorschlag Stellung nehmen. | Dieser Einwand bezieht sich auf die Variante 18-3.2 (vgl. Antwort zu Nr. 417). |

Samtgemeinde Selsingen

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 45 | mit Schreiben vom 21. 04. 2017 haben Sie mir mitgeteilt, dass der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH zum Zweck der Netzverstärkung den Ersatz der bestehenden 220-kV Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine 380-kV Höchstspannungsleitung plant. Sie haben nunmehr das Raumordnungsverfahren für den Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen eingeleitet und bitten um Stellungnahme bis zum 30. 06.2017. Zu Ihrem o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Samtgemeinde Selsingen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die umfangreichen Planunterlagen in der Zeit vom 08. Mai bis einschließlich 09. Juni 2017 bei der Samtgemeinde Selsingen zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt haben. Stellungnahmen von Dritten haben mich bis zum heutigen Tage nicht erreicht. Ich bitte um Kenntnisnahme. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Samtgemeinde Tarmstedt

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 69 | mit Ihrem Schreiben vom 21. 04. 2017 haben Sie mich um Stellungnahme zum o. g. Verfahren gebeten. Ich teile Ihnen mit, dass seitens der Samtgemeinde Tarmstedt keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Samtgemeinde Uchte

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Samtgemeinde Uchte und der Flecken Uchte geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.]

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 27 | seitens der Samtgemeinde Uchte und des Fleckens Uchte bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Stadt Achim

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 119 | nach Sichtung der Antragsunterlagen zum o.g. Raumordnungsverfahren komme ich zu dem Schluss, dass die beantragte Trassenführung für die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet der Stadt Achim nicht durchläuft. Die zwischenzeitlich als mögliche Varianten gehandelten Trassenführungen mit Verlauf zwischen Langwedel-Etelsen und Achim-Baden wurden aufgrund der Unterschreitung der Abstandsräume zu Wohngebieten bzw. der Überspannung von Wohngebäuden verworfen. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Achim von der geplanten 380-kV-Leitung nicht betroffen. Ich habe somit keine Einwände. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |

Stadt Nienburg/Weser

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 118 | <p>zu den von Ihnen vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung: die Belange der Stadt Nienburg werden von der Antragsvariante im Grundsatz nicht berührt. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass auch Alternativvarianten geprüft worden sind, unter anderem auch zwei von der Bürgerinitiative "Gegen den Trassenwahn" ((s. S. 300 ff. des Variantenvergleichs (Teil F der Antragsunterlagen)). Der als Variante I "Wesertal" bezeichnete Trassenvorschlag verläuft nahe am Randbereich des Nienburger Stadtgebietes, insbesondere im Bereich des als Badegewässer genutzten Sees "Die Rolle". Der Abstand der Leitungstrasse zu dem Gewässer würde - soweit aus den Antragsunterlagen erkennbar - weniger als 200 m betragen [vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen: Abschnittübergreifende Varianten]. Es ist zumindest von einer visuellen und den Naherholungswert mindernden Beeinträchtigung auszugehen. Unter Berücksichtigung des Planungsleitsatzes "Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass 400 m Abstand zu Wohngebäuden und in ihrer Sensibilität vergleichbaren Anlagen (...) im Innenbereich eingehalten werden" s. S. 49 der Vorhabenbeschreibung) wäre bei dieser Variante zumindest hypothetisch eine Betroffenheit der Stadt Nienburg/Weser gegeben, da die Stadt in ihren Möglichkeiten, derartige Gebiete auszuweisen, eingeschränkt sein könnte. Es wird daher ange-regt, auf S. 300 des Variantenvergleichs (Teil F) auch die Stadt Nienburg/Weser als betroffene Gemeinde im Landkreis Nienburg/Weser aufzuführen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin hat für die Bewertung der Varianten die 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich beachtet. Diese Abstände wurden um vorhandene Wohnsiedlungsgebiete, und um nach der verbindlichen Bauleitplanung der Städte und Gemeinden ausgewiesenen Wohngebiete und um im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) gebildet.</p> <p>Die Bauleitplanung soll die städtebauliche Entwicklung einer Stadt / Gemeinde für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre dokumentieren und absichern. Für „konkurrierende“ Planungsabsichten – wie den Bau einer Leitung - ist diese Darstellung zu berücksichtigen und bildet die Grundlage für die Bestimmung eigener Planungsfreiräume. Darüberhinausgehende weitere Entwicklungsperspektiven sind unbestimmt, räumlich unkonkret und planerisch nicht verbindlich verfestigt. Sie können deshalb bei der Bewertung eines Trassenverlaufs nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt durch die Variante I „Wesertal“ den Naherholungswert des Badegewässers „Die Rolle“ beeinträchtigt sieht.</p> |

Stadt Verden

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 210 | <p>nachfolgend sende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Verden (Aller) zu dem o.g. Raumordnungsverfahren.</p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen befindet sich die Stadt Verden innerhalb des Abschnitts 2 zwischen dem Umspannwerk Sottrum und dem geplanten Umspannwerk im Raum Grafenschaft Hoya. Die Trassen-Variante 16-2 durchzieht das Stadtgebiet von Norden kommend zwischen Dauelsen und Eissel, östlich Klein Hutbergen über Groß Hutbergen und westlich der Ortslagen Döhlbergen und Rieda. Der Trassenverlauf der weitestgehend parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung liegt, wird als sog. Vorzugsvariante bezeichnet. Ein ca. 4 km langer Abschnitt ist dabei in Erdkabelbauweise vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Verden (Aller) macht erhebliche Bedenken gegen die sog. Vorzugsvariante geltend. Diese stellt in weiten Teilen des Trassenverlaufs auf Verdener Stadtgebiet eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung für die hier lebenden Menschen und die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Landschaftsbild sowie den Hochwasserschutz dar. Die Bedenken begründen sich auf verschiedene, teilweise schutzgutbezogene Belange sowie insbesondere auch auf vorhabenträgerseitig vorgenommene fehlerhafte und/oder unvollständige Kartierungen/Bestandserhebungen. Die sich daraus ergebenden Annahmen und Bewertungen führen somit aus Sicht der Stadt Verden zwangsläufig zu einer fehlerhaften Variantenbewertung und Wahl der jetzigen Vorzugsvariante.</p> | <p>Der beantragte Trassenverlauf ist in den Unterlagen umfassend begründet (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 18.5). Es besteht kein Anlass, von dieser Auffassung abzurücken. Im Einzelnen wird dies im Folgenden mit den Antworten auf die einzelnen Aspekte der Stellungnahmen der Stadt begründet.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 211 | <p>Die Stadt Verden hatte bereits bei den verschiedenen Fachgesprächen im Vorfeld darauf hingewiesen, dass mit dem geplanten Trassenverlauf das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) zwischen den Verdener Ortslagen Dauelsen und Eissel gequert wird und dass dieser Aspekt detailliert abzuarbeiten sei. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Lage einer möglichen Kabelübergangsanlage (KÜA) inmitten des USG und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss und das Landschaftsbild (erforderliche hochwasserfreie Lage durch Aufständigung?). Die in diversen Kapiteln der Antragsunterlagen vorgetragene "Verlagerung" der genaueren Standortsuche für die KÜA auf das Planfeststellungsverfahren ist weder zielführend noch sachlich nachvollziehbar. Auch eine mögliche „Ansicht“ einer hochwassersicheren KÜA zum jetzigen Zeitpunkt wäre hilfreich gewesen.</p> | <p>Die Notwendigkeit des beantragten Trassenverlaufs in Bündelungslage zur vorhandenen 380-kV-Leitung mit einem Teilerdverkabelungsabschnitt im Bereich der Allerniederung und der anschließenden Siedlungsbereiche ist das Ergebnis einer Analyse von zahlreichen Varianten zur Querung des Siedlungsbandes zwischen Achim und Verden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 18). Die Antragstrasse macht den Bau einer Kabelübergabeanlage im Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz erforderlich. Die grundsätzliche Machbarkeit zur Errichtung der Anlage im Vorranggebiet wurde geprüft und mit der Fachbehörde des Landkreises (Termin am 14.03.2017) besprochen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen dabei zwei Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung des Retentionsvolumens – Behinderung des Hochwasserabflusses <p>Mit der Errichtung des Bauwerks verringert sich das Retentionsvolumen im Abflussgebiet. Der Verlust dieses Volumens kann im Rahmen der Detailplanung berechnet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein entsprechendes Volumen an anderer Stelle, zum Beispiel durch Anlage einer oder mehrerer Geländemulden, neu zu schaffen. Die Anlage der Geländemulden und die für die Bestimmung ihrer Dimension durchgeführten Berechnungen werden Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Eine Einschränkung des Retentionsvolumens ist mit dem Bauwerk daher im Ergebnis nicht verbunden</p> <p>Mit dem Bauwerk ist auch keine Einschränkung des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die Baukörper liegen nicht als kompakter Block im Abflussraum. Vielmehr wird hier eine Bauweise gewählt, die keine wesentliche Störung des Abflussgeschehens bewirkt (aufgeständerte, „transparente“ Ausführung). Es ist ausreichend und wurde mit der Fachbehörde des Landkreises entsprechend vereinbart, die entsprechenden Nachweise in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren vorzulegen (vgl. auch Antwort zu Nr. 77).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 212 | <p>Die Beeinträchtigung durch die neuen Masten innerhalb des ÜSG sowie durch die KÜA, die mit einer Grundfläche von 3500 qm ein erhebliches Hindernis im Hochwasserabfluss und einen Verlust an Retentionsraum darstellt, ist darzulegen. Genaue Angaben über eine mögliche Aufständerung und damit Verringerung des "Hindernisses" fehlen bisher. § 78-Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Hinblick auf die geplanten baulichen Anlagen und den Hochwasserabfluss zwingend bereits jetzt abzuarbeiten. Auch in der Auswirkungsprognose in der sog. Raumverträglichkeitsstufe wird beim Thema Hochwasser von fehlerhaften Annahmen ausgegangen. Die Anzahl der Masten im Verdener ÜSG der Weser erhöht sich de facto, ob sich das durch den Abbau der Bestandsleitung und damit durch den dortigen von Masten ausgleicht, kann nur als Vermutung angesehen werden und ist daher zu belegen. Auch im ROV sollte für die Bereiche der ÜSG, bei denen ganzjährig ein Hochwasserrisiko besteht der Aspekt "Sicherung Baustelle etc." überschlägig thematisiert werden, um eine grundsätzliche Machbarkeit zu prüfen. Dies kann nicht auf die Ebene der Planfeststellung vertagen werden. In der Raumverträglichkeitsstudie, Kapitel 3, Seite 66 wird vorgegeben, dass die KÜA außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen müssen und die Arbeiten nur innerhalb der hochwasserfreien Zeiten stattfinden dürfen. Diese Vorgabe ist für den Suchraum zwischen Verden-Dauelsen und Eissel nicht umgesetzt worden, dieser befindet sich komplett innerhalb des ÜSG. Auch zum Zeitfenster der hochwasserfreien Zeiten ist auszuführen, dass diese schwer kalkulierbar sind. Sommerhochwasser kommt im Verdener Bereich zwar deutlich seltener vor, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Auch der Konflikt zwischen vermeintlich hochwasserfreien oder -ärmeren Zeit und Brutzeit-räumen ist zu thematisieren.</p> | <p><u>Maste und KÜA:</u> Mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die auch im Abflussgebiet der Weser-Allerniederung liegt und dem beantragten Erdkabel-Abschnitt wird sich die Anzahl der Masten im Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz voraussichtlich tendenziell eher verringern. Mit keiner denkbaren Variante ist es möglich, das Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz zu umgehen. Die Standorte der Masten, der KÜA und auch deren Ausführung stehen im Detail noch nicht fest. Die Festlegung der Standorte kann erst nach der Klärung zahlreicher Einzelaspekte erfolgen (Grundstückverfügbarkeit, Lage auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsweise, Ausprägung der Biotoptypen usw.). Diese Aspekte können und müssen auf der Ebene der Raumordnung nicht für alle betrachteten Varianten bearbeitet werden. Die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens besteht darin, auf der Grundlage der wesentlichen und relevanten Sachverhalte aus den betrachteten Varianten einen Vorzugskorridor zu bestimmen, der dann zur Planfeststellung im Detail zu betrachten ist.</p> <p><u>Sicherung der Baustelle:</u> Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet werden so geplant werden, dass die Baustelle den Aspekt Hochwasser mit berücksichtigt. Das Konzept dazu wird in Vorbereitung der Planfeststellung durch Fachingenieure erarbeitet und kann der Stadt Verden in einem Termin vorgestellt werden. Durch ein mögliches Hochwasserereignis erhöht sich das bautechnische Ausführungsrisiko, die grundsätzliche technische Machbarkeit ist damit nicht in Frage gestellt. Während es bei kleineren Flüssen mit großen (versiegelten) Einzugsbereich und einer vergleichbar kleinen Aue unter Starkregenfälle schon wenige Stunden nach einsetzendem Niederschlag zu Überflutungen kommen kann, bestehen an der Aller Vorwarnzeiten von zwei bis drei Tagen. Dies gilt auch für die Frühjahrshochwasser nach Tauwetter. Dies ist Zeit genug, um die Baustelle zu räumen und zu sichern. Als Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich viele Maßnahmen denkbar (Einspunden der Baustelle, Anlage von Wällen, kontrolliertes Fluten). Das Konzept dafür kann erst in Zusammenarbeit mit der beteiligten Baufirma aufgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich könnten die Baumaßnahmen in der hochwasserarmen Jahreszeit, d.h. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchgeführt werden. Dies gilt vorbehaltlich der Prüfung, inwiefern durch die Wahl der Verlegetechnik weitere bauzeitlichen Einschränkungen durch das Brutgeschehen zu erwarten sind.</p> |
| 213 | <p>In dem Plan mit der Vorzugstrasse (Anlage 18, Blatt 5) wird in Ziffer 9 der Legende der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Verden (Aller) Nr. 9-04 "Ziegeleiweg" nicht erwähnt. Die Flächen sind zeichnerisch korrekt dargestellt, die Legende ist textlich zu ergänzen.</p> | <p>Die Abgrenzung des Bebauungsplans ist in den Plänen dargestellt (vgl. auch die Darstellung im Detail in Anlage 17, Blatt 23 der Antragsunterlagen). Die Information wurde bei der Planung berücksichtigt. Der redaktionelle Hinweis auf die fehlende Quellenangabe in Anlage 18 wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 214 | <p>Die in verschiedenen Kapiteln und Anlagen bezifferte Anzahl von ca. 30 Wohnhäusern im Nahbereich der Trasse ist nicht korrekt. Es handelt sich bei dem Baugebiet „Ziegeleiweg“ um weitaus mehr Häuser, nicht mit bewertet wurden zudem die noch nicht bebauten, jedoch planungsrechtlich gesicherten und bereits vermessenen Baugrundstücke im Norden des Gebietes. Diese sind mit zu bewerten und desweiteren bei den Abstandsdarstellungen zwischen geplanter Erdverkabelung zu erfassen. Die auf dem zufälligen Status der Luftbilder (Anlage 17, Blatt 23 und 24) dargestellten Abstände entsprechen eben nicht dem rechtlich und daher anzusetzenden Sachstand. Die sehr nah am Westrand des 'Baugebietes vorbeiführende Erdkabeltrasse müsste aus Sicht der Stadt in Bezug auf diesen Aspekt weiter nach Westen verschoben werden, da diese räumliche Nähe aufgrund der magnetischen Felder nicht akzeptabel ist.</p> | <p>Die Abgrenzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9-04 Ziegeleiweg wurde bei der Variantenbewertung berücksichtigt (vgl. die Darstellung in Anlage 17, Blatt 23 der Antragsunterlagen). Die beantragte Trassenführung im Bereich der Siedlungslage wird als Teilerdverkabelung ausgeführt. Der Bau einer Freileitung ist hier nicht möglich, da der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich nicht eingehalten werden kann. Der Hinweis der Stadt Verden auf den Baufortschritt im Baugebiet und die damit verbundene Betroffenheit des Wohnumfeldes der bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Baugrundstücke stützt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass in diesem Abschnitt ein Erdkabel erforderlich ist.</p> <p>Die Detailplanung zur Lage der Erdkabeltrasse erfolgt im Anschluss an das Raumordnungsverfahren. Der Wunsch der Stadt Verden, die Trasse dabei möglichst weit nach Westen zu verschieben, kann dabei berücksichtigt werden. Allerdings ist die Besorgnis um magnetische Felder in „räumlicher Nähe“ zu Wohngebieten unbegründet. Die zulässigen Grenzwerte werden in jedem Fall eingehalten. Aus der Abbildung 15 im Teil A der Antragsunterlagen geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt über dem Erdkabel am höchsten ist und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p> |
| 215 | <p>Weitere inhaltliche/ redaktionelle Anpassungen: Die Masthöhen sind mit ca. 55-70 m beschrieben, es fehlen Angaben, wie hoch die Masten der bestehenden Leitungen sind.</p> | <p>Die Masten der 220-kV-Bestandsleitung haben eine Höhe von 30 bis 40 m. Diese Angaben finden sich (unter anderem) im Teil A der Unterlagen in Kap. 3.3.1 (Seite 40). Die bestehende 380-kV-Leitung entspricht in ihrer Höhe ungefähr dem Neubau.</p> |
| 216 | <p>Die Unterlagen sind um Angaben zu ergänzen, wie der Baustellenverkehr über die Wiesen und Äcker erfolgt und mit welchen Emissionen überschlägig bei Erdkabelbauweise durch Baustellenverkehr zu rechnen ist. Gibt es überschlägige Angaben, mit wieviel Lkw pro km Leitung gerechnet werden muss? Wie wird der Bodenaushub vor Hochwasser gesichert?</p> | <p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine genaueren Angaben vor, als es in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere Detaillierungen werden aus den Unterlagen für das folgende Planfeststellungsverfahren ersichtlich sein. Die Vorhabenträgerin und die Bauunternehmen werden dafür Sorge tragen, dass bei den Baumaßnahmen im Hochwasserfall keine Risiken auftreten werden.</p> <p>Aus den allgemeinen Erfahrungen vergleichbarer Baustellen können folgende Antworten gegeben werden:</p> <p>Die Abwicklung des Baustellenverkehrs erfolgt soweit wie möglich über das klassifizierte Straßennetz und von dort weiter über Gemeindestraßen. Kann die Baustelle über diese Wege nicht vollständig erreicht werden, sind temporäre Baustraßen zu errichten, die in aller Regel über vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen führen. Empfindliche Biotoptypen, die zum Zeitpunkt der Planung im Detail über die Biotoptypenkartierung bekannt sein werden, sollen nach Möglichkeit von der Anlage von Wegen ausgespart werden. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen, die noch über eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln sind, können Holzbodenwege oder Schotterwege zum Einsatz kommen.</p> <p>Gelegentlich werden auch große Stahlplatten ausgelegt. Alle Baustraßen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen entfernt und die Flächen rekultiviert.</p> <p>Zur Sicherung des Bodenaushubs bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>Die Bodenmieten sollten in Längsrichtung zum Hochwasserfluss liegen, um den Abflusswiderstand zu minimieren. Bei längerer Lagerung wird der Boden mit einer Einsaat begrünt. Ggf. wird dadurch schon ein ausreichender Erosionsschutz erreicht. Erprobt ist allerdings auch eine Sicherung mit Matten oder Planen, die bis zu einer Höhe der zu erwartenden Hochwassermarken ausgeführt werden.</p> <p>Mit Erdbauvorhaben im Hochwasserabflussgebiet liegen bei den Unterhaltungsverbänden und der Fachbehörde des Landkreises Erfahrungen aus der Region vor, die für die Detailplanung genutzt werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 217 | An diversen Stellen wird der Siedlungsbereich zwischen Aller und Weser nur als Groß Hutbergen bezeichnet, dies ist zu korrigieren in Klein Hutbergen und Groß Hutbergen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in Bezug auf die getroffenen gutachterlichen Aussagen ergeben sich dadurch nicht. |
| 218 | <p>Zu den schutzgutbezogenen Betrachtungen:</p> <p><u>Schutzgut Mensch:</u></p> <p>In verschiedenen Karten/Anlagen (z.B. Anlage 3 Blatt 7) fehlen das verbindlich bauleitplanerisch ausgewiesene Gebiet aus dem Bebauungsplan 9-04 im nördlichen Bereich des Ziegeleiweges sowie weitere verbindliche Baugebiete (Neumühlen II, Grundhof etc.).</p> | <p>Es ist korrekt, dass auf dem Blatt 7 der Anlagen die Darstellungen nicht zu finden sind; das Blatt 7 bildet den Landkreise Nienburg / Weser ab und nicht das Gebiet der Stadt Verden. Entsprechende Darstellungen finden sich an folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 2 (Blatt 5): Punkt in der Legende: „Geplantes Wohnsiedlungsgebiet (verbindliche Bauleitplanung)“ Die Signatur umfasst die Grundfarbe hellrot mit einer überlagerten dunkelroten Längsschraffur, die von unten links nach oben rechts ausgeführt ist. Eine solche Darstellung findet sich in der Karte etwas oberhalb des Schriftzuges „Hönisch“. Die „hochgestellte 7“ hinter der Legende verweist auf eine Fußnote am Ende der Legende mit Hinweis auf auf B-Plan auf 9-04 I). - Darüber hinaus ist dieser B-Plan in der Anlage 17 Blatt 23 dargestellt (rote Schraffur), vgl. dazu auch den Textblock auf diesem Blatt, der sich rechts neben der Schraffurdarstellung befindet. - Der B-Plan auf 9-04 I ist in der UVS Teil B der Antragsunterlagen in der Tabelle 4 (fünfte Zeile) erwähnt. - Der B-Plan Neumühlen II liegt in Dauelsen ca. 2,5 km von der Leitung entfernt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes. - Der B-Plan Grundhof liegt an der A 27 ca. 5 km von der geplanten Leitung entfernt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes. <p>Die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden wird, gemäß dem abgestimmten Untersuchungsrahmen, nur für das Untersuchungsgebiet von 2 x 500 m entlang der untersuchten Varianten dargestellt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 219 | <p>Zu berücksichtigen sind desweiteren die sog. Siedlungsfreiflächen, somit [sind] die Grün- und Spielflächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 9-04 [...] zu ergänzen. Bei den regional bedeutsamen Wanderwegen sind die Bezeichnungen (Weserradweg und Allerradweg) zu ergänzen. Die gemäß Flächennutzungsplan geplante Sportanlage Hutbergen wird durch die Erdkabeltrasse angeschnitten. Es darf hierdurch nicht zu einer Verhinderung der Erweiterung kommen, da dies für den gesamten Bereich der Ortschaften im sog. Aller-Weser-Dreieck die einzige Entwicklungsfläche darstellt. Anfang der 1990 Jahre hat die Stadt Verden ein Stadtentwicklungskonzept beschlossen, dass eine zeitliche Perspektive weit über den Flächennutzungsplan hinaus hat. Hierin sind nördlich der geplanten Sportplatzfläche noch weitere Wohnbauflächen angedacht. Diese Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die vorgelegten Planungen konterkariert. Die Stadt Verden fordert, das im RROP des Landkreises Verden ausgewiesene Zentrale Siedlungsgebiet als vorhandene bzw. geplante Siedlungsfläche zu übernehmen. Diese Flächen sind raumordnerisch abgestimmt und daher zu beachten</p> | <p><u>Siedlungsfreiflächen im Bebauungsplan:</u> Die äußere Abgrenzung des Bebauungsplanes am Ziegeleiweg wurde berücksichtigt (vgl. unter anderem Anlage 17, Blatt 23 der Antragsunterlagen). Keine der untersuchten Varianten quert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Insofern sind die einzelnen Festsetzungen zur Verteilung der Siedlungs- und Freiflächen für die raumordnerisch zu klärenden Fragestellungen auch nicht relevant.</p> <p><u>Wanderwege:</u> Der redaktionelle Hinweis zur Bezeichnung der Wanderwege wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in Bezug auf die getroffenen gutachterlichen Aussagen ergeben sich dadurch nicht.</p> <p><u>Sportanlage Hutbergen:</u> Der projektierte Verlauf der beantragten Teilerdkabelung folgt der Variante 16-02, die in der Ausführung als Freileitung entwickelt wurde. Diese überspannt die geplante Erweiterungsfläche der Sportanlage im äußersten Nordosten. Die Lagebestimmung des Erdkabels im Detail wird in Abstimmung mit der Stadt Verden erfolgen, um die Darstellungen des F-Plans zu berücksichtigen.</p> <p><u>Berücksichtigung Siedlungsentwicklung:</u> Der Flächennutzungsplan soll die städtebaulichen Entwicklung der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre dokumentieren und absichern. Für „konkurrierende“ Planungsabsichten – wie dem Bau einer Leitung – ist diese Darstellung zu berücksichtigen und bildet die Grundlage für die Auslotung eigener Planungsfreiräume. Darüberhinausgehende weitere Entwicklungsperspektiven sind planerisch nicht hinreichend konkretisiert. Dies vorweggeschickt wird die Vorhabenträgerin bei der konkreten Projektierung der Erdkabeltrasse die Abstimmung mit der Stadt Verden suchen und die notwendigen Einschränkungen auf ein unvermeidliches Maß reduzieren. Die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten werden nicht unnötig verbaut werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 220 | <p><u>Schutzgut Tiere und Pflanzen:</u> In den Unterlagen sind nicht alle geschützten Landschaftsbestandteile verzeichnet, insbesondere im Bereich Döhlbergen sind diese an den heutigen Stand anzupassen. Auch bestehende Biotop sind nicht vollständig erfasst worden, u.a. befindet sich ein § 30-Biotop südwestlich der Ortslage Döhlbergen (GBVER 31/21 7085). Es handelt sich hierbei um einen Hartholzauwald an dem südlich der Ortslage Döhlbergen gelegenen Einzelgehöft (Meierhof). In dem Wald befindet sich zudem eine Reiherkolonie, die ebenfalls an keiner Stelle kartiert ist. Sowohl das Biotop als auch die Reiherkolonie (geschützte Art) sind zu ergänzen und in die Bewertungen aufzunehmen. Die Stadt Verden hat 2013-15 auf dem ebenfalls in der Gemarkung Döhlbergen, Flur 1, gelegenen Flurstück 94/14 eine naturschutzfachliche Kompensationsfläche angelegt, zugeordnet zum städtischen Kompensationsflächenpool. Auch diese Fläche wurde nicht erfasst. Die Zweckbestimmung ist dem in der Anlage beigefügten Datenblatt zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung der dort zwischenzeitlich angesiedelten Arten ist zu vermeiden.</p> | <p><u>§ 30 Biotop:</u> Die geschützten Biotop sind in aller Regel kleinflächig ausgebildet und spielen daher bei der Bestimmung eines Trassenkorridors nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurden deshalb für die Ausarbeitung der Raumordnungsunterlagen auch nicht flächendeckend erfasst und dargestellt. Im Trassenkorridor erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren eine Biotoptypenkartierung, die die Ermittlung der § 30 Biotop einschließt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse kann die Lage der Maststandorte und der Baustelleneinrichtungsflächen bestimmt werden.</p> <p><u>Wald bei Döhlbergen:</u> Die Bedeutung des Waldes bei Döhlbergen (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) wurde berücksichtigt (vgl. zum Beispiel Teil F der Antragsunterlagen, Seite 184), Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgezeigt (vgl. Teil F der Antragsunterlagen, Seite 214). Zur Bedeutung des Waldes bei Döhlbergen liegen mittlerweile aus der ergänzenden Bestandsaufnahme zur Brutvogelfauna, die als Vorbereitung zur Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt wurde, weitere Erkenntnisse vor. Demnach ist der Wald Ort einer lokalen Graureiher-Kolonie. Eine Überspannung des Waldes, die die Errichtung höherer Maste erfordern würde, ist daher keine Option, die von der Vorhabenträgerin weiter verfolgt wird. Diese Planungslösung würde zwar den Wald als Bestand erhalten, das Risiko für Tierkollisionen mit den Leiterseilen aber erhöhen. Die Vorhabenträgerin wird daher die Variante einer Mitverlegung der 380-kV-Leitung weiter verfolgen, so dass mit der beantragten Trasse der Wald umgangen werden kann. Weitere Details werden im anschließenden Verfahren in Abstimmung mit der Fachbehörde des Landkreises erarbeitet.</p> <p><u>Kompensationsfläche:</u> Der Hinweis zur Lage der Fläche wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 221 | <p><u>Landschaft:</u> Die Halsebachniederung befindet sich zwischen Walle und Dauelsen, die Lagebezeichnung ist zu korrigieren. Der Bereich der Aller- und Wesermarsch wird als "Gehölzarme, ebene Grünlandniederungen mit großräumigen Landschaftscharakter" beschrieben. Das mit ca. 3.500 qm Grundfläche und einer Höhe von 17m dimensionierte Bauwerk einer KÜA ist hier nur schwer vorstellbar, zumal es sich bei dem Bereich, wie beschrieben, um ein von Bebauung freizuhaltenes USG handelt. Auch die gemäß RROP festgelegten Vorranggebiete Freiraumfunktion sollten übernommen werden. Gerade diese Funktion ist zu beachten, eine Zerschneidung durch weitere Leitungen ist hier nicht akzeptabel.</p> | <p><u>Bezeichnung Halsebachniederung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in Bezug auf die getroffenen gutachterlichen Aussagen ergeben sich dadurch nicht.</p> <p><u>Grünlandniederung der Aller- und Wesermarsch:</u> Das beantragte Vorhaben, wie es nach seinen Vorhabensmerkmalen im Teil A der Antragsunterlagen beschrieben ist, beeinträchtigt das Landschaftsbild im gesamten Verlauf zwischen Dollern und Landesbergen. Alle betroffenen Landschaftsbildräume sind mehr oder weniger reliefarm und wenig durch (sichtverschattende) Gehölze oder Wälder geprägt, so dass die Leitung mit allen Nebenanlagen weithin sichtbar sein wird. Dies trifft auch auf den Raum der Aller- und Wesermarsch zu und zwar für alle Varianten, die in diesem Naturraum untersucht worden sind (vgl. die Analysen zu den Varianten im Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya). Aufgrund der großen avifaunistischen Bedeutung, die diesem Naturraum zukommt, sind alle Varianten in Freileitungsbauweise, die die Aller und Weser queren, in Bezug auf das Schutzgut Vögel sehr konfliktreich. Alle betrachteten Varianten erfordern zur Konfliktvermeidung daher die Realisierung eines Teilabschnitts in Erdkabelbauweise mit dem Bau einer entsprechenden Kabelübergabeanlage. Dies trifft auch auf die Trassenvariante 16-2. 2 zu, die von der Stadt Verden zur Umsetzung gefordert wird (vgl. Nr. 233). Insofern ist der Bau einer Kabelübergabeanlage kein „Alleinstellungsmerkmal“ der Antrags-trasse, sondern ist als „unschöne“ Begleiterscheinung einer aus zahlreichen Gründen vergleichsweise raum- und umweltverträglichen Gesamtlösung zu sehen. Der Vorteil der beantragten Trassenführung gegenüber anderen betrachteten Varianten besteht darin, dass die Neubaustrecke eine Zerschneidung und Beeinträchtigung bisher unbelasteter Räume vermeidet.</p> <p><u>Lage der KÜA im ÜSG:</u> siehe Beantwortung zu Nr. 212 „Vorranggebiet Freiraumfunktion“: Im RROP des Landkreises Verden sind folgende Freiräume mit dieser Funktion belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Achimer Binnendünen in Achim – Weserhang zwischen Achim-Baden und Etelsen mit den unmittelbar anschließenden Landschaftsräumen im Norden und Süden – Weserhang zwischen Cluvenhagen und Daverden mit den unmittelbar anschließenden Landschaftsräumen im Norden und Süden – Freiraum zwischen Langwedel und Nindorf (Daverdener Moor) – Freiraum zwischen Verden-Dauelsen und Langwedel-Nindorf – der überwiegend bewaldete Freiraum zwischen Verden und der Autobahn und zum Teil darüber hinaus bis nach Scharnhorst (Verdener Stadtwald mit Binnendünen und Halsebach-Tal). <p>Diese Darstellung des RROP stützt grundsätzlich die Antragstrasse der Vorhabenträgerin. Mit Ausnahme der beantragten Leitungsführung östlich von Langwedel queren alle untersuchten Varianten Flächen mit dieser Vorrangfunktion Freiraumfunktion als Neubaustrecke in ungebündelter Lage. Vorranggebiete dieser Art im Gebiet der Stadt Verden sind von dem beantragten Vorhaben nicht betroffen. Sie werden nicht durchschnitten und auch nicht berührt. Der Freiraum zwischen Verden-Dauelsen und Langwedel-Nindorf liegt vielmehr 1,5 km, der Verdener Stadtwald fast 2 km vom beantragten Trassenverlauf entfernt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 222 | <p><u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u>: Hier sind die Texte an die Karten anzupassen, die Aufzählungen sind teilweise unvollständig, gerade im Bereich Baudenkmale, die es in Verden zahlreich auch außerhalb des Ensembles Altstadt gibt. Auch die raumordnerisch "geschützte Stadtsilhouette" der Verdener Altstadt ist vielfach nicht erwähnt. Aus archäologischer Sicht wird die Vorzugsvariante als gut geeignet beurteilt, denn sie tangiert auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller) nur wenige bekannte Bodendenkmale. Bei einer Querung von Altdeichen ist ggf. mit der Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen zu rechnen, falls diese Deiche nicht untertunnelt werden. Dennoch muss bei allen Erdarbeiten, vor allem bei der Erdverkabelung, mit der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale gerechnet werden. Insbesondere bei der Querung der Allerniederung ist im Übergang zur Geest mit einem besonders hohen Aufkommen von noch nicht entdeckten archäologischen Fundstellen zu rechnen. Im Interesse der Planungssicherheit sollte spätestens mit der Feststellung des konkreten Trassenverlaufs die archäologische Prospektion zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch potentielle neu entdeckte Fundstellen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme den gängigen Standards entsprechend ausgegraben werden können. Das erfordert eine längere Vorlaufzeit vor dem eigentlichen Baubeginn. Zusätzlich wird eine archäologische Baubegleitung der laufenden Baumaßnahmen erforderlich sein. Die archäologischen Maßnahmen sollten nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Methoden erfolgen. Das bedeutet, dass ein Koordinationsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Kommunalarchäologin die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch Fachfirmen durchgeführt werden.</p> | <p>Die Darstellung zu den Baudenkmalen folgt dem festgelegten Untersuchungsrahmen der Antragskonferenz und beschränkt sich demnach auf einen abgestimmten 2 x 500 m Korridor entlang der Trassenvarianten (vgl. auch Kap. 1 im Teil B der Antragsunterlagen). In Kap. 2.4 Teil B der Antragsunterlagen heißt es darüber hinaus: „Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut umfasst 2 x 500 m beidseitig der untersuchten Korridorvarianten“. In der Anlage sind einige Aspekte über dieses Gebiet hinaus dargestellt; sie werden aber nicht weiter im Text beschrieben. Die kulturellen Sachgüter gemäß RROP, die weit in der Landschaft sichtbar sind, wurden hingegen auch außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes in die textliche Beschreibung aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Altstadt von Verden als „kulturelles Sachgut gemäß RROP“ beschrieben (vgl. Tabelle 19 in Kap. 2.4.3 im Teil B der Antragsunterlagen). Die Altstadt liegt in einer Entfernung rd. 1,8 km zur Antragstrasse.</p> <p><u>Bodendenkmale</u>: Geschützte Bodendenkmale werden von der Ausführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die dafür erforderlichen bauvorbereitenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen (archäologische Baubegleitung) werden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Fachbehörde des Landkreises abgestimmt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 223 | <p><u>Boden:</u> Die beschriebene Erwärmung im Bereich der Erdkabeltrasse wird kritisch gesehen. Langjährige Auswirkungen auf den Boden und damit im Verdener Bereich auf sehr hochwertige landschaftliche Böden sind bisher unerforscht. Die Stadt Verden weist an dieser Stelle ausdrücklich auch auf neuere technische Verfahren (Z. B. AGS-Verlegeverfahren der Stadtwerke Stade) hin, die wesentlich weniger Fläche verbrauchen und dadurch bzw. darüber hinaus weniger in die Schutzgüter eingreifen. Diese neuen Verfahren sind in die Prüfung einzubeziehen und zu diskutieren.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin beobachtet die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel genau und prüft Innovationen ergebnisoffen. Dies gilt auch für das von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren, umgangssprachlich als „U-Bootverfahren“ bezeichnet, mit der zusätzlichen Option einer aktiven Kühlung.</p> <p>Da die Vorhabenträgerin nach dem Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, müssen alle neuen Techniken vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit wichtige systemtechnische Prüfkriterien erfüllen und dauerhaft einhalten.</p> <p>Aufgrund zahlreicher offener Aspekte, die Vorhabenträgerin steht hierzu im direkten Kontakt mit AGS, ist zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft – und damit für das Bauvorhaben Stade-Landesbergen – eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar. Neben fehlenden Berechnungen und Nachweisen direkt durch AGS, wie mit dem propagierten Verfahren die versprochenen Trassenbreiten erreicht werden sollen, entspricht die aktive Kühlung von unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Aktive Komponenten weisen gegenüber passiven Komponenten eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Ohne Kühlleistung sind die übertragbaren Leistungen deutlich geringer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft der Leitung. Auch grundsätzliche betriebliche Gründe sprechen gegen die enge Verlegung der Kabelsysteme. So ermöglicht die räumliche Trennung von Teilkabelsystemen neben der thermischen Entkopplung im Schadens- und Reparaturfall den Weiterbetrieb einer Teilanlage.</p> <p>Die Vorhabenträgerin integriert bei laufenden Netzausbauvorhaben, den sogenannten Erdkabelpiloten, erstmalig in der eigenen Netzregelzone Teilerdverkabelungen im vermaschten Höchstspannungs-Drehstromnetz. Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen auf die wichtigste Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherstellung der stabilen Versorgung mit elektrischer Energie, müssen somit zunächst gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund prüft die Vorhabenträgerin weitere Innovationen im Erdkabelbereich sehr genau, bevor diese in laufende oder zukünftige Projekte implementiert werden.</p> |
| 224 | <p><u>Wasser:</u> In der UVS fehlen ein Hinweis und eine fachliche Auseinandersetzung der erhöhten Drainwirkung für künftige Druckwasser bei Allerhochwasser. Vermutlich erfordern die wertvollen Böden und das empfindliche Grundwassergefüge auf weiten Strecken eine horizontale Bohrung falls dort Erdkabel verlegt werden sollen. Ebenso fehlen Aussagen, in welchem Umfang durch das Erdkabel eine Erwärmung der Aller erfolgt und welche Auswirkungen dies auf den FFH-geschützten Lebensraum Fluß hat</p> | <p>Für die Allerquerung ist eine Kabelverlegungstechnik mittels horizontaler Bohrung (sogenanntes HDD-Verfahren) vorgesehen. Details sind in dieser Projektphase noch nicht bekannt, diese werden im Rahmen der Detailplanung als Grundlage des Planfeststellungsverfahrens ausgearbeitet. Bereits geplant ist allerdings, dass eine Querung der Aller in größerer Tiefe erfolgen wird. Eine Erwärmung des Aller-Wassers ist daher ausgeschlossen, da die Leitung sehr tief liegen und ihre Wärme an das direkt angrenzende Erdreich (inklusive Bodenwasser) abgeben wird. Dadurch kommt es zu keiner Beeinflussung an der Schnittstelle Wasser-Boden. Sollte an dieser Schnittstelle trotzdem Wärmeübertragung stattfinden, ist davon auszugehen, dass aufgrund des Wasserflusses und der Wassermenge diese geringfügige Energie-Einspeisung nicht messbar wäre.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 225 | <p><u>Zu den Konfliktbereichen:</u></p> <p>Zum Bereich Verden 4: Die Trasse 16-2 ist aus Sicht der Stadt Verden als hochgradig konfliktrichtig bei den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft (Überbündelung) einzustufen. Die Unterlagen sind hier zu ergänzen.</p> | <p>Die Antragstrasse (Variante 16-2) ist aus Sicht der Antragstellerin nachvollziehbar und umfassend begründet (vgl. Kap. Kp. 18.5 in Teil F der Antragsunterlagen). Einer Ergänzung bedarf es daher nicht.</p> |
| 226 | <p>Zum Bereich Verden 6: Auch hier bestehen aus Sicht der Stadt Verden Konflikte bei den o. g. Schutzgütern. Insbesondere die Abstandsunterschreitung beim Meierhof Döhlbergen (verringert von 200m auf 160m) inklusive der geplanten Überspannung des (in den Unterlagen nicht erfassten) § 30 Biotops "Hartholzauwald" sowie der ebenfalls nicht erfassten Reiherkolonie innerhalb dieses Biotops stellen einen erheblichen, neu zu bewertenden Konflikt dar.</p> | <p>Dieser Aspekt wurde bereits behandelt und beantwortet (siehe Antwort zu Nr. 220).</p> |
| 227 | <p><u>Ersatzzahlungen:</u> Die Stadt Verden fordert für den Fall notwendig werdender Ersatzzahlungen, dass Maßnahmen mit der Stadt Verden räumlich abgestimmt und möglichst im Nahbereich der Eingriffe durchgeführt werden</p> | <p>Die ggf. notwendig werdenden Ersatzgeldzahlungen werden von der Naturschutzbehörde des Landkreises vereinnahmt und von dort zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt. Die Vorhabenträgerin ist offen für eine Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Stadt Verden. Die Stadt Verden sollte dafür geeignete und zur Verfügung stehende Flächen benennen.</p> |
| 228 | <p><u>Variantenvergleich:</u> Bei der Bewertung der Varianten 16-2 sind verschiedene Belange nicht benannt worden: die historische Stadtsilhouette der Altstadt Verden, das ÜSG zwischen Dauelsen und Eissel bis nach Klein Hutbergen, die Storchenaufzuchtstation östlich der Paralleltrassen westlich von Dauelsen (Sachsenhain), die Unterschreitung des 200m -Abstands südlich Döhlbergen führt zu einer Überspannung eines § 30-Biotops und einer bisher nicht kartierten Reiher-Kolonie. Bei der Betrachtung der für eine Erdverkabelung zulässigen Unterschreitung der 400m-Abstandes sind sämtliche bereits planungsrechtlich gesicherten Bauflächen/ -grundstücke im Bereich des Baugebiets Ziegeleiweg mit zu beachten. Ein neueres Luftbild sowie eine Übersicht der dort bereits vermessenen planungsrechtlich verbindlich gesicherten Baugrundstücke sind dieser Stellungnahme beigelegt. Diese Grundstücke sind anzahlmäßig und auch von den Abständen her in die Unterlagen einzustellen für die Variantenbewertung</p> | <p><u>Historische Stadtsilhouette:</u> Die Bedeutung des Altstadt-Ensembles von Verden ist in den Unterlagen beschrieben (vgl. Kap. 2.4.3 in Teil B der Antragsunterlagen mit Anlage 9 Blatt 5). Die beantragte Trassenführung hat auf der Strecke ihrer größten Näherung eine Entfernung von rd. 1,8 km (Luftlinie) zur Altstadt, die sich etwa vom Rathaus im Norden bis zum Dom im Süden erstreckt. Hier wird die Leitung auf einer Länge von rd. 4 km als Erdkabel verlegt. Auf diesem Abschnitt ist die Leitung gar nicht sichtbar. Der Suchraum für die Anlage der Kabelübergabeanlage beginnt nördlich der K 27. Von diesem Punkt beträgt der Abstand zur Altstadt ca. 3,5 km (Luftlinie). Im Süden beginnt die Weiterführung der Freileitung südlich von Groß Hutbergen. Von diesem Punkt beträgt der Abstand zur Altstadt ca. 2,2 km (Luftlinie). Unter diesen Bedingungen ist die Stadtsilhouette der Altstadt von der beantragten Leitungsführung nicht nachteilig betroffen.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiet:</u> Dieser Aspekt wurde bereits behandelt und beantwortet (siehe Antwort zu Nr. 212).</p> <p><u>Storchenaufzuchtstation:</u> Das Vorkommen und die Verbreitung des Weißstorchs im Bereich der Allerniederung ist ein zentraler Bestandteil für die Bestimmung eines umweltverträglichen Trassenkorridors im Landschaftsraum südlich des Siedlungsbandes auf der Geestrandkante zwischen Achim und Verden. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema bestimmt alle Variantendiskussionen in diesem Naturraum und ist in den Antragsunterlagen an vielen Stellen dokumentiert und präsent. Gerade die Erkenntnis zu der besonderen Bedeutung der Flusnniederung als Nahrungsraum für den Weißstorch, ist ursächlich für die Beantragung einer Teilerdverkabelung zwischen Groß Eisel und Groß Hutbergen. In diesem Zusammenhang wurden auch die große Brutpaardichte des Weißstorchs bei der Station und die Erfassung dieser Art als Nahrungsgäste in ihrer Umgebung beachtet (siehe Anlage 7.1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Erklärungen in der Legende.)</p> <p><u>Döhlbergen:</u> Dieser Aspekt wurde bereits behandelt und beantwortet (siehe Antwort zu Nr. 220).</p> <p><u>400 m-Abstand:</u> Dieser Aspekt wurde bereits behandelt und beantwortet (siehe Antwort zu Nr. 214).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 229 | <p>Die zahlreichen Weißstorchhorste im Bereich der Marsch werden in den Unterlagen beschrieben, ebenso dass durch die neue Leitung deutlich erhöhte Kollisions- und Tötungsrisiko. Daher muss der Suchraum für die dort nördlich der Kreisstraße geplante KÜA zum Schutz der Tiere deutlich weiter nördlich liegen, Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EU-Vogelschutzgebiet als das zweitbedeutendste in Niedersachsen beschrieben wird. Die Störche sind jedoch, wie in den Unterlagen beschrieben, auch nördlich des Schutzgebietes auf Nahrungssuche. Daher muss die KÜA aus dem ÜSG und damit dem Nahrungsraum der Weißstörche nach Norden verlegt werden.</p> | <p>Derzeit werden im Bereich der unteren Allerniederung nach einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmten Untersuchungsrahmen weitere Bestandsaufnahmen zum Brut- und Rastvogelgeschehen durchgeführt. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die Bewegungsmuster der Vogelarten, die gegenüber der Kollision mit Leiterteilen erhöht empfindlich sind. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können die Lage der Kabelübergangsanlage und die Länge des Erdkabelabschnitts abschließend festgelegt werden. Die Untersuchungen bzw. die Auswertung der Ergebnisse wird gegen Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde des Landkreises werden anschließend aufgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche finden Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen</p> |
| 230 | <p>Die Variantenbewertung im Vergleich zur optimierten Bestandstrasse ist aus Sicht der Stadt Verden nicht ausreichend nachvollziehbar begründet. Die Bündelung ist hier das vermeintlich entscheidende Argument. Die Stadt Verden fordert eine klare Definition, wann von einer Überbündelung durch Parallelführung mehrerer Trassen gesprochen werden kann. In den Unterlagen wird die Parallelführung der bestehenden und der geplanten 380-kV-Leitung ausschließlich als Vorteil gewertet. Die erhebliche Belastung durch teilweise 3 unterschiedlich hohe Leitungen (die bestehende 110-kV-Leitung wird vielfach nicht beschrieben) wird nicht thematisiert. Aussagen, dass die Vorzugsvariante damit klare Vorteile hat gegenüber anderen, bisher unbelasteten Räumen, sind daher zu revidieren.</p> | <p>Die Bündelung der Antragstrasse zu den vorhandenen Freileitungen ist das Ergebnis der Prüfung und des Vergleichs zahlreicher Varianten in diesem Naturraum. Der Neubau von Leitungen in schon vorhandenen bzw. im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten „Vorranggebieten Leitungstrasse“, sofern diese für den Ausbau geeignet sind (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 5 LROP 2017) entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. auch die Planungsleitsätze in Kap. 3.4.1 im Teil A der Antragsunterlagen). Diese Trassenführung ist „geeignet“, weil raumordnerische Konflikte (400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich, Belange des Arten- und Gebietsschutzes) durch eine rd. 4 km lange Teilerdverkabelung bewältigt werden können. Diese Auffassung wird auch von der unteren Raumordnungsbehörde des Landkreises Verden und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises geteilt. Alle anderen betrachteten Varianten wurden ausgeschlossen, da sie abseits vorhandener Infrastruktur erhebliche Konflikte mit dem Arten- und Gebietsschutz in bisher unbelasteten Landschaftsräumen hervorrufen, den 400 m-Abstand nicht einhalten und zur Bewältigung dieser Konflikte wesentlich längere Teilerdverkabelungsabschnitte erforderlich wären. Die Abwägungs- und Entscheidungsgrundlagen sind umfassend in den Variantenvergleichen im Teil F der Antragsunterlagen dokumentiert (vgl. dort Kap. 18). Durch die beantragte Trassenführung tritt entgegen der Auffassung der Stellungnahme keine „Überbündelung“ ein. Zwischen Langwedel (L 158) im Norden und etwa Groß Hutbergen im Süden liegen derzeit zwei Freileitungen in Parallellage zueinander. (Südlich von Groß Hutbergen führen die Leitungen auseinander und verlassen die Parallellage, vgl. unter anderem Anlage 13 der Antragsunterlagen). Das beantragte Vorhaben sieht vor (vgl. Anlage 18 und dort unter dem Legendenpunkt „Sonstige Planungen“), zwischen der Landesstraße und dem zukünftigen Standort der Kabelübergangsanlage die vorhandene 110-kV-Freileitung zurückzubauen und die Stromkreise auf einer Traverse der neuzubauenden Freileitung mitzunehmen. Das bedeutet, auf diesen Abschnitt stehen derzeit zwei Freileitungen und zukünftig auch. Allerdings wird die neue 380-/110-kV-Freileitung größer dimensioniert sein als die Bestandsleitung. Im Ergebnis wird eine größere Freileitung in der Trasse einer vorhandenen kleineren Leitung gebaut. Es kann also nicht zu einer „Überbündelung“ kommen. In Abwägung der Alternativen (z.B. Variante 16-2-2) mit Errichtung in neuer Trassenlage und dem Verbleib von zwei Bestandsleitungen in alter Trasse überwiegen die Vorteile der beantragten Lösung deutlich.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 230 | s.o. | <p>Zwischen den Standorten der Kabelübergangsanlagen, also dem Abschnitt, der dem Siedlungsbereich der Stadt Verden am nächsten kommt, ist die Freileitung aufgrund der gewählten Ausführungsvariante als Erdkabel gar nicht sichtbar. Hier kann daher von vornherein nicht von einer „Überbündelung“ gesprochen werden. Südlich von Groß Hutbergen / Hönisch liegt die neue Freileitung in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung. Hier kommt also eine neue Leitung zur Bestandsleitung hinzu. Die Führung von zwei Freileitungen nebeneinander stellt in vielen Bestandsituationen den „Normalfall“ dar. Auch bei der Leitung Dollern – Landesbergen liegen auf großen Strecken die 220-kV-Leitung und die 380-kV-Leitung in Bündelung zueinander.</p> |
| 231 | <p>Der in Kapitel 18. 4. 2.2 beschriebene Teilerdverkabelungsabschnitt ist nicht ausreichend thematisiert. Die Verlagerung der Standortfindung der KÜA und der genaueren Trasse kann hier nicht auf die Planfeststellung verschoben werden. Benannt werden an verschiedenen Stellen ca. 6. 000m Erdverkabelung bei der Variante 16-2. Durch die aus Sicht der Stadt Verden unumgängliche Verschiebung der nördlichen KÜA aus dem ÜSG heraus oder zumindest an den nördlichen Rand (Nähe L 158 Brückenbauwerk) würde sich die Strecke deutlich verlängern, wodurch auch hier eine neue Bewertung im Variantenvergleich anzusetzen ist. Die Hochwasserproblematik für den Bau sowie für die KÜA muss im ROV detailliert abgearbeitet werden, um hier eine grundsätzliche Machbarkeit zu belegen.</p> | <p><u>Standortfindung der KÜA:</u> Der in den Antragsunterlagen (vgl. Anlage 18, Blatt 5) dargestellte Abschnitt für eine Teilerdverkabelung im Bereich der Allerniederung und des sich im Süden anschließenden Siedlungsbereichs hat eine Länge von rd. 4.000 m (vgl. Antragsunterlagen Teil F Kap. 18.4.2.2, Seite 203) und nicht wie in der Stellungnahme dargestellt von 6000m Würde man den „ungünstigsten“ Fall annehmen, dass auf Grundlage der noch auszuwertenden Untersuchungen zur Avifauna (vgl. Antwort zu Nr. 229), der Standort bis an die L 158 verschoben werden müsste, betrüge die Länge der Teilerdverkabelung insgesamt etwa 6.500 m.</p> <p>Die möglichen Alternativen zur Antragstrasse wurden untersucht (vgl. unter anderem die Übersicht in Kap. 18.3 im Teil F der Antragsunterlagen). Keine dieser Lösungen im Bereich der Allerniederung kann aufgrund der mit dem Schutzgut Tiere (Brut- und Rastvögel) zu erwartenden Konflikte vollständig als Freileitung ausgeführt werden. Zur Konfliktvermeidung müssen Teilerdverkabelungen vorgenommen werden. Die im direkten Vergleich zur Antragstrasse stehende Variante 16-2.2, die auch von der Stadt Verden zur Umsetzung gefordert wird, wurde untersucht (vgl. Paarvergleich VIII in Kap. 18.3 bzw. in Kap. 24.9.10, Teil F der Antragsunterlagen). Hier wäre ein Teilerdverkabelungsabschnitt von 7 km Länge anzunehmen, um Artenschutzkonflikte, aber auch Konflikt mit dem Gebietsschutz (Verlauf in unmittelbarer Nähe des EU-Vogelschutzgebietes) zu vermeiden (vgl. Seite 411 unter „Fazit“ im Teil F der Antragsunterlagen. Allerdings ist, wie bei der Variante 16-2 (Antragsvariante), diese Länge als Mindestlänge anzusehen, die sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der noch durchzuführenden avifaunistischen Bestandsaufnahme noch vergrößern kann; (siehe oben). Für den Vergleich bieten sich daher eher die 4 km (Antragstrasse) und die 7 km (Variante) an.) Unter Einbezug der Teilerdverkabelung ergeben sich daher für die Antragstrasse deutliche Vorteile.</p> <p><u>KÜA und Hochwasser:</u> Diese Aspekte wurden bereits angesprochen und beantwortet: Lage der KÜA (vgl. Nr. 229), Lage der KÜA im Überschwemmungsgebiet (vgl. 211).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 232 | <p>An keiner Stelle der Unterlagen wird zudem für den Bereich der geplanten Erdkabeltrasse innerhalb des ÜSG auf die dort vorgesehene Bauweise hingewiesen. Ergänzend zu den (beschriebenen) Vorkehrungen gegen Grundwasser sind hier zwingend die geplanten Vorkehrungen zu beschreiben, die die Baustelle hochwassersicher machen bzw. wie ein schnelles Räumen der Baustelle vorgesehen wäre, falls ein Hochwasserereignis ansteht. Dies kann nicht erst auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet werden, da zunächst im ROV die grundsätzliche Machbarkeit unter zu benennenden Maßnahmen zu klären ist. In den Unterlagen wird eine Einzäunung der KÜA beschrieben. Wie soll dies innerhalb des ÜSG erfolgen? Gemäß der Unterlagen sind alle 1000 m Muffen erforderlich, alle 1800-2000 m sog. Auskreuzungen, die dann auch oberirdisch zu sehen sind (ca. 20qm Fläche). Liegt eine solche Auskreuzung dann innerhalb des ÜSG und wie soll diese dann hochwassersicher erstellt werden? Wie wirken sich die geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss aus?</p> | <p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine genaueren Angaben vor, als es in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere Detaillierungen werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Vorhabenträgerin und die Bauunternehmen werden dafür Sorge tragen, dass bei den Baumaßnahmen im Hochwasserfall keine Risiken auftreten werden. Diese Zusicherung wird die Vorhabenträgerin durch eine kontinuierliche Information und Abstimmung zu den geplanten Maßnahmen im Rahmen der fortschreitenden Detailplanung untermauern. Es liegen keine Anhaltspunkte, auch nicht aus der Beteiligung, vor, die die grundsätzliche Machbarkeit in Frage stellt.</p> |
| 233 | <p>Grundsätzlich hält die Stadt Verden es für gegeben, ab nördlich Eissel auf die Trassenvariante 16-2. 2 zu verschwenken, um das FFH-Gebiet und damit die Niederung nicht nachhaltig zu belasten. Eine Erdverkabelung mit den damit verbundenen Belastungen für Boden und Wasserhaushalt wäre dann ebenfalls nicht erforderlich. Durch diese Variantenwahl wäre zudem die Abstandsunterschreitung südlich von Döhlbergen obsolet, eine Überspannung des § 30-Biotops und der Reiherkolonie könnte ebenfalls vermieden werden.</p> | <p>Den Ausführung in den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei Variante 16-2.2 sowohl von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, als auch von der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Brut- und Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen ist (siehe in Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete), S. 54 ff, in Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 79 und in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 18.5 und Kapitel 24.9.10).</p> <p>Die Darstellung der Stellungnahme, dass Variante 16-2.2 gebiets- und artenschutzrechtliche Belange nicht belastet und eine Erdverkabelung für diese Variante nicht erforderlich ist, sind nicht zutreffend. Die Variante 16-2.2 wäre genauso wie die Vorzugsvariante (Variante 16-2) mit einer Teilerdverkabelungsstrecke verbunden. Mit Variante 16-2.2 muss das Wesertal als wichtige Leitlinie des Vogelzuges zudem zweimal gequert werden, und die westlich der Variante vorhandenen Brutplätze des Weißstorchs werden von den Nahrungsräumen östlich getrennt. Insgesamt wird die Länge der Zerschneidung der Funktionsbeziehungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsräumen des Weißstorchs mit ca. 7 km angesetzt. Der Teilerdverkabelungsabschnitt wäre daher größer als bei Variante 16-2. Zudem wäre eine zweifache Weserunterquerung erforderlich. Variante 16-2.2 wurde daher im Vergleich zu Variante 16-2 ausgeschlossen. (vgl. auch Antwort zu Nr. 131).</p> |
| 234 | <p>Der Abstand zwischen Erdkabeltrasse (incl. Schutzstreifen) sollte vergrößert werden, um die Wohnbevölkerung vor magnetischer Strahlung zu schützen. Wohnbaugrundstücke müssen dabei vollständig außerhalb der Schutzstreifen liegen, um zudem eine bauliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern.</p> | <p>Ausgewiesene Wohnbaugrundstücke werden nicht von der Erdkabeltrasse selbst oder vom Schutzstreifen beeinträchtigt. Dies wird bei der weiteren Detailplanung berücksichtigt. Damit ist auch sichergestellt, dass Immissionen an Orten dauerhaften Aufenthaltes die bestehenden Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschreiten und an der Grenze der Nachweisbarkeit liegen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 235 | <p>In der Anlage 17, Blatt 23 fehlt die Eintragung der Abstände zu den bereits verbindlich bauleitplanerisch festgesetzten Trassen [Anmerkung: Gemeint sind wohl bauleitplanerisch festgesetzt „Bauplätze“ anstelle von „Trassen“]. Es ist fehlerhaft, hier einen fiktiven Stand anzunehmen, wo zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahmen bereits Häuser gestanden haben. Dieser Zustand ist bereits heute ein anderer, es stehen bereits erheblich mehr Häuser, was die Vorgehensweise anhand einer Momentaufnahme ad absurdum führt. Maßgeblich ist die äußere Grenze des Geltungsbereichs des jeweiligen Bebauungsplans! Dabei ist nicht die heutige Lage eines Gebäudes, sondern die festgesetzte Baugrenze zu beachten, weil innerhalb der Baugrenzen Wohngebäude erstellt werden konnten und die Eigentümer dieses Recht gem. Bebauungsplan haben. Für den betreffenden Bebauungsplan Nr. 9-04 in Verden sind auch in den noch nicht bebauten Bereichen nicht nur die Baurechte bereits vorhanden und zu beachten, es sind bereits Grundstücke abgeteilt und amtlich vermessen. Daraus lässt sich eine neue Darstellung der Abstände erstellen. Die Stadt Verden fordert nachdrücklich, den Abstand zu diesen Baugrundstücken Richtung Nord-Westen zu vergrößern, um den künftigen Eigentümern ein Höchstmaß an Schutz zu ermöglichen und die Grundstücke nicht zu entwerten. Der Bebauungsplan liegt Ihnen bereits vor, ergänzend übersende ich Ihnen mit dieser Stellungnahme ein aktuelleres Luftbild sowie einen Auszug aus dem ALKIS mit den bereits vermessenen Grundstücksgrenzen, die zu beachten sind. Eine Bebauung dieser Grundstücke ist für 2018/2019 vorgesehen.</p> | <p>Auf S. 23 der Anlage 17 sind die vorhandenen Siedlungsgebiete mit den Wohngebäuden des Innen- und Außenbereichs dargestellt. Um diese Wohngebäude wurden die 400 m-Abstände (Innenbereich) und die 200 m-Abstände (Außenbereich) konstruiert. Die äußere Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 9-04 ist lagerichtig dargestellt. Zur Grenze des Bebauungsplanes wurde ebenfalls der entsprechende 400 m-Abstand gebildet. Die Variante 16-2 unterschreitet die zu beachtenden Abstandsgebote der Raumordnung. Die Querung des Siedlungsbereiches ist daher als Freileitung nicht möglich. Deshalb wurde die Trasse in der Ausführung als Erdkabel beantragt. Die Linienführung des Erdkabels kann im Detail auf der Planungsebene der Raumordnung noch nicht benannt werden. Dafür sind viele zu beachtende Aspekte in weiteren Planverfahren noch zu klären (Baugrund, Baustellenabwicklung usw.) Die äußeren Grenzen des Bebauungsplanes sind der Vorhabenträgerin bekannt. Das damit definierte Baugebiet wird von der Erdkabeltrasse nicht berührt, sondern bewegt sich außerhalb seiner Grenzen. Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass über die in der Anlage 17, Blatt 23 dargestellten Wohngebäude hinaus aktuell weitere Grundstücke innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vermessen und für die Bebauung vorbereitet sind. Unabhängig von der letztendlich im Geltungsbereich des B-Plans realisierten Wohnbaugrundstücke hält die Vorhabenträgerin an der Absicht fest, diesen Abschnitt der Leitung als Erdkabel auszuführen. Die weiteren Arbeiten zur Feintrassierung der Erdkabeltrasse erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Verden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 236 | <p>Rechtlich zweifelhaft erscheint der Ausschluss der Variante 16-1.3, indem der Schutz der Geestkante höher gewichtet wird als die Belastung des FFH-Gebiets bzw. die Belastung durch Erdkabel im Bereich des Stadterweiterungsgebietes Aller-Weser-Dreieck in Verden. Die Stadt Verden regt daher an, die Variante 16-1.3 als Vorzugsvariante zu wählen mit einem anschließenden weiteren Verlauf auf den Varianten 16-1.4 und dann 16-2.2.</p> | <p>Der Forderung der Stadt Verden, die Variante 16-1.3 mit dem anschließenden weiteren Verlauf von Variante 16-1.4 und 16-2.2 weiterzuerfolgen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach dem Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden ist die Erhaltung der Geestkante ein raumordnerisches Ziel (vgl. Pkt. 3.1.1 04: „(Z) Die Geestkante als geomorphologische Besonderheit, die Dünen und die Moore als Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind zu erhalten“, in Teil C Kap. 2.1.4 der Antragsunterlagen).</p> <p>Darüber hinaus sind alle Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen auf der Geestkante als „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ im RROP des Landkreises ausgewiesen. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Achimer Binnendünen in Achim – Weserhang zwischen Achim-Baden und Etelsen mit den unmittelbar anschließenden Landschaftsräumen im Norden und Süden – Weserhang zwischen Cluvenhagen und Daverden mit den unmittelbar anschließenden Landschaftsräumen im Norden und Süden – Freiraum zwischen Langwedel und Nindorf (Daverdener Moor) – Freiraum zwischen Verden-Dauelsen und Langwedel-Nindorf <p>Diese Darstellung des RROP stützt grundsätzlich die Antragstrasse der Vorhabenträgerin. Mit Ausnahme der beantragten Leitungsführung östlich von Langwedel queren alle anderen untersuchten Varianten Flächen mit dieser Vorrangfunktion als Neubaustrecke in ungebündelter Lage. Die beantragte Leitungsführung vermeidet damit einen Konflikt mit der vorrangigen Raumnutzung.</p> <p>An keiner Stelle in den Antragsunterlagen wird die Beeinträchtigung der Geestkante in Abwägung zur Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes gestellt. Vielmehr wird aus den in Kapitel 18, Teil F der Antragsunterlagen durchgeführten Variantenvergleichen deutlich, dass die einzige raumverträgliche Querungsstelle des Siedlungsbandes zwischen Achim und Verden der gewählte Punkt bei Langwedel-Förth ist (Variante 16-2). Die Varianten 16-1.3, 16-1.4 und 16-2.2 wurden geprüft (vgl. Antragsunterlagen Teil F Kapitel 18.4, 18.5 sowie 24.9.7 und 24.9.10 im Anhang). Sie weisen im Vergleich zur Antragstrasse folgende wesentliche Nachteile auf und wurden daher nicht weiter verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Querung der Geestkante – Querung wichtiger Brut-, Nahrungs- und Rasträume im Wesertal südlich Cluvenhagen in neuer, ungebündelter Trasse mit der Folge, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brut- und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko erfüllt werden. <p>Das FFH- und das Vogelschutzgebiet werden mit der Antragstrasse nicht erheblich beeinträchtigt: Mit der Wahl der Teilerdverkabelung als technische Ausführungsalternative ist gewährleistet, dass die Schutzziele des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das „Stadterweiterungsgebiet“ wurde berücksichtigt (vgl. dazu die Antwort zu Nr. 219). Die Detailplanung zur Lage der Erdkabeltrasse erfolgt im Anschluss an das Raumordnungsverfahren. Der Wunsch der Stadt Verden, die Trasse dabei möglichst weit nach Westen zu verschieben kann dabei berücksichtigt werden (vgl. auch Antwort zu Nr. 214)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 237 | <p>Der Verlauf der jetzigen Vorzugstrasse 16-2 in der Bündelung bzw. Überbündelung parallel zur 380 kV-Leitung und zur 110-kV-Leitung ist aus Sicht der Stadt Verden nicht nachvollziehbar und rechtlich zweifelhaft. Die Belastung des Landschaftsraumes, die Beeinträchtigung der geschützten Stadtsilhouette Verdens, die enormen Flächenverbräuche durch die Teilerdverkabelung mitten durch die Marsch, die ungeklärte Lage und Wirkung sowohl vom Landschaftsbild als auch vom Hochwasserabfluss für die KÜA westlich von Dauelsen sowie für die KÜA südlich Groß Hutbergen und nicht zuletzt die Beeinträchtigung der EU-Schutzgebiete lassen diese Variante, anders als im Variantenvergleich aufgeführt, als unvereinbar mit den öffentlichen Belangen der Stadt Verden erscheinen. Angesprochen in dem Vergleich wird wiederholt nur die Bündelung mit der 380 kV-Leitung, die ebenfalls im Bereich der Stadt Verden parallel verlaufende 110 kV-Leitung wird nicht erwähnt. Durch die angedachte Bündelung der Antragstrasse mit diesen beiden Trassen ist die Bündelung aus Sicht der Stadt Verden nicht als Vorteil zu sehen, sondern als massive Überprägung durch eine sehr breite Schneise durch weite Teile des Stadtgebietes.</p> | <p>Aus den vergleichenden Bewertungen zu möglichen Trassenverläufen einer 380-kV-Leitung wird deutlich, dass die Antragstrasse die raum- und umweltverträglichste Variante darstellt (vgl. Band F, Kapitel 18.5). Die Silhouetten-Beeinträchtigung der Altstadt von Verden ist unter Einbezug einer 4 km langen, nicht sichtbaren Teilerdverkabelung nicht zu erwarten (vgl. Antwort zu Nr. 228). Die Verlegung eines Erdkabels „verbraucht“ zudem keine Fläche: Über dem verlegten Erdkabel ist eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung möglich. Lediglich für die Kabelübergangsanlagen und Muffenstandorte werden Flächen in Anspruch genommen, im Gegenzug entfallen die in Freileitungsbauweise erforderlichen Flächeninanspruchnahmen für Mastfüße.</p> <p>Alle weiteren in diesem Zusammenhang untersuchten Varianten (z.B. bei 16—2.2, 16-1.4) weisen zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz ebenfalls Teilerdverkabelungsabschnitte auf. Insofern ergibt sich auch bei diesen alternativen Trassenführungen kein verminderter „Flächenverbrauch“ durch die Einsparung von Kabelübergangsanlagen.</p> <p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Raum, der nach Aussage des Flächennutzungsplanes der Stadt Verden als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist. Die Führung des Kabelabschnitts kann mit Blick auf die im Stadtentwicklungskonzept angedachten Entwicklungspläne optimiert werden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin geht auch nicht davon aus, dass mit der Anlage einer KÜA der Hochwasserabfluss beeinträchtigt und der Retentionsraum vermindert werden (vgl. Antwort zu Nr. 211). Das FFH- und das Vogelschutzgebiet werden mit der Antragstrasse nicht erheblich beeinträchtigt: Mit der Wahl der Teilerdverkabelung als technische Ausführungsalternative ist gewährleistet, dass die Schutzziele des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Bündelungslage zu vorhandenen Freileitungen entspricht den Zielen der Raumordnung. Die 110kV-Leitung ist in den Antragsunterlagen berücksichtigt (s. unter anderem in Anlage 13, Blatt 5). Zwischen Langwedel (L 158) im Norden und etwa Groß Hutbergen im Süden liegen derzeit zwei Freileitungen (380- und 110-kV) in Parallellage zueinander. (Südlich von Groß Hutbergen führen die Leitungen auseinander und verlassen die Parallellage, vgl. unter anderem Anlage 13 der Antragsunterlagen.) Die Antragstrasse verläuft parallel zu diesen Leitungen. Zu einer "Überbündelung" kommt es entgegen der Auffassung der Stellungnahme nicht. Die vorhandene 110-kV-Freileitung wird ausweislich der Antragsunterlagen zwischen der Landesstraße und dem zukünftigen Standort der Kabelübergangsanlage zurückgebaut und die Stromkreise auf einer Traverse der neuzubauenden 380-kV Freileitung mitgenommen. Zwischen den Standorten der Kabelübergangsanlagen, also dem Abschnitt, der dem Siedlungsbereich der Stadt Verden am nächsten kommt, ist die Freileitung aufgrund der gewählten Ausführungsvariante als Erdkabel gar nicht sichtbar</p> <p>Raumordnerische Konflikte (400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich, Belange des Arten- und Gebietsschutzes) können durch eine rd. 4 km lange Teilerdverkabelung bewältigt werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 238 | <p>Sollte eine andere Trassenführung nicht das Ergebnis des ROV sein, fordert die Stadt Verden, dass die Erdverkabelung deutlich weiter nördlich, möglichst außerhalb des USG im Bereich nahe der L 158 begonnen wird und damit die KÜA nicht als "technische Insel" inmitten der Marsch und im USG steht. Desweiteren ist die Erdkabeltrasse mit Rücksicht auf die bestehenden Baurechte am Ziegeleiweg weiter nördlich bereits nach Westen zu verschwenken, ca. in der Mitte zwischen Klein Hutbergen und den neuen Baugrundstücken. Ab westlich Döhlbergen ist die Trasse auf die Variante 16-2.2 zu verschwenken, um die Unterschreitung des Abstandes zu dem Einzelgehöft südwestlich von Döhlbergen sowie eine Beeinträchtigung des dortigen §30-Biotops (Hartholzauwald) und zu der dortigen Reiherkolonie zu vermeiden. Die Reiherkolonie ist offensichtlich nicht erfasst worden, obwohl sie das gesamte Wäldchen am sog. Meierhof besiedelt. Das Kollisions- und Tötungsrisiko würde durch eine über den Wald gespannte Leitung, auch wenn die Masthöhe vergrößert wird, vermutlich sehr stark ansteigen. Der Mehraufwand für die Kreuzung der Leitungen ist hier dem Schutz des vorhandenen Gebäudes unterzuordnen. Hohe Masten als Alternative kommen hier aufgrund der Sichtbeeinträchtigungen nicht in Frage, eine Verschwenkung bzw. Leitungsverlegung auch der Bestandsleitung für 2 Spannungsfelder nach Westen (siehe S. 214 Variantenvergleich) wäre hier eine geeignete Lösung, wodurch sich die Verschwenkung auf die Trasse 16-2.2 noch weiter aufdrängt.</p> | <p><u>Erdverkabelung und Standort KÜA:</u> Zur Frage der zukünftigen Lage der KÜA wurde bereits eine Antwort gegeben (vgl. Entgegnung zu Nr. 229).</p> <p><u>Lage des Erdkabels:</u> Es ist nicht beabsichtigt, mit der Trasse des Erdkabels den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berühren. Das lässt sich den Antragsunterlagen so entnehmen. Die Trassenführung wird mit der Stadt Verden im weiteren Planungsverlauf im Detail abgestimmt.</p> <p><u>Leitungsführung bei Döhlbergen:</u> Eine Überspannung des Waldes, die die Errichtung höherer Maste erfordern würde, ist keine Option, die die Vorhabenträgerin weiter verfolgt. Diese Planungslösung würde zwar den Wald als Bestand erhalten, das Risiko für Tierkollisionen mit den Leiterseilen aber erhöhen (vgl. Antwort zu Nr. 220). Die Vorhabenträgerin wird daher die Variante einer Mitverlegung der 380-kV-Leitung ausarbeiten, so dass mit der beantragten Trasse der Wald umgangen werden kann. Damit können alle denkbaren Beeinträchtigungen vermieden werden (Inanspruchnahme des Waldes, Masterhöhung mit Zunahme des Kollisionsrisikos, keine Leitungskreuzung, Minimierung der Sichtbeeinträchtigung durch höhere Maste, Einhaltung des 200 m-Abstandes zum Wohngebäude im Außenbereich).</p> <p><u>Verschwenkung auf den Verlauf der Variante 16-2.2:</u> Die Aufnahme der Linienführung der Variante 16-2.2 westlich von Döhlbergen, die im Westen der 380-kV-Freileitung liegt, ist keine sinnvolle Lösung. Die Antragstrasse liegt östlich der 380-kV-Bestandsleitung. Um die Trasse der Variante 16-2.2 zu erreichen, müsste die Bestandsleitung bei Döhlbergen gekreuzt werden. Jede Leitungskreuzung erfordert die Errichtung besonders hoher Maste (Kollisionsrisiko, Landschaftsbild) und hat betriebliche Nachteile (Abschaltung von zwei Leitungen im Revisionsfall). Diese Lösung wird deshalb nicht weiter verfolgt.</p> |
| 239 | <p>Insgesamt muss aufgrund der fehlerhaften Kartierungen und Bestandserfassungen die Bewertung der Trasse 16-2 als sog. Vorzugstrasse im Vergleich zu Variante Wesertal oder zur optimierten Bestandstrasse in Zweifel gezogen werden. Die Bewertung ist unter den neuen Gesichtspunkten zu ergänzen und neu zu gewichten. Das Argument der Bündelung und damit der Vorbelastung wird wiederholt als ein sehr wichtiger Punkt benannt, der Aspekt der "Überbündelung" (in Teilbereichen somit 3 Leitungen parallel bzw. in räumlicher Nähe) hingegen wird nicht thematisiert. Aus Sicht der Stadt ist diese zusätzliche Trasse nicht hinnehmbar, da die Marsch im Verdener Stadtgebiet noch weiter zerschnitten wird, wodurch eine unzumutbare Belastung bewirkt wird. Aufgrund der umfangreichen Anregungen geht die Stadt Verden von einer Wiederholung der Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Kommunen aus.</p> | <p>Eine Änderung der Planung und eine damit unter Umständen verbundene erneute Auslegung der geänderten Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vorgetragenen Argumente befassen sich mit Themenfeldern, die erst im nachfolgenden Planungsschritt der Planfeststellung gelöst werden können (zum Beispiel Lage der KÜA, Trassenlage des Erdkabels), konnten durch die gegebenen Antworten geklärt werden (zum Beispiel Leitungsführung in Döhlbergen) oder haben redaktionellen Charakter (zum Beispiel Hinweise zu korrekten Ortsbezeichnungen). Die Argumentation für die beantragte Leitungsführung wird durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt.</p> |

Stadt Zeven

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 272 | <p>seitens der Stadt Zeven wird im Raumordnungsverfahren 380 kV - Leitung Dollern - Landesbergen wie folgt Stellung genommen: Durch die beiden vorhandenen Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 KV) ist die bauliche Entwicklung von Wistedt in Richtung Osten bereits eingeschränkt. Bei der Neutrassierung ist die Entfernung von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich zwingend einzuhalten. Im Bereich der Ortslage Wistedt fordert die Stadt Zeven mindestens die Verschiebung der Trasse nach Osten, soweit wie möglich an die bestehende 380 kV-Leitung heran.</p> | <p>Mit der Antragstrasse wird im Bereich der Stadt Zeven der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich überall eingehalten. In der Ortslage Wistedt erfolgt der Neubau der 380-kV-Freileitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, die hier parallel zu einer weiteren vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Detailplanung die Führung der neuen Leitung in Abstimmung mit der Stadt Zeven zu optimieren (Lage der Maststandorte, Verschiebung der Trassenachse soweit wie möglich an die Achse der vorhandenen 380-kV-Freileitung).</p> |
| 273 | <p>Um eine bauliche Entwicklung Wistedts jedoch zu ermöglichen, auch vor dem Hintergrund der Geräuschimmissionsrichtlinie wird eine Erdleitung im Bereich der Stadt Zeven gefordert. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Gemeinde Heeslingen.</p> | <p>Die Antragstrasse nutzt ganz überwiegend den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung, die in der Stadt Zeven in Parallellage zu einer weiteren Bestandsleitung (380-kV) liegt. Diese Trassenführung ist grundsätzlich sinnvoll, da Neubelastungen aller Schutzgüter und privater Belange minimiert und lineare Infrastruktureinrichtungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Alternativen zum Leitungsverlauf oder in der technischen Ausführung (Erdkabel) wurden nur dann untersucht, wenn die Nutzung des Bestandskorridors nicht geeignet ist. Der Gesetzgeber (§ 4 Abs. 2 BBPlG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - Möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - Möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstraße, deren zu querende Breite mindestens 300 m beträgt <p>Diese Voraussetzungen liegen in der Stadt Zeven nicht vor. Die Leitung wird daher als Freileitung beantragt. Die weitere bauliche Entwicklung in Wistedt ist damit nicht eingeschränkt. Die Bauleitplanung der Gemeinde, die die bauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre dokumentieren und gegenüber konkurrierenden Planungsabsichten sichern soll, trifft für Wistedt keine Aussagen zu einer Entwicklung über den aktuellen Bestand hinaus. Wistedt gehört nach den Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2017) auch nicht zu den Orten mit der Schwerpunktaufgabe zur Entwicklung von Wohnstätten (vgl. Antwort zu Nr. 206). Eine erhebliche Vergrößerung des Siedlungsraumes durch Ausweisung großer neuer Bauflächen ist daher nicht absehbar. Die örtliche Eigenentwicklung in Richtung Osten ist durch die beiden vorhandenen Bestandsleitungen bereits limitiert. Die Nutzung dieses Trassenraums für den Leitungsneubau schafft in dieser Hinsicht keine neue Beschränkung. Die beantragte Trasse beeinträchtigt somit nicht die örtliche Eigenentwicklung, die nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm vorrangig durch Nachverdichtung und Lückenbebauung erfolgen soll. Diese Entwicklung kann auch heute schon nur in Richtung Norden, Westen und Süden erfolgen.</p> |

Naturschutzvereinigungen

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 412 | <p>die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg hat über das Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kv-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen beraten und nimmt wie folgt Stellung. Den Unterlagen ist zu entnehmen, das im Abschnitt Sottrum-Hellwege die geplante Leitung von der Bestandstrasse nach Osten abweichen soll und dadurch erheblich länger wird als die derzeitige Leitung. Dadurch wird die bisher unverstelte Landschaft zwischen Hassendorf und Waffensen zerschnitten und das Landschaftsbild durch die neuen Masten erheblich beeinträchtigt. Durch die Verlagerung der geplanten Trasse nach Osten ist geplant, die Wümme an einer bisher intakten Stelle zu überqueren.</p> | <p>Die Stellungnahme beschreibt den Sachverhalt des beantragten Vorhabens im Abschnitt 15 Sottrum – Hellwege.</p> |
| 413 | <p>Ebenfalls ist eine Veränderung der Trassenführung im Bereich Boitzen geplant. Hier ist eine Querung des Knüllbaches vorgesehen. Dieser Bereich befindet sich in der Osteniederung.</p> <p>Die Wümme und die Oste sind FFH-Gebiete. Nach dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. i BNatSchG ist jede Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kritisch zu sehen, Schutzgebiete sollten daher vorrangig weiträumig umgangen werden. Eine weitere Verschlechterung ist dort U. E. nicht akzeptabel.</p> <p>Die AG der Naturschutzverbände lehnt daher die geplante Querung im FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung" und im FFH-Gebiet 30 "Oste mit Nebenbächen" an den noch unbelasteten Abschnitten ab. Die AG der Naturschutzverbände ist sich bewusst, dass die Wümme sowie der Knüllbach an einer Stelle gequert werden müssen. Dies sollte jedoch an den vorhandenen Querungen der Bestandstrassen erfolgen. Um den Lückenschluss zwischen geplanter Trasse und Bestandstrasse zu erhalten und um weitere negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete mit ihren Z.T. sehr sensiblen Arteninventaren möglichst gering zu halten, sind in diesen Abschnitten, insbesondere die Querung der Wümme und des Knüllbaches, eine Verlegung der Kabel unter der Erde nochmals zu prüfen.</p> | <p><u>Knüllbach:</u> Die Stellungnahme beschreibt den Sachverhalt des beantragten Vorhabens im Abschnitt 8 Steddorf – Boitzen mit der beantragten Vorzugsvariante 08-02.</p> <p><u>FFH-Gebiete Wümme und Oste:</u> Der Schutzstatus und die Lage der Gebiete sind der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. unter anderem Anlage 6 der Antragsunterlagen). Es wurde untersucht, ob die Varianten erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorrufen können und somit die Umsetzung einer Variante in bzw. in der Nähe eines FFH-Gebietes voraussichtlich unzulässig ist (vgl. Teil D der Antragsunterlagen).</p> <p><u>FFH-Gebiet Wümmeniederung:</u> In Kapitel 5.7 Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) erfolgte die Einschätzung der FFH-Verträglichkeit der Vorzugsvariante (Variante 15-2, 15-3). In Tabelle 16 sind Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung aufgeführt. Die Überspannung des am nördlichen Rand des FFH-Gebietes gelegenen LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder in einer Höhe, die eine ungestörte Entwicklung dieses Bestandes zulässt (keine Beschränkung der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen, so dass die Endaufwuchshöhe des Bestands ohne Eingriff erreicht wird), gewährleistet, dass eine Flächeninanspruchnahme in diesem LRT nicht stattfinden wird. In den Planfeststellungsunterlagen wird außerhalb des FFH-Gebietes nördlich des LRT ein Mast mit einer entsprechenden Höhe vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung ist die Verträglichkeit der Vorzugsvariante (Variante 15-2, 15-3) gegeben. Das in den Erhaltungszielen genannte Arteninventar wurde auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Varianten überprüft. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für diese Arten liegt nicht vor.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| | | |
|-----|------|--|
| 413 | s.o. | <p><u>FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen:</u> In Kapitel 5.4.2 Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) der Antragsunterlagen wird detailliert auf die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (hier: Querung der Niederung des Knüllbachs) eingegangen. In Tabelle 8 werden Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung aufgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen liegt keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ vor. Das in den Erhaltungszielen genannte Arteninventar wurde auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Varianten überprüft. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für diese Arten liegt nicht vor.</p> <p>Eine großräumige Umgehung der Schutzgebiete ist nicht möglich. Die beantragte Trassenführung orientiert sich zwischen Stade und Sottrum an den 220-kV-/380-kV-Bestandsleitungen, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Die Schutzgebiete liegen in Ost-West-Richtung und müssen daher mit jedem denkbaren Leitungsverlauf gequert werden.</p> <p>Die Möglichkeit, die 220-kV-Bestandsleitung für die Trassenführung der neuen 380-kV-Leitung zu nutzen, wurde geprüft.</p> <p><u>Wümme-Querung:</u> Die Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 15-1) führt in weiten Teilen der Trassenführung zu einer Unterschreitung des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich. Das entsprechende Ziel der Raumordnung wird nicht eingehalten. Mit den Varianten 15-2 und 15-3 (Querung außerhalb der Bestandstrasse) existieren Planungslösungen, die nicht zu einem Konflikt mit dem 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich führen (vgl. auch Begründung in Kap. 24.8.1 in Teil F der Antragsunterlagen).</p> <p><u>Oste-Querung bei Boitzen:</u> Die Nutzung der Bestandstrasse (Variante 08-1) wurde von einer vertieften Betrachtung ausgeschlossen, da mit ihr das Ziel der Raumordnung, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten, nicht beachtet werden kann. Mit dieser Variante kann auch nicht der raumordnerische Grundsatz zur Einhaltung eines 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich berücksichtigt werden (vgl. auch Begründung in Kap. 24.4.1 in Teil F der Antragsunterlagen).</p> <p><u>Betrachtung des Erdkabels:</u> Es ist unvermeidlich, die Schutzgebiete zu queren. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung ist bei Realisierung der Vorzugsvariante 15-2 (Wümmequerung) eine FFH-Verträglichkeit gegeben (vgl. ausführliche Begründung in Kap. 17.4, Teil F der Antragsunterlagen). Das FFH-Gebiet der Bachniederung des Knüllbachs kann von der Variante 08-2 (Vorzugsvariante) gequert werden, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile zu erwarten sind (vgl. ausführliche Begründung in Kap. 10.4, Teil F der Antragsunterlagen). Da in beiden Fällen umweltverträgliche Varianten in der Bauweise als Freileitung bestehen, braucht die Prüfung einer Teilerdverkabelung als konfliktvermeidende technische Ausführungsvariante nicht vorgenommen werden.</p> |
|-----|------|--|

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Hannover

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 185 | [Hinweis: Das LabÜN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabÜN.] | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 186 | [Hinweis: Das LabÜN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabÜN.] | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 167 | Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (i. F. LabÜN) bedankt sich für die Übersendung der Antragsunterlagen in dem oben genannten Verfahren. Im Namen/seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gibt das LabÜN die unten stehende Stellungnahme ab. Zum Bedarf der Leitung wird der BUND Landesverband Niedersachsen e. v. noch eine eigene, zusätzliche Stellungnahme einreichen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. [Hinweis ArL: Die ergänzende Stellungnahme des BUND ist am 10.10.2017 per EMail eingegangen. Hierbei handelt es sich um die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (vom 28.02.2017), die Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung – Bedarfsermittlung 2017-2030 (vom 22.11.2016) und um die Stellungnahme zum Entwurf des Szenariorahmens 2030 (vom 22.02.2016). Die Stellungnahmen adressieren in grundsätzlicher Weise Bedarfs- und Technikfragen des Stromnetzausbaus in Deutschland. Diese umfangreichen, strategisch ausgerichteten Stellungnahmen sind an die BNetzA adressiert und nehmen nicht auf die (zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahmen noch nicht veröffentlichten) Antragsunterlagen des Raumordnungsverfahrens Bezug. Da sie als Teil der Stellungnahme zum ROV eingereicht wurden, werden sie dennoch in dieser Erwiderungssynopse zum Raumordnungsverfahren als Anlage mitgeführt. Das ArL Lüneburg hat die Stellungnahmen zudem zur Kenntnisnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.] |
| 168 | 1. Rechtlicher Hintergrund und Planungsansatz: Der gewählte Planungsansatz ist anhand der Vorgabe zu messen, für die Trasse den umwelt- und naturverträglichsten Verlauf zu ermitteln. Das LabÜN begrüßt vor diesem Hintergrund, dass in der Vorzugsvariante über weite Streckenabschnitte die Bündelung mit Bestandstrassen angestrebt wird. Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich seit Planung der Bestandstrassen die Rechtslage erheblich weiterentwickelt hat. Die Belange des Gebiets- und des Artenschutzes sind daher auch bei der Bündelung mit Bestandsleitungen sorgfältig zu prüfen. Nach dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG ist jede Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kritisch zu sehen. Schutzgebiete sollten daher vorrangig weiträumig umgangen werden. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde die aktuelle Rechtslage zugrunde gelegt. Den Belangen des Gebiets- und Artenschutzes wurde ausführlich in Teil B (UVS), in Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) und Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie im Variantenvergleich in Teil F der Antragsunterlage für das Raumordnungsverfahren Rechnung getragen. In Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) erfolgte eine eingehende Betrachtung der Betroffenheit von FFH-Gebieten. Der allgemeinen Forderung nach einer weiträumigen Umgehung von FFH-Gebieten kann nicht gefolgt werden. So ist eine Umgehung der FFH-Gebiete „Oste mit Nebentälern“, „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ und „Wümmeniederung“ nicht möglich, da diese Gebiete auf weiten Strecken auch noch außerhalb des Untersuchungsgebietes (2 x 5 km) quer zu der geplanten 380-kV-Leitung verlaufen. Die Gründe für eine Querung des FFH-Gebietes „Aller (Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ sind unter Berücksichtigung aller relevanten Belange in Teil F dargelegt. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 169 | <p>Erdkabel können insbesondere bei Konflikten mit Belangen des Vogelschutzes eine Alternative darstellen. Nach § 4 Abs. 2 BBPlG i.V.m. der Nr. 7 der Anlage zum BBPlG ist für dieses Vorhaben der Einsatz von Erdkabeln bei Konfliktlagen mit Wohnbebauung sowie den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes möglich. Das LabüN weist darauf hin, dass der Gesetzgeber diese Belange als gleichrangig eingestuft hat. Angesichts des zusätzlichen Flächenbedarfs für Kabelübergangsanlagen und der Konzentration von Konfliktlagen in bestimmten Planungsabschnitten (insbesondere 16 und 18), erscheint die vorliegende Planung für die Vorzugsvariante zu restriktiv. Weitere Abschnitte sowie insbesondere die Länge der geplanten Abschnitte sollten noch einmal überprüft werden (s. dazu Punkt 3.1 und 3.2 sowie die Anlage). Gleichwohl darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Erdverkabelung alle Konflikte lösen kann. Neue Konflikte bei Erdverkabelung mit dem Schutz hochwertiger (z. B. kohlenstoffreicher) Böden und der erheblich größeren Eingriffsintensität von Erdkabeln im Wald sind angemessen zu berücksichtigen. Der Suche einer konfliktarmen, naturverträglichen Trasse ist in jedem Fall Vorrang einzuräumen.</p> | <p>Die gesetzlichen Grundlagen für die Erforderlichkeit der Prüfung einer Teilerdverkabelung sind in Kapitel 2 Teil F der Antragsunterlagen dargelegt. Die Vorhabenträgerin ist sich der Gleichrangigkeit der Kriterien für die Prüfung einer Teilerdverkabelung bewusst. In Teil F wurden die Belange des Gebiets- und Artenschutzes detailliert eingestellt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Konfliktlage für den Gebiets- und Artenschutz erfolgte eine Prüfung, ob eine Teilerdverkabelung erforderlich ist oder nicht. Aus dieser Prüfung ging die Erforderlichkeit einer Teilerdverkabelung im Bereich der unteren Allerniederung hervor. Die Belange des Gebiets- und Artenschutzes wurden – auch hinsichtlich der Erforderlichkeit der Prüfung einer Teilerdverkabelung – umfangreich und angemessen berücksichtigt. Die abschließende Festlegung der genauen Länge geplanter Teilerdverkabelungsabschnitte erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren; auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens sind noch größere Suchräume für die Standorte der Kabelübergangsanlagen vorgesehen (s. Anlage 18).</p> <p>Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass auch Teilerdverkabelungen mit Konflikten für Schutzgüter verbunden sein können. In Teil F der Antragsunterlagen wurde in den Kapiteln 18.4.2, 20.4.1 und 21.4.1 auf die Konflikte eingegangen, die mit einer Teilerdverkabelung in den dort beschriebenen Abschnitten auftreten. Unter Einbeziehung aller zu beachtenden und zu berücksichtigenden Belange stellt die in Anlage 18 der Antragsunterlagen dargestellte Vorzugsvariante die umwelt- und raumverträglichste Variante dar.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 170 | <p>2. Umweltverträglichkeitsstudie; Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt nicht, dass niederfrequente elektromagnetische Felder auch Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (und nicht nur auf das Schutzgut Mensch) haben können. Beeinträchtigungen des Orientierungssinns von Tieren sind in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Querung von für Zug- und Rastvögel besonders wichtigen Schutzgebieten und Korridoren (wie dem Vogelschutzgebiet V23 "Untere Alberniederung") sind entsprechende Auswirkungen angemessen zu würdigen.</p> | <p>„Das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17)</p> <p>Weiterhin führt das Bundesamt für Strahlenschutz aus: „Wenig bekannt ist, dass Zugvögel, möglicherweise sogar alle Vögel, das statische Erdmagnetfeld wahrnehmen und sich danach orientieren. Die Forschung in diesem Bereich ist bei weitem nicht abgeschlossen. Nach dem aktuellen Stand des Wissens spricht aber vieles dafür, dass Vögel zwei, möglicherweise sogar drei voneinander unabhängige Organe zur Wahrnehmung des Erdmagnetfeldes nutzen^[5]. Spezielle Lichtrezeptoren (Cryptochrome) in der Netzhaut von Zugvögeln reagieren auf die Ausrichtung des Magnetfeldes. Die Grundlage ist der Einfluss des Magnetfeldes auf Radikalpaare^[6]. Ein anderes Sinnesorgan, das Magnetit (Eisenoxid) enthält, befindet sich vermutlich im Schnabel und reagiert auf die magnetische Flussdichte^[7]. Die Funktionalität dieses Organs wird allerdings angezweifelt^[8, 9]. Weiterhin gibt es Hinweise, dass sich im Innenohr von Tauben ein dritter Magnetfeldrezeptor befindet^[10], der Ferritin (ein eisenhaltiges Protein) enthält^[11, 12].</p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass niederfrequente Felder den Magnetsinn der Vögel stören.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftsforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html)</p> <p>Nach den obigen Ausführungen ist von einer Beeinträchtigung des Orientierungssinnes der Zug- und Rastvögel, aber auch der Brutvögel durch die geplante 380-kV-Leitung nicht auszugehen.</p> <p>Im Zitat genannte Quellen:</p> <p>[5] O'Neill P (2013) Magnetoreception and baroreception in birds. <i>Dev. Growth. Differ.</i> 55(1): 188 – 197, [6] Mouritsen H, Ritz T (2005) Magnetoreception and its use in bird navigation. <i>Curr Opin Neurobiol.</i> 15(4)406 – 414, [7] Fleissner G., Stahl B., Thala, P, Falkenberg G, Fleissner G (2007) A novel concept of Fe-mineral-based magnetoreception: Histological and physicochemical data from the upper beak of homing pigeons. <i>Naturwissenschaften</i> 94, 631 - 642. [8] Treiber CD, Salzer MC, Riegler J, Edelman N, Sugar C, Breuss M, Pichler P, Cadiou H, Saunders M, Lythgoe M, Shaw J, Keays DA (2012) Clusters of iron-rich cells in the upper beak of pigeons are macrophages not magnetosensitive neurons. <i>Nature</i> 484 (7394): 367 – 370, [9] Jandacka P, Alexa P, Pistora J, Trojkova J (2013) Hypothetical superparamagnetic magnetometer in a pigeon's upper beak probably does not work. <i>Eur. Phys. J. E</i> 36, 40. (doi:10.1140/Epje/12013-13040-1), [10] Wu LQ, Dickman JD (2011) Magnetoreception in an avian brain in part mediated by inner ear lagena. <i>Curr. Biol.</i> 21(5): 419 – 423, [11] Lauwers M, Pichler P, Edelman NB, Resch GP, Ushakova L, Salzer MC, Heyers D, Saunders M, Shaw J, Keays DA (2013) An iron-rich organelle in the cuticular plate of avian hair cells. <i>Curr Biol.</i> 23(10): 924 – 929, [12] Jandacka P, Burda H, Pistora J (2015) Magnetically induced behaviour of ferritin corpuscles in avian ears: can cuticulosomes function as magnetosomes? <i>J. R. Soc. Interface</i> 12: 20141087</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 171 | <p>Ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt ist die Zerschneidungswirkung neuer Trassen in Wäldern. Die freizuhaltende Schneise kann durch Auflichtung und verändertes Mikroklima als Barriere wirken. Insbesondere Arten, die großflächig unzerschnittene Waldbereiche benötigen (Schwarzstorch, Schreiadler), können ihren Lebensraum verlieren. Mit Blick auf die Verwendung von Erdkabeln fehlt unter dem Gesichtspunkt der Besorgnis und der Vorsorge eine Prüfung, welche Auswirkungen mögliche Erwärmungen des Grundwassers (bzw. von dessen Kompartimenten), insbesondere mit Blick auf mit dem Grundwasser in Verbindung stehende Ökosysteme, haben können. In der Umweltverträglichkeitsstudie ist lediglich die Erwärmung des Bodens behandelt worden.</p> | <p>Die Wirkungen von Zerschneidungen von Wäldern durch neue Trassen sind in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden. In Kapitel 4.1.2.2 Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird u. a. beschrieben, welche Kriterien für die Ermittlung von Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen herangezogen wurden. Dabei wird auch die „Zerschneidung von Lebens- und Bruträumen von Brutvogelarten, die größere, geschlossene Waldbestände besiedeln“ genannt. Es wird erwähnt, dass zu den Brutvogelarten, die gegenüber einer Zerschneidung größerer, geschlossener Waldbestände empfindlich sind, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Mittelspecht zählen. Die Zerschneidungswirkung von Wäldern durch neue Trassen ist in die Betrachtung eingestellt worden. Schreiadler wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.</p> <p>Werden Erdkabel in der Nähe von grundwasserführenden Schichten verlegt, sind je nach Entfernung Erwärmungseffekte nicht auszuschließen. Aufgrund des geringen Wärmeeintrages und der Größe von Grundwasserkörpern sind diese Effekte auf den Bereich unmittelbar um das Erdkabel begrenzt. Erhebliche vorhabenbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> |
| 172 | <p>3. Bewertung der Korridoralternativen</p> <p><u>3.1 Gebiets- und Habitatschutz</u></p> <p>Konflikte mit dem Gebiets- und Habitatschutz und den Erhaltungszielen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie ergeben sich in erster Linie im Bereich der Flussniederungen, die als lineare Schutzgebiete (so beispielsweise das LSG / NSG "Untere Allerniederung im LK Verden") überwiegend quer zum Trassenverlauf liegen. Insbesondere die Niederungen von Weser und Aller sind als Rastgebiete für Kollisionsgefährdete Vogelarten von besonderer Bedeutung. Bei der Wahl der Trassenvariante sollten nicht nur die Schutzgebiete, sondern auch der funktionale Zusammenhang zwischen den Feuchtgebieten der Niederungen von Weser, Aller und Leine und den Ramsar-Gebieten Steinhuder Meer und Diepholzer Moorniederung in der Planung berücksichtigt werden.</p> | <p>Der FFH-Verträglichkeitsstudie (Natura 2000-Gebiete) in Teil D der Antragsunterlagen sind die Einschätzungen zur Verträglichkeit der Vorzugsvariante und der weiteren Varianten zu entnehmen. Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ wurde in Kapitel 5.8 betrachtet. Dabei wurde auf die in den Erhaltungszielen genannten kollisionsgefährdeten Brut- und Rastvögel eingegangen. Der funktionale Zusammenhang zwischen der Allerniederung und den umgebenden Flächen und im Bereich des Wesertals wurde geprüft. Der funktionale Zusammenhang im Bereich des Wesertals wurde ebenso bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet Wesertalaue bei Landesbergen berücksichtigt. Die EU-Vogelschutzgebiete Steinhuder Meer und Diepholzer Moorniederung befinden sich in mindestens 11 km bzw. mindestens 14 km (nächstgelegene Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung) zum Vorhaben. Der funktionale Zusammenhang in direkter Verbindung zwischen diesen beiden EU-Vogelschutzgebieten befindet sich deutlich südlich der Vorzugsvariante und der weiteren Varianten. Bezogen auf den Gebiets- und Habitatschutz ist für die beiden oben genannten EU-Vogelschutzgebiete eine Betroffenheit offensichtlich auszuschließen.</p> <p>Bezogen auf die für das EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer wertbestimmende Rastvogelart Zwergsäger besteht grundsätzlich ein funktionaler Zusammenhang zum Wesertal. Für die Allerniederung besteht dieser nicht. Der Zwergsäger (landesweit bedeutsame Menge) wurde gemäß Anlage 7.2 der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren im Bereich der Abbaugewässer östlich Stolzenau festgestellt. Diese Vorkommen befinden sich südlich der Vorzugsvariante. Des Weiteren wurde der Zwergsäger in regional / lokal bedeutsamer Menge im Wesertal südlich Etelsen und nördlich Etelsen ermittelt. In Teil F der Antragsunterlagen wurde die Weser als Leitlinie des Vogelzuges in die Betrachtung eingestellt. Der Zug des Zwergsägers ist dabei inbegriffen. Der Zwergsäger zählt nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Im Bereich der Weserquerungen bei Landesbergen wird die Anzahl der weserquerenden Leitungen reduziert. Vorsorglich werden zusätzlich Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Zwischen Rieda und Wienbergen werden an der Vorzugsvariante im Bereich der Weserquerung ebenfalls Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Der funktionale Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer wurde somit berücksichtigt.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 172 | s.o. | <p>Im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung sind Kornweihe und Kranich die wertbestimmenden Rastvogelarten. In der Diepholzer Moorniederung befinden sich größere Schlafplatzansammlungen. Diese sind weder im Bereich des Steinhuder Meeres noch im Wesertal und der Allerniederung anzutreffen. Von bedeutenden funktionalen Beziehungen der Diepholzer Moorniederung zu diesen Gebieten ist nicht auszugehen. Zudem zählt die Kornweihe nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Kranich sucht Flachwasserbereiche in Mooren als Schlafplatz auf. Im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung trifft der Kranich geeignete Bereiche an. Weder im EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer noch im Wesertal und der Allerniederung sind diese Räume anzutreffen. Von hervorgehobenen funktionalen Zusammenhängen des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung mit den genannten Bereichen ist nicht auszugehen.</p> |
| 173 | <p>Die Querung des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" im Abschnitt 15 an einem noch unbelasteten Abschnitt lehnt das LabÜN ab. Insbesondere ist eine Flächeninanspruchnahme im Bereich von Vorkommen des LRT 9190 "alte bodensaure Eichenwälder" auszuschließen, da die Einrichtung eines Schutzstreifens zwingend mit erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels verbunden ist. Eine kleinräumige Umgehung der Vorkommen des LRT 9190, wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 50) angedacht, erscheint nicht ausreichend, um pauschal von der FFH-Verträglichkeit der Varianten 15-2 und 15-3 auszugehen. Mögliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus (<i>Myotis dosycneme</i>), -Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität, die im Standarddatenbogen aufgeführt ist und für die dieses FFH-Gebiet laut NLWKN-Vollzugshinweis eine besondere Bedeutung hat,- durch Zerschneidungswirkung sind hinsichtlich ihrer Bindung an den Wechsel von gewässernahen Wäldern, Waldrändern und Stillgewässern nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Schutz der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich ist bei der Bauausführung besonders zu beachten.</p> | <p>Die in den Antragsunterlagen vorgesehene Querung des FFH-Gebietes Wümmeniederung wird unter Berücksichtigung weiterer relevanter Belange (Berücksichtigung von Siedlungen des Innenbereichs einschließlich der 400 m-Abstände als Ziel der Raumordnung) erforderlich. Durch eine Überspannung des am nördlichen Rand des FFH-Gebietes gelegenen LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder in einer Höhe, die eine ungestörte Entwicklung dieses Bestandes zulässt (keine Beschränkung der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen), kann die Endaufwuchshöhe des Bestands ohne Eingriff erreicht werden. Somit ist gewährleistet, dass eine Flächeninanspruchnahme in diesem LRT nicht stattfinden wird. In den Planfeststellungsunterlagen wird außerhalb des FFH-Gebietes nördlich des LRT ein Mast mit einer entsprechenden Höhe vorgesehen werden. Die Verträglichkeit der Varianten 15-2 und 15-3 ist somit gegeben. Die mögliche Betroffenheit der Teichfledermaus wurde in Kapitel 5.7 berücksichtigt. Die für die Teichfledermaus wichtigen Strukturen (Fließgewässer, Stillgewässer, gewässernahe Wälder und Waldränder) werden nicht in Anspruch genommen. Gemäß der Basiskartierung für das FFH-Gebiet befinden sich an den Ufern der Wümme in dem zu querenden Bereich keine gewässernahen Wälder, die einem LRT entsprechen. Bei der Feintrassierung im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wird sichergestellt, dass eine Flächeninanspruchnahme von gewässernahen Wäldern nicht stattfindet. Unter Berücksichtigung der Überspannung des LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder ist nicht von einer Veränderung der Waldrandsituation auszugehen. Das Erhaltungsziel für die Teichfledermaus zur Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art (u.a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten) ist nicht erheblich beeinträchtigt. Der Hinweis zum Schutz der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in der Wümmeniederung bei der Bauausführungen wird zur Kenntnis genommen. In den Planfeststellungsunterlagen werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 174 | <p>Das LabüN bedauert, dass in der Vorzugstrasse im Abschnitt 16 die Querung des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Vogelschutzgebiets V23 "Untere Allerniederung" vorgesehen ist. Insgesamt erscheint eine der Varianten in Trassenführung der 220-kV-Bestandsleitung vorzugswürdig. Sollte es bei der Vorzugsvariante bleiben, sind, wie vorgesehen, die Verwendung von Erdkabeln und die großräumige Unterdückerung als "kleineres Übel" sinnvoll. Die erhebliche Vorbelastung mit den in diesem Abschnitt getrennt geführten Bestandsleitungen, wie die 380-kV-Leitung Dollern-Landesbergen sowie die 110-kV-Leitung aus dem Raum Völkersen, ist zu berücksichtigen.</p> | <p>In Kapitel 18 und Kapitel 24.9 in Anhang II in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse werden die Varianten – darunter auch die (weitgehende) Führung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung – betrachtet. Die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung ist auf weiten Strecken mit Konflikten behaftet. Dabei sind insbesondere der Wohnumfeldschutz im Innenbereich (Ziel der Raumordnung), z. B. in den Bereichen Hintzendorf, dem Siedlungsband nördlich der Weser und in den Bereichen Blender und Eitzendorf, und Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen bei der Querung des Wesertals maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung im Bereich des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ stellt die Vorzugsvariante im Vergleich zu den weiteren Varianten die umwelt- und raumverträglichste Variante dar. Die Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen wurde bei der Betrachtung der Konfliktsituation für das Schutzgut Tiere – Avifauna und der artenschutzrechtlichen Belange bezogen auf die Vorzugsvariante berücksichtigt.</p> |
| 175 | <p>Für den Konfliktbereich nordwestlich von Verden fehlt ein Kartenausschnitt in den Erläuterungsberichten - insbesondere in der Langfassung. Eine Gesamtbetrachtung der dann drei dortigen Leitungen (zwei 380-kV-Leitungen, eine 110-kV-Leitung) fehlt, auch wenn ggf. die 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der neuen Freileitung mitgeführt werden sollte. Die Überführung der bestehenden 380-kV-Leitung in eine Erdverkabelung sollte nicht voreilig von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p> | <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Konfliktbereich nordwestlich Verden der Abschnitt der Vorzugsvariante zwischen südlich Langwedel bis zum FFH- / EU-Vogelschutzgebiet gemeint ist. In Kapitel 18 und Kapitel 24.9 im Anhang, Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse sind Abbildungen enthalten, in denen auch dieser Abschnitt dargestellt ist. Darüber hinaus ist dieser Abschnitt auch Bestandteil aller Anlagen zu den Raumordnungsunterlagen. Eine Gesamtbetrachtung der beiden vorhandenen und der geplanten Leitungen erfolgt in den Kapiteln 18.4 und 18.5 und in Kapitel 24.9.10 des Teil F. Aus dieser Gesamtbetrachtung wurde die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung westlich Nindorf bis nördlich der Allerniederung abgeleitet, die in Anlage 18 dargestellt ist. Gegenstand des Raumordnungs- und des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist allein der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Stade Landesbergen. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung für die bestehende 380-kV-Leitung ist weder rechtlich zulässig noch geboten.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 176 | <p>Gleichzeitig sind das Risiko der Zerstörung wertvoller Bodenschichten zu beachten und entsprechende Lösungen zu entwickeln. Bei der Trassenführung und der Positionierung der Kabelübergangsanlagen sollte ein ausreichend großer Abstand zum Vogelschutzgebiet eingehalten werden. Teile der Anlagen der Trasse, insbesondere nördlich des NSG zwischen Dauelsen und Eissel, liegen im Überschwemmungsgebiet der Aller.</p> | <p>In Kapitel 18.4.2.2 in Teil F der Antragsunterlagen wird in der Konfliktanalyse für den Teilerdverkabelungsabschnitt im Bereich der Allerniederung und des südlich anschließenden Bereichs auch auf das Schutzgut Boden eingegangen. Hier ist z. B. der schichtengerechte Wiedereinbau von Böden als Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen genannt. Die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im Bereich der Teilerdverkabelungsstrecke und der Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgt in den Unterlagen zur Planfeststellung. Die Kabelübergangslage im Süden des Teilerdverkabelungsabschnittes liegt rd. 1,2 km südlich des FFH- / EU-Vogelschutzgebietes. Die Kabelübergangsanlage im Norden befindet sich ebenfalls außerhalb des FFH- / EU-Vogelschutzgebietes. In Kapitel 18.5 in Teil F wurde auf die Situation nördlich des FFH- / EU-Vogelschutzgebietes eingegangen. Demnach sind die Mitnahme der 110-kV-Leitung in diesem Abschnitt, eine optimierte Anordnung von Maststandorten und das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen geeignete Maßnahmen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die relevanten Brut- und Rastvögel zu vermeiden. Zudem werden derzeit im Bereich der unteren Allerniederung nach einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmten Untersuchungsrahmen weitere Bestandsaufnahmen zum Brut- und Rastvogelgeschehen nördlich der Allerniederung durchgeführt. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die Bewegungsmuster der Vogelarten, die gegenüber der Kollision mit Leiterteilen erhöht empfindlich sind. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können die Lage der Kabelübergangsanlage und die Länge des Erdkabelabschnitts abschließend festgelegt werden. Die Untersuchungen bzw. die Auswertung der Ergebnisse wird gegen Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde des Landkreises werden anschließend aufgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche finden Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen.</p> |
| 177 | <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Variante 16-2 ist auf S. 52 davon die Rede, dass die Variante nicht zu einem "vollständigen Verlust des Brutraumes" für Gehölz brütende Arten führt und von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht auszugehen ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung genügt an dieser Stelle nicht dem Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG. Gegenstand der Prüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, sollte nicht sein, dass es "nicht zu einem vollständigen Verlust des Brutraumes" kommt, sondern dass ein Brutraum bestehen bleibt, der in seiner Ausprägung die Einhaltung der Erhaltungsziele gewährleistet. Insgesamt teilt das LabÜN die Einschätzung, dass die Varianten 16.2 und 16-2. 2 in Freileitungsbauweise nicht den Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit in Verbindung mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzrichtlinie entsprechen.</p> | <p>FFH-Verträglichkeit: In Tabelle 17 auf Seite 52, Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bei der Querung des Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ bei Verden durch die Variante 16-2 in Freileitungsbauweise ermittelt. Die - zugegebenermaßen missverständliche - zitierte Formulierung bezieht sich auf den Punkt „Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen“. Der zitierten Formulierung („vollständiger Verlust des Brutraumes“) gehen weitere Darstellungen voraus: „In Ergänzung zu den bestehenden Schutzstreifen der Bestandsleitungen wird ein weiterer Schutzstreifen mit Beschränkung des Gehölzaufwuchses ergänzt. Die vorhandenen Gehölze bleiben hier zwar vorhanden, werden von Zeit zu Zeit aber auf den Stock gesetzt.“ Auf diese vorstehende Ausführung bezieht sich die Aussage, dass kein vollständiger Verlust des Brutraumes eintritt. Gemeint ist damit, dass der Gehölzbrutraum bestehen bleibt, von Zeit zu Zeit aber auf den Stock gesetzt wird. Somit verbleibt für die genannten Arten entsprechender Brutraum. Das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes“ wird daher nicht erheblich beeinträchtigt. Die Prüfung entspricht dem Prüfmaßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Bauweise von Variante 16-2 und 16-2.2 (Querung des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“): Die Einschätzung des LabÜN, dass die Varianten 16-2 und 16-2.2 in Freileitungsbauweise den Erhaltungszielen widersprechen würden, wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Querung des FFH- / EU-Vogelschutzgebietes in der unteren Allerniederung (Variante 16-2) nicht in Freileitungsbauweise, sondern in Teilerdverkabelung vorgesehen ist, um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 178 | Die Variante 18-3, die das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalau bei Landesbergen" durchschneidet, sollte nicht weiter verfolgt werden, da hier Rastgebiete zahlreicher sehr kollisionsgefährdeter Vogelarten betroffen wären. Die Einschätzung der Unzulässigkeit dieser Varianten wird geteilt. | Die Variante 18-3 wird nicht weiter verfolgt. Vorzugsvariante in diesem Raum ist die Variante 18-1.6. Der Hinweis, dass das LabÜN die Einschätzung der Unzulässigkeit dieser Variante teilt, wird zur Kenntnis genommen. |
| 179 | Die Vorzugstrasse soll im Abschnitt 18 bei Mainschhorn näher als die 220-kV-Bestandstrasse am NSG Siedener Moor und damit an der Diepholzer Moorniederung als einem der wichtigsten Kranichrastplätze Norddeutschlands geführt werden. Wir verweisen auf die auf S. 26 des FNN-Hinweises "Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" formulierten Mindestabstände. Die durch die Leitung gegebene Stör- und Zerschneidungswirkung könnte durch eine Verlängerung des geplanten Erdkabels bei Pennigsehl bis mindestens hinter Deblinghausen entschärft werden; | <p>Nordwestlich und westlich Pennigsehl befinden sich das Naturschutzgebiet Borsteler Moor und das Große Moor (keine Schutzgebiet). Im Bereich des Großen Moores wird noch Torf abgebaut. Zwischen dem Waldgebiet Binnerloh und nördlich Mainschhorn verläuft ein Teilerdverkabelungsabschnitt. Die 220-kV-Bestandsleitung wird abgebaut. In diesem Raum, der östlich des NSG Borsteler Moor liegt, findet somit eine Entlastung statt. Zukünftig werden hier nur noch die vorhandene 380-kV-Leitung und eine weitere Freileitung vorhanden sein. Nordwestlich Mainschhorn wird die Vorzugsvariante wieder als Freileitung geführt. Hier rückt die Leitung um maximal rd. 400 m näher an das NSG Borsteler Moor heran. Der Abstand der geplanten Freileitung zum Borsteler Moor beträgt mindestens rd. 1.300 m. Derzeit verläuft die 220-kV-Bestandsleitung in mindestens rd. 1.700 m Entfernung.</p> <p>Die Bezeichnung Diepholzer Moorniederung benennt einen großen Naturraum, der von Borstel / Düdinghausen im Osten bis nach Vechta, Lohne und östlich Damme im Westen reicht. Im Norden erstreckt sich dieser Naturraum von Maasen, Sulingen, Eydelstedt bis Barnstorf, im Süden bis Uchte, Rahden und Lemförde. Es ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante nordwestlich und westlich Pennigsehl außerhalb bzw. am äußersten östlichen Rand des Naturraumes Diepholzer Moorniederung verläuft.</p> <p>Der Naturraum Diepholzer Moorniederung ist insgesamt von hervorgehobener Bedeutung für die Kranichrast. Innerhalb des Naturraumes liegen 15 mehr oder weniger große Moorkomplexe. In Teilbereichen liegen die Moore in einem engeren räumlichen Verbund, teilweise sind sie jedoch mehrere Kilometer voneinander entfernt. Die Lage der wesentlichen Kranich-Schlafplätze innerhalb der Moorkomplexe ist bekannt (BUND DIEPHOLZER MOORNIEDERUNG, 2017: Karte Maximalzahlen rastender Kraniche in den Mooren der Diepholzer Moorniederung in den Jahren 2011 bis 2016). Diese sind in 9 der 15 Moorkomplexe anzutreffen (Schreiben der Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege (AGNL), September 2017: Rastgeschehen in der Diepholzer Moorniederung).</p> <p>Die FNN-Hinweise geben erste Definitionen für die Einschätzung der Konflikte in bedeutsamen Funktionsräumen für Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Maßgeblich für eine Einschätzung, ob – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) – von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes auszugehen ist, sind jedoch die differenziert zu betrachtenden Gegebenheiten vor Ort. So ist z. B. festzustellen, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau in bisher nicht vorbelasteter Lage handelt. Vielmehr wird die 220-kV-Bestandsleitung durch die geplante 380-kV-Leitung ersetzt. Auch sind die räumlichen Beziehungen z.B. zwischen Kranich-Schlafplätzen und Nahrungsflächen in die Betrachtung einzustellen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der unter Nr. 451 dargestellten Gegebenheiten vor Ort ist eine Verlängerung der Teilerdverkabelungsstrecke nicht erforderlich.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 180 | <p><u>3.2 Artenschutz</u> Die Konfliktpunkte mit dem besonderen Artenschutzrecht konzentrieren sich im Raum der Niederungen von Weser und Aller in den Abschnitten 16 und 18. Der Verlauf der Trasse parallel zur Weser als Hauptvogelzuglinie wirkt konfliktmindernd mit Blick auf Zug- und Rastvögel, schließt Konflikte aber nicht aus. Weserquerungen sollten deshalb vermieden und hilfsweise artenschutzgerecht (ggf. Erdverkabelung) ausgestaltet werden.</p> | <p>Die artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen der Vorzugsvariante und der weiteren Varianten in den Abschnitten 16 und 18 sind ausführlich unter Berücksichtigung der Bestandserfassungen der Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) in Kapitel 18 und Kapitel 21 in Teil F der Antragesunterlagen dargestellt. Die Vorzugsvariante quert die Weser lediglich an zwei Stellen: zwischen Dahlhausen und Rieda in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung und südlich von Landesbergen. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation (kein Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in den entsprechenden Kartiergebieten) und unter Berücksichtigung der Weser als Leitlinie für den Vogelzug werden bei der Leitungsführung in vorbelasteter Lage vorsorglich Vogelschutzmarkierungen im Bereich der Weserquerung zwischen Dahlhausen und Rieda vorgesehen. Bezogen auf die Weserquerung südlich Landesbergen wird in den Ausführungen in Kapitel 21.4.1.4 in Teil F hervorgehoben, dass sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die südlich davon gelegene 380-kV-Leitung zurückgebaut werden, sodass hinsichtlich der Freileitungsquerung eine Entlastung des Wesertals eintritt (Querung von zwei statt bisher drei Freileitungen). Vorsorglich werden auch hier Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, sind die Voraussetzungen für die Prüfung einer Teilerdverkabelung im Bereich der beiden Weserquerungen nicht gegeben.</p> |
| 181 | <p>Mit Blick auf Brutvögel sind die folgenden Nachweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weißstorch = untere Aller und Mündung in die Weser – Fischadler = Steinhuder Meer NSG Wiedesee und bei Liebenau – Limikolen = Oste, VSG Moore bei Sittensen – Uhu = zwischen Pennigsehl und Steyerberg sowie zwischen Binnen und Marklohe – Rotmilan = NSG Alhuser Ahe – Seeadler Fischadler, Graureiher und Kormoran sind in den Kiesabbaugebieten bei Landesbergen nachgewiesen <p>Für die Vermeidung dieser Konfliktpunkte ist vorrangig die weiträumige Umgehung und hilfsweise Erdverkabelung zu prüfen.</p> | <p>Zu den erwähnten Nachweisen von Brutvögeln wird das Folgende ausgeführt.</p> <p><u>Weißstorch</u>: Die Brutvogelerfassung ist u. a. in Anlage 7.1 dokumentiert. Die im Umfeld der Allerniederung und des Wesertals (z. T. auch im Wesertal) brütenden Weißstörche sowie die in der Allerniederung und dem Wesertal Nahrung suchenden Weißstörche wurden erfasst.</p> <p><u>Fischadler</u>: Das Brutvorkommen des Fischadlers am Steinhuder Meer ist mindestens 15 km von der nächstgelegenen Trasse der Vorzugsvariante entfernt. Der zentrale Aktionsraum des Fischadlers umfasst einen 1.000 m Radius und der weitere Aktionsraum einen Radius von 4.000 m um den Brutplatz. Bei einer Entfernung der Vorzugstrasse zum Vorkommen des Fischadlers am Steinhuder Meer von 15 km ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.</p> <p>Das NSG Wiedesee wurde als wertvoller Bereich für Brutvögel (3120.4/2, regionale Bedeutung) in Anlage 7.1 dargestellt. In Kapitel 24.9.15 im Anhang von Teil F wird Variante 16-2.7 östlich Hoya, die im unmittelbaren Umfeld des NSG Wiedesee verläuft, gegenüber der Variante westlich Hoya ausgeschlossen. Die Variante westlich Hoya (Vorzugsvariante) verläuft in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung bzw. in einer optimierten Führung der 220-kV-Bestandsstrasse und somit in vorbelasteter Lage.</p> <p>Von dem Vorkommen des Fischadlers im Bereich des NSG Wiedesees ist die Variante westlich Hoya rd. 2,8 km entfernt. Sie befindet sich somit im weiteren Aktionsraum des Fischadlers. Wie in den Vollzugshinweisen zum Fischadler dargestellt (NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischadler (Pandion haliaetus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.), ernährt sich der Fischadler fast ausschließlich von Fisch. Somit ist davon auszugehen, dass die Flüge des Fischadlers zum weit überwiegenden Teil im Wesertal mit dem Gewässerlauf der Weser und den Kiesabbaugewässern stattfinden werden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für das Vorkommen des Fischadlers im NSG Wiedesee nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---------------|---|
| 181 | s.o. | <p><u>Limikolen:</u> Die Kartiergebieten Ro-B-03 und Ro-B-04 (vgl. Anlage 7.1) umfassen den für die Bewertung der Varianten relevanten Wirkraum im Bereich der Niederung der Oste. Hier wurde der Brutvogelbestand erfasst. Darunter befinden sich auch die Limikolen Großer Brachvogel und Kiebitz in der Niederung des Röhrsaches. In Kapitel 12.3 in Teil F wurden diese Limikolenarten in der Bewertung der Varianten berücksichtigt. Das Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen ist mindestens 12,5 km von der Vorzugstrasse westlich Weertzen entfernt. Diese liegt somit weit außerhalb des weiteren Aktionsraumes (Radius von 1.000 m im Umfeld der Brutplätze) von Limikolen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Limikolen im Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen liegt nicht vor.</p> <p><u>Uhu:</u> In Anlage 7.1 wurde im Kartiergebiet Ni-B-10 südlich Mainschhorn der Uhu als Nahrungsgast festgestellt. Die Vorzugstrasse verläuft westlich des in der Stellungnahme genannten Bereiches zwischen Penigsehl und Steyerberg. Unter Berücksichtigung der Einstufungen zur vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 gehört der Uhu nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Der in der Stellungnahme genannte Bereich zwischen Binnen und Marklohe befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes (2 x 5 km). Die Varianten westlich Binnen und Marklohe, die dem Vorkommen am nächsten liegen, wurden im Vergleich zur Vorzugsvariante ausgeschlossen. In Kapitel 5.2.2 im Anhang, Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde das avifaunistische Besiedlungspotenzial im Waldgebiet Weberkuhle / Liebenauer Kiefern (Variante 18-3) untersucht. Der Uhu wurde hier nicht festgestellt. Von einer vorhabenbedingten Betroffenheit des Uhus in den in der Stellungnahme genannten Bereichen ist unter Berücksichtigung des oben Genannten nicht auszugehen.</p> <p><u>Rotmilan:</u> Das NSG Ahlhuser Ahe befindet sich im Wesertal südöstlich von Hoya. In Kapitel 24.9.15 im Anhang von Teil F wird Variante 16-2.7 östlich Hoya, die in mindestens 1 km Entfernung zum NSG verläuft, gegenüber der Variante westlich Hoya ausgeschlossen. Die Variante westlich Hoya (Vorzugsvariante) wird in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung bzw. in einer optimierten Führung der 220-kV-Bestandstrasse und somit in vorbelasteter Lage geführt. Das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des NSG Ahlhuser Ahe ist mindestens rd. 4,2 km von der Variante westlich Hoya entfernt. Die Vorzugsvariante liegt somit außerhalb häufig aufgesuchter Bereiche des Rotmilans. Zudem zählt der Rotmilan unter Berücksichtigung der Einstufungen zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 nicht zu den Arten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für das Vorkommen des Rotmilans im NSG Ahlhuser Ahe nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p><u>Seeadler, Fischadler, nordische Gänse und Schwäne sowie Graureiher und Kormoran in den Kiesabbaugebieten bei Landesbergen:</u> Anlage 7.2 ist der Bestand an Rastvögeln der Kiesabbaugebiete zu entnehmen. Demnach wurden dort im Wesentlichen Graugänse, Höckerschwäne und Blässgänse und auch der Kormoran festgestellt, die kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016).</p> <p>Aus dem oben Dargestellten geht hervor, dass bezogen auf die genannten Arten keine Konfliktlagen anzutreffen sind, die eine weiträumige Umgehung erforderlich machen. Die Erforderlichkeit der Prüfung von Teilerdverkabelungsstrecken ergibt sich nicht.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 182 | <p><u>3.3 Landschaft und Erholung</u></p> <p>Freileitungsmasten sind durch ihre Höhe und das wenig ausgeprägte Relief der betroffenen Landschaftsräume weithin und prägend sichtbar. Durch die Planung sind zahlreiche Landschaftsschutzgebiete betroffen. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhöhung der Masten in den Bestandsstrassen und die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Räume sehr kritisch bewertet werden</p> | <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind in Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt und in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse bei der Bewertung der Varianten berücksichtigt worden. Maßgeblich für die Konfliktsituation ist nicht nur die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, sondern von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (vgl. Anlage 8), die über die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete hinausgehen.</p> <p>Die Vorzugstrasse entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung und verläuft auf über 25 % der Gesamtstrecke in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und somit in bereits vorbelasteten Räumen. Ein Verlauf in bisher von Freileitungen unvorbelasteten Landschaftsräumen erfolgt auf knapp 25 % der Gesamtstrecke und ist aufgrund der angetroffenen Konfliktsituationen (im Wesentlichen Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich) unvermeidbar. Von den 25% der Vorzugstrasse, die in bisher unvorbelasteten Räumen liegen, queren wiederum lediglich 14 % 7 Landschaftsbildräume hoher Bedeutung (4,9 km). Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung werden 12 Gebiete mit einer Streckenlänge von 10,9 km zukünftig vollständig „leitungsfrei“, das heißt hier erfolgt ein Abbau von Belastungen.</p> |
| 183 | <p>Für eine vertiefte Darlegung der angesprochenen Aspekte sowie weiterer planungsrelevanter Punkte darf ich Sie auf die Anlage verweisen. Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und hat die Anlage des NABU mit aufgenommen.</p> |

Anlage des NABU zur Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR

[Anmerkung ArL Lüneburg: Die Anlage des NABU wurde in 12.2016 verfasst, also vor Veröffentlichung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren.]

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 482 | <p>1. Energiewirtschaftlicher Bedarf Energiepolitischer Rahmen</p> <p>Beim Klimagipfel von Paris 2015 hat sich Deutschland erfolgreich für ein ambitioniertes Klimaschutzabkommen eingesetzt, das eine Erderwärmung von unter zwei oder sogar 1,5 Grad Celsius festhält. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung enthält zwar wichtige Sektorziele, die für den Energiebereich einen Kohleausstieg nahelegen, unterschlägt aber die nötigen Maßnahmen hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Ein ambitioniertes Reduktionsziel für Treibhausgase bis 2050 auf mindestens minus 95 Prozent fehlt. Dies wäre eine Zielgröße, mit der Deutschland einen angemessenen Beitrag leisten könnte, um die globale Erwärmung zu begrenzen. Ohne eine schnelle Reduktion der Kohleverstromung wird Deutschland nicht nur seine langfristigen Klimaschutzziele, sondern auch schon das nationale 2020-Ziel zur 40-prozentigen CO₂-Reduktion verfehlen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die energiepolitischen Rahmenbedingungen werden von der Bundesregierung aufgestellt und über Gesetze und Verordnungen in aktives Handeln überführt. Die Vorhabenträgerin leistet durch die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zum Netzausbau einen wichtigen Beitrag zur Integration eines stetig wachsenden Anteils erneuerbarer Energien am deutschen Strommix.</p> |
| 483 | <p>Die Begrenzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, wie die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2016 es vorsieht, ist kontraproduktiv, da dadurch die Erreichung der Klimaziele verzögert wird. Wir werden noch deutlich mehr naturverträgliche erneuerbare Energien brauchen, denn diese müssen künftig auch den Energiebedarf in den Sektoren Wärme und</p> | <p>Die Vorhabenträgerin verweist auf den Gesetzgeber.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| | Mobilität mit bedienen. Die politischen Weichenstellungen für den zügigen Einsatz von Speichertechnologien sind daher nötig, auch um den Netzausbaubedarf zu verringern. | |
| 484 | Derzeit haben wir in Deutschland einen Umsetzungsstau bei den großen Trassen, die Strom aus dem Norden in den Süden transportieren sollen. Den Stromnetzen fehlt es zunehmend an Übertragungskapazitäten. Gerade Windkraftanlagen im Norden müssen immer häufiger abgeschaltet werden. Stattdessen werden an Standorten südlich des Netzengpasses Kraftwerke auf Basis fossiler Brennstoffe zugeschaltet. Dieser sogenannte „Redispatch“ zur Gewährleistung der Netzstabilität verursacht Kosten für die Verbraucher und unnötige CO ₂ -Emissionen von etwa einer Million Tonnen jährlich, die das Klima belasten. | Das Projekt BBPIG Nr.7 Leitung Stade – Landesbergen erhöht die Nord- Süd- Transportkapazität des Übertragungsnetzes und wird nach Fertigstellung norddeutschen Windstrom nach Süden leiten. |
| 485 | Bedarfsbetrachtung des Leitungsbauvorhabens Das konkrete Leitungsbauvorhaben zur Netzverstärkung zwischen Stade und Landesbergen soll die Übertragungskapazität im Stromnetz vom Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis Höhe Hannover erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gehen davon aus, dass die Maßnahme mit der steigenden Rückspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien aus norddeutschen Verteilnetzen nötig wird (Netzentwicklungsplan (NEP) 2025, 1. Entwurf). Da in den nächsten Jahren mit einer Erhöhung der Windeinspeisung gerechnet werden muss, soll das Vorhaben in der Region den Nord-Süd-Transport, insbesondere den besseren Abtransport von Onshore-Wind aus Schleswig-Holstein, gewährleisten. Ohne die neuen Leitungsabschnitte wären künftig Überlastungen des bestehenden Netzes zu erwarten, sobald ein paralleler Stromkreis ausfällt – somit soll das Vorhaben auch die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (n-1 Kriterium) der Netzbetreiber gewährleisten (Bestätigung der BNetzA NEP 2024). | Die Stellungnehmerin gibt die Vorhabenbegründung im NEP wieder. |
| 486 | Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH geht in einem Projektsteckbrief von 2014 auf die unterschiedlichen Aufgaben der zwei Vorhaben Stade – Landesbergen und SuedLink (eine der großen geplanten Gleichstromtrassen von Nord- nach Süddeutschland) ein. Demnach soll Stade – Landesbergen die regionale Versorgung und Netzstabilität sowie die dezentrale Sammlung von Windstrom sicherstellen. Hingegen muss SuedLink den überregionalen Nord-Süd-Transport durch ganz Deutschland von erneuerbaren Energien abdecken. | Die Stellungnehmerin gibt die Inhalte der Projektsteckbriefe des NEP wieder. |
| 487 | Die Annahmen im Szenariorahmen 2030 der Übertragungsnetzbetreiber, dass der Nettostromverbrauch in den kommenden Jahren konstant bei 543 Terrawattstunden (TWh) bleibt oder in unterschiedlichem Maße zurückgeht, ist angesichts der Entwicklung der letzten Jahre plausibel. Sich gegenseitig aufhebende Energieeinsparungen und zunehmende Verbräuche durch die angestrebte Sektorkopplung, also die vermehrte Wärmeerzeugung mit Strom und mehr Elektromobilität, sind absehbar. Mit der Sektorkopplung ist gemäß den Szenarien des Klimaschutzszenarios 20501 ab dem Jahr 2030 mit einem erneut steigenden Stromverbrauch zu rechnen. | Die Stellungnehmerin bestätigt die Annahmen des Szenariorahmens des aktuellen NEP-Prozesses. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 488 | <p>Aber auch das Klimaziel der Bundesregierung, welches einen Rückgang des Bruttostromverbrauchs um zehn Prozent bis 2020 gegenüber dem Basisjahr 2008 vorsieht, muss von den Netzbetreibern angemessen berücksichtigt werden, da der Stromverbrauch selbst eine entscheidende Einflussgröße für den Netzausbaubedarf darstellt. Für die künftige verstärkte Kopplung mit den Bereichen Wärmeversorgung oder Mobilität muss aus NABU-Sicht die Umnutzung von „überschüssigem“ Strom sowie die Zwischenspeicherung von nicht abtransportiertem Strom stärker vorangetrieben und in die Stromnetzplanung einbezogen werden.</p> | <p>Der Entwicklung von Speichertechnologien und erweiterten Nutzungen von „überschüssigen“ Stromkapazitäten steht die Vorhabenträgerin offen gegenüber und beteiligt sich aktiv an der Entwicklung von Innovationen, wie z.B. die Bereitstellung von Primärreservekapazitäten mit alternativen Technologien (siehe dazu https://www.tennet.eu/de/unsere-kernaufgaben/innovationen/innovation-bei-tennet/)</p> |
| 489 | <p>2. Gesetzliche Grundlage Das Vorhaben Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen ist durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) unter der Nummer 7 als ein Ersatzneubauvorhaben im Drehstromnetz festgelegt. Im NEP ist es als Projekt 24 beziehungsweise Maßnahmen 71 bis 73 aufgelistet. Das Vorhaben betrifft nur das Bundesland Niedersachsen und fällt daher nicht unter die Genehmigungshoheit der Bundesnetzagentur, welche im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist. Statt einer Bundesfachplanung, die für länderübergreifende Netzausbauvorhaben durchgeführt wird, bleibt es bei einem herkömmlichen Raumordnungsverfahren (ROV) des Landes. Verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, die zuständigen Landesbehörden sind das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.</p> | <p>Die Stellungnehmerin gibt die gesetzlichen Grundlagen und Randbedingungen wieder.</p> |
| 490 | <p>Das Bundesbedarfsplangesetz als bundeshoheitliche Rechtsvorgabe trifft keine Aussagen zu festen Trassenkorridoren oder konkreten Trassenverläufen. Die Durchführung eines ROV schränkt auch die Flexibilität der Alternativenprüfung nicht ein. Der NABU begrüßt, dass auch bei einem Ersatzneubauvorhaben verschiedene Korridorvarianten geprüft werden. Denn Planungsverfahren müssen die Möglichkeit beinhalten, nachzuzustieren, besonders wenn es sich um den Ersatz eines Vorhabens aus den 1970er Jahren handelt, bei dem sich die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen (EU-Naturschutz, Bundesnaturschutzgesetz etc.) und gesellschaftlichen Bedarfe heute grundlegend verändert haben. Der NABU möchte daher an die TenneT TSO GmbH und die zuständigen Behörden appellieren, den Naturschutz und insbesondere den Vogelschutz, der im Nordwesten Deutschlands viele kollisionsgefährdete Vogelarten betrifft, gewissenhaft und umfänglich in den anstehenden Planungsstufen zu berücksichtigen und Rechtssicherheit zu schaffen.</p> | <p>Ausweislich der Unterlagen zur Raumordnung, hier besonders Band F Variantenvergleich, wurden zur Herleitung der Antragstrasse eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurden auch die Auswirkungen der Leitungsführung auf Umwelt und Natur besonders betrachtet und auf eine verträgliche Planung geachtet. Die besonderen Einflüsse einer Freileitung auf die Avifauna sind der Vorhabenträgerin bekannt. Umfangreiche Untersuchungen und Kartierungen stellen sicher, dass die Auswirkungen des Vorhabens sehr gut prognostiziert und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ergriffen werden können.</p> |
| 491 | <p>3. Planungsstand Die bestehende 220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der Unterelbe und dem Großraum Hannover muss ersetzt und fünf Netzverknüpfungspunkte müssen umgerüstet oder neu gebaut (Wechold) werden. Während sich der nördlichste, zehn Kilometer lange Abschnitt zwischen Stade und Dollern bereits im Planfeststellungsverfahren befindet, sollte für die übrigen Segmente zwischen den Umspannwerken (UW) Dollern, Sottrum, Wechold und Landesbergen das Raumordnungsverfahren im vierten Quartal 2016 eröffnet werden. Die Bewertung des NABU zur Vorhabenplanung beschränkt sich daher auf diesen Teil.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle darauf, dass vorhabenbedingt lediglich an vier UW Standorten Neubauten oder Änderungen vorgenommen werden sollen. Dies sind Stade_West, Sottrum, Grafschaft Hoya und Landesbergen. Das Raumordnungsverfahren wurde im April 2017 eröffnet.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 492 | <p>Mit dem parlamentarischen Abstimmungsprozess zu Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes im Dezember 2015 wurde das Vorhaben 7 als eines der weiteren Erdkabel-Pilotvorhaben festgelegt. Für Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung wurden weitergehende Kriterien für deren Einsatz bestimmt. Nachdem ein informeller Beteiligungsprozess bereits seit 2014 lief und schon im März 2015 Scopingtermine stattfanden, stoppte die TenneT TSO GmbH aufgrund der gesetzlichen Änderungen die begonnene Planung und begann 2016 erneut mit dem Korridorsuchverfahren. Die zuständige Genehmigungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, lud zu neuen Scopingterminen im März 2016 ein.</p> | <p>Das Vorhaben Nr.7 des BBPlG wurde mit Wirkung zum 31.12.2015 als Pilotvorhaben für Teilerdverkabelung gekennzeichnet. Die Planung berücksichtigt diese Möglichkeit der technischen Ausführung.</p> <p>[Anmerkung ArL: Die Antragskonferenzen für das Raumordnungsverfahren fanden am 10. u. 11.12.2014 statt, die ergänzende Antragskonferenz am 09.03.2016.]</p> |
| 493 | <p>Durch grundlegende Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Planungsfristen wurde eine Verfahrensbeteiligung durch die Verbände sehr erschwert. Das Planungsergebnis erscheint in seiner Verbindlichkeit schwer absehbar. Die Raumwiderstandsanalyse inklusive der dazugehörigen Karten bezieht sich bisher nur auf Freileitungen – dadurch kann aber die jetzige Planung für Teilverkabelungsabschnitte nicht sorgfältig durchgeführt werden. Es entsteht der Eindruck, dass nun ein als Freileitung geplantes Vorhaben in gleicher Trasse per Erdverkabelung realisiert werden kann. Es fehlen nachvollziehbare Prüfungen zur Umweltwirkung der Technik. Gerade die Frage Erdkabel oder Freileitung ist entscheidend für die Naturverträglichkeit und daher auch für die Trassenfindung. Nachvollziehbare Abwägungen, etwa ob kurze Erdkabelabschnitte Sinn machen, wenn dabei Übergangsanlagen von Freileitung auf Erdkabel mit jeweils einem Hektar Flächenbedarf notwendig sind. Auch macht es einen Unterschied, ob die Verlegung als offener Graben oder durch eine Dükerung erfolgt, wovon die TenneT TSO GmbH derzeit ausgeht.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin weist den Eindruck zurück, dass mögliche Umweltauswirkungen der eingesetzten Technik nicht untersucht und dargestellt wurden. Die UVS im Band B der Antragsunterlagen zur Raumordnung beschreibt in Kapitel 3.2 die allgemeinen schutzgutrelevanten Auswirkungen einer Teilerdverkabelung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle auf die Planungsebene des Raumordnungsverfahrens. In dieser Phase wird aus einer Vielzahl an Varianten und Optionen eine Vorzugstrassenführung herausgearbeitet und deren Raumverträglichkeit inkl. Umweltverträglichkeit festgestellt. Dazu wurden bereits auf der Ebene der Raumordnung sehr umfangreiche Untersuchungen vorgenommen, die die Umsetzbarkeit des Vorhabens in der gewählten Trassenführung sicherstellen. Die Erarbeitung weiterer technischer Details wie der metergenauen Positionierung der Maststandorte und der Erdkabelabschnitte sowie die flurstücksscharfe Festlegung der Kabelübergangsanlagen, Angaben zur konkreten Bauausführung, Ausführungszeiträume, detaillierte Auswirkungsprognose und Kompensationskonzept ist der nachfolgenden Planfeststellung vorbehalten.</p> |
| 494 | <p>Das betrachtete Vorhaben liegt im größeren Planungsraum für den Korridor C („SüdLink“), dass per Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) Strom aus Nord- nach Süddeutschland transportieren soll. Bisher gibt es keine Aussagen zu möglichen räumlichen Verknüpfungen zwischen beiden Vorhaben. Kumulative Bezüge zwischen den beiden Netzausbauvorhaben zu Umweltauswirkungen sollten hergestellt werden.</p> | <p>Mögliche Varianten des Projektes Suedlink kreuzen an wenigen Abschnitten das Projekt Stade – Landesbergen. In diesen Abschnitten ist vorgesehen, das AC-Projekt Stade - Landesbergen jeweils als Freileitung auszuführen. Da der Suedlink grundsätzlich als Erdverkabelung umgesetzt werden soll, sind nur wenige kumulierende Wirkungen beider Vorhaben denkbar (Rauminanspruchnahme an potentiellen Maststandorten). Bei Konkretisierung beider Vorhaben in einem Planungsraum werden mögliche kumulierende Wirkungen noch einmal näher betrachtet.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 441 | <p>4. Betroffene Schutzgüter <u>Vogelschutz</u> Vor allem Feuchtgebiete und Flussniederungen sind Gebiete, in denen es zu überdurchschnittlich hohen Vogelverlusten an Stromleitungen kommt. Viele Vögel brüten und rasten hier. In Gebieten mit hoher Vogelkonzentration wurden in der Vergangenheit über 400 Kollisionsoffer pro Leitungskilometer im Jahr nachgewiesen. Auch Zug- und Rastvögel, die sich in und entlang von Küstenlinien, Fluss- und Bergtälern bewegen, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, wenn sie in geringere Flughöhen kommen. Gerade bei schlechtem Wetter oder in der Nacht erkennen die Vögel die Leiterseile zu spät und fliegen selbst bei ihren Ausweichmanövern in das noch dünnere Erdseil. Das Problem ist schon seit vielen Jahren bekannt und bereits seit den siebziger Jahren gibt es in den Niederlanden - und später auch unter anderem in Deutschland - Versuche mit unterschiedlichen Vogelschutzmarkierungen, die Leitungen für Vögel, auch bei Dunkelheit, besser sichtbar zu machen.</p> | <p>Die Ausführungen zu Gefährdungen von Vögeln durch Leitungsanflug werden zur Kenntnis genommen. In Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse bei der Bewertung der Varianten erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit Auswirkungen des Vorhabens auf Brut- und Gastvögel unter besonderer Berücksichtigung des Kollisionsrisikos empfindlicher Arten.</p> |
| 442 | <p>Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Freileitungen kommt es in erster Linie auf eine konfliktvermeidende räumliche Steuerung bei der Planung und dem Bau von neuen Leitungen an. So müssen EU-Vogelschutzgebiete und andere wichtige Schutzgebiete, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten vorkommen, für den Freileitungsneubau möglichst von vornherein ausgeschlossen werden. Durch den Einsatz von Erdkabeln bestehen Möglichkeiten, Vogelkollisionen vor Ort gänzlich zu vermeiden. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos gehören neben Vogelschutzmarkierungen auch optimierte Mast- und Leitungskonfigurationen - in Offenlandschaften etwa durch niedrigere Masten, die die Leitungen auf einer Ebene führen. Die Leiterseile liegen parallel und sind so beim seitlichen Anflug besser sichtbar, der vertikale Risikobereich verkleinert sich. Eine Veröffentlichung des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) gibt Empfehlungen, in welchen Gebieten, für welche Arten und in welchen Abständen Vogelschutzmarkierungen anzubringen sind sowie Hinweise zu ihrer Prüfung und Montage. Bei den anstehenden Netzausbauvorhaben ist ein einheitlicher, hoher Standard besonders wichtig, damit Netzbetreiber und Genehmigungsbehörden in den notwendigen Einzelfallprüfungen zu validen und vergleichbaren Entscheidung[en] kommen.</p> | <p>Die Ausführungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Freileitungen werden zur Kenntnis gekommen. Die Gefährdungen von Vögeln durch Leitungsanflug wurden auf der Grundlage der Brut- und Rastvogelkartierungen (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) im gesamten Untersuchungsgebiet (darunter auch in den vom Vorhaben betroffenen EU-Vogelschutzgebieten) betrachtet. Im Ergebnis wird für die Vorzugsvariante aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos von insbesondere Weißstorch im Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ ein Teilerdverkabelungsabschnitt vorgesehen. Nördlich der unteren Allerniederung finden die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Mitnahme der 110-kV-Leitung, optimierte Anordnung von Maststandorten), die z. T. in der Stellungnahme genannt werden, Anwendung. Auf die Erforderlichkeit von Vogelschutzmarkierungen in artenschutzrechtlichen Konfliktbereichen der Varianten wird in Teil F eingegangen. Die detaillierte Ausgestaltung (Länge des Abschnitts mit Vogelschutzmarkierung, Anordnung) wird in den Unterlagen zur Planfeststellung dargelegt.</p> <p>Die verschiedenen Mastbilder und ihre geometrischen Ausformungen haben unterschiedliche Wirkungen. Während ein hoher, schmaler Tonnen-Mast einen vergleichsweise geringeren Schutzstreifen benötigt, beeinträchtigt er aufgrund seiner Höhe Landschaftsbild und ggf. Vögel. Ein niedriger Einebenenmast wiederum vermindert genau diese Auswirkungen auf Landschaft und Avifauna, erzeugt aber einen verbreiterten Schutzstreifen, in dem die Rechte der Eigentümer eingeschränkt sind. Das Donaumastgestänge stellt einen guten Kompromiss aus Masthöhe und Schutzstreifenbreite dar und verringert durch die Dreiecksanordnung der Leiterseile außerdem noch das sich ausbildende magnetische Feld. Daher wird der Donaumast grundsätzlich als Standardmast eingesetzt. Die Vorhabenträgerin und ihre Fachgutachter bewerten allerdings immer die konkrete Einzelsituation unter Beachtung der technischen Randparameter. So kann neben dem Einsatz weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie Vogelschutzmarkierungen von Erdseilen auch der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten helfen, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt zu mindern</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 443 | <p><u>Lebensraum- und Habitatschutz</u> Freileitungstrassen beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild als auch die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. In offenen Landschaften bringen Freileitungen Beeinträchtigungen für Offenlandarten mit sich. Vögel wie Kiebitz oder Feldlerche, die baumloses Grünland und Niederungen bewohnen, meiden Stromtrassen. Die hohen Masten erzeugen durch ihre landschaftsuntypische, vertikale Struktur Meidungsbereiche auch für Gänse und andere Wiesenbrüter. Gleichzeitig stellen Höchstspannungsmasten und -leitungen künstliche Ansetzmöglichkeiten für Greif- und Krähenvögel dar, auch die extensiv genutzten Bereiche der Mastfundamente ziehen Füchse und andere Raubsäuger auf der Suche nach Mäusen vor allem auf intensiv genutztem Ackerland an. Wiesenbrüter, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft inzwischen fast ausnahmslos in ihren Beständen abnehmen, haben durch den erhöhten Prädationsdruck an Freileitungen noch weniger Chancen, ihre Jungen erfolgreich großzuziehen.</p> | <p>Die Ausführungen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Lebensräume von Tieren (insbesondere Brutvögel des Offenlandes) werden zur Kenntnis gekommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind in Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt und in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse bei der Bewertung der Varianten berücksichtigt worden (vgl. auch Nr. 182). Die Empfindlichkeit von Brutvögeln des Offenlandes (in Teil E und Teil F eingestellte Vogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen), die in der Stellungnahme genannten Auswirkungen umfassen, wurde detailliert betrachtet.</p> |
| 444 | <p>In Wäldern müssen für den sicheren Stromtransport breite Trassen von Bäumen frei gehalten werden. Unter Freileitungen sind die Schneisen breiter als über Erdkabelanlagen, dafür dürfen dort in der Regel Gehölze bis zu einer bestimmten Wuchshöhe stehen bleiben, über Erdkabeln hingegen nicht. Im Nahbereich könnten Waldschneisen für kleine Wirbeltiere und Insekten dichter Waldhabitate durch die Auflichtung und das sich dadurch verändernde Mikroklima und die Vegetation eine Barriere darstellen. Wärmeliebende Tierarten profitieren wiederum davon und siedeln sich an. Scheue Großvögel, wie Schwarzstorch und Schreiadler, die unzerschnittene Waldbereiche benötigen, können durch neue Leitungsschneisen ihren Lebensraum verlieren. Die Fernwirkung der Schneisen und der hohen Masten ist im Offenland und auf Höhenzügen besonders groß und schmälert das Landschaftserleben für den Menschen.</p> | <p>Die Ausführungen zu Beeinträchtigungen durch Querungen von Wäldern werden zur Kenntnis gekommen. Die besondere Empfindlichkeit von Arten, die unzerschnittene Waldbereiche benötigen, ist mit der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht) erfasst. Zur Berücksichtigung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft s. Ausführungen zu Nr. 182). Höhenzüge sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen. Eine Fernwirkung von Schneisen und Masten im Offenland ist von der Sichtverschattung durch Gehölzbestände in der umgebenden Landschaft – insbesondere Wälder – bestimmt. Die Vorzugstrasse entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung und verläuft auf über 25 % der Gesamtstrecke in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und somit in bereits vorbelasteten Räumen. Ein Verlauf in bisher von Freileitungen unvorbelasteten Landschaftsräumen erfolgt auf knapp 25 % der Gesamtstrecke und ist aufgrund der angetroffenen Konfliktsituationen (im Wesentlichen Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich) unvermeidbar.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 445 | <p>Der konkrete Bauprozess von Freileitungsmasten und Erdkabeln bedeutet Flächenentzug für Lebensräume durch die Anlage und die notwendige Baulogistik. Vor allem bei Erdkabeln ist der Eingriff in Boden, Grundwasser und Biotope erheblich. Geschützte Habitats oder FFH-Lebensraumtypen sollten daher stets umgangen, unterdückert oder im Härtefall überspannt werden.</p> | <p>Die Ausführungen zum konkreten Bauprozess werden zur Kenntnis genommen. In den Planfeststellungsunterlagen erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen (auch geschützte Habitats) und den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für Beeinträchtigungen des Bodens und ggf. des Wassers bei bauzeitlichen Wasserhaltungen in den Planfeststellungsunterlagen detailliert behandelt. Vermeidungsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten sind in Teil D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete) thematisiert. Gemäß den Ausführungen unter Nr. 173 wird für den am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ gelegenen LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder eine Überspannung vorgesehen, so dass es nicht zu einer Beschränkung der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen kommen wird. In den Planfeststellungsunterlagen werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Inanspruchnahmen von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten detailliert dargelegt.</p> |
| 446 | <p><u>Menschliche Gesundheit</u></p> <p>Hoher Informationsbedarf besteht vor allem zu Risiken und Schutzkonzepten hinsichtlich elektromagnetischer Felder, denn Anwohner und Erholungssuchende befürchten gesundheitliche Risiken. Anders als Freileitungen bringen Erdkabel-Systeme keine elektrischen Felder mit sich. Magnetische Felder sind im direkten Nahbereich von Drehstromkabeln jedoch stärker als bei Freileitungen. Eine transparente Bewertung muss spätestens im Planfeststellungsverfahren erfolgen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Immissionsbericht der Planfeststellungsunterlagen wird die Vorhabenträgerin für die maßgeblichen Immissionsorte die Nachweise zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für die konkrete Planung führen. Schon jetzt kann aber zugesichert werden, dass die Vorgaben der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eingehalten und selbst im höchsten Anlagenauslastungsfall weit unterschritten werden.</p> |
| 447 | <p>5. Bewertung der Korridoralternativen</p> <p><u>5.1 Hinweise zu Schutzgebieten und Natura 2000</u></p> <p>Fehlende Verordnungen für die FFH- und Vogelschutzgebiete, wie sie die EU-Richtlinie fordert, erschweren den vorhabenbezogenen Schutz der Gebiete. Diese müssten bei verschiedensten Planungen berücksichtigt werden. Ein laufender Rechtsfall bezüglich eines Autobahnprojekts behandelt das Problem, dass in einem faktischen Vogelschutz-Gebiet keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Auch vor dem Hintergrund des Netzausbaus könnte in einem entsprechenden Fall keine Ausnahme erteilt werden. Diese wäre allerdings notwendig, da für ein Leitungsbauvorhaben eine UVP durchgeführt werden muss. Wenn Gebiete bereits an die EU gemeldet wurden, allerdings keine Verordnung zur detaillierten Beschreibung der Schutzzwecke und -ziele besteht, müssten Planer dennoch überlegen, in welcher Art und Weise das Vorhaben auf die Gebiete wirkt und welche Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzzwecks notwendig sind bzw. unter welchen Voraussetzungen eine etwaige Befreiung des Vorhabens möglich ist. Die fehlende Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen erschwert die Umweltpflicht bei Netzentwicklungsprojekten.</p> | <p>Die Ausführungen zu fehlenden Verordnungen für die FFH- und Vogelschutzgebiete werden zur Kenntnis genommen. Relevant sind die Ausführungen allerdings nur bezogen auf EU-Vogelschutzgebiete. Für die beiden vom Vorhaben berührten EU-Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet liegen aktuelle Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor, die die Erhaltungsziele der beiden EU-Vogelschutzgebiete enthalten. Die nationale Schutzgebietsausweisung ist somit in diesen für das Vorhaben relevanten Fällen erfolgt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 448 | <p>An der Weser gibt es Vorkommen einiger seltener Arten und Lebensräume und sie ist eine wichtige Vogelzug-Leitlinie. Dem Schutz von Vögeln entlang der Weser wird über verschiedene nationale Naturschutzinstrumente sowie dem europäischen Naturschutz und seinem Hauptinstrument, dem Natura-2000-Netzwerk, entsprochen. EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete wurden an Weser und Aller ausgewiesen. Dort bereits bestehende Freileitungen sind ein Hindernis für die Brut- und Rastvögel beim permanenten Wechsel zwischen verschiedenen Brut-, Rast- und Nahrungsbereichen. Die Niederungsgrünlander stehen als Lebensräume sowohl mit den in Betrieb befindlichen Abbaugewässern, als auch der Weser an sich und den zwei Feuchtgebieten internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention -dem Steinhuder Meer und der Diepholzer Moorniederung -im funktionalen Zusammenhang.</p> | <p>Durch die Brut- und Rastvogelerfassung im Untersuchungsgebiet (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) sind die Vorkommen seltener Arten auch im Bereich des Wesertals und der Allerniederung bekannt. Die Bedeutung der Weser als Leitlinie für den Vogelzug wurde in die Bewertung der Varianten eingestellt (vgl. Teil F). Die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete an Weser und Aller wurden ebenfalls berücksichtigt (vgl. Teil D und Teil F). Die Funktionsbeziehungen der Brut- und Rastvögel zwischen der Allerniederung und den umliegenden Bereichen und im Wesertal sind in die Bewertung der Varianten eingeflossen (vgl. Teil F). Somit sind die im Untersuchungsgebiet wesentlichen Funktionsbeziehungen erfasst. Die EU-Vogelschutzgebiete Steinhuder Meer und Diepholzer Moorniederung befinden sich in mindestens 11 km bzw. mindestens 14 km (nächstgelegene Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung) zum Vorhaben. Der funktionale Zusammenhang in direkter Verbindung zwischen diesen beiden EU-Vogelschutzgebieten befindet sich deutlich südlich der Vorzugsvariante und der weiteren Varianten.</p> <p>Bezogen auf die für das EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer wertbestimmende Rastvogelart Zwergsäger besteht grundsätzlich ein funktionaler Zusammenhang zum Wesertal. Für die Allerniederung besteht dieser nicht. Der Zwergsäger (landesweit bedeutsame Menge) wurde gemäß Anlage 7.2 der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren im Bereich der Abbaugewässer östlich Stolzenau festgestellt. Diese Vorkommen befinden sich südlich der Vorzugsvariante.</p> <p>Des Weiteren wurde der Zwergsäger in regional / lokal bedeutsamer Menge im Wesertal südlich Etelsen und nördlich Etelsen ermittelt. In Teil F der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde die Weser als Leitlinie des Vogelzuges in die Betrachtung eingestellt. Der Zug des Zwergsägers ist dabei inbegriffen. Der Zwergsäger zählt nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Im Bereich der Weserquerungen bei Landesbergen wird die Anzahl der weserquerenden Leitungen reduziert. Vorsorglich werden zusätzlich Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Zwischen Rieda und Wienbergen werden an der Vorzugsvariante im Bereich der Weserquerung ebenfalls Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Der funktionale Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer wurde somit berücksichtigt.</p> <p>Im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung sind Kornweihe und Kranich die wertbestimmenden Rastvogelarten. In der Diepholzer Moorniederung befinden sich größere Schlafplatzansammlungen. Diese sind weder im Bereich des Steinhuder Meeres noch im Wesertal und der Allerniederung anzutreffen. Von bedeutenden funktionalen Beziehungen der Diepholzer Moorniederung zu diesen Gebieten ist nicht auszugehen. Zudem zählt die Kornweihe nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Kranich sucht Flachwasserbereiche in Mooren als Schlafplatz auf. Im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung findet der Kranich geeignete Bereiche an. Weder im EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer noch im Wesertal und der Allerniederung sind diese Räume anzutreffen. Von hervorgehobenen funktionalen Zusammenhängen des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung mit den genannten Bereichen ist nicht auszugehen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 449 | <p>Die beim Freileitungsbau besonders zu berücksichtigenden Rastvogelgebiete decken sich im Wesentlichen mit der Weseraue und sind zum Teil als EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Eine östliche Trassenvariante von Höhe Marklohe bis Landesbergen würde durch das EU-VSG „Wesertalaue bei Landesbergen“ führen. Damit wären Gänserastplätze und Rastgebiete anderer sehr kollisionsgefährdeter Vogelarten wie Sing- und Zwergschwan betroffen. Außerdem würden geschlossene Waldgebiete gequert. Diese Variante soll laut der Verbändevertreter daher von der Planung ausgeschlossen werden, was mit Stand Februar 2017 voraussichtlich auch vom Vorhabenträger aufgegriffen wurde.</p> | <p>Die Varianten 18-3 und 18-3.2 wurden u. a. aufgrund der Querung von geschlossenen Waldbeständen und von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Wesertalaue bei Landesbergen (NSG Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen) ausgeschlossen.</p> |
| 450 | <p>Am südlichen Ende des geplanten Vorhabens befindet sich bei Landesbergen ein Kiesabbau-Gebiet im Nasabbau. Das Abbaugelände liegt zwischen den beiden Teilgebieten des oben genannten VSG, ist teilweise renaturiert und dient dem Prozessschutz. Die geplante Variante quert das Kiesabbaugebiet. Dadurch wird mehr Aue überspannt und es entsteht aufgrund der in unmittelbarer Nähe befindlichen großen Wasserflächen eine höhere Anfluggefahr für wassergebundene Arten. Zum anderen handelt es sich um zum Teil bereits festgelegte Kompensationsflächen (Vogelschutzbereiche, die für Rastvögel optimal bewirtschaftet werden) für den aktiven Kiesabbau in räumlicher Nähe. Der Zielzustand der Kompensationsflächen ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> | <p>Das Wesertal östlich Anemolter wird zukünftig von zwei Freileitungen statt von drei Freileitungen gequert. Sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch eine vorhandene 380-kV-Leitung werden zurückgebaut. Im Wesertal werden nur noch eine 380-kV-Leitung und die geplante 380-kV-Leitung in der Führung der Variante 18-1.6 / 18-1 vorhanden sein. Es kommt somit zu einer Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungen. Insgesamt wird somit die Anfluggefahr reduziert.</p> <p>Zwei vorhandene 380kV-Freileitungen queren derzeit in Parallellage die Wasserfläche des Kiesabbaus nördlich der Straße. Zukünftig stellt sich die Situation wie folgt dar: Die geplante 380-kV-Leitung wird am nordöstlichen Rand der Wasserfläche geführt (Querungslänge rd. 300 m). Die Belastung im Bereich der Kiesabbaufläche wird insgesamt reduziert, da es auf einer Länge von rd. 800 m durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung zu einer Entlastung kommt. Diese Entlastung wirkt sowohl auf den aktuell festgestellten Rastvogelbestand (vgl. Anlage 7.2) als auch auf den Zielzustand für Rastvögel. Von Beeinträchtigungen und einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Rastvögel ist – auch bezogen auf die Funktionalität der Kompensationsflächen und den anzustrebenden Zielzustand – nicht auszugehen.</p> |
| 451 | <p>Einen weiteren großen Konfliktbereich stellt die östliche Diepholzer Moorniederung in ca. 1,5 Kilometer Entfernung dar, die sich insgesamt zum wichtigsten Kranich-Rastplatz im westlichen Norddeutschland entwickelt hat. In den Bereich der Moorniederung fallen auch die Naturschutzgebiete Siedener Moor und das Borsteler Moor als Teil des Großen Moors an der Bestandstrasse. Die neue Trasse soll mit Stand Januar 2017 im Abschnitt Wechold - Landesbergen bei Pennigsehl (Mainschhorn) noch näher an diesem NSG entlang geführt werden. Die geplante Erdverkabelung wird in diesem Bereich viel zu früh beendet. Würde die Erdverkabelung bis zur Querung der Großen Aue oder zumindest bis hinter Deblinghausen reichen, wäre die Konfliktsituation weitestgehend entschärft. Der NABU möchte darauf hinweisen, dass bereits im Zuge der vom NABU Niedersachsen geführten Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den im März 2016 ergangenen Planfeststellungsbeschluss für die geplante 380kV-Freileitung Ganderkesee - St. Hülfe (EnLAG-Vorhaben 02), die Annäherung an das Vogelschutzgebiet das maßgebliche Argument gegen die Freileitung und für eine Erdkabelplanung darstellte.</p> | <p>Wie unter Nr. 179 dargestellt, verteilt sich das Rastgeschehen in dem recht großen Naturraum Diepholzer Moorniederung auf die 15 Moorkomplexe. Der Naturraum Diepholzer Moorniederung insgesamt hat sich zu einem sehr wichtigen Kranich-Rastplatz entwickelt. 9 der 15 Moorkomplexe werden von Kranichen als Schlafplätze genutzt. Im Schreiben der Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege (AGNL), September 2017: Rastgeschehen in der Diepholzer Moorniederung wird ausgeführt: „Innerhalb eines Moores befinden sich meist mehrere Schlafgewässer. Die Vorsammelplätze liegen in der Umgebung der Moore. Hier sammeln sich die Kraniche vor dem Einflug in die Schlafplätze und fliegen dann in großen Gruppen in die Moore ein.“ 6 der 9 Moore gehören zu den zahlenmäßig größten Schlafplätzen. Dabei stehen das Nördliche Wietingsmoor, das Große Moor bei Barnstorf und das Rehdener Geestmoor an der Spitze. Mit einem Maximalrastbestand (Mittelwert der Jahre 2012 – 2017) von 10.000 steht das Borsteler Moor an sechster Stelle. Das Borsteler Moor befindet sich im Osten des Naturraumes Diepholzer Moorniederung. Bei der Ankunft der Kraniche im Herbst ist dieses Gebiet von besonderer Bedeutung, da es als eines der ersten aus nordöstlicher Richtung angefliegen wird. Von hier aus verteilen sich die Kraniche in den folgenden Tagen im Naturraum Diepholzer Moorniederung (Schreiben AGNL, September 2017). (Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---------------|---|
| 451 | s.o. | <p>Zudem ist das Borsteler Moor ein wichtiger Schlafplatz. Während der Rast im Naturraum Diepholzer Moorniederung bestehen intensive Flugbeziehungen zwischen den Schlafplätzen in den Mooren und den Nahrungsflächen in der Umgebung. Gemäß Schreiben AGNL, September 2017 nutzen „Kraniche, die im Borsteler Moor übernachten, (...) schwerpunktmäßig Nahrungsflächen im Bereich westlich bis südwestlich des Borsteler Moores bis westlich des Sulinger Moores – vermutlich bis Eckershausen, Kirchdorf sowie ggf. bis zu B61. Nach Norden sicher bis zur B214 sowie darüber hinaus – wobei nicht klar ist, wie weit nördlich die Nahrungsflächen gelegen sind. Im Vordergrund dürfte der Raum Mellinghausen / Siedenburg / Wietzen / Staffhorst stehen und möglicherweise darüber hinaus. AGNL, September 2017 weist darauf hin, dass es sich bei diesen Angaben um Zufallsbeobachtungen handelt, die die genannte Verteilung nahelegen.</p> <p>Die Naturschutzgebiete Borsteler Moor und Siedener Moor befinden sich am östlichen Rand des Naturraumes Diepholzer Moorniederung und liegen in mindestens rd. 1.300 m bzw. rd. 4.800 m Entfernung zur Vorzugsvariante (Freileitung) westlich Mainschhorn.</p> <p>Für die Einschätzung der Konfliktlage ist es von Bedeutung, wie sich die wesentlichen Flugbeziehungen rastender Kraniche gestalten.</p> <p>Zu Beginn des Rastgeschehens im Herbst ziehen die Kraniche aus nordöstlicher Richtung in das Borsteler Moor und voraussichtlich auch in das Siedener Moor. Beim Einfliegen während des ersten Zuzuges im Herbst ist davon auszugehen, dass die Kraniche noch in größerer Höhe fliegen. Nordöstlich des Borsteler Moores befindet sich zum einen der Teilerdverkabelungsabschnitt zwischen dem Waldgebiet Binnerloh und nördlich Mainschhorn. Der nördlich daran anschließende Freileitungsabschnitt rückt weiter vom Borsteler Moor ab (Entfernung 220-kV-Bestandsleitung: rd. 2.500 m, Entfernung Vorzugsvariante: rd. 3.500 m). Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist in keinem Fall von einer Verschlechterung der Situation, sondern von einer Verbesserung auszugehen. Der Freileitungsabschnitt der Vorzugsvariante westlich Mainschhorn befindet sich südöstlich des Borsteler Moores und damit in einer Richtung, die nicht zur Hauptanflugrichtung bei Ankunft der Kraniche während des Herbstzuges gehört.</p> <p>Auch während des Frühjahrszuges fliegen die Kraniche in nordöstliche Richtung ab, so dass die o. g. Aussagen zum Herbstzug auch auf den Frühjahrszug anzuwenden sind.</p> <p>Während der Rastzeit im Naturraum Diepholzer Moorniederung, die während des Herbstzuges 8- 10 Wochen und während des Frühjahrszuges ca. fünf Wochen beträgt (Schreiben AGNL, September 2017), bestehen intensive Flugbeziehungen zwischen den Schlafplätzen und den Nahrungsflächen. Wie aus dem oben Dargestellten hervorgeht, werden Nahrungsflächen in westlicher, südwestlicher und nördlich Richtung, jedoch nicht / kaum in östlicher / südöstlicher Richtung aufgesucht. Von intensiven Flugbeziehungen in Richtung des Freileitungsabschnittes westlich Mainschhorn vom Borsteler Moor zu möglichen Nahrungsflächen ist nicht auszugehen. (Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 451 | s.o. | <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Aussagen ist im Bereich des Freileitungsabschnittes westlich Mainschhorn nicht mit so starken Flugbeziehungen zu rechnen, dass selbst unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen wäre. Somit sind für die südlich an den Teilerdverkabelungsabschnitt anschließende Strecke der Vorzugsvariante die Voraussetzungen für die Prüfung einer Teilerdverkabelung nicht gegeben.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass weder das Borsfelder Moor noch das Siedener Moor EU-Vogelschutzgebiete sind.</p> <p>Das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ ist mit seinen am nächsten gelegenen Teilflächen (Großes Moor bei Uchte und Großes Renzeler Moor) mindestens rd. 14 km von der Vorzugstrasse entfernt. Gemäß BERNOTAT & ROGAHN, 2016 (Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau) wird bei großen Ansammlungen (> 10.000 Individuen) von Kranichen ein Radius von 3.000 m als zentraler Aktionsraum und von 10.000 m als weiterer Aktionsraum benannt. Die Flächen des EU Vogelschutzgebietes liegen somit außerhalb der in den FNN-Hinweisen genannten 10 km.</p> |
| 452 | Ein weiterer Trassenvorschlag ist konfliktreich. Die als FFH-Gebiet geschützte Wümme soll im Abschnitt Sottorum-Wechold südlich von Hassendorf an einer bisher intakten Stelle neu gequert werden. Diese neue Trassenvariante lehnt der NABU daher ab. | Die Querung des FFH-Gebietes Wümmeniederung wird unter Berücksichtigung weiterer relevanter Belange (Berücksichtigung von Siedlungen des Innenbereichs einschließlich der 400 m-Abstände als Ziel der Raumordnung) erforderlich. Unter Berücksichtigung der Überspannung des LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder wird das FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. auch Erwiderung zu Nr. 173). |
| 453 | <p><u>5.2 Hinweise zu Konfliktpunkten beim Artenschutz</u></p> <p><u>Zug- und Rastvögel</u></p> <p>Der gesamte Weserverlauf ist eine Vogelzug-Leitlinie. Die Nord-Süd-Ausrichtung der geplanten Trasse bedeutet generell einen Verlauf längs zur Weseraue und nicht zwangsläufig eine Barriere für ziehende Vögel. Da es hier besonders im Frühjahr und Herbst zu größeren Akkumulationen von Zug- und Rastvögeln kommt, stellt die Freileitung dennoch ein erhebliches Kollisionsrisiko dar. Dies wird dadurch gesteigert, dass es in diesen Niederungslagen im niederschlagsreichen Nordwesten häufig zu Nebellagen und anderen sichteinschränkenden Witterungsbedingungen für die Vögel kommt. Kraniche, Sing- und Höckerschwäne, nordische Gänse und Limikolen sind hier besonders hervorzuheben. Es sollten daher besonders zu Querungen der Weserauen räumliche Alternativen geprüft werden, die dem Vogelschutz am besten gerecht werden. Bei unvermeidbaren Querungen der Weseraue stellt die Teilverkabelung eine zu prüfende Alternative dar.</p> | Die artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen der Vorzugsvariante und der weiteren Varianten bei Weserquerungen in den Abschnitten 16 und 18 sind ausführlich unter Berücksichtigung der Bestandserfassungen der Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) in Kapitel 18 und Kapitel 21 in Teil F dargestellt. Die Vorzugsvariante quert die Weser zwischen Dahlhausen und Rieda in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung und südlich von Landesbergen. Unter Berücksichtigung der Bestandsituation (kein Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in den entsprechenden Kartiergebieten) und unter Berücksichtigung der Weser als Leitlinie für den Vogelzug werden bei der Leitungsführung in vorbelasteter Lage vorsorglich Vogelschutzmarkierungen im Bereich der Weserquerung zwischen Dahlhausen und Rieda vorgesehen. Bezogen auf die Weserquerung südlich Landesbergen wird aus den Ausführungen in Kapitel 21.4.1.4 in Teil F hervorgehoben, dass sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch eine südlich davon gelegene 380-kV-Leitung zurückgebaut werden, so dass hinsichtlich der Freileitungsquerung eine Entlastung des Wesertals eintritt (Querung von zwei statt bisher drei Freileitungen). Vorsorglich werden auch hier Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, sind die Voraussetzungen für die Prüfung einer Teilerdverkabelung im Bereich der beiden Weserquerungen nicht gegeben. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 454 | <p>Freileitungen, die die Weserniederung überspannen, sind vor allem wegen der Limikolen-, Schwan- und Weißstorch-Vorkommen, die aufgrund ihres Flugverhaltens von möglichen Kollisionsrisiken besonders betroffen sind, kritisch einzustufen. Die für den europäischen Kranichzug bedeutsame, aber zunehmend auch für die Brutpopulation an Bedeutung gewinnende Diepholzer Moorniederung muss zum Schutz dieser Art in einem Abstand von 10 km umgangen werden (VDE 2014). Auf die Gefährdung des Kranichs wurde im Rahmen der Klage des NABU Niedersachsen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum EnLAG-Vorhaben 02 bereits ausdrücklich hingewiesen. Eine Erdverkabelung muss in Bereichen mit Moorböden als Alternative jedoch kritisch angesehen werden, da sie besonders drainagegefährdet sind und seltene Biotopbeherbergen. Ausreichende Abstände sind deshalb einzuhalten.</p> | <p>Ausführungen zur Querung des Wesertals sind Nr. 453 zu entnehmen.</p> <p>Ausführungen zu den Flugbeziehungen rastender Kraniche sind Nr. 451 zu entnehmen.</p> <p>In Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antrags-trasse der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren, Kapitel 21.4.1.2 und 21.5 wurde auf das Brutvorkommen des Kranichs im Borsteler Moore eingegangen. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos wurde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kranich ermittelt.</p> |
| 455 | <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Als wesentliche vorhabenrelevante und geschützte Art ist der Weißstorch hervorzuheben, von dem besonders im Bereich der unteren Aller und Wesermündung mehrere Brutpaare vorkommen. Die Art wird als sehr kollisionsgefährdet eingestuft (Bernotat & Dierschke 2016). Die in Niedersachsen sehr seltenen Vorkommen des Fischadlers müssen ebenfalls beim Freileitungsbau geschützt werden. 2016 gelangen hier vier Brutzeitbeobachtungen bzw. Reviernachweise im Bereich Steinhuder Meer, im Bereich der Weser jeweils eins auf einer Nisthilfe im NSG Wiedesee und bei Liebenau. Eine Brut auch in den Folgejahren ist stark anzunehmen. Der Seeadler besetzte 2016 zwei Reviere am Steinhuder Meer, eins an der Aller bei Barnstedt und eins im Bereich Ekelmoor bei Sittensen. Konkrete Informationen zu den Brutvorkommen der beiden planungsrelevanten Adlerarten mit großräumigen Revieren wurden in einem eigenen Bericht der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht (s. Kap. 6).</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> | <p>In der Bestandsaufnahme der Brutvögel (vgl. Anlage 7.1) sind die in der Stellungnahme genannten Weißstörche in der unteren Allerniederung und im anschließenden Wesertal erfasst worden. Ausführungen zur Querung des Wesertals sind Nr. 453 zu entnehmen.</p> <p>Ebenso wurden Nahrung suchende Seeadler und Fischadler im Wesertal südlich des Siedlungsbandes von Etelzen bis Daverden nachgewiesen.</p> <p>Das genannte <u>Brutvorkommen des Fischadlers und des Seeadlers am Steinhuder Meer</u> ist mindestens 15 km von der nächst gelegenen Trasse der Vorzugsvariante entfernt. Der zentrale Aktionsraum des Fischadlers umfasst einen 1.000 m Radius und der weitere Aktionsraum einen Radius von 4.000 m um den Brutplatz. Beim Seeadler liegt der zentrale Aktionsraum in einem Radius von 3.000 m, der weitere Aktionsraum in einem Radius von 6.000 m um den Brutplatz. Bei einer Entfernung der Vorzugstrasse zum Vorkommen von Fischadler und Steinadler am Steinhuder Meer von 15 km ist nicht von einer Betroffenheit der Arten auszugehen.</p> <p><u>Fischadler am NSG Wiedesee</u>: In Kapitel 24.9.15 im Anhang von Teil F wird Variante 16-2.7 östlich Hoya, die im unmittelbaren Umfeld des NSG Wiedesee verläuft, gegenüber der Variante westlich Hoya ausgeschlossen. Die Variante westlich Hoya (Vorzugsvariante) verläuft in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung bzw. in einer optimierten Führung der 220-kV-Bestandstrasse und somit in vorbelasteter Lage. Von dem Vorkommen des Fischadlers im Bereich des NSG Wiedesees ist die Variante westlich Hoya rd. 2,8 km entfernt. Sie befindet sich somit im weiteren Aktionsraum des Fischadlers. Wie in den Vollzugshinweisen zum Fischadler dargestellt (NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischadler (Pandion haliaetus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.), ernährt sich der Fischadler fast ausschließlich von Fisch.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 455 | <p>Im östlichen Untersuchungsraum zwischen Dollern und Sottrum im Bereich der Oste und dem VSG Moore bei Sittensen gibt es bedeutsame Bestände der sehr gefährdeten Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine, die mit einzelnen Paaren jedoch auch im Bestandstrassenbereich zu untersuchen wären.</p> <p>Zwischen Pennigsehl und Steyerberg sowie zwischen Binnen und Marklohe leben Uhus, deren Brutstätten dort in Sandabbaustätten und einem Militärgelände liegen, und die ansonsten in der Region kaum vorkommen. Die Industrie-Verwertungs-Gesellschaft verwaltet hier Munitionsaltsalten. Es handelt sich generell um ein wertvolles Gebiet, da kaum Nutzung stattfindet.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> | <p>Somit ist davon auszugehen, dass die Flüge des Fischadlers zum weit überwiegenden Teil im Wesertal mit dem Gewässerlauf der Weser und den Kiesabbaugewässern stattfinden werden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für das Vorkommen des Fischadlers im NSG Wiedesee nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p><u>Seeadler im Ekelmoor bei Sittensen</u>: Das Vorkommen des Seeadlers im Ekelmoor ist mindestens rd. 12,5 km von der Vorzugsvariante entfernt. Diese befindet sich somit außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraumes des Seeadlers. Von einer Betroffenheit der Art ist nicht auszugehen.</p> <p><u>Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine im Bereich der Oste und im EU-Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen</u>: Die Kartiergebiete Ro-B-03 und Ro-B-04 (vgl. Anlage 7.1) umfassen den für die Bewertung der Varianten relevanten Wirkraum im Bereich der Niederung der Oste. Hier wurde der Brutvogelbestand erfasst. Darunter befinden sich auch der Große Brachvogel und der Kiebitz, die in der Niederung des Röhrsbaches festgestellt wurden. In Kapitel 12.3 in Teil F wurden diese Arten in der Bewertung der Varianten berücksichtigt. Das Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen ist mindestens 12,5 km von der Vorzugstrasse westlich Weertzen entfernt. Diese liegt somit weit außerhalb des weiteren Aktionsraumes (Radius von 1.000 m im Umfeld der Brutplätze) von Großem Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Arten im EU-Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen liegt nicht vor.</p> <p><u>Uhu</u>: In Anlage 7.1 wurde im Kartiergebiet Ni-B-10 südlich Mainschhorn der Uhu als Nahrungsgast festgestellt. Die Vorzugstrasse verläuft westlich des in der Stellungnahme genannten Bereiches zwischen Pennigsehl und Steyerberg. Unter Berücksichtigung der Einstufungen zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 gehört der Uhu nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Der in der Stellungnahme genannte Bereich zwischen Binnen und Marklohe befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes (2 x 5 km). Die Varianten westlich Binnen und Marklohe, die dem Vorkommen am nächsten liegen, wurden im Vergleich zur Vorzugsvariante ausgeschlossen. In Kapitel 5.2.2 im Anhang, Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde das avifaunistische Besiedlungspotenzial im Waldgebiet Weberkuhle / Liebenauer Kiefern (Variante 18-3) untersucht. Der Uhu wurde hier nicht festgestellt. Von einer vorhabenbedingten Betroffenheit des Uhus in den in der Stellungnahme genannten Bereichen ist unter Berücksichtigung des oben Genannten nicht auszugehen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 455 | <p>Wie der Uhu wird auch der Rotmilan im Einzelfall als mittel kollisionsgefährdet eingestuft. Ein Brutnachweis der Art im nahen NSG Ahluser Ahe muss berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kiesabbaugebiete bei Landesbergen dienen als Jagdgebiet von Seeadler und Fischadler, als Rastgebiet für nordische Gänse und Schwäne und beherbergen Brutkolonien von Graureiher und Kormoran. Auf der Gesamtstrecke des Abschnitts bis zum UW Landesbergen sind Erdkabel zur Umgehung der meisten Konfliktpunkte angebracht</p> | <p><u>Rotmilan</u>: Das NSG Ahluser Ahe befindet sich im Wesertal südöstlich von Hoya. In Kapitel 24.9.15 im Anhang von Teil F wird Variante 16-2.7 östlich Hoya, die in mindestens 1 km Entfernung zum NSG verläuft, gegenüber der Variante westlich Hoya ausgeschlossen. Die Variante westlich Hoya (Vorzugsvariante) wird in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung bzw. in einer optimierten Führung der 220-kV-Bestandstrasse und somit in vorbelasteter Lage geführt. Das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des NSG Ahluser Ahe ist mindestens rd. 4,2 km von der Variante westlich Hoya entfernt. Die Vorzugsvariante liegt somit außerhalb häufig aufgesuchter Bereiche des Rotmilans. Zudem zählt der Rotmilan unter Berücksichtigung der Einstufungen zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 nicht zu den Arten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für das Vorkommen des Rotmilans im NSG Ahluser Ahe nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p><u>Seeadler, Fischadler, nordische Gänse und Schwäne sowie Graureiher und Kormoran in den Kiesabbaugebieten bei Landesbergen</u>: Anlage 7.2 ist der Bestand an Rastvögeln der Kiesabbaugebiete zu entnehmen. Demnach wurden dort im Wesentlichen Graugänse, Höcker Schwäne und Blässgänse und auch der Kormoran festgestellt, die kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016).</p> <p>Im Bereich der Weserquerung südlich Landesbergen ist festzustellen, dass sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch eine südlich davon gelegene 380-kV-Leitung zurückgebaut werden. Hinsichtlich der Freileitungsquerung wird eine Entlastung im Wesertal erreicht (Querung von zwei statt bisher drei Freileitungen). Vorsorglich werden auch hier Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die genannten Arten im Bereich der Kiesabbaugebiete bei Landesbergen auszugehen.</p> <p>Aus dem oben Dargestellten geht hervor, dass bezogen auf die genannten Arten und Räume keine Konfliktlagen anzutreffen sind, die eine Prüfung von Teilerdverkabelungstrecken erforderlich machen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 456 | <p><u>5.3 Hinweise zu Konfliktpunkten für Landschaft und Erholung</u> Der Vorzugskorridor und seine Alternativen verlaufen durch kaum reliefiertes Gelände, wie es für die Norddeutsche Tiefebene typisch ist. Die Freileitungsmasten sind bereits heute in den überwiegenden Offenlandbereichen weithin sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Besonders viele Landschaftsschutzgebiete (LSG) liegen im Abschnitt Wechold - Landesbergen südlich von Bücken und Eystrup. Auch das Wesertal bei Baden und die Wümmeniederung im Abschnitt Sottrum - Wechold sind direkt vom Leitungsbau betroffen. Im Zuge des Ersatzneubaus muss mindestens in den Landschaftsschutzgebieten und an kulturhistorisch bedeutsamen Orten die Erhöhung der neuen Masten kritisch überprüft werden. Im Abschnitt Sottrum-Hellwege verlässt die geplante Leitung die Bestandsstrasse nach Osten und wird dadurch erheblich länger als die derzeitige Leitung. Die für den Tourismus und die Naherholung wichtige Wümme soll nun an einer bisher intakten Stelle überquert werden. Die bisher unverstellte Landschaft zwischen Hassendorf und Waffensen würde außerdem zerschnitten werden. Das Landschaftsbild an der Ortseinfahrt nach Sottrum würde durch die neuen Masten zusätzlich beeinträchtigt. Eine weitere Verschlechterung ist dort jedoch kaum akzeptabel.</p> | <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind in Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt und in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragsstrasse bei der Bewertung der Varianten berücksichtigt worden. Maßgeblich für die Konfliktsituation ist nicht nur die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, sondern von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung (vgl. Anlage 8), die über die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete hinausgehen. Die Vorzugstrasse entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung und verläuft auf über 25 % der Gesamtstrecke in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und somit in bereits vorbelasteten Räumen. Im Raum Wechold – Landesbergen verläuft die Vorzugstrasse auf weiten Strecken in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung bzw. in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung. Zwischen Wietzen und südlich Mainschhorn weicht die Vorzugsvariante von einem solchen Verlauf ab. Aufgrund der sehr ausgeprägten Streusiedlungslage (Wohngebäude im Außenbereich) war hier keine Führung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung möglich. Im Bereich der Teilerdverkabelungsstrecke zwischen östlich Bockhop und nördlich Mainschhorn treten keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Freileitungen auf.</p> <p>Im Wesertal kommt es durch die Bündelung der Vorzugsvariante mit vorhandenen Freileitungen (110-kV-Leitung, 380-kV-Leitung), die Mitnahme der 110-kV-Leitung, die Teilerdverkabelung im Bereich der unteren Allerniederung und dem südlich angrenzenden Bereich sowie dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zwischen Hintzendorf bis westlich Mehrungen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Querung der Wümmeniederung in einem bisher nicht vorbelasteten Bereich wurde bereits unter Nr. 452 erläutert.</p> <p>Im Abschnitt Sottrum – Hellwege ist die neue Trassenführung der Vorzugsvariante aufgrund der Berücksichtigung weiterer relevanter Belange (Berücksichtigung von Siedlungen des Innenbereichs von Sottrum, Hassendorf, Fährhof und Hellwege einschließlich der 400 m-Abstände als Ziel der Raumordnung) erforderlich. Zu erwähnen ist, dass in den Ortslagen Sottrum und Hassendorf, Fährhof und Hellwege sowie in der Landschaft zwischen Sottrum und Fährhof die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut wird. In den Planfeststellungsunterlagen werden die tatsächlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem NLT-Leitfaden ermittelt und die Höhe des Ersatzgeldes als Kompensation berechnet.</p> |
| 457 | <p>Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes sollte die östliche Trassenvariante von Höhe Marklohe bis Landesbergen im südlichen Abschnitt von der Planung ausgeschlossen werden, da sie durch ein geschlossenes Waldgebiet führt. Der Naturpark Steinhuder Meer liegt 3,7 km südöstlich der möglichen Neubautrassen. Er ist durch sein geringes Relief durch die Fernwirkung der Trasse sicher maximal punktuell beeinträchtigt, mögliche Auswirkungen sollten jedoch in der UVP geprüft werden.</p> | <p>Die Varianten 18-3, 18-3.1 und 18-3.2 wurden ausgeschlossen (vgl. Kapitel 21 in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 458 | <p>5.4 Hinweise zu Erdkabelabschnitten Aufgrund der gewässergeprägten Habitats und Böden in und entlang der Weseraue ist eine Umgehung sensibler Bereiche einer Teilerdverkabelung im Auenbereich vorzuziehen. Wenn die Leitung unterirdisch verlegt würde, sollte dies nur als Düker und nicht im offenen Graben realisiert werden bzw. unter strenger ökologischer Baubegleitung erfolgen. Wie auch an der Weser bestehen erhebliche Konflikte mit dem Vogelschutz an den Kiesabbau-Gebieten bei Landesbergen. Eine Erdverkabelung, die ggf. bis zum dortigen Umspannwerk und Endpunkt des Vorhabens reicht, um Übergangsanlagen einzusparen, wäre die naturverträglichste Lösung. Es werden darüber hinaus an zwei weiteren Punkten Teilerdverkabelungsabschnitte gefordert. Zum einen im Bereich um Mainschhorn bzw. östlich vom Sieden-Borsteler Moor. Die zu ersetzende Bestandstrasse, die schon heute zu nah an die Moorbereiche reicht, wird nicht mehr bebaut werden können, da sie die Siedlung quert. Damit würden die weiter westlich gelegenen Moorgebiete mit Kranich-Rastplätzen in den Fokus rücken. Um hier die Kollisionsgefahr zu senken, ist die Erdverkabelung notwendig.</p> | <p>Ein Abweichen von der in § 43 EnWG als Regeltechnik normierten Freileitungsbauweise bedarf des Vorliegens eines normierten Ausnahmetatbestandes. Der Gesetzgeber möchte Erdkabel in Bereichen testen, in denen mit einer Ausführung als Erdkabel auch anderen Belangen als dem reinen Testzweck der Kabeltechnik Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Interesse, das nähere Wohnumfeld von oberirdischen, technischen Infrastrukturen freizuhalten, oder bei Vorliegen bestimmter natur- oder artenschutzrechtlicher Eingriffe. Daher kommt eine Ausführung als Erdkabel ausschließlich in diesen vom Gesetzgeber bestimmten Bereichen in Betracht. Unter Berücksichtigung der Konfliktsituationen (vgl. Nr. 453) im Bereich des Wessertals bei Landesbergen und der Entlastung des Raumes (zukünftig nur zwei Freileitungen statt bisher drei Freileitungen) liegen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBPlG für eine Teilerdverkabelung nicht vor.</p> <p>Bezüglich der Erforderlichkeit eines weiteren Teilerdverkabelungsabschnittes im Bereich westlich Mainschhorn wird auf die Ausführung unter Nr. 451 verwiesen. Demnach wird eine Erforderlichkeit hier nicht gesehen.</p> |
| 459 | <p>6. Hinweise zu verfügbaren Daten und Datenerfassung Im Rahmen der Raumordnung oder Bundesfachplanung, in der ein Trassenkorridor gefunden werden soll, ist die Berücksichtigung und Verwendung von vorhandenen Daten vorgesehen. Erst im Planfeststellungsverfahren sind im Trassenbereich Kartierungen Standard. Jedoch sind vor allem in den EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten, die nicht umgangen werden können, intensive und weiträumige Untersuchungen schon auf vorgelagerter Ebene vorzunehmen. Dafür stellt die Empfehlung des FNN im VDE (s.u.) eine gute Grundlage dar. Es werden Klassifizierungen von Räumen und Arten vorgenommen, die mit dem Freileitungsbau unverträglich sind. Dazu gehören unter anderem Kranichrastplätze mit regelmäßig mehr als 10.000 Tieren. Hier wird ein Puffer von zehn Kilometern empfohlen. Darunter fallen sowohl EU-VSG, die für brütende oder rastende Wasservögel und Limikolen ausgewiesen wurden, als auch Brutkolonien. Der NABU fordert punktuelle Geländeerfassungen bereits in einem frühen Planungsstadium, da spät angelegte Vogelkartierungen von nur einem Jahr viel zu kurz und daher in den Folgejahren fortzuführen sind. Eine Saisonkartierung wird bei weitem nicht ausreichen, um das gesamte Artenspektrum nachhaltig zu erfassen und eine repräsentative Bewertung zu erhalten. Einige wichtige zu berücksichtigende Faktoren diesbezüglich sind z.B. jährlich unterschiedliche Klima- und wetterbedingte Situationen sowie die wechselnde landwirtschaftliche Nutzung (Fruchtfolge) der Flächen. Naturschutzfachliche Daten liegen vor, sind aber oft nicht aktuell. Die Schutzgebiete unterliegen dem Landkreis und für FFH-Gebiete gibt es bisher in ganz Niedersachsen wohl keine Management-Pläne.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren zu entnehmen ist, wurde neben der Erfassung der Brut- und Rastvögel in mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bereichen eine Umfeldrecherche hinsichtlich des Brutvorkommens von Schwarz-, Weißstorch, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Rohrdommel, Kranich oder Uhu sowie von Rast- oder Schlafplätzen mit bemerkenswerten Anzahlen von Gänsen, Schwänen, Kranichen oder Limikolen (Kiebitz, Kampfläufer etc.) durchgeführt. Damit wurden – weitgehend als in anderen ROV üblich – bereits in der Vorplanungsphase weiträumige und vergleichsweise detaillierte Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln vorgenommen. Die Dokumentation der Datenrecherche ist Tabelle 8 in Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens zu entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen werden die Bestandsdaten als Grundlage für die weiteren Feinplanung nachverdichtet. Auf diese Weise erfolgen für die betreffenden Abschnitte in mind. zwei Saisons Kartierungen der Avifauna.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 460 | <p>Der NABU empfiehlt, vorhandene Erfassungsdaten zur Kiesabbau-Planung an der Weser für die Vorhabenplanung heranzuziehen. Kiesabbau-Daten sind theoretisch über die Landkreise zu beziehen, aber ggf. unter Verschluss. Naturschutzbehörden, die entsprechende Daten haben, müssten auch einbezogen werden. Von den Landkreisen sollten auch Daten der Wasserverbände für die Netzausbau-Planung angefragt werden. Für zusätzliche Informationen können auch die Naturschutzverbände separat befragt werden. Konkret soll außerdem auf folgende Quellen verwiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – AAN/NLWKN (2016): Bericht der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz in Niedersachsen über den Brutverlauf bei See- und Fischadler im Jahr 2016. Schutzzwecke der direkt betroffenen und angrenzenden Schutzgebiete – Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 463 Seiten – VDE (2014): FNN-Hinweis - Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (mit Einordnung gemäß der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung vorkommender Vogelarten) – ADEBAR-Atlasdaten des DDA bzw. Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (NLWKN 2014) – Meldedatenbank Ornitho.de des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den verfügbaren Datenquellen.</p> <p>Im Rahmen der Bestanderfassung der Brut- und Rastvögel erfolgten Kartierungen in den festgelegten Kartiergebieten.</p> <p>Parallel zu den im Untersuchungskorridor (1 km beidseitig der Trassenvarianten) zu der o. g. Erfassung erfolgten für die verbleibenden Teile des Korridors und eines bis ca. 5 km weiten Trassen-Umfeldes umfangreiche Recherchen über wichtige und möglichst aktuelle Brut- und Rastvogelvorkommen. Im Vordergrund standen hierbei v.a. stark gefährdete und gegenüber Leitungsbauvorhaben potentiell empfindliche Großvogelarten wie z.B. Brutvorkommen von Schwarz-, Weißstorch, Kranich sowie Rast- oder Schlafplätze mit bemerkenswerten Anzahlen von Gänsen, Schwänen, Kranichen oder Limikolen. Für die Datenrecherche wurden die Naturschutzbehörden Landkreise und Naturschutzverbände angeschrieben. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden berücksichtigt. Zudem erfolgte eine Datenabfrage im Online-Portal des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten – DDA (Ornitho.de); (vgl. Teil B der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren).</p> |
| 461 | <p>7. Vermeidung und Verminderung</p> <p>Ziel der Planung sollte der naturverträglichste Leitungsverlauf der gesamten Strecke sein, auch wenn der Leitungsbau grundsätzlich eine Verschlechterung für die Umwelt darstellt. Nach geltendem Recht (BNatSchG und UVPG) müssen Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden und vermindert und die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden. Zu prüfende Vermeidungsmaßnahmen stellen in erster Linie die Erdverkabelung, die Mitnahme bestehender Leitungen sowie konfliktarme Alternativen für einen konkreten Standort dar (z.B. durch Bündelung). Diese Aspekte müssen bereits im Rahmen der Antragstellung zum ROV und in der weiteren Planung bewertet werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln wären Erdkabel die bevorzugte Variante. Sie entlasten ebenfalls das Wohnumfeld von Menschen und die Beeinträchtigung der Landschaft.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Darstellungen in Teil F ist im Detail zu entnehmen, dass die Vorzugsvariante im Vergleich zu den weiteren Varianten die umwelt- und raumverträglichste Lösung darstellt. Dabei wurden auch Bündelungen mit vorhandenen Leitungen und Teilerdverkabelungsabschnitte berücksichtigt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 462 | <p><u>Vermeidung durch Erdkabel</u></p> <p>Die in der Analyse für die Teilverkabelung von den beauftragten Planern ermittelten Abschnitte mit auslösenden Gründen für Teilverkabelung treffen zu 75 Prozent wegen Unterschreitung von Mindestabständen zum Siedlungsbereich zu und nur zu 25 Prozent aus legitimen Naturschutzgründen, die außerdem nur möglicherweise erfüllt sind. Dieses Verhältnis erscheint aufgrund der dargestellten naturschutzfachlichen Konfliktbereiche nicht dem Bedarf entsprechend. Der Mehrkostenfaktor wäre in der hiesigen Flachlandregion vergleichsweise gering. Einige wenige Erdkabelprojekte genießen seit 2009 einen „Pilot“-Status. Erdverkabelungen sind bei der Realisierung noch immer mit einem breiten Baukorridor verbunden. Die von der TenneT TSO GmbH vorgeschlagte Trassenbreite von 25 Metern verbindet sich mit der verbandlichen Forderung, die Baustrasse nur auf einer Seite anzulegen und bereits wieder zugeschüttete Flächen als Zuwegung zu nutzen. Die Unterdükerung von Hindernissen ist ebenfalls vorgesehen, was der NABU begrüßt. Erdkabel haben auch Nachteile: Es gibt eine Flächenknappheit für Übergangsanlagen, die einen größeren Raumanspruch und damit einen „doppelten“ Kompensationsbedarf haben. Die TenneT TSO GmbH geht von maximal einem Kelvin Temperaturerhöhung im Bodenbereich aus, höhere Erwärmungen sind jedoch denkbar. Eine bodenfachkundliche Begleitung wurde anfangs nicht für notwendig erachtet, ist auf Anregung aus Fachgesprächen nun aber vorgesehen. Gehölzfreie Trassen in Wäldern können ein erheblicher Eingriff sein, der mit einer Umgehung des Waldes abgewogen werden muss.</p> | <p>Ein Abweichen von der in § 43 EnWG als Regeltechnik normierten Freileitungsbauweise bedarf des Vorliegens eines normierten Ausnahmetatbestandes. Der Gesetzgeber möchte Erdkabel in Bereichen testen, in denen mit einer Ausführung als Erdkabel auch anderen Belangen als dem reinen Testzweck der Kabeltechnik Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Interesse, das nähere Wohnumfeld von oberirdischen, technischen Infrastrukturen freizuhalten, oder bei Vorliegen bestimmter natur- oder artenschutzrechtlicher Eingriffe. Daher kommt eine Ausführung als Erdkabel ausschließlich in diesen vom Gesetzgeber bestimmten Bereichen in Betracht. Unter Berücksichtigung der in Teil F im Detail beschriebenen Konfliktsituationen liegen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBPlG (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen in FFH- / EU-Vogelschutzgebieten und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) für eine Teilerdkabelung der Antragstrasse lediglich im Bereich der Querung der unteren Allerniederung vor.</p> <p>Grundsätzlich geht die Vorhabenträgerin von einem Mehrkostenfaktor Freileitung vs. Erdkabel im Mittel von Faktor 6 aus (eigene Berechnungen, Kommunikation der Ampri on zum Bau des Teilerdkabelungsabschnittes in Rasfeld), welcher sich mit zunehmend anspruchsvoller Topographie oder dem Vorhandensein zu querender Infrastruktur noch weiter erhöhen kann.</p> <p>Die Hinweise zum Bauablauf eines Teilerdkabelungsabschnittes werden zur Kenntnis genommen. In den Planfeststellungsunterlagen werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festgelegt. Auch werden sich dort Angaben zum Bodenschutz und dem Bodenschutzkonzept inkl. Überwachung durch eine bodenkundlichen Begleitung wiederfinden.</p> <p>Zum Thema Wärme-Emission sei auf den Erläuterungsbericht Band A der Antragsunterlage Kapitel 3.3.1 verwiesen. Dort heißt es: Eine mögliche Erwärmung gegenüber der unbeeinflussten Bodentemperatur in 20 cm unter Geländeoberkante wurde unter Annahme extremer Lastfaktoren auf ca. 2,6°K berechnet. In der Realität werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden erfahrungsgemäß deutlich geringere Werte aufweisen. Auf den natürlichen Temperaturgang im Oberboden durch den solaren Wärmeeintrag im Tagesrhythmus wird an dieser Stelle noch hingewiesen. Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Oberbodens konnten in Experimenten nicht nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2013, Heft 84, S100-108).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 463 | <p><u>Bauweise von Freileitungsmasten</u> Die notwendige Erhöhung der Übertragungskapazität der Stromleitung soll überwiegend mithilfe einer Freileitung realisiert werden. Die TenneT TSO GmbH plant standardmäßig mit einem Donaumastmodell. Einebenenmasten haben jedoch gegenüber Donaumasten eine geringere Höhe und geringere Fernwirkung. Schneisen können jedoch schmaler gehalten werden, wenn schlankere (aber dafür höhere) Masten in kürzeren Abständen zueinander gestellt werden. Das seitliche Ausschwingen der äußeren Leiterseile ist geringer, somit kann eine Aufweitung der Trasse ggf. verhindert werden. Dies ist bei Waldquerungen von Vorteil, da so der nötige Holzeinschlag reduziert wird. In der Regel sollten zur Verminderung des Risikos von Vogelkollisionen Einebenenmasten errichtet werden. Sie sind grundsätzlich niedriger und die horizontale Parallelität der Leiterseile reduziert den vertikalen Risikobereich für Vögel. Zudem wird die Sichtbarkeit der Leitungen für Vögel erhöht. Ein Wechsel zwischen Donau- und Einebenenmast ist demnach in Abhängigkeit der Umgebung zu prüfen. In Bereichen, wo eine Erdverkabelung nicht möglich ist und keine Wälder gequert werden, ist der Einebenenmast aus NABU-Sicht grundsätzlich zu bevorzugen. Auch den Einsatz von neuartigen und gedungenen Kompaktmastsystemen unterstützt der NABU.</p> | <p>Bei der Planung werden alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie die Auswirkungen auf die Landeigentümer geprüft und gegeneinander abgewogen. Die verschiedenen Mastbilder und ihre geometrischen Ausformungen haben unterschiedliche Wirkungen. Während ein hoher, schmaler Tonnen-Mast einen vergleichsweise geringeren Schutzstreifen benötigt, beeinträchtigt er aufgrund seiner Höhe das Landschaftsbild und ggf. Vögel. Ein niedriger Einebenenmast wiederum vermindert genau diese Auswirkungen auf Landschaft und Avifauna, erzeugt aber einen verbreiterten Schutzstreifen, in dem die Rechte der Eigentümer eingeschränkt sind. Das Donaumastgestänge stellt einen guten Kompromiss aus Masthöhe und Schutzstreifenbreite dar und verringert durch die Dreiecksanordnung der Leiterseile außerdem noch das sich ausbildende magnetische Feld. Daher wird der Donaumast grundsätzlich als Standardmast eingesetzt. Die Vorhabenträgerin und ihre Fachgutachter bewerten allerdings immer die konkrete Einzelsituation unter Beachtung der technischen Randparameter. So kann neben dem Einsatz weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie Vogelschutzmarkierungen von Erdseilen auch der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten helfen, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt zu mindern.</p> <p>Der Einsatz von Kompaktmasten wiederum leistet keinen Beitrag zur Auswirkungsminderung. Technisch handelt es sich dabei lediglich um eine veränderte Ausführung des sogenannten Mastschaftes. Die offene Gitterkonstruktion der herkömmlichen Masten wird dabei durch ein vollflächiges Bauteil bekannt von Windenergieanlagen ersetzt. Masthöhen ergeben sich aus dem Erfordernis eines Mindestbodenabstandes der Leiterseile, welcher durch das Verhältnis von Aufhängenhöhe und Abstand der Masten zueinander bestimmt wird. Auch die Anordnung der Leiterseile und deren Abstände zueinander ergeben sich aus den normativen elektrischen Sicherheitsabständen. Die Bauform des Mastes hat darauf keinen Einfluss.</p> <p>Die Detailplanung der Mastformen erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren.</p> |
| 464 | <p><u>Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen</u> Lediglich als Verminderungsmaßnahmen können Vogelschutzmarkierungen, die am Erdseil von Freileitungen angebracht werden, im Rahmen des Planungsverfahrens gewertet werden. Vogelkollisionen werden dadurch nicht vollständig verhindert. Aufgrund des hohen Aufkommens an Rastvögeln sowie einiger kollisionsgefährdeter und geschützter Brutvogelarten werden sie über weite Strecken nötig sein, insbesondere aber im Gebiet der Weser-Aue, wenn eine Erdverkabelung und konfliktärmere Trassenverläufe unmöglich sind. Der NABU fordert dann die Anbringung schwarz-weißer und beweglicher Markierungen mit nachweislich hoher Wirksamkeit, wie sie im FNN-Hinweis (VDE 2014), Kapitel 5, beschrieben werden und von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem NABU empfohlen werden. Marker sind in hoher Dichte anzubringen oder an Hotspots von Vogelbewegungen, etwa bei Gewässerquerungen, nicht nur auf das Erdseil zu beschränken.</p> | <p>In Teil F ist im Detail unter Berücksichtigung der jeweiligen Konfliktsituation dargestellt, in welchen Abschnitten der Freileitungsführung der Vorzugsvariante Vogelschutzmarkierungen vorzusehen sind. Zu diesen Abschnitten zählen die Querungen des Wesertals zwischen Rieda und Dahlhausen und bei Landesbergen.</p> <p>Die detaillierte Ausgestaltung (Länge des Abschnitts mit Vogelschutzmarkierung, Anordnung) wird in den Unterlagen zur Planfeststellung dargelegt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 465 | <p>Realisierung nach Planfeststellung</p> <p>Zur Verminderung des Eingriffs in der späteren Realisierungsphase sollte - wo immer möglich - „vor Kopf“ gearbeitet werden. Das heißt für die Bauleitung, den Trassenbereich vor dem aktuellen Baubereich zu nutzen, anstatt Flächen daneben zu beanspruchen. So werden breite Schneisen und ein temporärer Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten. Beim Freimachen des Baufeldes sowie der Errichtung der Leitung in sensiblen Abschnitten ist die Phänologie aller im Korridor vorkommenden und brütenden Vögel und Fledermäuse sowie aller Blühpflanzen zu beachten. Das heißt: Bestimmte Maßnahmen in bestimmten Teilabschnitten dürfen nur zu genau festgelegten Zeiten ausgeführt werden, was eine entsprechende Bauzeitenregelung erfordert, die durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen ist.</p> | <p>Die Anregungen zur Bauausführung werden zu Kenntnis genommen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden detailliert in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Eine ökologische / bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen.</p> |
| 466 | <p>8. Kompensation</p> <p>Für Kompensationsleistungen ist es notwendig, angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren. Kleinflächige A+E-Maßnahmen werden seitens des NABU als nicht sinnvoll eingeschätzt, da nach Auslaufen der behördlichen Auflagen deren Erhaltung wegfällt. Zweckmäßige Bemühungen sollten in die Richtung gehen, großflächigere und zusammenhängende Bereiche dem Naturschutz zuzuführen. Daher sollte dem pauschalen Widerstand gegen Abgabe landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsflächen nicht nachgegeben werden. Generelle Optionen bestehen im Flächenkauf zur langfristigen Sicherung für den Naturschutz. Es gehören jedoch auch großflächige Naturschutzprojekte in Kooperation mit den Flächeneigentümern und -nutzern dazu. So wäre eine Biotopvernetzung über die Trasse denkbar. Die Nutzung der Trassen wäre für Agrar-Umweltmaßnahmen zu erwägen, zum Beispiel über Wildblumenwiesen, die nur im Juli gemäht werden. Ein ökologisches Schneisenmanagement im Wald ist zwar grundsätzlich kein voll anzurechnender Ausgleich für den Eingriff beim Neubau, kann in Bezug auf den Ersatz einer bestehenden Trasse jedoch positiv bewertet und vom NABU unterstützt werden.</p> | <p>Die Abhandlung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Dabei sind die Bestimmungen des § 15 (3) BNatSchG zu berücksichtigen (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei der Festlegung von Kompensationsflächen). Die Forderung nach großen, zusammenhängenden Flächen für Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen ist naturschutzfachlicher Konsens, muss allerdings auch immer an den örtlichen Verhältnissen, dem Bodenmarkt und den zu berücksichtigenden sonstigen raumordnerischen Belangen gespiegelt werden. Die Vorhabenträgerin strebt an, die naturschutzfachliche Bilanz für jeden betroffenen Landkreis durchzuführen; das heißt, die in einem Landkreis ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sollen auch im jeweiligen Landkreis kompensiert werden. In Abhängigkeit von den betroffenen naturräumlichen Funktionen, werden die Kompensationskonzepte differenziert aufzustellen sein. In diesem Zusammenhang können auch örtliche Naturraumdefizite als Entwicklungsaufgabe wahrgenommen und über Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierzu gehören zum Beispiel (vorliegende) Konzepte zur Renaturierung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Umsetzung eines ökologischen Trassenmanagements, das nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung in Abstimmung mit den Flächeneigentümern ausgearbeitet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Teile im Bereich des Schutzstreifens einer Leitung (zum Beispiel die Festlegung einer bestimmten Lebensraumfunktion bei Querung von Wäldern) über den Landschaftspflegerischen Begleitplan als Maßnahme planfestgestellt werden. Die Trasse aber in ihrer ganzen Länge als „grünes Vernetzungsband“ in der Landschaft zu sehen und zu entwickeln, entspricht nicht den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Die Leitung ist in erster Linie eine technische Infrastruktur, die zur Aufrechterhaltung ihrer Funktion und ohne größere Einschränkungen jederzeit erreichbar sein muss.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 467 | <p>Eine Entlastung des Flugraums für Vögel kann erreicht werden, wenn möglichst im räumlichen Umfeld alte Leitungen zurückgebaut werden. Dies könnte als Ausgleich für Vogelschutz- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen anerkannt werden. Als weitere Ausgleichsmaßnahme kann auch die Nachrüstung von 110-, 220- und 380-kV-Bestandstrassen in nahegelegenen, vogelsensiblen Gebieten mit wirkungsvollen Vogelschutzmarkierungen gelten. Relevante Gebiete sollten mit den Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden identifiziert werden. Flächenmaßnahmen zur Förderung von Groß-, Wat- und Wasservögeln müssten sich außerhalb der Trasse befinden und so angelegt werden, dass sich Nahrungs- und Schlafhabitate auf derselben Seite der Trasse befinden, so dass die Tiere nicht täglich die Leitung überqueren müssen. Zur Beseitigung konkreter Schäden direkt in einem Schutzgebiet sollten Maßnahmen von den Naturschutzbehörden vorgegeben werden, zu denen die Naturschutzverbände optimalerweise zu konsultieren wären.</p> | <p>Im Bereich der Querung des Wesertals bei Landesbergen wird die in der Stellungnahme erwähnte Entlastung des Flugraumes für Vögel vorgenommen. In diesem Raum werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch eine vorhandene 380-kV-Leitung zurückgebaut. Nach dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung wird das Wesertal zukünftig von zwei statt von drei Freileitungen gequert werden. Aus der Analyse der artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (vgl. entsprechenden Ausführungen in Teil F) lässt sich eine Nachrüstung von 110-kV-, 220-kV- und 380-kV-Leitungen mit Vogelschutzmarkierungen nicht ableiten. Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 468 | <p>Konkrete Kompensationsmöglichkeiten bestehen in diesen Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Döhrenkamp: weitere Vernetzung des Waldes, Biotopvernetzung • Bei Landesbergen: weiterer Rückbau der Freileitungen der alten Trasse • Bei Stolzenau: nachhaltige Entwicklung der großen Marsch zum Rastvogel-Gebiet von Gänsen und Schwänen • Renaturierung von Fließgewässern um die Weser | <p>Die Darstellungen zu konkreten Kompensationsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Nach der Berechnung des Bedarfes im Zuge der weiteren Planung werden die genannten Kompensationsmöglichkeiten auf Eignung geprüft.</p> |
| 469 | <p>9. Bewertung der Akteurslandschaft</p> <p>Der NABU erkennt an, dass der Leitungsausbau Gegenstand einer Abwägung verschiedener Interessen ist. Diese Abwägung muss aus Verbandssicht transparent, nachvollziehbar und ergebnisoffen erfolgen. Außerdem dient die Versorgungssicherheit durch den Leitungsbau in erster Linie wirtschaftlichen und kommunalen Zielen, während Natur und Umwelt davon meist nicht profitieren. Eine Bürgerinitiative hat eine zusätzliche Korridorvariante mit einem hohen Erdkabel-Anteil vorgeschlagen, die von der Unteren Naturschutzbehörde bereits als kritisch eingestuft wurde und eine geringe Realisierungs-Chance haben dürfte. Mit dieser Option würden zwar Konflikte mit der Bevölkerung in den Siedlungsbereichen verringert werden, aber große Konflikte mit dem Naturschutz wären vorprogrammiert. Die Variante wäre zudem technisch aufwendiger und teurer. Insbesondere für Diskussionen mit Bürgerinitiativen ist die Vermittlung von tiefergehendem technischen Fachwissen wichtig. Erdkabel-Optionen führen zu Konflikten zwischen Naturschutz und Anwohnern, denn diese stellen auch unterschiedliche Ansprüche an die Verlegeweise. So möchte eine neue Bürgerinitiative ein Leitungskabel unterirdisch durch die Weser-Aue verlegen lassen, dies wäre aus Naturschutz-Sicht aufgrund der hydrologischen Verhältnisse der Aue nur unter strengen naturschutzfachlichen und gewässer-ökologischen Auflagen oder als horizontale Bohrung möglich, Übergangsanlagen wären dennoch notwendig. Unterschiedliche Vorstellungen zur Technik dürfen nicht dazu führen, dass am Ende die falsche Technologie am falschen Ort zum Einsatz kommt.</p> | <p>Die Forderungen des NABU nach einer transparenten, nachvollziehbaren und ergebnisoffenen Abwägung werden zur Kenntnis genommen. Das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde folgt diesem Anspruch, in dem es die Erwiderungen zu den eingegangenen Argumenten beider Beteiligungsverfahren veröffentlicht und die Grundlagen seiner Abwägungsentscheidungen in der Landesplanerischen Feststellung offenlegt.</p> <p>Der Leitungsbau dient entgegen der Auffassung der Stellungnahme nicht in erster Linie „wirtschaftlichen und kommunalen Zielen“. Die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und sicheren Stromversorgung ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, der in §§ 11, 1, 2 EnWG gesetzlich festgelegt wird. Die Stromleitungen werden damit zwar durch privatwirtschaftliche Unternehmen errichtet und betrieben; sie dienen jedoch einem öffentlichen Interesse.</p> <p>Der Einschätzung, dass Natur und Umwelt vom Leitungsbau „meist nicht profitieren“, ist in ihrer Pauschalität ebenfalls zu widersprechen, da durch das hier in Rede stehende Ersatzbauvorhaben zwar neue Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, in Teilen aber durch den Rückbau der Bestandsleitung auch eine Entlastung für einzelne Schutzgüter ermöglicht wird. Grundsätzlich ist darüber hinaus anzumerken, dass der Ausbau des Strom-Übertragungsnetzes einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland leistet; die Energiewende wiederum soll über den verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen zur Schonung von Ressourcen und Umwelt beitragen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 469 | s.o. | <p>Die tendenziell zurückhaltende Einschätzung des NABU zur siedlungsfernen alternativen Trassenführung, die von einer Bürgerinitiative vorgeschlagen wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass für Diskussionen mit Bürgerinitiativen/mit der Öffentlichkeit tiefergehendes technisches Fachwissen von Nutzen ist, wird zur Kenntnis genommen und von der Vorhabenträgerin geteilt. Die Vorhabenträgerin wird diesem Anspruch gerecht, indem zum einen bereits in den Antragsunterlagen konkretes Wissen zur Vorhabentechnik bereitgestellt wird (vgl. Erläuterungsbericht Band A der Antragsunterlagen), zum anderen im Rahmen von „Infomärkten“ und anderen Veranstaltungsformaten für die Öffentlichkeit auch Informationsmöglichkeiten zu technischen Fragestellungen angeboten werden.</p> |
| 496 | <p>10. Bewertung der Beteiligungsmöglichkeiten In Bezug auf das betrachtete Vorhaben wurden überwiegend schlechte Erfahrungen im Partizipationsprozess gemacht. Gründe sind die Intransparenz des Partizipationsverfahrens, häufige Verfahrensänderungen und eine unklare Trennung zwischen informeller und formeller Beteiligung. Grundsätzlich ist eine informelle Partizipation zu begrüßen. Die gleichwertigen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit verringern jedoch den Stellenwert der naturschutzfachlichen und rechtlich gesondert zu betrachtenden Stellungnahmen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die geäußerte Kritik zur Kenntnis. Eine breite informelle Beteiligung des Planungsraumes soll den notwendigen Abwägungsprozess unter Einbeziehung aller Belange fördern. Dies schmälert nicht den Einfluss der naturschutzfachlichen Stellungnahmen im offiziellen Teilnahmeverfahren. Der rechtlichen Stellung des Umwelt- und Naturschutzes ist sich die Vorhabenträgerin bewusst.</p> |
| 497 | <p>Die Arbeit der Raumordnungsbehörden des Landes wird als generell positiv bewertet. Für die Umweltprüfung im jetzigen Verfahren sind die Landkreise eingebunden und müssten auch die notwendigen Daten liefern. Für die ehrenamtliche Begleitung der Planungsprozesse sind Fortschritte bei Uhrzeiten von Terminen auch durch die Ämter erkennbar: Tendenziell werden inzwischen nachmittags Termine festgesetzt, die sich leichter wahrnehmen lassen. Auf den Scoping-Konferenzen fehlt es jedoch an der notwendigen Transparenz. Auf einem behördlichen Scopingtermin am 16. Juni 2016 wurde nur eine Trassenvariante diskutiert und keine Alternativenprüfung thematisiert. Von der TenneT TSO GmbH geprüfte Alternativen, die gestrichen wurden oder rausgefallen sind, wurden nicht nachvollziehbar erläutert sondern nur pauschal hinsichtlich Kosten und Machbarkeit abgelehnt.</p> | <p>Ein Scopingtermin dient in erster Linie der Festsetzung des Untersuchungsrahmens für die potentiell planfestzustellende Trasse. Er dient inhaltlich nicht der Erläuterung einer oder mehrerer Trassenalternativen. Diese inhaltliche argumentative Auseinandersetzung erfolgt nachlesbar in den Antragsunterlagen zur Raumordnung Band F „Variantenvergleich“.</p> <p>Um schon während der Raumordnung mit notwendigen Untersuchungen für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren beginnen zu können, erfolgte der Scopingtermin für dieses Verfahren mit Zustimmung und unter Beaufsichtigung der zuständigen Planfeststellungsbehörde bereits vor Antragstellung zur Raumordnung.</p> |
| 498 | <p>Auf den informellen ÜNB-Veranstaltungen wurden verstärkt gut ausgebildete, sympathische Kommunikationsmitarbeiter eingesetzt, die aber meist das Fachwissen nicht zufriedenstellend vermitteln konnten. Vertreter des NABU haben Naturschutzfachleute des Landes oder der Netzbetreiber vermisst. Es entsteht der Eindruck, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit für die TenneT TSO GmbH eine Verallgemeinerung von Inhalten bedeutet bzw. dass Fachwissen und Planungsdetails hier eine untergeordnete Rolle spielen sollen. Der NABU empfiehlt eine stärkere Trennung von Vorhabenträger und beauftragtem Planer. Wenn Hochschulen bzw. unabhängige Wissenschaftler die Netzausbau-Verfahren begleiten würden und neben den beauftragten Planungsbüros für Termine bereitstünden, wäre die Glaubwürdigkeit höher.</p> <p>(Fortsetzung auf nächster Seite)</p> | <p>Diese grundsätzliche Kritik kann von der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Das Projekt Stadelandesbergen informierte in Fachgesprächen sehr regelmäßig zu den wesentlichen Inhalten der Trassenplanung und war zu diesen Terminen jeweils der aktuellen Planungstiefe entsprechend sehr gut vorbereitet. Es sind auch im Nachgang zu den Fachgesprächen keine derartigen Kritiken an die Vorhabenträgerin herangetragen worden.</p> <p>Das beauftragte Gutachterbüro bewertet mit ausgewiesenen Experten für Umwelt und Natur die Planung. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Bewertungen sind in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren für alle Dritte nachvollziehbar dargelegt. Auf die Möglichkeit der Beteiligung wird an dieser Stelle verwiesen. Die Vorhabenträgerin zweifelt nicht an der Glaubwürdigkeit ihrer Gutachter und sieht damit keine Veranlassung für eine akademische Begleitung des Vorhabens.</p> <p>(Fortsetzung auf nächster Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 498 | <p>In den Landkreisen wurden viele Veranstaltungen durchgeführt, davon nur ein Fachgespräch mit Naturschutzverbänden. Die Selbstdarstellung der Übertragungsnetzbetreiber wechselt je nach Ansprechpartnern oder Zielgruppe. Separate Veranstaltungen z.B. mit Landwirten, dem Forst oder Bürgerinitiativen wurden jeweils ohne Naturschützer durchgeführt. Es ist fraglich, ob dieses Vorgehen dem Anhören aller Seiten dient oder eher dem gegenseitigen Ausweichen und der Allianzenbildung. Für sämtliche Fachgespräche sollten alle 14 offiziell anerkannten Naturschutzverbände aus Niedersachsen stets eingebunden werden. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Naturschutz erfolgt nach wie vor erst sehr spät im Verfahren. Zunächst werden immer technische Lösungen angestrebt, anstatt frühzeitig alternative Trassen in Erwägung zu ziehen. Die TenneT TSO GmbH agierte bisher wenig flexibel: Ein Wille zur Erwägung von Erdverkabelung ist nicht erkennbar, wenn einmal Freileitungen geplant sind und umgekehrt. Anwesende Kommunikationsexperten vermitteln oft, dass Informationen gerne entgegengenommen werden – im Ergebnis bleibt aber unklar, was mit den Informationen zum Naturschutz erfolgt bzw. inwiefern diese verarbeitet werden. Vor Ort aufgegriffene Hinweise wurden oft „abgeschichtet“, in der Wahrnehmung jedoch überwiegend gestrichen und stattdessen nur unerhebliche Vorschläge aufgegriffen. Wenn rechtlich relevante Hinweise nicht berücksichtigt werden, bleibt für einen Naturschutzverband unter Umständen nur der Klageweg. Um dies möglichst für beide Seiten zu vermeiden, bedarf es einer stringenten Prozesstransparenz und Verbindlichkeit.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin kann auch diese Kritik nicht nachvollziehen. Eine Abwägung aller Belange bedingt auch die Anhörung aller Belange. Die Kritik ist sehr umfassend ohne konkrete Beispiele anzugeben, die diese argumentativ stützt.</p> <p>Für AC-Projekte wie Stade-Landesbergen ist die Freileitung die Regeltechnik. Abweichungen sind unter bestimmten, im Bundesbedarfsplangesetz hinterlegten Gründen möglich. Die Vorhabenträgerin hat sich im Laufe des Planungsvorhabens sehr intensiv mit der Möglichkeit der Teilerdverkabelung auseinandergesetzt und sieht diese ausweislich der Antragsunterlagen zur Raumordnung auch in vier Abschnitten der Antragstrasse vor. Ausweislich der in Band F dokumentierten Alternativenprüfung hat die Vorhabenträgerin auch umfassend und somit nachvollziehbar dargelegt, warum unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prüfkriterien die jeweilige Ausführungstechnik gewählt wurde.</p> <p>Gern ist die Vorhabenträgerin bereit, die fachliche Diskussion zum Vorhaben zu führen und lädt die Naturschutzverbände ein, die weitere Planung intensiv zu begleiten.</p> |

Naturschutzbund Niedersachsen (NABU)

| | | |
|-----|--|--|
| 187 | [Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN. Die Anlage zu dieser Stellungnahme wird nachfolgend zur Stellungnahme des LabüN erwidert.] | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. |
|-----|--|--|

Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 184 | [Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN.“] | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. |

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 46 | <p>in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung weisen wir Sie auf die jüngst im Auftrage des NLWKN erstellte Studie „Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung der niedersächsischen Kulturlandschaften sowie historische Kulturlandschaften landesweiterer Bedeutung im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landesprogramms“ (Hannover, Januar 2017) hin und bitten um Berücksichtigung. Historische Kulturlandschaften von historischer Bedeutung sollten von Freileitungen freigehalten werden, um ihren landwirtschaftlichen Charakter nicht zu beeinträchtigen!</p> | <p>Die Landschaftsbildräume mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenart finden bei der Planung Berücksichtigung (vgl. unter anderem die Anlage 8 der Antragsunterlagen). Die ermittelte Antragstrasse ist rd. 145 km lang und nutzt auf fast 50 % ihrer Gesamtstrecke den bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung. Auf weiteren insgesamt rd. 40 km langen Streckenabschnitten ist zukünftig eine neue Bündelung mit anderen bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, insbesondere mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern-Landesbergen, vorgesehen (dies entspricht über 25 % der Gesamtstrecke). Damit werden zu einem großen Anteil vorbelastete Landschaftsbildräume für die Trassierung genutzt und Neubelastungen vermieden. Unter Beachtung landesplanerischer Vorgaben zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist es nicht auf der gesamten Strecke möglich, vorhandene Freileitungstrassen für die geplante Leitungsführung zu nutzen. Auf einem knappen Viertel der Gesamtstrecke verläuft die geplante Leitung demnach in neuen, bisher von Freileitungen unvorbelasteten Landschaftsräumen.</p> <p>Von der beantragten Leitungslänge sind 16 Landschaftsbildräume mit erhaltener kulturhistorischer Eigenart auf einer Gesamtlänge von 13,2 km (9 % der beantragten Streckenlänge) betroffen.* Davon sind 12 Räume mit einer Strecke von 10,1 km vorbelastet (Bündelung zu vorhandenen Freileitungen). Auf 3,1 km (2 % der beantragten Gesamtstrecke) verläuft die Leitung in Neubaustrecke durch Landschaftsbildräume mit erhaltener kulturhistorischer Eigenart. Die Neubelastung ist also vergleichsweise gering. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen werden 8 Gebiete mit einer Streckenlänge von 8,8 km zukünftig vollständig „leitungsfrei“, das heißt hier erfolgt ein Abbau von Belastungen.</p> <p>*Einer dieser Landschaftsbildräume soll vollständig als Teilerdverkabelung gequert werden (1,1 km).</p> |

Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 280 | <p>von dem Verfahren sind die Flurbereinigungsgebiete 2095 Homfeld-Wöpsse, 2366 Warpe und 2205 Wietzen betroffen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |
| 281 | <p>Zudem sind die Verfahren (nn) Haendorf-Essen, 2661 Kampsheide-Kulenkamp, 2678 Brebber-Graue, 2702-Hustedt und 2709 Binnen in Vorbereitung. Eine genaue Abgrenzung kann noch nicht angegeben werden. Zum derzeitigen Verfahrensstand werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir bitten weiterhin um Beteiligung.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p> |

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 70 | durch die vorgelegte Planung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Projekt-Nr. 7, Abschnitt: Dollern nach Landesbergen wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsehens für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Bei oberirdischer Bauweise sind keine zivilen Flugsicherungsanlagen betroffen. Für die Beurteilung wurde die Übersichtskarte des Trassenverlaufs auf Seite 12 der TenneT-Präsentation verwendet (siehe Anlage I). Selbst bei Betrachtung der gesamten Trasse von Stade nach Landesbergen liegt nach derzeitigem Planungsstand keine Betroffenheit vor. Sollte die Planung insbesondere der einzelnen Teilabschnitte geändert werden, bitte ich Sie um erneute Vorlage. | Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. |
| 71 | Die Entscheidung gemäß § I Sa Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabenplanung Z.B. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Mai 2017. | Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. |
| 72 | Anlagen Anlage I – Trassenverlauf Nr. 7 mit FuSi-Anlagen.pdf; ((Die Anlage mit der Darstellung der o.g. FuSi-Anlagen liegt dem Vorhabenträger vor)). | Die Vorhabenträgerin nimmt die Anlagen zur Kenntnis. |
| 73 | Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. |

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|--|
| 11 | zum Zweck der Netzverstärkung plant der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH als Ersatz zur bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitung den Neubau einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung Die ca. 145 km lange Streckenführung entspricht annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der etwa 13 km kürzeren 220-kV-Leitung. Die alten 220-kV-Leitungen sollen im Zuge des Neubaus vollständig zurückgebaut werden. Durch die mitgelieferten Shape-files konnte der "Verlauf der Antragstrasse in unserem System visualisiert werden. Durch nicht mitgelieferte Standortkoordinaten und Masthöhen der einzelnen Masten konnten diese noch nicht überprüft werden. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf der Ebene des vorbereitenden Raumordnungsverfahrens stehen die einzelnen Maststandorte und –höhen noch nicht fest; eine entsprechende technische Feinplanung erfolgt erst für das Planfeststellungsverfahren. Die entsprechenden Daten konnten daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt, wie für entsprechende Planungen üblich, mit den Planfeststellungsunterlagen. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 12 | Belange der Bundeswehr werden durch den Neubau beeinträchtigt. Dies wird mit nachfolgenden Ausführungen begründet: Die Antragstrasse verläuft im Bereich Stade südlich von Stade durch einen Jetnachtiefflugkorridor (ObjID 808), kreuzt komplett das Interessengbiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Im Bereich westlich von Ahausen (LK Rotenburg (Wümme)) verläuft die Streckenführung ca. 25 - 27 km entfernt zum Radar Visselhövede. In diesem Bereich beträgt die maximale Bauhöhe ca. 155 m üNN. Südlich von Hellwege verläuft die Antragstrasse nördlich der Liegenschaft des Standortübungsplatzes Hellwege in südwestlicher Richtung meinen Unterlagen nach "durch die Liegenschaft" der Standortschießanlage Haberloh. Südwestlich von Verden (Aller) kreuzt die Antragstrasse den Hubschraubernachtiefflugkorridor (66). Im Bereich von Wietzen verläuft die Trasse durch den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf, kreuzt den Jetnachtiefflugkorridor(808) sowie den Hubschraubernachtiefflugkorridor (66). Südlich von Landesbergen wird der Hubschraubernachtiefflugkorridor (66) erneut durch die Antragstrasse gekreuzt. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| 13 | In welchem Umfange Belange der Bundeswehr durch den Neubau sowie die Erhöhung der Masten betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir entsprechende Daten über die Anzahl der Masten mit genauen Koordinaten nach WGS 84 in Grad, Minuten, Sekunden sowie die Höhe der Masten vorliegen. Nur dann kann in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Als Anlage habe ich Ihnen zur Verdeutlichung einen Ausdruck hinzugefügt. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden. |

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 226

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 9 | auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich zweier Funkstellen für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstellen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit den in der Anlage genannten Betreibern in Verbindung zu setzen. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden. |
| 10 | Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 814

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 105 | <p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. 04. 2017, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. In der Nähe zu dem Raum, der durch die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern - Landesbergen, in Anspruch genommen werden soll, kommt eine Realisierung der im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Gleichstromvorhaben Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach) und Nr. 4 (Wilster - Grafenrheinfeld) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren: Nach dem am 31. 12. 2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus"¹ sollen Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nr 3 und Nr. 4 aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Da es sich bei der geplanten 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern - Landsbergen, ebenfalls um ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH handelt, gehe ich davon aus, dass diese auch für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 in vorliegender Angelegenheit beteiligt wurde. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> |
| 106 | <p>Ich bitte Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg(at)bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. Die Bundesnetzagentur wird zum Fortgang des Verfahrens begleitend informiert.</p> |

Eisenbahn-Bundesamt

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 7 | <p>Ihr Schreiben ist am 22. 02. 2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen; Projekt 24 des Netzentwicklungsplans / Projekt Nr. 7 nach dem Bundesbedarfsplangesetz“ nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 23 | Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Handwerkskammer Hannover

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 29 | die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 436 | bedanken uns für die Beteiligung an o. a. Planverfahren. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Schwankungen in der Netzstabilität oder gar Ausfälle können zu massiven Schäden bei den Unternehmen führen und schlussendlich in Gänze negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland haben. Daher begrüßt die Wirtschaft den Netzausbau als einen wichtigen Bestandteil der Energiewende. Nur ein gut ausgebautes und engmaschiges Netz wird auch zukünftig in der Lage sein, zusammen mit dem Ausbau von Speichermöglichkeiten, den volatilen Strom aus erneuerbaren Quellen grundlastfähig zu den Abnehmern zu bringen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Ausbau der Leitung Stade-Landesbergen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |
| 437 | Innerhalb eines 500 m breiten Korridors der Vorzugsvariante sind 68 unserer Mitgliedsunternehmen ansässig. Einschränkungen der Betriebe sowie bestehender und geplanter Industrie- und Gewerbegebiete sollten vermieden werden. Es sollten keine sensitiven gewerblichen Bereiche überspannt werden. | Der beantragte Trassenverlauf überspannt keine Industrie- und Gewerbegebiete. Sollten Belange der in der Stellungnahmen erwähnten 68 Unternehmen im Trassen-Korridor durch das Vorhaben berührt sein, besteht im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens die Möglichkeit, diese einzelbetrieblichen Belange konkret einzubringen und bei der Vorhabenumsetzung im Detail Möglichkeiten der Optimierung zu prüfen und ggf. anzustreben (z.B. mit Blick auf Maststandorte oder die Gestaltung der Bauphase). |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 438 | Wir weisen darauf hin, dass Rohstoffvorkommen, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in den Raumordnungsplänen der Landkreise gesichert sind, nicht durch die vorliegende Planung eingeschränkt werden sollten. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. | Die Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurde für die Trassenfindung berücksichtigt (vgl. unter anderem die Anlage 12 der Antragsunterlagen). Unter Einbezug aller Belange, insbesondere des Wohnumfeldschutzes und des Arten- und Biotopschutzes, ist es nicht überall möglich, diese Gebiete vollständig von einer Leitungsführung auszunehmen. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin sind die Auswirkungen auf die Nutzung der Rohstofflagerfläche aber jeweils gering. Die Gebiete werden entweder an ihrem äußersten Rand (z.B. östlich Magelsen) berührt oder in Orientierung an vorhandenen Freileitungen (Weserquerung bei Landesbergen) gequert. Einschränkungen für den späteren Abbau ergeben sich bei Freileitungsbauweise auch nur am Standort der Maste. Bei einer Leitungsführung durch Gebiete mit genehmigtem Abbaubetrieb wird die weitere Detaillierung der Planung in Abstimmung mit dem Abbaunehmen vorgenommen. |
| 439 | Auch sollten negative Auswirkungen auf Vorranggebiete für die Windenergie bzw. bestehende Windenergieanlagen (WEA) vermieden werden. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und verweist auf die folgende Erwiderung. |
| 440 | <p>Auf folgende Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebiete (VB) möchten wir in Zusammenhang mit dieser Planung hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Windkraft bei Deinste • Vorranggebiet für die Salzgewinnung bei Harsefeld - Bargstedt • Vorranggebiet für Windkraft bei Brest • Vorbehaltsgebiet für die Sandgewinnung bei Bargstedt • Vorranggebiet für Windkraft bei Ahlerstedt sowie bestehende WEA • Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Frankenbostel • Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Gyhum • Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Bittstedt • Bestehende WEA bei Sottrum - Hassendorf • Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe bei Langwedel • Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) bei Langwedel • Vorranggebiet für die Erdgasgewinnung bei Holtebützel • Vorranggebiet für kieshaltigen Sand bei Verden <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Bestehende Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete sowie bestehende Windenergieanlagen werden in der Planung soweit wie möglich beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Gebiete sind in den Anlage 12 und 13 der Antragsunterlagen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebiet Windenergie bei Deinste Das Gebiet ist von der Antragstrasse nicht betroffen. Diese verläuft hier in Parallellage westlich zu einer vorhandenen 380-kV-Freileitung, die dem Vorranggebiet im Osten am nächsten liegt (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 3.3). – Vorranggebiet für Salzgewinnung bei Harsefeld – Barstedt (in der Anlage nicht dargestellt.) Beim Vorranggebiet für Salzgewinnung bei Harsefeld – Bargstedt handelt es sich um eine tiefliegende Lagerstätte. Sie ist in den Unterlagen nicht dargestellt, weil ihre mögliche zukünftige Nutzung vom beantragten Vorhaben nicht eingeschränkt wird. – Vorranggebiet Windenergie bei Brest Das Gebiet ist von der Antragstrasse nicht betroffen. Diese verläuft hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, die außerhalb des Vorranggebietes liegt (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 8.4). – Vorbehaltsgebiet für die Sandgewinnung bei Bargstedt Die Vorbehaltsgebiete werden von keiner der untersuchten Varianten und auch von der Antragstrasse nicht berührt (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 6 und 7). – Vorranggebiet für Windkraft bei Ahlerstedt sowie bestehende WEA Das Gebiet und auch die einzelnen Anlagen sind von der Antragstrasse nicht betroffen. Diese verläuft hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu einer vorhandenen 380-kV-Freileitung (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 8.4). <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---------------|---|
| 440 | s.o. | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="847 237 1471 427">– Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Frankenbostel Nordlich von Frankenbostel liegt ein <u>Vorbehaltsgebiet</u> Sandgewinnung. Es ist von der Antragstrasse nicht betroffen, die hier den Verlauf der 220-kV-Bestandstrasse einhält (vgl. Antragsunterlagen Teil F, Kap. 13). <li data-bbox="847 434 1471 842">– Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Gyhum Die Antragstrasse liegt hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu einer weiteren vorhandenen 380-kV-Freileitung. Mit der Trassenführung wird das Vorranggebiet im äußersten Westen berührt. Nachteilige Auswirkungen auf die vorrangige Raumnutzung ergeben sich dadurch nicht. Schon die aktuellen Leitungen berühren bzw. überspannen geringe Teile des Gebietes. Die Abbautätigkeit kann an dieser Stelle nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen erfolgen. Mit der beantragten Trasse wird die bestehende Nutzung nicht zusätzlich eingeschränkt (vgl. Anlage1, Blatt 3). In der folgenden Detailplanung wird darauf geachtet, dass die Maststandorte außerhalb des Vorranggebietes stehen. <li data-bbox="847 848 1471 981">– Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Bittstedt Das Vorranggebiet liegt weit außerhalb des Einwirkungsbereiches aller untersuchten Varianten (vgl. Anlage 12, Blatt 3). Auch die Antragstrasse berührt das Gebiet nicht (vgl. Anlage 18, Blatt 3). <li data-bbox="847 987 1471 1200">– Bestehende WEA bei Sottrum – Hassendorf Zur Anbindung an das vorhandene Umspannwerk muss von der Trassenführung der vorhandenen 220-kV-Freileitung geringfügig abgewichen werden. Damit wird das Vorranggebiet im äußersten Südwesten an neuer Stelle gequert (vgl. Anlage 18, Blatt 3). Vorhandene Windenergieanlagen sind durch diese Trassenführung nicht betroffen. <li data-bbox="847 1207 1471 1451">– Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe bei Langwedel Das Vorranggebiet liegt nördlich von Daverden / Langwedel (vgl. Anlage 13, Blatt 4). Keine der betrachteten Varianten berührt das Gebiet. Die Antragstrasse (vgl. Anlage 18, Blatt 4) führt weit östlich in Parallellage zu vorhandenen Freileitungen um das Gebiet herum. Die vorrangige Raumnutzung ist vom beantragten Vorhaben nicht betroffen. <li data-bbox="847 1458 1471 1671">– Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) bei Langwedel Alle erdgebundenen Leitungen sind durch den grundsätzlichen Trassenkorridor einer Freileitung nicht betroffen. (Im Bereich der geplanten Erdkabelstrecken liegen keine regional bedeutsamen Leitungen.) In der dem Raumordnungsverfahren folgenden Detailplanung wird die Lage von Rohrleitungen bei der Festlegung der Maststandorte berücksichtigt. <li data-bbox="847 1677 1471 1890">– Vorranggebiet für die Erdgasgewinnung bei Holtebüttel Das Vorranggebiet ist in den Unterlagen nicht aufgeführt. Es liegt (gemäß RROP Landkreis Verden) zwischen Dahlbrügge und Holtebüttel unmittelbar östlich der L 155. Das Gebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen. Keine der untersuchten Varianten verläuft in der Nähe dieses Gebietes. <li data-bbox="847 1897 1471 2074">– Vorranggebiet für kieshaltigen Sand bei Verden Das Vorranggebiet liegt westlich von Klein Hutbergen in einer Weserschleife (vgl. Anlage 12, Blatt 5). Das Gebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen. Keine der untersuchten Varianten verläuft in der Nähe dieses Gebietes |

Klosterkammerforstbetrieb

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 25 | Wir erheben keine Einwände. Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb, bietet für Kompensationsmaßnahmen die Nutzung des KFB-Ökokontos und die Nutzung weiterer Angebote für Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes an. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für das Angebot und wird nach einer ersten Bilanzierung zum genauen Kompensationsbedarf Kontakt zum Klosterkammerforstbetrieb aufnehmen. Dies erfolgt zeitlich nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens in Vorbereitung auf das anschließende Planfeststellungsverfahren. |

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 28 | nach Sichtung der Verfahrensunterlagen wird festgestellt, dass die zu vertretenden öffentlichen Belange der Mitgliedsverbände des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme von dem Vorhaben nicht berührt werden. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG)

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Stellungnahme des LBEG zum ersten Beteiligungsverfahren (21.04.-30.06.2017) ist erst im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg eingegangen, daher erfolgt die Aufnahme und Erwiderung dieser Stellungnahme in der Erwiderungssynopse zum erneuten Beteiligungsverfahren.]

Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Mittelweser e. V.

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 299 | zum oben genannten Vorhaben zur Errichtung einer 380-kV-Leitung für den Bereich von Stade nach Landesbergen durch die TenneT TSO GmbH möchten wir wie folgt Stellung nehmen. 1. Wir vertreten bekanntlich unsere Mitglieder, die Landwirte in der Region, auf die sich das Raumordnungsverfahren erstreckt. Insofern werden sich nachfolgende Ausführungen schwerpunktmäßig auf landwirtschaftliche Belange erstrecken. | Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. |
| 300 | Bzgl. der auf drei Teilabschnitten geplanten Erdverkabelung werden aus landwirtschaftlicher Sicht größte Bedenken erhoben. Grundsätzlich fordern wir die Stromtrasse ausschließlich durch Freileitungen zu erbauen. Unsere Forderung begründet sich auf den Aspekt des Bodenschutzes. Aus unserer Sicht werden in der Planung die Belange des Bodenschutzes in keiner Weise hinreichend gewürdigt. Den Antragsunterlagen ist an vielen Stellen zu entnehmen, dass bei der Konfliktanalyse die besondere Betroffenheit des Schutzgutes Bodens bei einer evtl. Erdverkabelung unzureichend gewürdigt wird. Vielmehr muss im Zusammenhang des Schutzgutes Bodens auf die besonderen Belange der landwirtschaftlichen Nutzung Rücksicht genommen werden. Eine diesbezügliche Betrachtung lassen die Antragsunterlagen bisher vermissen. | Die Trassenlänge des beantragten Vorhabens beträgt 145 km. Davon werden nach jetzigem Planungsstand nur 13 km als Teilerdverkabelung ausgeführt. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und die landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche sind dadurch minimiert. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt überwiegend in der Regelbauweise „Freileitung“. Eine Teilerdverkabelung als technische Ausführungsalternative erfolgt nur auf den Streckenabschnitten, wo es die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms zum Wohnumfeldschutz oder besonders hochrangige Aspekte des Arten- und Gebietschutzes erfordern. Die Belange des Bodenschutzes werden, unter Berücksichtigung der Planungsebene der Raumordnung, ausreichend in die Betrachtung einbezogen (vgl. Antragsunterlagen Teil B Kap. 5 sowie die jeweiligen Begründungen im Teil F in Kap. 20.4.1.1.2 Teilerdverkabelungsabschnitt Wietzen, Kap. 21.4.1.2.2 Teilerdverkabelungsabschnitt Bockhop – Mainschorn). Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach der Verlegung eines Erdkabels nicht eingeschränkt. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 301 | <p>Es ist zwingend erforderlich, dass die unterschiedlichen Bodenstrukturen bereits in der jetzigen Planung eruiert werden und die entsprechenden Konsequenzen bzgl. des Trassenverlaufs gezogen werden. Ferner ist es unabdinglich, die für die Errichtung der Trasse zu verwendenden Maschinen auf die unterschiedliche Belastbarkeit der Böden abzustimmen. Sollte es also nach Abwägung aller Belange und entsprechender Berücksichtigung des Schutzgutes Boden dennoch eine Erdverkabelung unvermeidbar sein, muss neben der Beachtung der Bodenstrukturen und der einzusetzenden Maschinen zwingend eine Luft-Leitfähigkeits-Analyse durchgeführt werden. Eine reine Baugrunduntersuchung genügt bei weitem nicht, um dem Schutzgut landwirtschaftlich genutzter Böden gerecht zu werden. Eine Missachtung hätte irreparable Schäden zur Folge. Nach der Teilnahme an Scoping-Terminen, Informationsveranstaltungen und persönlichen Gesprächen mit der Tennet TSO GmbH bestehen erhebliche Bedenken, dass die vorgenannten bodenspezifischen Belange beachtet werden. Während der Bauphase muss die aktuelle Wetterlage berücksichtigt werden. Sollte die Wetterlage eine Verlegung des Erdkabels im Hinblick auf den Bodenschutz nicht zulassen (z.B. Starkregenereignis), muss dem Grundstückseigentümer das Recht eingeräumt werden, einen sofortigen Baustopp zu erwirken.</p> | <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden für die Zwecke des Raumordnungsverfahrens (Festlegung eines Vorzugstrassenkorridors) „planungsebenengerecht“ in die Betrachtung einbezogen.</p> <p>Für die Zeit der Feinplanung und der Bauphase kommt dem Bodenschutz große Bedeutung zu. Zu den Fragen des Bodenschutzes und notwendiger Begleitmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin den Kontakt zu den landwirtschaftlichen Interessenvertretern suchen und geeignete Maßnahmen vorstellen. In der aktuellen Planungsphase, ohne umfassende, im weiteren Planungsschritt unerlässliche eigene Erkenntnisse der örtlichen Verhältnisse, möchte die Vorhabenträgerin diesen Gesprächen nicht vorgreifen. Grundsätzlich müssen die Maßnahmen den individuellen örtlichen Verhältnissen angemessen und dienlich sein.</p> |
| 302 | <p>Wir regen an dieser Stelle an, die angedachten Erdverkabelungsabschnitte auf deren Notwendigkeit zu überprüfen. In Bereichen von Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohngebäuden (Innenbereich 400 m, Außenbereich 200m) könnte die bessere Wahl die Einholung von Grunddienstbarkeiten für eine Unterschreitung des Mindestabstandes oder evtl. auch der Ankauf eines Grundstückes durch die Tennet TSO GmbH sein. Die offensichtlichen Nachteile der Erdverkabelung, nämlich die vielfach höheren Kosten gegenüber einer Freileitung, die unstreitig wesentliche höhere Störanfälligkeit mit der damit verbundenen geringen Lebensdauer, dem massiven Eingriff in das Schutzgut Boden und nicht zuletzt die damit zusätzlich erforderliche Kompensation von ca. 40 Hektar, welche ebenfalls landwirtschaftliche Flächen betreffen wird, sollten in der Abwägung hinreichend gewürdigt werden, so dass nach objektiver Betrachtung eine Erdverkabelung, welche einzig einen Wegfall von Leitungsmasten auf der positiven Seite verbuchen kann, als unvermeidliches Ultima Ratio herangezogen werden.</p> | <p><u>Erdkabel:</u> Einerseits ist der Einsatz von Teilerdverkabelung im Höchstspannungsbereich an enge gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Andererseits kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die für die Genehmigung zuständige Behörde den Einsatz von Teilerdverkabelung verlangen. Die Vorhabenträgerin prüft daher auch unter Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben sehr genau, in welchen Teilbereichen eine Erdverkabelung der Höchstspannungsleitung zum Einsatz kommt. Unter den aktuellen Planungsrandbedingungen ist dies in vier Teilbereichen der beantragten Leitungsführung der Fall. Sollten sich im Laufe des weiteren Planungsfortschrittes diese Planungsrandbedingungen ändern, so wird auch die technische Ausführung der Leitung überprüft und ggf. angepasst werden.</p> <p>Zur Störanfälligkeit und Lebensdauer liegen aufgrund des Pilotcharakters keine validen Zahlen vor. Festzuhalten ist aber, dass die Garantien der Hersteller für die Funktionsfähigkeit der Kabelarmaturen (Kabel und Muffen) zeitlich begrenzt sind (ca. 25-30 Jahre). Dies begründet sich auch durch die eingesetzten Materialien wie dem vernetzten Polyethylen, welches durch den Betrieb der Leitung in seinen Materialeigenschaften verändert werden kann. Auch bilden Muffen aufgrund ihres komplexen Aufbaus eine potentielle Schwachstelle im Kabelsystem. Daher kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Freileitung durch ihren simplen technischen Aufbau und gute Erreichbarkeit im Schadensfall eine bessere Netzverfügbarkeit gegenüber einem Kabelsystem aufweist. Mit der Ausweisung von Pilotprojekten dokumentiert der Gesetzgeber allerdings den gesellschaftlichen Willen, auch auf der Höchstspannungsebene Teilerdverkabelungen vorzusehen. Erkenntnisse aus diesen Pilotvorhaben werden allerdings erst nach deren Umsetzung und mehreren Jahren Betrieb in weitere Planungsüberlegungen eingehen können.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 302 | s.o. | <p><u>Kompensation</u>: In den Antragsunterlagen wurde eine grobe Schätzung des Kompensationsbedarfs für die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden vorgenommen (vgl. Teil B, Kap. 4.2.4. mit Tabelle 35). Die geschätzte Größenordnung von 35 bis 40 ha bezieht sich auf den gesamten beantragten Trassenverlauf von 145 km und nicht nur auf die Strecken mit einer Teilerdverkabelung. (Auch mit der Errichtung von Masten, durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen und mit dem Bau des Umspannwerkes entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden, die kompensationspflichtig sind.) Die Vorhabenträgerin möchte an dieser Stelle der Auffassung entgegenreten, dass der Kompensationsbedarf für den Boden ausschließlich durch die Verlegung von Erdkabeln entsteht.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)<u>Erdkabeleinsatz als „Ultima Ratio“</u>: Die Vorhabenträgerin stimmt mit dem Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V. darin überein, dass die Teilerdverkabelung nur als das „letzte Mittel“ zur Bewältigung von Konfliktlagen herangezogen wird. Diese Auffassung entspricht der zu beachtenden Gesetzeslage. Der Gesetzgeber (vgl. § 2 Abs. 2 EnLAG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 3). Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den Neubau der 380-kV-Freileitung soweit wie möglich in der Regelbauweise als Freileitung in der vorhandenen Trasse der 220-kV-Bestandsleitung auszuführen. Dort, wo das Bauen im Bestand aufgrund der zu erwartenden Konflikte (vor allem die Unterschreitung von Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden) nicht möglich ist, wurden alternative Trassenführungen untersucht. Wenn auch diese Alternativen nicht zur Lösung von Konflikten beitragen können, bietet sich die Teilerdverkabelung als eine technische Ausführungsalternative an. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens können über baubegleitende Maßnahmen vermindert werden.</p> |
| 303 | <p>2. Laut Planungsunterlagen würden die Erdkabel in ca. 1,80 m verlegt werden. Ob dabei für eine Isolierung bzw. Ableitung der Wärme ein uns nicht bekannter Flüssigboden oder andere Materialien verwendet werden, geht aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervor. Fakt ist eines, wenn die entsprechenden Bodentypen nicht wieder in ihre ursprünglichen Lage und Beschaffenheit eingebracht werden, hat dies allein erhebliche Schäden der Bodenstruktur zur Folge. Des Weiteren ist es von höchster Wichtigkeit die Wasserführung und die damit verbundene Wärmeleitfähigkeit der verschiedenen Böden zu beachten. Sollten entsprechende Flüssigböden oder evtl. Sandbetten um das Erdkabel eingebracht werden, würde dies allein zu einer Minderung der gesamten Flächen, auf denen dies geschieht, führen. Im schlimmsten Falle wird diese durch nachhaltige Änderung der Bodenstruktur und Wasserleitfähigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht und irreparabel zerstört. An dieser Stelle sei vermerkt, dass bei einer evtl. Einbringung von Abdeckplatten in einer Tiefe von 1,20 m dies auch für tiefwurzelnde Pflanzen eine Wachstumsstörung bedeutet. Auch die Wasserleitfähigkeit dürfte darunter leiden.</p> | <p>Zur genauen technischen Ausführung der Teilerdverkabelung, wird die Vorhabenträgerin ausführlich in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung Stellung nehmen. In der aktuellen Planungsphase, ohne umfassende, im weiteren Planungsschritt unerlässliche vertieften Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse möchte die Vorhabenträgerin diesen Erkenntnissen nicht vorgreifen. Grundsätzlich müssen die individuellen örtlichen Verhältnisse angemessen untersucht und darauf aufbauend prognostizierte Folgen bewertet und bewältigt werden.</p> <p>Vergleichbare Vorhaben erdverlegter Infrastruktur wie große Erdgasleitungen zeigen, dass die Ertragssituation binnen weniger Fruchtfolgen nach dem Bau auf dem vergleichbaren Niveau der Nachbarflächen liegt. Ertragseinbußen in dieser Phase werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise und Bedenken aber zur Kenntnis und wird im weiteren Planungsverlauf weitere Ausführungsdetails vorab den Vertretern der Landwirtschaft vorstellen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 304 | Folglich sind aus den vorgenannten Gründen und auch aus der zu erwartenden thermischen Belastung des Erdreiches weitreichendere Schäden zu erwarten, als es aus den Planunterlagen und den Informationsbroschüren der Tennet TSO GmbH hervorgeht. | Erfahrungen aus anderen erdverlegten Infrastrukturen wie Erdgasleitungen zeigen, dass sich die Ertragssituation binnen weniger Fruchtfolgen auf dem vergleichbaren Niveau der Nachbarflächen liegt (s.o.). Daher kann die Erwartung des Landvolkverbandes nicht nachvollzogen werden. Sollten nachgewiesenermaßen trotz sorgfältiger Arbeiten nachhaltige Ertragsminderungen feststellbar sein, die außerhalb des prognostizierten Umfangs liegen, so sind diese zu bewerten und durch die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen. |
| 305 | 3. Wir fordern im Falle einer Unvermeidbarkeit eines Erdverkabelungsabschnittes in diesem Falle ein umfangreiches Bodenschutzkonzept und ein nach dem Bau und der Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung nachgelagertes Monitoring. Die Daten und Ergebnisse aus den Monitoring müssen Dritten zugänglich gemacht werden, um die nach wie vor unbekanntem Auswirkungen einer Erdverkabelung transparent zu machen. | Die Vorhabenträgerin wird in den Umweltunterlagen zur Planfeststellung die vorhabenbedingten Auswirkungen prognostizieren und Vermeidungsmaßnahmen für z.B. verdichtungsempfindliche Böden beschreiben. Die Bauausführung wird bodenkundlich begleitet. Vermeidbare Beeinträchtigungen können so schon im Vorfeld der Bauausführung durch ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ausgeschlossen werden. Auch während der Bauausführung stellt die bodenkundliche Baubegleitung sicher, dass die Vorgaben zum Bodenschutz umgesetzt werden. Zur Frage, eines nachgelagerten Monitoring ist die Vorhabenträgerin gern bereit, sich inhaltlich mit den Landvolkverbänden auszutauschen. |
| 306 | Des Weiteren fordern wir bereits jetzt als verbindliche Auflage, dass die Inhalte der Baubeschreibung auch im Leistungsverzeichnis sich wiederfinden müssen. Nur dann wird entsprechend bei der Ausführung danach gehandelt werden können. | Grundsätzlich werden im Raumordnungsverfahren keine Auflagen für die spätere Bauausführung formuliert. Diese Forderung adressiert das spätere Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich enthält eine Baubeschreibung dem Sinn nach die Detaillierung, nach der die Vorhabenträgerin ihr Vorhaben umsetzen möchte. Diese wird dem Leistungsverzeichnis vorweggestellt, um den bietenden Baufirmen die Rahmenbedingungen ihres Angebotes aufzuzeigen. In welcher Form hier Bedenken des Landvolkes vorliegen, bittet die Vorhabenträgerin im Rahmen der regelmäßigen Konsultation zu erläutern. |
| 307 | 4. Im Zuge der Erdverkabelung bliebe des Weiteren noch die Prüfung von wesentlich schonenderen Verlegungsverfahren, wie z.B. die „AGS-Verlegungstechnik“ der Stadtwerke Stade. Danach werden in geringem Abstand, einfach gesagt wassergekühlte Leerrohre verwendet, so dass die in Anspruch zu nehmende Fläche sich um ein wesentliches verringern würde. | Die Vorhabenträgerin beobachtet die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel genau und prüft Innovationen ergebnisoffen. Dies gilt auch für das von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren, umgangssprachlich als „U-Bootverfahren“ bezeichnet, mit der zusätzlichen Option einer aktiven Kühlung. Da die Vorhabenträgerin nach dem Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, müssen alle neuen Techniken vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit wichtige systemtechnische Prüfkriterien erfüllen und dauerhaft einhalten. Aufgrund zahlreicher offener Aspekte, die Vorhabenträgerin steht hierzu im direkten Kontakt mit AGS, ist zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft – und damit für das Bauvorhaben Stade-Landesbergen – eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar. Neben fehlenden Berechnungen und Nachweisen direkt durch AGS, wie mit dem propagierten Verfahren die versprochenen Trassenbreiten erreicht werden sollen, entspricht die aktive Kühlung von unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Aktive Komponenten weisen gegenüber passiven Komponenten eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. (Fortsetzung auf der nächsten Seite) |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 307 | s.o. | <p>Ohne Kühlleistung sind die übertragbaren Leistungen deutlich geringer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft der Leitung. Auch grundsätzliche betriebliche Gründe sprechen gegen die enge Verlegung der Kabelsysteme. So ermöglicht die räumliche Trennung von Teilkabelsystemen neben der thermischen Entkopplung im Schadens- und Reparaturfall den Weiterbetrieb einer Teilanlage. TenneT integriert bei laufenden Netzausbauvorhaben, den sogenannten Erdkabelpiloten, erstmalig in der eigenen Netzregelzone Teilerdverkabelungen im vermaschten Höchstspannungs-Drehstromnetz. Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen auf die wichtigste Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherstellung der stabilen Versorgung mit elektrischer Energie, müssen somit zunächst gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund prüft die Vorhabenträgerin weitere Innovationen im Erdkabelbereich sehr genau, bevor diese in laufende oder zukünftige Projekte implementiert werden.</p> |
| 308 | <p>5. Weiterhin muss auf Ebene der Bundesfachplanung die subjektive Betroffenheit der Landeigentümer mehr Gewichtung finden. Bisher werden die mit dem Bau der geplanten Höchstspannungsleitung verbundenen agrarstrukturellen Probleme nicht hinreichend beachtet. Es müssen die jeweils im Einzelfall zu beachtenden Schutzbelange abgewogen werden, wobei das Schutzgut „landwirtschaftlicher Böden“ zwingend als Schutzbereich gewertet werden muss. Bzgl. der bereits erwähnten 40 Hektar an Ausgleichsmaßnahmen wäre für die geringstmögliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu prüfen, ob dafür bereits vorhandene Wege oder ähnliche Flächen herangezogen werden können.</p> | <p>(Hinweis: Die beantragte Leitung Dollern – Landesbergen befindet sich nicht wie das Vorhaben "Suedlink" „auf Ebene der Bundesfachplanung“. Für das Vorhaben ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.)</p> <p>Große Infrastrukturvorhaben wie die Leitung Stade-Landesbergen müssen in den notwendigen Genehmigungsverfahren nachweisen, dass die Planung den aktuellen Normen und Grundsätzen, Verordnungen und Gesetzen entspricht. Dazu werden umfangreiche Unterlagen erstellt, die es den Planungsbeteiligten, Trägern öffentlicher Belange und Privaten bereits im Raumordnungsverfahren erlauben, ihre mögliche Betroffenheit zu erkennen und zu bewerten und sich selbst in das Vorhaben über die Beteiligung einzubringen. Widerstreitende Interessen werden so sichtbar. Anschließend erfolgt die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren unter Würdigung aller relevanten Belange. Der Vorhabenträgerin ist das Problem von eingeschränkter Flächenverfügbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bekannt. Daher wird Sie frühzeitig auf relevante Flächenpool- und/oder Ökokontoanbieter zugehen, um die erforderlichen Maßnahmen in einen sinnvollen Gesamtzusammenhang einzustellen. Auch die Mithilfe des Landvolkverbandes kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Daneben sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Pflege von Kompensationsflächen Teil eines landwirtschaftlichen Einnahmemix darstellen kann.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 309 | <p>6. Auch wenn die Frage der Entschädigungspraxis nicht zwingender Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist, möchten wir trotzdem an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Landvolk Mittelweser e.V. eine wiederkehrende Entschädigungsvergütung fordert. Des Weiteren muss in Bezug auf die Berechnung von Entschädigungsleistungen das in Kürze erscheinende „neue Gutachten“ von „Jennissen und Wölbung“ verwendet werden. Daraus geht hervor, dass bei Freileitungsmasten der Landwirt wesentlich häufiger mit seinen Maschinen diesen Bereich umfahren muss, als dies bisher bekannt war. Weiterhin wird die Intensität der Nutzungsmöglichkeit in dem Gutachten mehr berücksichtigt. Heutzutage erfolgen auf Grünlandflächen mehr Schnitte, so dass aufgrund des häufigeren Einsatzes von Maschinen auch eine entsprechend höhere Erschwernis eintritt. Zudem wurde festgestellt, dass im Bereich von Masten erhöht Schadnager auftreten, so dass auch dadurch der Ertrag gemindert wird. Weiterhin ist auch die Bewirtschaftung zwischen den einzelnen Masten als schwerwiegender bewertet worden. Ferner geben wir in punkto Entschädigung mit zu bedenken, dass auch die steuerliche Begutachtung von Entschädigungsleistungen erfolgen muss, da diese vom Entschädigungsempfänger teilweise zu versteuern sind. Eine angemessene, zeitgemäße Entschädigung ist aus unserer Sicht das Mindeste, was für betroffene Landeigentümer erfolgen muss. Speziell auf den von uns kritisch und im Grundsatz abgelehnten Fall einer Erdverkabelung muss durch die dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden in logischer Konsequenz auch eine dauerhafte Entschädigung erfolgen. Schließlich ist auch damit zu rechnen, dass bei einem „Pilotprojekt der Erdverkabelung es zukünftig zu gehäuften technischen Problemen bzw. wenigstens zu erhöhter Wartungsintensität der Kabelabschnitte kommen wird. Allein die damit verbundene Inanspruchnahme der Flächen durch Wartungsarbeiten wird aus unserer Sicht einen jetzt noch nicht abschätzbaren weiteren Schaden für die Landeigentümer, insbesondere Landwirte darstellen.</p> | <p>Der Wunsch nach wiederkehrenden Zahlungen zielt im Kern nicht auf die Form, sondern auf die Gesamthöhe der Zahlungen. Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Zahlungshöhe nutzt die Vorhabenträgerin den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragseinbußen. Grundsätzlich werden nachgewiesene Wirtschaftsverluste und Ertragseinbußen nach der aktuellen bundesweit anerkannten Entschädigungstabelle von Jennissen und Wolbring (2016/2017) reguliert. Diese Entschädigungstabelle berücksichtigt die Stellfläche der Masten sowie die Maschinen- und Personalkosten zur Umfahrung der Maste. Ebenso werden die entstehenden ertragsgeminderten Flächen und andere Faktoren mit einberechnet. Die Entschädigungstabelle basiert auf dem auch unter den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen anerkannten Gutachten der öffentlich bestellten Sachverständigen Nico Wolbring und Dr. Heinz Peter Jennissen und umfasst auch ertrags- und umsatzsteuerlicher Fragen von Leitungsbauentschädigungen. Die Vorhabenträgerin befindet sich gerade in Verhandlungen mit dem Landvolk. Ziel der Gespräche ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu grundsätzlichen Entschädigungsfragen. Grundsätzlich wird zur Sicherung der Leitung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Damit erwirbt die Vorhabenträgerin das Recht zum Bau, Betrieb und zur Wartung der Leitung. Dafür leistet die Vorhabenträgerin eine entsprechende einmalige Entschädigungszahlung, die sich aus dem grundbuchlichen Teil und den Einschränkungen beim Bau der Leitung zusammensetzt. Sollte durch die Wartung bzw. den Betrieb der Leitung weiterer Schaden am Eigentum Dritter entstehen, so wird dieser erneut bewertet und nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.</p> |
| 310 | <p>7. Bzgl. des Trassenverlaufes möchten wir in einem Fall den konkreten Hinweis geben, dass das im Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg, Bereich Liebenau/Steyerberg befindliche IVG-Gelände als Gewerbe/Industriebranche ausgezeichnet ist. Auf Nachfragen mehrerer Mitglieder an die Tennet TSO GmbH erwiderte diese jedoch, es handele sich hier um ein militärisches Sperrgelände, so dass eine Durchquerung nicht erfolgen könne. Die Einordnung als militärisches Schutzgebiet ist uns nicht bekannt. Im RROP ist eine Qualifizierung „militärisches Sperrgelände“ ebenfalls nicht vorgenommen worden. Wir regen an dieser Stelle eine Überprüfung als Trassenvariante an, da beim Verlauf durch dieses Gebiet erheblich an Strecke eingespart werden kann. Außerdem werden durch den dadurch entstehenden neuen Trassenverlauf weitaus weniger raumbedeutsame Schutzgüter betroffen sein. Wir bitten um Berücksichtigung und Beachtung vorstehender Belange.</p> | <p>IVG-Gelände: Im Bereich des Waldes südlich von Pennigsehl befindet sich das „IVG-Gelände“ (vgl. Anlage 13, Blatt 7). Es wird in den Unterlagen nicht als „militärisches Sperrgelände“ oder „militärisches Schutzgebiet“ benannt. Es wird jedoch ausgeführt (vgl. Teil C der Antragsunterlagen unter Kap. 2.2.5.4): „In den Waldbereichen der Eickhofer Heide westlich von Liebenau ist ein ehemaliges Werksgelände der Rüstungsindustrie mit unterirdischen Produktionsanlagen von 1939/40 eingezäunt. Die Gebäude und Bunkeranlagen sind noch erhalten. Nach dem 2. Weltkrieg ging das Gelände in den Besitz der bundeseigenen Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) über, die die Anlagen nach einer jahrzehntelangen Nachnutzung (u.a. Munitions- und Geratedepot der Bundeswehr) 1995 stilllegte (mit Ausnahme kleiner, temporärer Verpachtungen).“ Überprüfung des Trassenverlaufes: Eine Trassenführung im Osten von Pennigsehl und Steyerberg wurde geprüft (Variante 18-3 mit den Untervarianten 18-3.1 und 18-3.1, vgl. unter anderem die Anlage 18 der Antragsunterlagen). Aufgrund der mit dieser Variante verbundenen raumordnerischen Konflikte, die unabhängig von dem IVG-Gelände bestehen, wird diese Lösung von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. ausführliche Begründung in Teil F, Kap. 21.5 unter der Textüberschrift „Ausschluss der Variante Waldtrasse“.).</p> |

Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Stade e.V.

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 282 | <p>wir nehmen hiermit nachfolgend zu den übersandten Verfahrensunterlagen Stellung im Interesse der von dem Vorhaben betroffenen Landwirte und Grundeigentümer. Der Kreisbauernverband Stade e.V., Niedersächsisches Landvolk, vertritt vor Ort die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Eigentümer landwirtschaftlich und auch forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Grundsätzlich kann das Vorhaben des Netzbetreibers TenneT TSO GmbH in der vorgeschlagenen Form mitgetragen werden. Unter weitgehender Berücksichtigung einer Leitungsbündelung und Leitungsführung eng angelehnt an eine zurückzubauende heute vorhandene 220 - kV- Leitung, werden die Belastungen durch die notwendige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlich genutzter Flächen als Standort für die notwendigen Leitungsmasten sowie der zu überspannenden Fläche mindestens minimiert. Insofern wird ausdrücklich begrüßt, dass es im Streckenabschnitt Dollern bis zur Grenze des Landkreises Stade in Richtung Landkreis Rotenburg (Wümme) auch nicht zum Bau von Leitungsabschnitten in Erdkabel kommen wird. Dieses Bauverfahren stellt auf der Grundlage der heute bekannten technischen Möglichkeiten aus Sicht eines davon betroffenen Grundeigentümers und Landwirtes den Worst Case dar. Denn mit den notwendigen Erdbauarbeiten werden u. a. die vorhandenen Systeme aus Drainagen, Feldberegnungsleitungen, aber auch die Bodenschichtungen mindestens erheblich betroffen und gestört und es ist darüber hinaus mit dauerhaft wirkenden Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsverlusten zu rechnen; auch nach sorgfältigster Baudurchführung.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die grundsätzliche Zustimmung des Landvolkkreisverbandes Stade zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis. Da eine allgemeine Besorgnis zur Teilerdverkabelung geäußert wird, nimmt die Vorhabenträgerin trotz Planung einer Freileitung im Kreisgebiet von Stade nachfolgend Stellung. Teilerdverkabelungen auch in der Höchstspannungsebene sollen nach Wunsch des Gesetz- und Ordnungsgebers auf Bundes- und Landesebene in Pilotvorhaben unter genau definierten Voraussetzungen getestet werden. Die Vorhabenträgerin prüft sorgfältig das Vorliegen dieser Voraussetzungen, auch unter der Blickrichtung des §11 EnWG, eine sichere und preiswerte Versorgung mit Energie bereitzustellen. Wird unter Abwägung aller relevanten Betroffenheiten die Entscheidung für einen Teilerdverkabelungsabschnitt gefällt, stellen eine gute Planung und eine sorgfältige Baumsetzung sicher, dass unvermeidbare Schäden auf ein Minimum begrenzt werden. Drainagen und Beregnungsanlagen werden während der Bauarbeiten temporär gesichert und nach Abschluss wieder hergestellt und auf Funktionsfähigkeit geprüft. Beim Bau wird großen Wert auf eine bodenschonende Ausführung gelegt. Die Vorhabenträgerin kann basierend auf den Erfahrungen anderer großer erdverlegter Infrastrukturleitungen (Gas) davon ausgehen, dass nach einer Übergangszeit, die Ertragsverhältnisse auch über dem Erdkabel auf dem Niveau der Nachbarflächen liegen, wenn eine sorgfältige und schonende Bodenbearbeitung erfolgte. Bis dahin zu erwartende Ertragseinbußen werden in der Entschädigungsrechnung berücksichtigt.</p> |
| 283 | <p>Zu den einzelnen Planabschnitten ist folgendes anzumerken: Für den Trassenabschnitt 02 Dollern-Deinste wird die Vorzugsvariante 02-2 mitgetragen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung des Kreisbauernverbandes zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis.</p> |
| 284 | <p>Im Abschnitt 03 wird die Nutzung der Bestandstrasse ausdrücklich bestätigt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung des Kreisbauernverbandes zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis.</p> |
| 285 | <p>Im Trassenabschnitt 04 Frankenmoor kann die westliche Umgehung des Siedlungsbereiches mitgetragen werden. Dadurch ergeben sich zwar neue Betroffenheiten im Hinblick auf Maststandorte, allerdings wird auch die Situation der im Siedlungsbereich Frankenmoor vorhandenen Wohngebäude und landwirtschaftlichen Betriebe dann verbessert.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung des Kreisbauernverbandes zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis.</p> |
| 286 | <p>Für den Trassenabschnitt 05 wird die vorgeschlagene Variante 05-1 ausdrücklich bestätigt. Durch die Nutzung der Bestandstrasse, wie auch in den vorangegangenen Abschnitten überwiegend, sollten insbesondere auch die Folgen aus dem Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung im Hinblick auf Anforderungen für Kompensation und Ausgleich minimiert werden können.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung des Kreisbauernverbandes zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 287 | <p>Für den Trassenabschnitt 06 Wohlerst sollte aus agrarstruktureller Sicht die kleinräumige westliche Linienführung im Zuge der Varianten 06-2 in der Linienführung 06-1, 06-2 und 06-1 gewählt werden. Gegenüber der weiträumigen östlichen Trassierung um die Ortslage Wohlerst herum entstehen deutlich geringere Beanspruchungen landwirtschaftlicher Nutzflächen für die notwendigen Maststandorte. Auch kann die notwendige Verbesserung für Wohnstandorte im Westen der Ortslage Wohlerst angemessen verbessert werden. Hinsichtlich eines west-südwestlich ermittelten Kranichstandortes ist anzumerken, dass dieser nach unserer Einschätzung nicht wesentlich tangiert wird. Letztlich hat sich dieser Standort dort erst in den vergangenen Jahren Zug um Zug mit einer allgemeinen Bestandserhöhung des Kranich-Vorkommens in der Region bis hin zu einzelnen Brutstandorten entwickelt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sich ein entsprechendes Vorkommen an geringfügig geänderte Linienführungen im geplanten Trassenabschnitt 06-2 anpassen wird und somit auch dieser Standort nicht gefährdet wird. Im Übrigen befinden sich im näheren Umfeld teilweise großräumige Schutzgebiete, die entsprechendes Potential zur Aufwertung auch zu Brut- und Nahrungshabitaten für den Kranich sowie weitere Großvögel bieten können.</p> | <p><u>Vorzugsvariante:</u> Die vom Kreisbauernverband bevorzugte Variante entspricht der beantragten Leitungsführung des Vorhabenträgers.</p> <p><u>Kranichstandort:</u> Maßgeblich für die Berücksichtigung des Kranichs ist das im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellte Vorkommen. In Kapitel 8.3.1.1 Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) wird bezogen auf Variante 06-2 auf den Brutplatz des Kranichs eingegangen. Auf Seite 62 wird ausgeführt: „Der Brutraum des Kranichs befindet sich in unmittelbarer Nähe der 220-kV-Bestandsleitung. In Parallellage ist eine 380-kV-Leitung vorhanden. Der Kranich ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen empfindlich. Da der Kranich derzeit schon in diesem vorbelasteten Raum brütet, ist nach einem Bau in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen.“ Die Betrachtung weiterer Arten (Weißstorch, usw.) schließt sich an. Somit besteht nach jetzigem Kenntnisstand keine Veranlassung sich mit einer Aufwertbarkeit von Schutzgebieten in der Umgebung zur Schaffung von Lebensraum für den Kranich auseinanderzusetzen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind in einem Abschnitt südlich Wohlerst Vogelschutzmarkierungen anzubringen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> |
| 288 | <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist von besonderer Bedeutung, dass mit der vorgeschlagenen Trassenführung der geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung angelehnt an bereits vorhandene Leitungsstrecken sowie in Verbindung mit dem Rückbau der derzeitigen 220-kV-Leitung auch mögliche Ansprüche an Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden würden. Denn letztlich würden derartige Anforderungen aus Eingriffen in das Landschaftsbild bzw. in sonstige Schutzgüter weiteren erheblichen Druck auf die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächenkomplexe als Grundlage der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe auslösen. Wir verbleiben mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden soll (NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Stand: Januar 2011). Dadurch entsteht kein „erheblicher Druck“ auf landwirtschaftliche Flächen.</p> |

Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e.V

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 289 | wir als Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e.V. - , geben hinsichtlich des Raumordnungsverfahrens folgende Stellungnahme ab respektive geben wir folgende Hinweise: Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bereits vorhanden Stromtrasse. | Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. |
| 290 | Zwar geht aus den Unterlagen hervor, dass die konkrete technische Ausführung des Vorhabens erst im Rahmen der Feinstrassierung zum Planfeststellungsverfahren festgelegt wird. Um Flächenverluste und Bewirtschaftungsschwernisse zu minimieren, sind die jeweiligen besonderen agrarstrukturellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. | Die Vorhabenträgerin entwickelt die Planung unter Betrachtung aller relevanten Belange. Dabei spielen besondere agrarstrukturelle Gegebenheiten vor Ort eine wichtige Rolle. |
| 291 | Bei der Planung der Masten- und Umspannwerkstandorte ist auf die jeweiligen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die Standortauswahl so vorzunehmen, dass die Flächenverluste möglichst gering ausfallen und die Bewirtschaftung der Flächen möglichst wenig beeinträchtigt wird und etwaige Flächenverluste angemessen ausgeglichen werden. Diese Planungen sollten jeweils in enger Absprache mit dem Grundeigentümer / Bewirtschafter durchgeführt werden. | Grundsätzlich werden Flächeninanspruchnahmen auf die Größe beschränkt, die für die Realisierung und den sicheren Betrieb der Anlage notwendig sind. Der Flächenbedarf für Masten entspricht dem für die Realisierung des Vorhabens unbedingt notwendig Umfang. Möglichkeiten der Flächeneinsparung bestehen hier nicht. Die Festlegung der Maststandorte und der sonstigen für Bau und Betrieb erforderlichen Anlagen erfolgt in Absprache mit den Flächeneigentümern und unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die konkreten Maststandorte wird auf diese Weise noch vor der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens sichergestellt. Einschränkungen und Schäden werden nach den gesetzlichen Vorgaben reguliert. |
| 292 | Bei der Trassenplanung müssen entsprechende Abstandsregelungen für die landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden, sodass durch den Bau der Leitung die zukünftige individuelle Betriebsentwicklung nicht gefährdet ist - z. B. bei Stallerweiterungen. | Die Trassenführung wird im Detail unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. der unmittelbar betroffenen Anlieger vorgenommen. Da die Planung in Abwägung aller Belange erfolgt, sind auch alle individuellen Belange zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Vorhabenträgerin wird dazu im Verlauf der technischen Detailplanung auf die Eigentümer zugehen. |
| 293 | Des Weiteren ist auf einen ausreichenden Mindestabstand der Leitungen über Grund zu achten. Es muss die Möglichkeit der Beregnung der Flächen im Bereich der Leitung dauerhaft gewährleistet sein. Auch besteht ansonsten die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen. | Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrts Höhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7m. Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden. |
| 294 | Während der Bauphase ist die Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten. | Im Zuge der weiteren technischen Planung werden Zuwegungen zu den notwendigen Maststandorten und Arbeitsflächen festgelegt. Diese werden den Eigentümern vorgestellt. Grundsätzlich können Behinderungen durch die Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin und die beauftragte bauausführende Firma werden aber dafür Sorge tragen, die Abläufe so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung umliegender Flächen möglichst gering gehalten werden. Dazu zählt selbstverständlich auch die Erreichbarkeit. |
| 295 | Flächen, die nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend - während der Bauphase - beispielsweise als Arbeitsstreifen, Lagerfläche u. ä in Anspruch genommen werden müssen - sind im Anschluss an die Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Auch diese Flächen sind ordnungsgemäß zu entschädigen bzw. ggfls. ist Schadensersatz zu leisten. | Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen oder Nutzungseinschränkungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Schäden, die durch die Nutzung der Flächen auftreten, werden behoben oder ausgeglichen. |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 296 | Insgesamt ist für entstehende Flur- und Aufwuchsschäden Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund der Bauarbeiten durch Bodenverdichtung / Bodenabsenkungen auch über einen längeren Zeitraum auftreten - also auch für Folgejahre. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass entgehende Agrarförderung nach GAP zu ersetzen ist. | Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen. Dies vorausgeschickt erklärt die Vorhabenträgerin: Grundsätzlich werden nachgewiesene Wirtschaftsverluste und Ertragseinbußen nach der bundesweit anerkannten Entschädigungstabelle von Jennissen und Wolbring reguliert. Diese Entschädigungstabelle berücksichtigt die Stellfläche der Masten sowie die Maschinen- und Personalkosten zur Umfahrung der Maste. Ebenso werden die entstehenden ertragsgeminderten Flächen und andere Faktoren mit einberechnet. Die Entschädigungstabelle basiert auf dem auch unter den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen anerkannten Gutachten der öffentlich bestellten Sachverständigen Nico Wolbring und Dr. Heinz Peter Jennissen und umfasst auch ertrags- und umsatzsteuerliche Fragen von Leitungsbauentschädigungen. Mögliche Entschädigungsleistungen umfassen auch vorhabenbedingte Ertragseinbußen z.B. durch Bodenverdichtung – ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren – sowie entgangene Agrarförderung. Dies muss aber individuell ermittelt und nachgewiesen werden. |
| 297 | Sofern durch die Bauarbeiten Drainage-Systeme beeinträchtigt und oder zerstört werden, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen. | Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass baubedingte Schäden am Drainage-System beseitigt werden. |
| 298 | Hinsichtlich der Eintragung der entsprechenden Dienstbarkeiten regen wir an, dass eine jährliche, angemessene Entschädigung an die Grundstückseigentümer gezahlt wird. | Der Wunsch nach wiederkehrenden Zahlungen zielt im Kern nicht auf die Form, sondern auf die Gesamthöhe der Zahlungen. Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Zahlungshöhe nutzt die Vorhabenträgerin den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragseinbußen –ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren. |

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Oldenburg-Nord

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 311 | Mit Schreiben vom 21.04.2017 -hier auf Nachfrage unserer Bezirksstelle Bremervörde eingegangen am 24.05.2017- sind wir erneut darüber informiert worden, dass der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH zum Zweck der Netzverstärkung den Ersatz der bestehenden 220-kV- Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine 380-kV- Höchstspannungsleitung plant. Neu ist, dass Teilabschnitte als Erdkabel errichtet werden sollen. Ferner soll auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya mit netztechnischer Anbindung an das bestehende Umspannwerk Wechold errichtet werden. In dem Schreiben wird auf die umfangreichen Planungsunterlagen unter www.arl-ig.niedersachsen.de verwiesen. Hierzu nehmen wir aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Berufsfischerei wie folgt Stellung. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 312 | <p>In der Planung wird gemäß vorliegender Unterlagen der Planungsleitsatz der Ausführung als Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse zur Nutzung bereits vorbelasteten Räume verfolgt. Die ermittelte Antragstrasse ist rd. 145 km lang und entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitungen. Der Ersatzbau wird aus agrarstruktureller Sicht in der Annahme begrüßt, dass sich dadurch die Eingriffe in das Landschaftsbild und der daraus folgende Kompensationsbedarf reduzieren lassen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die grundsätzliche Zustimmung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Eingriff in das Landschaftsbild und dem erforderlichen Kompensationsbedarf. Vielmehr sind für die naturschutzfachliche Bilanzierung die Vorgaben des NLT zu berücksichtigen (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln - Stand: Januar 2011). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden danach über die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.</p> |
| 313 | <p>Grundsätzlich gilt für das Vorhaben der Vorrang der Freileitungsbauweise. Eine Teilerdverkabelung ist nur ausnahmsweise vorgesehen. Darüber hinaus ist auf insgesamt rd. 40 km langen Streckenabschnitten zukünftig eine neue Bündelung (regelmäßiger Abstand bis zu 200 m) mit anderen bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen vorgesehen (entspricht über 25 % der Gesamtstrecke). Damit soll einem vorrangigem Bündelungsgebot gefolgt werden. Diesbezüglich gehen wir davon aus, dass durch die Bündelungsabschnitte Eingriffe in das Landschaftsbild verringert werden und daraus folgend auch hier ein gegenüber einer Neuinanspruchnahme unbelasteter Räume reduzierter Kompensationsbedarf entsteht.</p> | <p>Die Nutzung durch vorhandene Freileitungen bereits vorbelastete Landschaftsbildräume findet Berücksichtigung bei der Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes. Der Kompensationsbedarf wird für diese Streckenabschnitte voraussichtlich geringer ausfallen.</p> |
| 314 | <p>Im Rahmen der Planung sollte darauf geachtet werden, dass eine Bündelung der geplanten Leitung mit Bestandsleitungen sowie Abschnittsweise mit den Sued-Link-Trassenkorridorvarianten (z.B. im Raum Zeven / Heeslingen und Sottrum / Reeßum/ Horstedt) nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten solcher landwirtschaftlichen Hofstellen führt, die bereits von der Nähe einer Bestandsleitung berührt sind. Neben einer erforderlichen Abstimmung der Trassenfeinplanung auf Ebene der Planfeststellungsplanung sollte eine entsprechende Vorprüfung bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführt werden.</p> | <p>Mit der landesplanerischen Feststellung ist die Bestimmung einer Vorzugstrasse verbunden. Innerhalb dieser Trasse erfolgt eine Detailplanung, zum Beispiel für die Festlegung der Standorte der Maste, in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. den unmittelbar betroffenen Anliegern und unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Einschränkungen baulicher Entwicklungsperspektiven sollen dabei vermieden werden. Eine Abstimmung dieser Art ist auf der Planungsebene der Raumordnung nicht vorgesehen. Eine Betrachtung kleinräumiger Betroffenheiten ist allenfalls in räumlichen Engstellen bereits durch die Raumordnung zu leisten, um eine grundsätzliche Machbarkeit der landesplanerisch festgestellten Trasse gewährleisten zu können.</p> |
| 315 | <p>Neben dem Ersatzneubau sowie den Bündelungsstrecken soll die geplante Leitung auf einem weiteren knappen Viertel der Gesamtstrecke in neuen, bisher von Freileitungen unvorbelasteten Landschaftsräumen erfolgen. Auch hierbei bitten wir um frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und insbesondere darum, die Entwicklungsmöglichkeit von Hofstellen (Betriebsstandorte) nicht einzuschränken.</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 314</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 316 | <p>Laut vorliegender Unterlagen ist eine Teilerdverkabelung auf vier Strecken mit einer Gesamtlänge von rd. 13 km vorgesehen. In § 4 (2) BBPIG sind die Kriterien aufgeführt, bei dessen Erfüllung der Neubau der 380 kV-Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten als Erdkabel ausgeführt werden kann. Gemäß vorliegender Unterlagen ist auch für die Teilabschnitte, für die eine Teilerdverkabelung nach den oben genannten Kriterien grundsätzlich denkbar ist, im Einzelfall zu prüfen, in welchem Verhältnis die erzielbaren Verbesserungen, zum Beispiel für einzelne Schutzgüter, zu den Nachteilen der Erdkabelbauweise stehen. Als Nachteile der Erdverkabelung werden in den vorliegenden Unterlagen neben den deutlich höheren Kosten eine eventuell höhere Störanfälligkeit und die wesentlich geringere Lebensdauer im Vergleich zur Freileitungsbauweise angeführt. Wir weisen darauf hin, dass durch die Erdkabelbauweise (einschließlich Cross-Bonding- Kästen und Kabelübergangsanlagen) über die angeführten Aspekte hinaus ebenfalls agrarstrukturelle sowie bodenschutzfachliche Belange nachteilig berührt werden können. Wir empfehlen daher, diese Belange in die Abwägungsentscheidung über die Ausführung als Erdkabel sowie in der Trassenkorridorwahl mit einfließen zu lassen.</p> | <p>Die beantragte Trassenführung, einschließlich der vorgesehenen Teilerdverkabelungsabschnitte sowie die damit verbundenen Beeinträchtigungen für Umweltschutzgüter und Nutzungen, ist in den Antragsunterlagen umfangreich dargestellt. Die Vorhabenträgerin erwartet hierzu die Entscheidung der Raumordnungsbehörde.</p> |
| 317 | <p>Die LWK Niedersachsen hat die agrarstrukturellen Aspekte, die durch die Erdverkabelung berührt werden können, in einem Papier zusammengefasst. Dieses liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei. Des Weiteren wird auf die Handlungsempfehlungen des LBEG und der LWK zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung, die wir dieser Stellungnahme als Anlage beifügen, verwiesen. Hieraus ergeben sich ebenfalls potentielle nutzungsrelevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur, welche die in der vorliegenden Unterlage zur Raumverträglichkeitsstudie aufgeführten, allgemein nutzungsrelevanten Auswirkungen (Kapitel 3) ergänzen bzw. darüber hinausgehen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die überlassenen Informationen. Die Abarbeitung der agrarstrukturellen Aspekte findet in der Planfeststellung statt. In den dafür zu erstellenden Antragsunterlagen wird dargelegt werden, wie das Vorhaben umgesetzt werden soll, mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist und wie diese bewältigt werden können (Kompensation, Entschädigung usw.). Das gilt gleichermaßen für den Bodenschutz, wobei die Handlungsempfehlungen von LBEG und LWK als Leitlinie des eigenen Bodenschutzkonzeptes dienen, welches im Zuge der weiteren Bearbeitung erarbeitet wird.</p> |
| 318 | <p>In Erdkabelabschnitten, die aufgrund des Kriteriums gemäß § 4 (2) Nr. 2 BBPIG, also der Überschreitung eines Abstands von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ausgeführt werden sollen, ist eine räumliche Nähe der Leitung unter 200 Meter zu landwirtschaftlichen Hofstellen zu erwarten. In diesen Streckenabschnitten ist besonders auf den Erhalt der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Hofstellen bzw. Betriebsstätten sowie auf weitere agrarstrukturelle Belange zu achten.</p> | <p>Die Trassenführung im Detail wird auch unter Berücksichtigung dieser angesprochenen Belange im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 319 | <p>Wir begrüßen, dass auf Ebene der Raumwiderstandsanalyse die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aus den jeweiligen RROP der Landkreise eingeflossen sind. Bei linienhaften Infrastrukturvorhaben können agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Belange berührt werden, die über die flächenhaften Darstellungen der Vorbehaltsgebiete nicht abgebildet werden können. Insofern empfehlen wir eine agrarstrukturelle Begleitung der Planung spätestens auf Ebene der Trassenfeinplanung. Diese sollte durch Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden, den berufsständischen Vertretungen und mit den betroffenen Landwirten als Bewirtschafter (Pächter) einerseits sowie Grundeigentümern andererseits erfolgen und erforderlichenfalls durch entsprechende Fachplanungen ergänzt werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die gemachten Empfehlungen und wird diese prüfen. Grundsätzlich erfolgt die Planung einer neuen Stromleitung immer vom Groben ins Feine. Auf der Ebene der Raumordnung wird die grundsätzliche Raumverträglichkeit betrachtet und eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen. In Vorbereitung der Planfeststellung erfolgt die technische Detailplanung mit Maststandorten, genauer Phasenlage der Kabelabschnitte, Arbeitsflächen, Zuwegungen usw. Diese Planungen werden rechtzeitig vor Antragstellung den relevanten Trägern öffentlicher Belange, den landwirtschaftlichen Interessenvertretern sowie den Eigentümern/Nutzungsberechtigten vorgestellt. So ist sichergestellt, dass die jeweiligen Interessen schon relativ früh in die Planung mit einfließen können. Die öffentliche Beteiligung im eigentlichen Planfeststellungsverfahren stellt abschließend sicher, dass alle relevanten Aspekte zum Planungsvorhaben sichtbar gemacht werden und in die erforderliche Abwägung einfließen.</p> |
| 320 | <p>In jedem Falle sind stark wechselnde Bodentypen mit unterschiedlichen Profilen und Eigenschaften betroffen. Auf Grund dieser heterogenen, oft kleinräumig stark wechselnden Böden ist eine besonders sensible und den Verhältnissen angepassten Vorgehensweise während der Bauphase erforderlich, um keine nachhaltigen Bodenschäden zu verursachen. Das Befahren des Bodens sollte unter schonender Behandlung bei möglichst trockenem Zustand erfolgen. Bodenschonende Bereifung und/oder Gleiskettenfahrwerke bzw. zeitliche Arbeitsfenster innerhalb definierender, weniger empfindlicher Spannen sind zu wählen. Während der Umsetzung der Baumaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung mit einem entsprechenden Bodenschutzkonzept empfohlen, das über ein Monitoring bzw. eine Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahmen ein ausgewogenes Entschädigungsverfahren unterstützen kann.</p> | <p>Die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht zur Planfeststellung behandelt. Für besonders verdichtungsempfindliche Böden werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen überwachen und konzeptionell weitere Maßnahmen erarbeiten, die sicherstellen, dass beim Bau der Leitung Stadel - Landesbergen dem Bodenschutz im erforderlichen Maß Rechnung getragen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung dient damit als Schnittstelle zwischen Bauherrn, Eigentümer/Bewirtschafter, Behörden und ausführenden Firmen. Ziel ist die Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen. So wird zudem der Schutz und der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion und der Ertragsfähigkeit sichergestellt. Im Rahmen eines Monitorings führt die bodenkundliche Baubegleitung die Dokumentation und Beweissicherung während der Bauphase durch. Eine den Verhältnissen angepasste Vorgehensweise in der Bauphase wird z.B. durch ein Bautagebuch gewährleistet.</p> <p>(vgl. auch 264)</p> |
| 321 | <p>Alle landwirtschaftlichen Besonderheiten (u. a. Dränagen, Beregnungsanlagen, Feldwege, Viehtränken) sind qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auf besondere Standorte und Produktionsbedingung regionaler Art sollte in gesonderter Weise eingegangen werden. Eine fachliche Planungs- und Abwägungsgrundlage über die Flächenverhältnisse halten wir somit für erforderlich. Ein frühzeitiges Agieren ist nach unserer Ansicht dringend geboten, zumal dies die Akzeptanz vor Ort fördert.</p> | <p>Im Rahmen der weiteren Planung werden die angesprochenen Besonderheiten aufgenommen und berücksichtigt.</p> |
| 322 | <p>Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.</p> | <p>Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes unerlässlich. Für die Maßnahmen an den Maststandorten werden die Zuwegungen nur sporadisch genutzt. Hier sind Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erreichbarkeit der Nutzflächen oder für die Unternehmen selbst nicht zu erwarten. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann eine intensivere Nutzung des Wegenetzes für die Zeit der Anlieferung größerer Bauteile. In diesen Fällen sind Absprachen zwischen der örtlichen Bauleitung und den betroffenen Nutzern zum Ausgleich der Interessen ständig angewandte Praxis und auch von der Vorhabenträgerin geplant.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 323 | <p>Mit dem technischen Fortschritt und der Zunahme arbeitsteiliger Produktion, z. B. durch die Auslagerung von Arbeiten in spezialisierte Lohnunternehmen, wird die eingesetzte Landtechnik immer größer. Größer bedeutet in diesem Falle auch höher. Damit nimmt der Abstand zu Freileitungen ab, wenn diese unterfahren werden müssen. Oftmals können die vorgegebenen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Aus- und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ausreichende Höhe der Leitungen (auch über der normativ geforderten) zu achten.</p> | <p>Bei der Durchführung der Planung und beim Bau von Freileitungen sind bestehende Normen und DIN Vorschriften vorgegeben, und von den Übertragungsnetzbetreibern auch einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich wird die Leitung so geplant, dass ein Abstand über Grund von mindestens 12m gewährleistet ist, was eine Durchfahrts Höhe von mindestens 7m ermöglicht. Nach DIN-VDE 0210 EN 50341 wäre ein Abstand über Äcker und Wiesen von 7,8 m erlaubt.</p> |
| 324 | <p>Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wegenetz sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen. Auf die möglichst langjährige Ersatzpflicht wird hingewiesen.</p> | <p>Im Rahmen der Rekultivierung werden Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Ebenso werden mögliche Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz, die im Zuge der Bauabwicklung eintreten können, beseitigt.</p> <p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen.</p> <p>Die allgemeinen Entschädigungsregelungen werden in einer Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Landvölkern gebündelt. Darüber hinausgehende berechnete Forderungen werden im Einzelfall bewertet und ausgeglichen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 325 | <p>Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, da durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen ist. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Deshalb sollten neue Verfahren (u.a. AGS Verfahren) geprüft werden, die mit weniger Flächenverbrauch, Wärmebildung und Muffenstandorten durch größere Kabellängen verbunden sind.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin kann die Erwartung erhöhter Verdunstungs- und Austrocknungsraten nicht nachvollziehen. Die in die Erde abgeleiteten Wärmeenergiemengen sind zu gering, um den Bodenwasserhaushalt maßgeblich zu beeinflussen. Allenfalls im direkten Umfeld der Kabelschutzrohre und deren Bettung ist mit eng begrenzten Trocknungseffekten zu rechnen. Diese erreichen aber nicht die oberen, für das Pflanzenwachstum relevanten Erdschichten, die maßgeblich durch den Temperaturgang der Tages- und Jahreszeiten beeinflusst werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege (2013) Heft 84 S.100-108). Daher ist auch nicht mit „erheblichen Produktionseinbußen“ auf den landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Erfahrungswerte aus anderen erdverlegten Infrastrukturen wie großen Gasleitungen zeigen, dass die Erträge nach wenigen Vegetationsperioden wieder auf dem Niveau vergleichbarer Nachbarflächen liegen.</p> <p>Die gewählte Kabelverlegeanordnung stellt sicher, dass ohne weitere, potentiell fehleranfällige technische Einrichtungen der Netzbetrieb sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Vorhabenträgerin beobachtet die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel genau und prüft Innovationen ergebnisoffen. Dies gilt auch für das von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren, umgangssprachlich als „U-Bootverfahren“ bezeichnet, mit der zusätzlichen Option einer aktiven Kühlung. Da die Vorhabenträgerin nach dem Energiewirtschaftsgesetz dazu verpflichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, müssen alle neuen Techniken vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit wichtige systemtechnische Prüfkriterien erfüllen und dauerhaft einhalten. Aufgrund zahlreicher offener Aspekte, die Vorhabenträgerin steht hierzu im direkten Kontakt mit AGS, ist zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft – und damit für das Bauvorhaben Stade-Landesbergen – eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar. Neben fehlenden Berechnungen und Nachweisen direkt durch AGS, wie mit dem propagierten Verfahren die versprochenen Trassenbreiten erreicht werden sollen, entspricht die aktive Kühlung von unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik. Aktive Komponenten weisen gegenüber passiven Komponenten eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit auf. Ohne Kühlleistung sind die übertragbaren Leistungen deutlich geringer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft der Leitung. Auch grundsätzliche betriebliche Gründe sprechen gegen die enge Verlegung der Kabelsysteme. So ermöglicht die räumliche Trennung von Teilkabelsystemen neben der thermischen Entkopplung im Schadens- und Reparaturfall den Weiterbetrieb einer Teilanlage. Die Vorhabenträgerin integriert bei laufenden Netzausbauvorhaben, den sogenannten Erdkabelpiloten, erstmalig in der eigenen Netzregelzone Teilerdverkabelungen im vermaschten Höchstspannungs-Drehstromnetz. Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen auf die wichtigste Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherstellung der stabilen Versorgung mit elektrischer Energie, müssen somit zunächst gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund prüft die Vorhabenträgerin weitere Innovationen im Erdkabelbereich sehr genau, bevor diese in laufende oder zukünftige Projekte implementiert werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 326 | <p>Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Die LWK erwartet in den Planungsunterlagen Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.</p> | <p>Grundsätzlich wird durch eine bodenschonende Bauausführung sichergestellt, dass erwartbare Schäden durch das Vorhaben auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Nachgewiesene Wirtschaftsverluste und Ertragseinbußen ausgelöst durch das beantragte Vorhaben werden reguliert. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für diese Entschädigungsleistungen werden mit den Vertretern der Landwirtschaft, den Landvolkverbänden, in einer Rahmenvereinbarung festgelegt. Dies schließt auch Entschädigungsleistungen in den Erdkabelabschnitten ein. Erfahrungswerte aus anderen erdverlegten Infrastrukturen wie großen Gasleitungen zeigen zudem, dass die Erträge nach wenigen Vegetationsperioden wieder auf dem Niveau vergleichbarer Nachbarflächen liegen (s.o.). In der Rahmenvereinbarung werden aber auch Regulierungsmechanismen festgelegt, die im Einzelfall bei nachgewiesenen weitergehenden Folgeschäden zur Anwendung kommen.</p> |
| 327 | <p>Auch wenn nach dem Leitungsausbau eine geordnete Bewirtschaftung wieder möglich ist, entsteht durch die Grunddienstbarkeit ein Wertverlust des betroffenen Grundstücks. Dieser muss angemessen entschädigt werden. Vorübergehende oder dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse sind ebenfalls voll auszugleichen. Eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwerwiegenden Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden.</p> | <p>Fragen nach Entschädigung für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Sie werden auch nicht im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt den von der Planfeststellung gesonderten Entschädigungs- und im Einzelfall des Enteignungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind ebenfalls kein Belang der Raumordnung oder des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen.</p> <p>Dies vorausgeschickt erklärt die Vorhabenträgerin: Grundsätzlich werden nachgewiesene Wirtschaftsverluste und Ertragseinbußen nach der bundesweit anerkannten Entschädigungstabelle von Jennissen und Wolbring reguliert. Diese Entschädigungstabelle berücksichtigt die Stellfläche der Masten sowie die Maschinen- und Personalkosten zur Umfahrung der Maste. Ebenso werden die entstehenden ertragsgeminderten Flächen und andere Faktoren mit einberechnet. Die Entschädigungstabelle basiert auf dem auch unter den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen anerkannten Gutachten der öffentlich bestellten Sachverständigen Nico Wolbring und Dr. Heinz Peter Jennissen und umfasst auch ertrags- und umsatzsteuerliche Fragen von Leitungsbauentschädigungen. Die Hinzuziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Schadensregulierung ist gute Praxis und hat sich bewährt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 328 | <p>Letztlich ist sicherzustellen, dass betriebliche Flächenverluste, die sich beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen, Stationen, Umspannwerken etc. ergeben, in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung und entsprechender Wertigkeit als Ersatz für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt oder finanziell ausgeglichen werden.</p> <p>Um den Druck auf die Fläche möglichst gering zu halten, sollte zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaft ein frühzeitiges Kompensationsmanagement eingeleitet und begleitet werden. Dies sollte auch die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen nutzen.</p> | <p><u>Flächeninanspruchnahme:</u> Flächen von Umspannwerken oder Kabelübergangsanlagen werden käuflich erworben. Dabei wird der Kaufpreis marktgerecht ermittelt. Ergänzend zum Angebot eines marktgerechten Kaufpreises wird die Vorhabenträgerin auf Wunsch der Eigentümer versuchen, Tauschflächen in der näheren Umgebung zu suchen, um wirtschaftliche Reinvestmaßnahmen zu unterstützen.</p> <p><u>Kompensation:</u> Die Abarbeitung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 15 BNatSchG). Darin enthalten ist auch die Kompensation von etwaigen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Bei der Entwicklung der Realkompensationsmaßnahmen ist § 15 (3) BNatSchG zu beachten. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen ist nach den in Niedersachsen für diese Vorhaben anzuwendenden Bilanzierungsregeln (NLT, 2011; siehe Antwort zu Nr. 312) zur Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung erforderlich. Für die Leistung einer Ersatzzahlung gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß § 15 (6) BNatSchG.</p> |
| 329 | <p>Aus gartenbaulicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gegen das Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen, grundsätzlich keine Einwände vorgetragen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gartenbaubetriebe erhalten bleiben müssen. Des Weiteren wird angemerkt, dass die betroffenen Eigentümer frühzeitig zu beteiligen und dementsprechend zu entschädigen sind, sollten gartenbaulich genutzte Flächen während des Erstellungszeitraums nur eingeschränkt nutzbar sein.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die grundsätzliche Zustimmung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum beantragten Vorhaben für die Betroffenheit der gartenbaulichen Nutzung zur Kenntnis. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Gartenbaubetriebe vom Vorhaben nicht betroffen.</p> |
| 330 | <p>Aus Sicht der Berufsfischerei sollte darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten große und kleine Fließgewässer in ihrer Wasserführung und Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Fischereien und Teichanlagen sind auf ausreichende Wassermenge und Wasserqualität angewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Grundwasser, da viele Teichanlagen Grundwasser gespeist sind. Grundwasserabsenkungen im Einzugsbereich von Teichanlagen und Fließgewässern sind zu vermeiden.</p> | <p>Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser und damit auch auf die Berufsfischerei sind aller Voraussicht nach sehr gering bzw. nicht zu befürchten. Wasserhaltungen im Bereich der Baugruben für die Errichtung der Masten und des Kabelgrabens sind auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Derzeit werden über Baugrunduntersuchungen die erforderlichen Kenntnisse gewonnen, um den Umfang der erforderlichen Wasserhaltung zu bestimmen. Welche Wassermengen über eine Verrieselung in der Umgebung bzw. über Einleitung in Vorfluter abgeleitet werden müssen, wird im Rahmen der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen näher betrachtet.</p> |
| 331 | <p>Abschließendes Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. | <p>siehe Antwort zu Nr. 317 Rekultivierung kann ein Teil des zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes sein.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 332 | <p>•Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anregung und wird im weiteren Planungsverlauf prüfen, ob durch ein mehrjähriges Monitoring ein Mehrwert zur geplanten gängigen Entschädigungspraxis erzielt werden kann.</p> |
| 333 | <p>•Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden.</p> | <p>Der „Einbezug agrarstruktureller Belange“ entspricht den Vorgaben des BNatSchG (§ 15 (3), siehe Antwort zu Nr. 328).</p> <p>Die fachlichen Anforderungen und Inhalte sowie die „Ausgeglichenheit“ der naturschutzfachlichen Bilanz werden in Abstimmung mit den dafür zuständigen Fachbehörden (untere Naturschutz- und Waldbehörde) der Landkreise einvernehmlich geregelt. Auf die Herausnahme von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung kann dabei voraussichtlich nicht vollständig verzichtet werden können. Ein großer Kompensationsbedarf entsteht durch die Beseitigung von Wald, der nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes durch Neuaufforstung zu kompensieren ist.</p> <p>Für dieses Vorhaben sind für die naturschutzfachliche Bilanzierung die Vorgaben des NLT zu berücksichtigen (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln - Stand: Januar 2011). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden danach über die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Ob darüber hinaus die Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung genutzt werden kann, bleibt dem weiteren Planungsverfahren vorbehalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin nicht beliebig zwischen „Ausgleich“ und „Ersatzgeld“ wählen. Vielmehr richtet sich die Vorgehensweise nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 15 (6) BNatSchG). Danach besteht der Vorrang für die Naturalkompensation. Eine Ersatzgeldzahlung ist erst dann zulässig, wenn ein Eingriff zugelassen werden soll, obwohl die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können.</p> |
| 334 | <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.</p> <p>((Anm. ArL-LG LG: Die o.g. technischen Hinweise liegen dem Vorhabenträger vor.))</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |

Luftfahrtamt der Bundeswehr

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 8 | <p>Das BAIUDBw - Referat Infra I 3 - in Bonn nimmt als Träger öffentlicher Belange (TöB) und als Schutzbereichbehörde auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in allen Plan- und Genehmigungsverfahren umfassend die Interessen der Bundeswehr wahr und ist insoweit in sämtlichen Beteiligungsfällen alleinige Ansprechstelle und Auskunftgeber gegenüber den Planungs- und Genehmigungsbehörden bzw. sonstigen Verfahrensbeteiligten. Lediglich der Aufgabenbereich für Fachplanungsrecht (z. B. Durchführung von Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG) und hoheitliche Maßnahmen (z. B. Genehmigungen nach § 15 Abs. 2 LuftVG, Erlass von Duldungsverfügungen nach § 16 LuftVG) bei Flugplätzen der Bundeswehr, den bislang auch das BAIUDBw - Referat Infra I 3 als sog. "Militärische Luftfahrtbehörde" wahrgenommen hat, wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 an das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) - Referat 1 d - abgegeben. Für den vorliegenden Vorgang liegt die Bearbeitungszuständigkeit beim BAIUDBw - Referat Infra I 3 -, da es sich um einen TöB-Fall handelt und von dort die Stellungnahme bzw. sonstige Veranlassung zu erfolgen hat. Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt aufgrund Unzuständigkeit zur Wahrung der Fristen und ist nicht als Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zu bewerten. Bitte übersenden Sie Ihr Anliegen unter Neuberechnung der Fristen an: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn E-Mail: baiudbwtoeb(at)bundeswehr.org Ich bitte zukünftig um Beachtung der Bearbeitungszuständigkeiten und darum, das Luftfahrtamt der Bundeswehr in diesen Fällen nicht mehr zu beteiligen, bzw. aus dem Verteiler zu nehmen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |

Mittelweserverband

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 120 | <p>Da eine genaue Trassenführung noch nicht festgelegt ist, ergeht dieses Schreiben zugleich für die Wasserverbände Thedinghausen, Eiterniederung, Hoyerhagen-Marfeld, Untere Ernte – Untere Landwehr und Obere Ernte - Obere Landwehr, die von der Geschäftsstelle des Mittelweserverbandes betreut werden. Diese Wasserverbände sind für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den jeweiligen Verbandsgebieten zuständig. Dem Mittelweserverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Verantwortung für den linksseitigen Weserdeich von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen bis nach Hoya/Altenbücken. Im Verlauf der Trassenführung kommt es zu etlichen Kreuzungen mit Gewässern der oben genannten Verbände und zu einer Kreuzung mit dem linksseitigen Weserdeich in der Gemeinde Hilgermissen / Dahlhausen. Auch der Bau des Umspannwerkes und der Kabelübergabeanlage können in die Nähe von Gewässern fallen. Für diese Kreuzungen sind nicht nur bestimmte Abstandsregeln zu beachten, sondern auch wasserrechtliche bzw. deichrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasser- bzw. Unteren Deichbehörde ein zu holen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Hinweise zu den Zuständigkeitsbereichen der Wasserverbände und die allgemeinen Hinweise zur Einhaltung von Abständen bei Gewässerkreuzungen sowie zu den im weiteren Verfahren zu beachtenden wasser- und deichrechtlichen Bestimmungen.</p> |
| 121 | <p>Außerdem habe ich bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass Angaben über erforderliche Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen noch nicht getroffen sind. Ich würde es begrüßen, wenn solche Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ggf. auch am Gewässer stattfinden könnten. Diese wären dann aber im Detail mit den Verbänden noch ab zu stimmen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern zur Kenntnis. Sofern im weiteren Verfahren geeignete und zur Verfügung stehende Flächen vom Verband benannt werden können, sollen diese in die Betrachtung aufgenommen werden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 122 | <p>Die nachfolgende Stellungnahme und Informationen ergehen daher unter dem Vorbehalt, dass Kompensationsmaßnahmen in und an Gewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände nicht vorgesehen sind. Andernfalls ist vor der Ausführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit den Verbänden her zu stellen.</p> <p>-Die Kabeltrasse einschließlich aller Nebenanlagen wie Umspannwerke, Kabelübergabeanlagen, Zufahrten, Zäune, Hinweisschilder u. dgl. sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern von den Gewässern zu errichten (Gewässerrandstreifen nach Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und satzungsbedingte Unterhaltungstreifen).</p> <p>-Die Kabeltrasse ist so zu planen, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist auch die Aufstellung von auf diese Kabeltrasse/Düker hinweisenden Schildern in Gewässernähe nur mit Zustimmung der Verbände zulässig.</p> <p>-Bei Erdkabelverlegungen parallel zu Verbandsgewässern ist für diese Bereiche eine Gewährleistungsfrist nach BGB von 5 Jahren zu vereinbaren. Die Forderung wird deshalb aufgestellt, weil bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verbunden mit hohem Grundwasserandrang zu befürchten ist, dass durch die Herstellung eines Kabelgrabens in unmittelbarer Gewässernähe der gewachsene Bodenkörper so nachhaltig instabil wird, dass mit Böschungsabrutschungen zu rechnen ist.</p> <p>-Für die Beanspruchung von Verbandsgrundstücken gelten die mit privaten Grundeigentümern getroffenen Regelungen als vereinbart.</p> | <p><u>Kompensationsflächen:</u> Sollten Kompensationsmaßnahmen in und an Gewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände vorgesehen werden, so wird vorab Kontakt zum betroffenen Verband aufgenommen werden, mit dem Ziel, das Einverständnis zur geplanten Maßnahme herzustellen.</p> <p><u>Abstand zum Gewässer:</u> Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Einhaltung eines 5 m-Abstandes mit allen Anlagen zum Gewässer zur Kenntnis und wird diesen bei der weiteren Planung berücksichtigen. (Anmerkung: Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Hinweise zur Kabeltrasse sich auf eine Parallelführung zum Gewässer beziehen; bei einer Gewässerkreuzung kann der Abstand – natürlicherweise – nicht eingehalten werden.) Zu Kreuzungen von Verbandsanlagen wird die Vorhabenträgerin den Kontakt zum jeweiligen Verband suchen.</p> <p><u>Gewässerunterhaltung:</u> Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass durch die Einhaltung des 5m Abstandes zu den Verbandsanlagen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sichergestellt ist. Über notwendige Beschilderungen informiert die Vorhabenträgerin den jeweiligen Verband mit dem Ziel, das Einverständnis zur geplanten Maßnahme herzustellen.</p> <p><u>Gewährleistungsfrist:</u> Der Mittelweserverband hat leider nicht spezifiziert, ab welchem parallelen Abstand zu den Verbandsanlagen die Gewährleistung gelten soll. Grundsätzlich ergeben sich mögliche Ansprüche nach dem Verursacherprinzip aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Rahmen der weiteren technischen Planung wird die Vorhabenträgerin bei Annäherung an Verbandsanlagen oder Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken den Kontakt zum jeweiligen Verband suchen.</p> <p><u>Verbandsgrundstücke:</u> Die Vorhabenträgerin wird von der Planung betroffene Verbandsgrundstücke wie jedes andere betroffene Grundstück behandeln. Die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Errichtung und Betrieb der Leitung wird mit dem jeweiligen Eigentümer abgestimmt.</p> |
| 123 | <p>-Bei Kabelkreuzungen mit Gewässern ist ein Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Kabel von 1,50 m sicher zu stellen (Wasserrechtliche Genehmigung).</p> <p>-Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die Überquerung des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einen seiner Unterverbände geltend gemacht werden können.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und berücksichtigt diese im weiteren Planungsverlauf.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 124 | <p>-Bei Deichkreuzungen ist darauf zu achten, dass die Deichunterhaltung durch die Deichkreuzung oder durch Hinweisschilder auf die Deichkreuzung sowie durch Schaltkästen, Umspannstationen etc. nicht behindert wird. Deshalb sind solche Schilder und Anlagen nur in einem Abstand von mehr als 5,00 m vom Deichfuß des gekreuzten Deiches zulässig. Bei geringeren Abständen oder wenn wegen örtlicher Besonderheiten mit Unterhaltungsbehinderungen gerechnet werden muss, ist der Mittelweserverband vor Aufstellung solcher Anlagen und Hinweisschilder zu beteiligen.</p> <p>-Die Deichkreuzung mittels gesteuertem Bohrverfahren hat mindestens 5, 00 m unter der Deichaufstandsfläche zu erfolgen.</p> <p>-Im Bereich der Deichkreuzung sind nach dem Einziehen der Erdkabel in das Schutzrohr die Öffnungen des Rohres beidseitig wasserdicht zu verschließen.</p> <p>-Bei nachträglich eintretenden Deichsackungen (bei offener Deichquerung) ist die Wiederherstellung der Sollhöhe durch den Antragsteller sicherzustellen. Die Beseitigung dieser Sackungen durch den Mittelweserverband ist gegen Kostenerstattung möglich. Dies gilt auch bei einer Schädigung der Grasnarbe.</p> | <p><u>Hinweisschilder:</u> Die Aufstellung von Hinweisschildern auf Verbandsanlagen wird mit dem jeweiligen Verband abgestimmt.</p> <p><u>Abstand zum Deichfuß:</u> Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Einhaltung eines 5 m-Abstandes mit allen Anlagen zum Deichfuß zur Kenntnis. In den Unterlagen zur Planfeststellung wird ein Profilplan die tatsächlich projektierten Abstände zeigen. Sollte der Abstand von 5 m aus heute nicht ersichtlichen Gründen unterschritten werden müssen, so wird mit dem jeweiligen Verband die Abstimmung gesucht.</p> <p><u>Deichkreuzung im Bohrverfahren:</u> Die Vorhabenträgerin wird grundsätzlich vorhandene Deichanlagen bei notwendigen Kreuzungen geschlossen mittels geeignetem Bohrverfahren unterkreuzen. Sollte dies aus heute nicht ersichtlichen Gründen nicht möglich sein, so wird die Abstimmung mit dem jeweiligen Verband gesucht.</p> <p><u>Verschließen des Schutzrohres bei Deichkreuzungen:</u> Ein wasserdichter Verschluss des Schutzrohres der Kreuzung bzw. die wasserdichte Anbindung an die weitere Kabelschutzrohranlage ist standardmäßig vorgesehen.</p> <p><u>Deichsackung:</u> Sollte die Vorhabenträgerin nachweislich Verursacher für Schäden an Verbandsanlagen sein (Schäden an Deichanlagen) so erfolgt die Regulierung nach dem Verursacherprinzip nach den gesetzlichen Vorgaben.</p> |
| 125 | <p>-Dem Mittelweserverband sind für alle Gewässerkreuzungen, Deichkreuzungen, Kabelverläufe, etc. Bestandspläne (Lagepläne im Maßstab 1:500 oder detaillierter sowie auf NN bezogene Höhenpläne im Maßstab 1:100) als Plot sowie in digitaler Form vorzulegen. Die Vorlage dieser Pläne hat bis spätestens 24 Wochen nach Inbetriebnahme der Stromtrasse zu erfolgen. Erfolgt die Vorlage nicht oder nicht in der beschriebenen Form, werden diese Pläne durch ein vom Mittelweserverband beauftragtes Büro zu Lasten des Antragstellers aufgestellt.</p> <p>-Der Mittelweserverband ist vom Beginn und der Beendigung der Arbeiten zu unterrichten. Ein Abnahmetermin für die durchgeführten Baumaßnahmen sind mit dem Mittelweserverband unter Tel. 04242 / 9224 - 0 abzustimmen.</p> | <p>Für Kreuzungen mit Verbandsanlagen wird ein Kreuzungsheft erstellt, dem die gewünschten Informationen entnommen werden können. Zur Abstimmung von Form und Inhalt des Kreuzungsheftes nimmt die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem Mittelweserverband auf. Auch zur konkreten Baudurchführung und Abnahme wird die Vorhabenträgerin Kontakt zum Mittelweserverband aufnehmen.</p> |

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg-Luftfahrtbehörde)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 192 | <p>im Zuständigkeitsbereich des Standorts Oldenburg meiner Behörde befinden sich im Bereich des geplanten Trassenverlaufs folgende Landeplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Sonderlandeplatz Stade > Sonderlandeplatz Seedorf > Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme) > Verkehrslandeplatz Hellwege > Verkehrslandeplatz Verden-Scharnhorst <p>Aufgrund der Entfernung zwischen den Landeplätzen und dem geplanten Trassenverlauf bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken gegen die Einleitung des o. g. Raumordnungsverfahrens.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p> |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|---|
| 193 | Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im Rahmen des Verfahrens beteiligt geworden. |

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg)

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|--|
| 38 | <p>die vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH geplante 380kV-Leitung, die als Ersatz für die bestehende 220kV-Hochspannungsleitung zwischen Stade und Landesbergen dient, kreuzt folgende in der Zuständigkeit des Geschäftsbereiches Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stehende Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).</p> <p>Leitungsabschnitt 16 Hintzendorf-Hoya:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesstraße 201 Hoya-Oiste - Landesstraße 330 Bruchhausen-Vilsen-Hoya - Landesstraße 331 Martfeld-Hoya - Kreisstraße 141 Loge-Hilgermissen - Kreisstraße 142 Martfeld-Wührden - Kreisstraße 155 Hilgermissen-Wienbergen | Die Mitteilung zu den vom Vorhaben betroffenen Straßen wird zur Kenntnis genommen. |
| 39 | <p>Leitungsabschnitt 17 Hoya Wietzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße 6 Nienburg - Bremen - Landesstraße 352 Bücken - Maasen - Kreisstraße 139 Asendorf - Calle | Die Mitteilung zu den vom Vorhaben betroffenen Straßen wird zur Kenntnis genommen. |
| 40 | <p>Leitungsabschnitt 18 Wietzen – Landesbergen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße 214 Sulingen-Nienburg - Bundesstraße 215 Stolzenau-Leese-Nienburg - Landesstraße 349 Schinna-Kirchdorf - Landesstraße 351 Stolzenau-Hoya - Kreisstraße 27 Steyerberg-Sehnsen - Kreisstraße 38 Nendorf-Steyerberg - Kreisstraße 40 Deblinghausen-Mainsche - Kreisstraße 45 Borstel-Mainsche - Kreisstraße 50 Steyerberg-Sarninghausen-Düdinghausen <p>Raumbedeutsame Planungen auf den betreffenden Streckenabschnitten der überörtlichen Verkehrsstraßen werden von der Straßenbauverwaltung zurzeit nicht verfolgt.</p> | Die Mitteilung zu den vom Vorhaben betroffenen Straßen wird zur Kenntnis genommen. |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 41 | <p>Bei Beachtung bzw. Einhaltung folgender Bedingungen und Hinweise, bestehen gegen den geplanten Bau der 380 kV Leitung aus Sicht des Geschäftsbereiches Nienburg vom Grundsatz her keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Kreuzungen der Freileitungen und in Teilbereichen auch Erdleitungen mit den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes, Landes und Kreisstraßen) sind vertragliche Regelungen erforderlich, wobei die zwischen der TenneT TSO GmbH und der Straßenbauverwaltung geschlossenen Rahmenverträge entsprechend zu erweitern bzw. entsprechende Einzelverträge abzuschließen sind. Hierfür sind dem Geschäftsbereich Nienburg rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. 2. Bei der Errichtung der Stahlgittermasten im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) zu beachten. Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,00 m vom Fahrbahnrand der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht errichtet werden. 3. Die Freileitungen sind so zu verlegen, dass sie den Luftraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs auch bei größtem Durchhang mit ausreichendem Sicherheitsabstand vom Lichtraumprofil kreuzen. 4. Beim Aufbringen der Freileitungen auf die Tragmasten bzw. beim Abbau der abgängigen Freileitungen darf der Verkehr auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden (z.B. durch Aufstellen eines Leegerüstes außerhalb des Lichtraumprofils der überörtlichen Verkehrsstraße). 5. Sämtliche Bauarbeiten zum Bau der 380 kV Leitung bzw. Abbau der abgängigen Leitungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind im vorherigen Einvernehmen mit den zuständigen Straßenmeistereien Vilsen (Tel.: 04252/9387980, Fax: 04252/93879829, E-Mail: smvil(at)nlstbv.niedersachsen.de) Lemke (Tel. 05021/607120, Fax: 05021/6071221, E-Mail: smlem(at)nlstbv.niedersachsen.de) und Uchte (Tel. 05763/942990, Fax: 05763/942999, E Mail: smuch(at)nlstbv.niedersachsen.de) durchzuführen. | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> |

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade)

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 278 | <p>im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren werden meine Belange als Straßenbaulastträger nachfolgender Straßen berührt. Abschnitt 02 Kreuzung der L124, Abschnitt 5 Kreuzung der L 123, Abschnitt 8 Kreuzung der L 124, Abschnitt 11 Kreuzung der L131.</p> | <p>Die Mitteilung zu den vom Vorhaben betroffenen Straßen wird zu Kenntnis genommen.</p> |
| 279 | <p>Für neue Maststandorte bitte ich die Anbauverbotszone nach Niedersächsischem Straßengesetz von 20m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten. Für neue Kreuzungen sind jeweils Gestattungsverträge mit dem Geschäftsbereich Stade erforderlich.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 110 | <p>von der Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur o. g. Maßnahme habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahme vom 12.01.2015 und 18.03.2016, die ich im Rahmen der TÖB – Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug: die Belange der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden sind, vor allem mit der Zuständigkeit für die folgenden Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen, in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller) betroffen: Landkreis Rotenburg (Wümme)_von Norden nach Süden: -Bundesstraße 71 Bremervörde-Rotenburg ca. bei km 32,018 (Abs. -Nr. 270/Station 1. 216) N* -Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen ca. bei km 74,583 (Abs.-Nr. 260 / Station 8.802) V 12 - 3** -Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen ca. bei km 75,010 (Abs.-Nr. 260/Station 8.375) R** -Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen ca. bei km 75, 217 (Abs. -Nr. 260/Station 8. 168) N* -Bundesstraße 75 Harburg - Bremen ca. bei km 47,91 0 (Abs.-Nr. 330 / Station 1.757) N*</p> | <p>Die Mitteilung zu den vom Vorhaben betroffenen Straßen wird zu Kenntnis genommen.</p> |
| 111 | <p>Landkreis Verden (Aller) von Norden nach Süden: -Landesstraße 155 Ottersberg - Dauelsen ca. bei km 10,838 (Abs. -Nr. 40 / Station 2. 391) -Landesstraße 155 Ottersberg - Dauelsen ca. bei km 8, 941 (Abs. -Nr. 40 / Station 4. 286) -Bundesautobahn 27 Bremen -Walsrode ca. bei km 39, 121 (Abs. -Nr. 45 / Station 3. 714) -Landesstraße 158 Dauelsen - Bremen ca. bei km 6,793 (Abs. -Nr. 90 / Station 0. 378) -Bundesautobahn 27 Bremen -Walsrode ca. bei km 42, 677 (Abs. -Nr. 55 / Station 0. 800) V 16 -Bundesautobahn 27 Bremen -Walsrode ca. bei km 43,568 (Abs. -Nr. 55 / Station 1.691) V 16 -Bundesautobahn 27 Bremen -Walsrode ca. bei km 43, 989 (Abs. -Nr. 55 / Station 2. 112) -Landesstraße 203 Verden - Riede ca. bei km 10, 620 (Abs. -Nr. 160 / Station 2. 995) -Landesstraße 203 Verden-Riede ca. bei km 8,033 (Abs. -Nr. 160/Station 0.426) V 16 -Landesstraße 203 Verden - Riede ca. bei km 4, 304 (Abs. -Nr. 130 / Station 4. 231) -Landesstraße 203 Verden-Riede ca. bei km 4, 598 (Abs. -Nr. 130/Station 4. 525) V 16 -Landesstraße 201 Hoya - Oiste ca. bei km 10,522 (Abs.-Nr. 40 / Station 5.094) V 16 -Landesstraße 201 Hoya - Oiste ca. bei km 10,332 (Abs. -Nr. 40 / Station 4. 894) V 16 N*Neubau R**Rückbau V***V16-1.3=Variante 16-1.3</p> | <p>siehe Antwort zu Nr. 110.</p> |
| 112 | <p>Gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: 1. Entlang der Bundesautobahn sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG entlang der Bundesautobahn ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand (Standspur) einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 40 m zwischen Fahrbahnrand und Fundamentaußenkanten der Strommasten eingehalten wird. 2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand von 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standspur), dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen zu beeinträchtigen.</p> | <p>Die Hinweise auf die Bestimmungen des FStrG bei der Querung von Bundesautobahnen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen beachtet.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 113 | <p>3. Entlang der Bundes- und Landesstraßen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundes- sowie Landesstraßen gem. § 9 (1) FStrG bzw. gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Fundamentaußenkanten der Strommasten eingehalten wird.</p> <p>4. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen.</p> | <p>Die Hinweise auf die Bestimmungen des FStrG bzw. des NStrG werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen beachtet.</p> |
| 114 | <p>5. Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der Firma Tennet TSO GmbH und dem Land Niedersachsen / der Bundesrepublik Deutschland vom 01. 04. 2011 / 02. 05. 20011. Jede Änderung oder Neuverlegung des Leitungsnetzes wird darüber geregelt. Anträge auf Änderung oder Neuverlegung sind rechtzeitig bei der hiesigen Straßenbauverwaltung GB Verden- Mitarbeiterin Frau Emigholz, Tel. 04231/9239-178 zu stellen.</p> <p>6. Im Rahmen der Bauausführung ist die Straßenmeisterei Rotenburg (Tel.: 04261-9662-27) sowie die Straßen- und Autobahnmeisterei Oyten (Tel.: 04207-9144-0) in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich der betroffenen Straßenzüge rechtzeitig zu informieren und an den Abstimmungsgesprächen zu beteiligen. Die Auswirkungen auf den Verkehr sind möglichst gering zu halten.</p> <p>7. Rauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahn-, Bundesstraßen- sowie Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>8. Im Weiteren bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die Anregungen und Hinweise der Anlagen 1) Vermerk der Frau Ewen vom 02. 06. 2017 beachtet werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |
| 115 | <p>Vermerk vom 02.06.2017: Zu der vorliegenden Planung nehme ich wie folgt Stellung. Bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat sich gezeigt, dass durch die jetzt ausgewiesene Vorzugsvariante (Freileitung/Teil-Erdverkabelung) weiterhin landespflegerische Belange der nieders. Straßenbauverwaltung betroffen werden. Im Zuständigkeitsbereich des GB Verden werden mehrere Kompensationsmaßnahmen, die seitens der SBV für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt bereits realisiert wurden, durch den Leitungskorridor direkt oder indirekt überplant. Hierzu zählen insbesondere: Blatt 3: Im geplanten Kreuzungsbereich mit der A1 (ca. km75,00) wird die Autobahn zu beiden Seiten mit ca. 10 m breiten trassenbegleitenden Gehölzstreifen eingegrünt. Diese Eingrünung wird von der geplanten Leitungstrasse im Schnittpunkt mit der A 1 überdeckt und geht aufgrund des freizuhaltenden Schutzstreifens unter/über der Leitung voraussichtlich verloren . Da es sich hierbei um eine Kompensationsmaßnahme (A 7 - Baumbetonte dichte Gehölzpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen) für den 6-streifigen Ausbau der A 1, 5. Planfeststellungsabschnitt , handelt, ist im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens für die 380-k-Leitung für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.</p> | <p>Der Hinweis wird für die Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Planfeststellungsverfahren beachtet; ergänzend wird angemerkt: Der Gehölzstreifen geht nicht vollständig verloren. Im Bereich der Querungsstelle wird für den Gehölzbestand voraussichtlich eine Wuchshöhenbeschränkung ausgesprochen. Damit ist seine Funktion als Eingrünung an dieser Stelle eingeschränkt. Wie groß diese Einschränkung sein wird, ergibt sich aus der weiteren detaillierteren Planung.</p> |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|---|
| 116 | <p>Blatt 4: Im Zuge der A 27 wurde für die Erweiterung der T+R-Anlage Goldbach (vormals T+R-Anlage Langwedel) u.a. der Parkplatz an der A 27, FR Bremen, bei km 39,0 zurückgebaut. Der Rückbau stellt eine Kompensationsmaßnahme für die Erweiterung der T+R-Anlage Langwedel dar, dementsprechend soll der Parkplatz für den geplanten Leitungsbau nicht in Anspruch genommen werden. (Der Übersichtslageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Neubau der T+R Anlage Goldbach wurde dem Vorhabensträger bereits mit der Stellungnahme vom 18.03.2016 übersendet und wird deshalb dieser Stellungnahme nicht mehr beigelegt.)</p> <p>Für die Aufhebung des Bahnüberganges Langwedel-Förth wurden kleinere Ersatzanpflanzungen durchgeführt und eine Kompensationsfläche angelegt. Die vorstehenden Maßnahmen dienen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und sind seitens der niedersächs. Straßenbauverwaltung dauerhaft zu unterhalten. (Hinweis: Die zitierten Blätter (Planauszüge mit den Kompensationsmaßnahmen) liegen dem Vorhabenträger vor.)</p> | <p>Die Trassenführung zwischen Langwedel und Förth wird aktuell noch weiter optimiert. Ob und wie dabei die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Bilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.</p> |
| 117 | <p>Durch die Art der Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen im weitesten Sinne) ist davon auszugehen, dass es beim Bau oder bei der späteren Unterhaltung z.B. durch die freizuhaltenden Sicherheitsbereiche zu Interessenskonflikten mit den Leitungsbetreibern kommen wird. Bei der weiteren Planung der 380 kV-Leitung muss deshalb geprüft werden, inwieweit Maßnahmenflächen der SBV ausgespart werden können. Ist dies nicht möglich, ist seitens der Tennet ein adäquater Ersatz für diese Kompensationsmaßnahmen in die Planungen einzustellen - mit der Zielvorgabe einer für die SBV-Maßnahmen nach wie vor ausgeglichenen Kompensationsbilanz.</p> | <p>Lage und Abgrenzung der Kompensationsflächen werden in die Darstellung der technischen Planung übernommen und bei der Trassierung so weit wie möglich berücksichtigt. Sofern sich durch den für die Planfeststellung beantragten Trassenverlauf eine Einschränkung bzw. ein Verlust der planfestgestellten Kompensationsleistung ergeben sollte, wird dies bei der naturschutzfachlichen Bilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen. Sollte ein Interessenkonflikt trotz sorgfältiger Planung auftreten, wird dieser im Rahmen der Planfeststellung gelöst werden.</p> |

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (Geschäftsbereich Wolfenbüttel)

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 68 | <p>hinsichtlich der Teilstrecke im Bereich der Stadt Hoya, Landkreis Nienburg/ Weser, sind die Belange des Segelfluggeländes Hoya betroffen. Ich weise darauf hin, dass gemäß Nr. 1.3 der "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 23. 05. 1969 (NfL I- 129/69)" die An- und Abflugflächen bis zu einer Entfernung von 2. 000 m in einem Verhältnis von 1:20 hindernisfrei zu gewährleisten sind. Nach einer ersten Einschätzung könnte dies insbesondere in östlicher Richtung des Flugplatzes problematisch werden. Bei der Planung und Abwägung der verschiedenen Trassenvarianten ist dieser Aspekt aus Gründen der Flugsicherheit unbedingt zu beachten. Ohne Gewährleistung der genannten Hindernisfreiheit sind entsprechende Planungen aus luftrechtlicher Sicht abzulehnen. Für Rückfragen und eine weitere Abstimmung stehe ich gern zur Verfügung.</p> | <p>Das Segelfluggelände liegt zwischen Hoya und Hassel (Weser) in der Nähe der Variante 16-2.7 (vgl. Anlage 13, Blatt 5 der Antragsunterlagen). Diese Variante wird vom Vorhabenträger nicht weiter verfolgt. Die Antragstrasse (vgl. Anlage 18, Blatt) verläuft entlang der vorhandenen 380-kV-Freileitung und umgeht Hoya im Westen. Damit führt die Antragstrasse schon von vornherein nicht zu einem möglichen Konflikt mit dem Segelfluggelände.</p> |

Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (Wümme)

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 240 | <p>im Zuge der geplanten Netzverstärkung zwischen Stade und Landesbergen, die durch mehrere Landkreise verläuft, ist das Forstamt Rotenburg als Koordinationsstelle in Waldfragen für den gesamten Streckenverlauf eingesetzt worden. Aus diesem Grunde erhalten Sie für die ansonsten örtlich zuständigen Forstämter Harsefeld und Nienburg eine Stellungnahme vom Forstamt Rotenburg. Soweit das Forstamt Nienburg noch ergänzende Angaben auf Grund besserer Ortskenntnis machen kann, wird von dort eine weitere Stellungnahme erfolgen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.</p> |
| 241 | <p>aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen folgende Bedenken: In der Legende zu den sieben Übersichtskarten gibt es zur Unterscheidung zwischen Wald und Gehölz zwei schwach voneinander abweichende Grüntöne. Eine Definition worin Wald und Gehölz sich unterscheiden, ist in den Unterlagen nicht erfolgt. Gemäß NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) in Verbindung mit Kommentaren zum Waldgesetz kann es sich bereits ab einer Fläche von 400m² (Ausnahme, gemäß Gerichtsurteil) um Wald handeln. Im Allgemeinen wird bei einer mit Waldbäumen bestandenen Fläche ab 900 bis 1000m² von Wald gesprochen. Ein "Gehölz" kann damit also nur kleiner als ein Wald sein. Aus forstwirtschaftlicher Sicht haben derart kleine Flächen keine Bedeutung, sie müssen aber selbstverständlich aus naturschutzfachlicher Sicht berücksichtigt werden. Da solch eine Fläche < 30 x 30 Meter in der verwendeten Karte nicht vernünftig darstellbar, sowie eine Unterscheidung mittels dieser Farben praktisch nicht möglich ist, sollten die Karten und Legenden überarbeitet werden.</p> | <p>(Es ist in der Stellungnahme unklar, zu welcher Karte der Antragsunterlagen Bezug genommen wird. Es wird angenommen, dass sich die Stellungnahme auf die Anlage 3 Nutzungs- und Biotoptypen bezieht.)</p> <p>Die Darstellung nutzt als Quelle das digitale Landschaftsmodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen. Die darin vorgenommene Unterscheidung zwischen Wald und Gehölz wurde übernommen. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin lassen sich die in der Karte verwendeten Farben gut für die Unterscheidung heranziehen (das gilt umso mehr für die „Bildschirmfassung“ der Karte). Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise des Forstamtes zur Unterscheidung von Wald und Gehölz zur Kenntnis. Für die Zwecke der Raumordnung reicht die vorgelegte Darstellungstiefe aus, um die Betroffenheit von Wäldern und forstwirtschaftlicher Nutzung durch die geprüften Varianten zu beurteilen. Eine Erfassung / Darstellung im Detail (Biotoptypen) erfolgt erst zu Planfeststellung für den Vorzugskorridor der Raumordnung. Eine „Überarbeitung“ ist daher nicht erforderlich.</p> |
| 242 | <p>Zu Abschnitt B Raumverträglichkeitsstudie, Seite 165, Pkt. 4. 1, Tab. 32, Textkopie: Erhalt von Waldstandorten im Schutzstreifen Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen bleibt Wald* (im forstlichen Sinne), allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, erhalten Diese Aussage ist falsch! Die Diskussion, ob die in ihrer Wuchshöhe beschränkten Waldbäume unter Stromleitung eventuell doch noch Wald sind, braucht aktuell nicht mehr aufgegriffen zu werden, da sie bereits an höherer Stelle abschließend geklärt wurde. Im Zuge der Planungen für die 380kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar gab es im Mai/Juni 2015 Abstimmungsgespräche, an denen die Niedersächsischen Landesforsten (TOB), die Firma Tennen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und ein Vertreter einer Unteren Waldbehörde teilgenommen haben. Das Ziel war die "Abarbeitung" des Waldrechts im Zuge der Planung von Stromtrassen über Wald. Als Ergebnis gab es einen Vermerk über die "waldrechtliche Beurteilung von Schutzstreifen für Höchstspannungsstromfreileitungen im Wald". Diesem Vermerk stimmte der Abteilungsleiter ML im Juli 2015 und die Firma Tennen am 17. 3. 2016 zu.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> | <p>(Der Abschnitt B umfasst nicht die Raumverträglichkeitsstudie, in der Raumverträglichkeitsstudie gibt es auch keine Seite 165. Es wird angenommen, dass sich die Stellungnahme auf Teil B Umweltverträglichkeitsstudie bezieht.)</p> <p>In der Tabelle 32 der Umweltverträglichkeitsstudie ist der Sachverhalt falsch beschrieben.</p> <p>Der Vorhabenträgerin sind die Inhalte der zitierten Absprachen bekannt, sie wird danach handeln. Diese Auffassung dokumentiert sich auch in der zitierten Fußnote (die sich allerdings nicht in der „Tab. 4.2.4“ befindet, sondern in Kapitel 4.2.4 und dort unter der Tabelle 35).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| | <p>Dass der Inhalt dieses Vermerkes, der auch der SWECO bekannt sein sollte, nunmehr im Rahmen des Raumordnungsverfahrens inhaltlich in dem oben zitierten Auszug keine Anwendung erfahren hat, ist eine Missachtung berechtigter Einwendungen und Absprachen und führt in der Konsequenz zu einer verzögerten Inbetriebnahme der vorgeblich dringend benötigten Höchstspannungsleitung. Lediglich in einer Fußnote zur "Groben Schätzung des Kompensationsbedarfs" (Tab. 4. 2. 4.) findet sich ein Hinweis darauf, dass die Absprachen doch nicht ganz unbekannt sind. Eine Überarbeitung der Unterlagen ist daher erforderlich.</p> | <p>s.o.</p> |
| 243 | <p>Zu Abschnitt C Raumverträglichkeitsstudie, Pflanzen und Tiere, ab Seite 16: In diesem Abschnitt werden nacheinander sämtlich vorhandene Schutzkategorien u. a. für Waldflächen aufgeführt. Es fehlt ein gesonderter Hinweis darauf, dass per se alle Waldflächen, also auch oder besonders die vielen kleinen Flächen (ab etwa 900 -1000m² s. oben) in die zweithöchste Schutzkategorie gehören und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p> | <p>(Im Abschnitt C Raumverträglichkeitsstudie finden sich ab Seite 16 keine Ausführungen zu Tiere und Pflanzen. Es wird angenommen, dass sich die Stellungnahme auf Teil B Umweltverträglichkeitsstudie bezieht.)</p> <p>In den Tabellen der Unterlagen werden die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme (zeichnerischen Darstellung) wiedergegeben. Wälder können demnach Vorranggebiet oder Vorbehalts- / Vorsorgegebiete Natur und Landschaft sein. In der Anlage 12 der Antragsunterlagen sind die Wälder dieser Kategorien dargestellt, die sich in den Karten der Raumordnungsprogramme finden. In den textlichen Erläuterungen der Regionalen Raumordnungsprogramme werden alle Wälder als Vorbehalts- / Vorsorgegebiete Wald benannt. Dieser Hinweis der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Teil C Raumverträglichkeitsstudie sind alle Vorbehalts-/ Vorsorgegebiete gemäß der zeichnerischen Darstellung der regionalen Raumordnungsprogramme und die übrigen Waldflächen aufgeführt – und damit auch die Waldflächen, die „nur“ in der textlichen Darstellung der Raumordnungsprogramme aufgeführt sind (vgl. zum Beispiel Tabelle 3, Seite 40 im Teil C).</p> |
| 244 | <p>Zu Abschnitt D Raumverträglichkeitsstudie, Böden, ab Seite 94: Tabellen 22 bis 26: Hier lautet die letzte Beschreibung für schutzwürdige Böden: "Standorte mit historischer Waldbestockung". Es ist aber nicht die Waldbestockung, die historisch ist (es könnte dort auch ein junger Wald aufstocken!) sondern es ist der Standort. Die richtige Bezeichnung lautet: "Historisch alte Waldstandorte", wie es in dem Erläuterungstext an anderer Stelle auch formuliert wurde. Die Tennet und die SWECO wurden von mir schon mehrfach auf diese Zusammenhänge hingewiesen, es ist mir unverständlich, warum erneut eine falsche Formulierung zur Anwendung kommt. Zum besseren Verständnis hier ein Auszug aus einem Bericht der HNA Heft 3 1994 Autor: Zacharias: " Wälder alter Waldstandorte gehören in der heutigen niedersächsischen Kulturlandschaft in Bezug auf den Standort und die Biozönose mit zu den natur nächsten Landschaftselementen. Sie weisen ein hohes Potenzial einer spezialisierten Flora auf, die sich in Jahrhunderten in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat, " " Wälder alter Waldstandorte sind nicht nur vor direktem Flächenverlust zu bewahren, sondern auch in ihrer Qualität zu erhalten bzw. zu bewahren.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> | <p>(Abschnitt D der Unterlage ist die FFH-Verträglichkeitsstudie, Abschnitt C umfasst die Raumverträglichkeitsstudie. In beiden Unterlagen finden sich ab Seite 94 keine Aussagen zu den Böden. Es wird angenommen, dass sich die Stellungnahme auf Teil B Umweltverträglichkeitsstudie bezieht).</p> <p>Der Hinweis auf die korrekte Bezeichnung des in den Unterlagen beschriebenen Sachverhalts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin teilt nicht die Auffassung des Forstamtes, dass „eine Flächeninanspruchnahme von historischen alten Wäldern nur bei vollständigem Fehlen anderer Alternativen überhaupt zulässig wäre“. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 244 | <p>Alte Waldstandorte mit ihrer individuellen Ausprägung und spezifischer Lebe[ns]welt können in der heutigen Kulturlandschaft nicht "neu erzeugt" werden. Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Wäldern alter Waldstandorte sind im Sinne der Eingriffsregelung grundsätzlich nicht ausgleichbar (vgl. Breuer 1991), ." Neben der ökologischen Bedeutung historisch alter Wälder für die Tier- und Pflanzenwelt haben diese unbeeinträchtigten Waldstandorte eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden. Die ungestörten Bodenbildungsprozesse seit der letzten Eiszeit stellen einen vergleichbaren Wert dar, wie der für die Hochmoorstandorte. In den Geofakten 18 "Berücksichtigung von Bodenfunktionen in der Landschaftsrahmenplanung" des ehemaligen Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung ist aufgeführt, dass "bei der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes die Bereiche mit besonderen Werten von Böden, also Böden mit besonderen Standortigenschaften (Extremstandorte), naturnahe Böden, . . . vorrangig zu betrachten sind." Als naturnahe Böden gelten Böden mit einem "nahezu unverändertem Profilaufbau und natürlicher Bodendynamik." "Historisch alte Waldstandorte sind fast immer mit naturnahen Böden verbunden" Daher sind historisch alte Waldstandorte sowohl bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen als auch beim Schutzgut Boden mit der höchsten Wertigkeitsstufe zu belegen. Eine Flächeninanspruchnahme von historisch alten Wäldern wäre nur bei vollständigem Fehlen anderer Alternativen überhaupt zulässig, und ist dann auf ein Minimum zu reduzieren. Neben der richtigen Bezeichnung ist es aber umso wichtiger, dass diese besonderen Wald-Standorte vollständig erfasst (ist überwiegend geschehen) und in der Abwägung berücksichtigt werden. Das ist in dieser Planung nicht umfassend erfolgt.</p> | <p>Dies vorweg geschickt wurde bei der Suche der Vorzugstrasse auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Wäldern geachtet. Hierin eingeschlossen ist auch die Vermeidung einer Betroffenheit von historisch alten Waldstandorten. Von der Antragstrasse sind nur noch wenige historisch alte Waldstandorte betroffen (vgl. Anlage 10 und 18 sowie die Antwort zur Nr. 246). Im Rahmen der folgenden Detailplanung wird versucht den Eingriff in die Bestände zu minimieren. Hierzu gehören vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Optimierung des Trassenverlaufs unter Berücksichtigung der genauen Lage der Bestände, – Platzierung der Maststandorte außerhalb des Waldes, so dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen und – Prüfung der Möglichkeit der Überspannung von Beständen. |
| 245 | <p>Als Beispiel nenne ich hier die Westumgehung der Ortschaft Boitzen (ROV-F Seite 81/82 Pkt. 10. 3. 1. 1 Variante 08-29). Unter dem Pkt. "Land- und Forstwirtschaft" wird erwähnt, dass der Forstort Schönhoop (im Text steht Schonhoop!) auf 450/500 m gequert wird. Unter dem Pkt. "Boden" hätte dann der Hinweis auf den besonderen Waldstandort erfolgen müssen, damit dieser gewichtige Umstand in die Abwägung einfließt. Dass der gesamte Schönhoop, bis auf den Schützenplatz nebst Schützenhaus, "Historisch Alter Waldstandort" ist, wird auch in den o.a. Tabellen (22-26) angeführt. Ich bitte darum, dass sämtliche Waldflächen bzw. "Historisch Alten Waldstandorte" daraufhin nochmals überprüft und soweit noch nicht geschehen mit in die Abwägung genommen werden.</p> | <p>(Hinweis: bei der erwähnten Variante auf Seite 81/82 im Teil F der Antragsunterlagen handelt es sich nicht – wie in der Stellungnahme benannt – um die Variante 08-29, vielmehr ist die Variante 08-2 gemeint).</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde berücksichtigt. Der Bereich ist als „historisch alter Waldstandort“ eingestuft (vgl. Anlage 10 Schutzgut Boden, Blatt 3). Das Schutzgut Boden ist aber durch die Ausführung des Vorhabens an dieser Stelle überhaupt nicht betroffen. Im Rahmen der weiteren Detailplanung wurde der Trassenverlauf optimiert. Die Leitung soll nun weiter im Osten verlaufen und den Wald damit an einer schmaleren Stelle queren. Im Wald werden keine Maste stehen. Damit wird durch den Bau eines Fundaments nicht in den Boden des Waldes eingegriffen. Die Masthöhe wird so gewählt, das der Wald überspannt werden kann (angenommene Endwuchshöhe 30 bis 35 m). Damit kann auch der Eingriff in den Biotopbestand (Schutzgut Pflanzen) durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen vermieden werden. Das heißt, es verbleibt ein Gehölz geprägter Biotoptyp, der den Boden dauerhaft bedeckt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 246 | <p>Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!) auf weitere "Historisch Alte Waldstandorte" (HAW): Südöstlich Wehldorf, Etelser Holz, Daverden (Variante 16-1), NSG Hägerdorn bei Hoya, kl. Wald südl. Hägerdorn, kl. Wald "Auf dem Bruch" SW v. Hoya, NSG SSÖ v. Hassel, Wald westl. Wietzen (Harbergen) überwiegend HAW, div. kl. Waldflächen entlang des Speckenbaches zw. Borstel und der K 34 im Osten. (Var. 17-1, 18 1. 2, 18-3), große Bereiche der "Liebenauer Kiefern" HAW besonders im Süden (Var. 18-3), Waldgebiet "Eickhofe" zur Hälfte HAW (Var. 18-3. 1), kl. Wald SSW v. Liebenau, nördl. "Große Aue" (Var. 18-3. 2, 18-1, 18-3), Wald südl. "Klampern" NW-Teil HAW(Var. 18-2. 2).</p> | <p>Die „historisch alten Waldstandorte“ sind in der Anlage 10 Schutzgut Boden dargestellt. Anlage 10, Blatt 1</p> <p>- Variante 06-2: Die Variante ist die Antragstrasse. Westlich von Wohlerst ist dadurch ein historisch alter Waldstandort betroffen. Die Antragstrasse muss hier die Linie der Bestandsleitung verlassen, um den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs einzuhalten (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 8.4).</p> <p>- Variante 06-4: Die Variante quert mehrere historisch alte Waldstandorte. Diese Variante wird von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 24.3.2).</p> <p>Anlage 10, Blatt 2</p> <p>- Variante 08-2: Die Variante ist die Antragstrasse; sie umgeht Boitzen im Südwesten und quert den historisch alten Waldstandort „Schönhoop“ (siehe auch Antwort zu Nr. 245), (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 10.4).</p> <p>- Variante 11-1: Die Variante ist die Antragstrasse; sie liegt südöstlich von Gyhum-Wehlendorf in der Linie der Bestandstrasse. Unmittelbar am Rand der Bestandstrasse befindet sich ein historisch alter Waldstandort. Inwieweit und in welchem Umfang der Wald durch das Vorhaben betroffen ist (Ausweitung des Schutzstreifens), kann im Planungsmaßstab der Raumordnung noch nicht hinreichend genau bestimmt werden (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 13.3).</p> <p>Anlage 10, Blatt 4</p> <p>- Variante 16-1.2: Die Variante quert den historisch alten Waldstandort nördlich von Etelsen (Etselser Holz). Diese Variante wird von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 24.9.5).</p> <p>- Variante 16-1.3: Die Variante quert den historisch alten Waldstandort zwischen Cluvenhagen und Daverden. Diese Variante wird von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 18.4).</p> <p>Anlage 10, Blatt 5</p> <p>- Variante 16-1.8: Die Variante berührt den historisch alten Waldstandort nordwestlich von Hoya (südlich Hägerdorn). Inwieweit der Standort tatsächlich betroffen ist, kann auf der Planungsebene des ROV noch nicht abschließend geklärt werden. Die Variante ist die Antragstrasse (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 18.4 und 18.5).</p> <p>- Variante 16-1-10: Die Variante umgeht den historisch alten Waldstandort nordwestlich von Hoya (Hägerdorn). In den Waldbestand wird nicht eingegriffen. Die Variante wird von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 24.9.12).</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| | | <p>Anlage 10, Blatt 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Betroffenheit eines „kl. Wald „auf dem Bruch“ SW v. Hoya“, kann nicht identifiziert werden, - Durch ein „NSG SSÖ v. Hassel „führt keine Variante. - Südlich von Wietzen und entlang des Speckenbachs liegen mehrere Parzellen mit historisch alten Waldstandorten. Die Vorzugsvariante 18-2/18-3 führt bereichsweise durch Wald (Harberger Heide, Binnerloh). Als historisch alter Waldstandort ist „nur“ ein Bestand am Speckenbach betroffen. Der Trassenverlauf kann hier im Zuge der weiteren Plandetaillierung zur Planfeststellung zur Erhaltung des Waldes optimiert werden (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5). <p>Anlage 10, Blatt 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variante 18-3: Die Variante quert historisch alte Waldstandorte in den Liebenauer Kiefern. Diese Variante wird von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.4 und 21.5). - Variante 18-3.1: Die Variante berührt die historisch alten Waldstandorte im „Eickhofe“ nicht. Diese Variante wird zudem von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.4 und 21.5). - Variante 18-3.2: Die Variante berührt den historisch alten Waldstandort an der Großen Aue nicht. Diese Variante wird zudem von der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 24.11.7). - Variante 18-2.2: Die Variante ist die Vorzugsvariante. In den historisch alten Waldstandort „Klappern“ wird voraussichtlich eingegriffen, weil der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten worden ist (vgl. Begründung im Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 21.5). <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der beantragten Leitungsführung Bestände auf historisch altem Waldstandort nach jetzigem Planungsstand in folgenden Bereichen betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich von Wohlerst - Südwestlich von Boitzen <p>Die Gründe für die Inanspruchnahme sind in den Antragsunterlagen dargelegt.</p> <p>Gegebenenfalls betroffen sind Bestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - südöstlich von Gyhum-Wehlendorf - nordwestlich von Hoya (südlich Hägerdorn) - Waldstandort „Klappern“ - Bestand am Speckenbach <p>Hier ist auf der Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend sicher festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Betroffenheit vorliegt. Im Rahmen der weiteren Plandetaillierung kann die Beeinträchtigung vermindert, ggf. auch ganz vermieden werden.</p> |
| 247 | Die Abstimmung gemäß §5 (3) NWaldLG mit dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist erfolgt. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 410 | zum o.a. Vorhaben liegt Ihnen eine Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg (Herr Samel) als Koordinationsstelle in Waldfragen für den gesamten Streckenverlauf vor. Die dort aufgeführten Einwendungen und Anregungen bitte ich zu berücksichtigen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg wird berücksichtigt. |
| 411 | Aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange für den Landkreis Nienburg nehme ich zu dem o. a. Vorhaben ergänzend wie folgt Stellung: Für den Bereich des unterdurchschnittlich bewaldeten Landkreises Nienburg wird begrüßt, dass die Vorzugsvariante größten Teils auf die Inanspruchnahme von Wald verzichtet. Damit werden die waldspezifischen Vorgaben aus dem LROP und dem RROP LK Nienburg bei der Streckenplanung "Vorzugsvariante" berücksichtigt. Lediglich im Bereich "Harberger Heide" und "Binnerloh" ist eine Querung größerer Waldflächen vorgesehen. Insbesondere hier aber auch bei Betroffenheit kleinerer Waldflächen - ist im Zuge der Feintrassierung zu prüfen, ob die Beeinträchtigung von Waldfunktionen ganz vermieden oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden kann. Andere zur Diskussion stehenden Trassenvarianten würden zu erheblichen Konfliktschwerpunkten mit der Forstwirtschaft (Raumverträglichkeitsstudie Teil C) führen und werden daher abgelehnt. Für den Bereich Landkreis Diepholz sind Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nicht betroffen. | Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass dem Verlauf der Antragstrasse im Landkreis Nienburg vom Forstamt Rotenburg grundsätzlich zugestimmt wird. Die Inanspruchnahme von Wald im Bereich der „Harberger Heide“ und „Binnerloh“ ist unvermeidbar, da mit dem Trassenverlauf der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt werden muss. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung die Inanspruchnahme von Wald so weit wie möglich zu minimieren. Die Vorhabenträgerin nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die geprüften und verworfenen Varianten auch beim Forstamt Rotenburg auf Ablehnung stoßen. |

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Stade

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 26 | als Träger Öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung. In diesem Fall ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Verden

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 74 | durch das geplante Vorhaben sind einzelne Überschwemmungsgebiete betroffen. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. | Die gesetzlichen Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem NWG werden im Rahmen der Ausarbeitung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren beachtet. |

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Lüneburg

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 422 | <p>bei bestimmten Abschnitten verlässt die geplante 380 KV-Leitung der Vorzugstrasse die bestehende 220 KV-Leitungstrasse, um die 200 m und 400 m Abstandsvorgaben zu Einzel-Wohnhäusern und Siedlungen einzuhalten. Damit verbunden ist nicht nur ein eingriffsrelevanter Umweg, sondern auch eine erhebliche Neubelastung des Landschaftsbildes, wenn die siedlungsnah bestehende 380 KV- und 110 KV-Leitung beibehalten wird. Auch bei den Abschnitten, bei der die geplante 380 KV-Leitung verkabelt wird, wird aus naturschutzfachlicher Seite gefordert, die 380 KV- Bestandsleitung ebenfalls zu verkabeln. Nur durch die konsequente Bündelung der Vorzugstrasse mit den in der Nähe befindlichen Bestandstrassen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden und der Kompensationsbedarf verringert werden.</p> | <p><u>Bündelung:</u> Die ermittelte Antragstrasse ist rd. 145 km lang und nutzt auf fast 50 % ihrer Gesamtstrecke den bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung. Auf weiteren insgesamt rd. 40 km langen Streckenabschnitten ist zukünftig eine neue Bündelung mit anderen bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, insbesondere mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern-Landesbergen, vorgesehen (dies entspricht über 25 % der Gesamtstrecke). Damit werden zu einem großen Anteil vorbelastete Landschaftsbildräume für die Trassierung genutzt und Neubelastungen vermieden. Der Raum der 220-kV-Bestandsleitung wird nur dann verlassen, wenn das „Bauen im Bestand“ aufgrund der damit verbundenen Konflikte nicht möglich ist (hier insbesondere die Beachtung bzw. Berücksichtigung des 400 m- und 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung). Die damit jeweils verbundene Neubelastung des Landschaftsbildes wurde dabei regelmäßig in die Betrachtung eingestellt.</p> <p><u>Verkabelung der 380-kV-Bestandsleitung:</u> Der Forderung nach Verkabelung der 380-kV-Bestandsleitung kann nicht gefolgt werden. Gegenstand des Raumordnungs- und des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist allein der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Stade Landesbergen. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung für die bestehende 380-kV-Leitung ist weder rechtlich zulässig noch geboten.</p> <p><u>Bündelung mit Bestandsleitungen:</u> Der Forderung nach einer Bündelung mit Bestandsleitungen wird gefolgt. Wie oben beschrieben ist es möglich auf 25% der Gesamtlänge die geplante Leitung in Parallellage zu vorhandenen Leitungen zu führen. Damit ist das Bündelungspotential ausgeschöpft.</p> |
| 423 | <p>Den Unterlagen i. V.m. mit den Karten der Anlage 7 für Brut- und Rastvögel ist zu entnehmen, dass die Gutachter eine ganze Reihe von Brut- und Gastvogelbereichen im Vergleich zur Brutvogelerfassung 2010 (ergänzt 2013) und zur Gastvogelerfassung aus 2009 neu bewertet, aber auch neue Gebiete abgegrenzt haben. Methodisch fragwürdig ist allerdings, dass für die Bewertung lediglich die Vogelarten kartiert wurden, "die gegenüber Zerschneidungs- und Barrierewirkungen empfindlich sind, an Hochspannungsleitungen kollisionsgefährdet sind, bei denen aufgrund der Silhouettenwirkung der Masten die Raumnutzungsintensität im Nahbereich der Trasse vermindert werden kann und / oder die durch Rodungen von Höhlenbäumen / Gehölzen entlang der Leitungstrasse gefährdet sind" (vgl. S. 16, UVS, Anhang Avifauna). Ich habe daher die Staatliche Vogelwarte gebeten zu prüfen, ob der Neubewertung und Neuabgrenzung durch die Gutachter von Seiten der Staatl. Vogelwarte gefolgt werden kann.</p> | <p>Die Forderung, Brut- und Rastvögel schon als Grundlage für die Betrachtung in den Raumordnungsunterlagen heranzuziehen, geht auf eine Stellungnahme des NLWKN im Rahmen der Antragskonferenz zu diesem Vorhaben zurück. Die Gebietskulisse und die Methoden der Untersuchung wurden mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmt.</p> <p>In Kapitel 2, Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG ist das Abschichtungsverfahren für die Ermittlung der Flächenkulisse für die avifaunistischen Untersuchungen dargestellt. Neben den Abgrenzungen der Bereiche, die für Brutvögel wertvolle Bereiche (2010 ergänzt 2013) und für Gastvögel wertvolle Bereiche aus 2006 sind, wurden weitere Kriterien für die Abgrenzung der zu kartierenden Bereiche herangezogen. Nach einer Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete durch Geländebesichtigungen erfolgte eine Abstimmung der Flächenkulisse mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise. Im Ergebnis umfassen die untersuchten Bereiche nicht nur die für Brutvögel wertvolle Bereiche (2010 ergänzt 2013) und für Gastvögel wertvolle Bereiche aus 2006. Die Flächenkulisse wurde so gegenüber den o. g. wertvollen Bereichen um weitere Gebiete ergänzt.</p> <p>Die Erfassungen innerhalb der Kartiergebiete, die in Anlage 7.1 und 7.2 abgegrenzt sind, bilden die angemessene Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere – Avifauna im Variantenvergleich.</p> <p>Für die Vergleichbarkeit der Bewertung der Gebiete der o. g. Flächenkulisse ist es erforderlich, die aktuellen Bestandsdaten heranzuziehen. Dies gilt auch für die o. g. wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. In den weit überwiegenden Fällen waren die für Brutvögel wertvollen Bereiche, die hier in Betracht kommen, mit dem „Status offen“ versehen. Mit der Bewertung dieser Bereiche wurde der in der Antragskonferenz vom NLWKN geäußerten Forderung nachgekommen, eine Bewertung für die Gebiete mit „Status offen“ vorzunehmen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 423 | s.o. | <p>In Einzelfällen wurden bereits bewertete Bereiche eingestuft. Dabei wurde in zwei Fällen dieselbe Bewertung, in zwei Fällen eine abweichende Bewertung ermittelt. Die Situation stellt sich für die untersuchten Rastvogelgebiete ähnlich dar. Auch hier waren die Gebiete mit „Status offen“ zu bewerten. In den überwiegenden Fällen ergab die aktuelle Bewertung dieselbe Einstufung. In Einzelfällen kam es zu Abweichungen. Die Abweichungen sind auf Veränderungen in der angetroffenen Artenzusammensetzung und Anzahl zurückzuführen. Abschließend ist festzustellen, dass es sich bei der Flächenkulisse um vorhabenbezogene Abgrenzungen von Kartiergebieten handelt, und es nicht darum ging die landesweite Erfassung von wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel zu aktualisieren. Wie in Kapitel 2.2.1 Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens dargelegt wurden für die Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums der Brutvögel die folgenden Kriterien zugrundegelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung nach Roter Liste für Niedersachsen und Deutschland • gemäß BNatSchG streng geschützte Vogelarten, alle gemäß der europäischen Vogelschutz-Richtlinie im Anhang I gelistete Vogelarten • Kollisionsrisiko nach Technischem Hinweis Vogelschutzmarkierung (FNN 2014): Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen • grundsätzlich alle Greifvogel- und Eulenarten sowie Koloniebrüter (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe) <p>Der obigen Auflistung ist zu entnehmen, dass entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht nur Arten die gegenüber Zerschneidungs- und Barrierewirkungen empfindlich sind, an Hochspannungsleitungen kollisionsgefährdet sind, bei denen aufgrund der Silhouettenwirkung der Masten die Raumnutzungsintensität im Nahbereich der Trasse vermindert werden kann und / oder die durch Rodungen von Höhlenbäumen / Gehölzen entlang der Leitungstrasse gefährdet sind, erfasst wurden, sondern insgesamt die nach den Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland gefährdeten Arten, die gemäß BNatSchG streng geschützte Arten sowie die gemäß der europäischen Vogelschutz-Richtlinie im Anhang I gelistete Arten. Dies wird auch in der Darstellung des Brutvogelbestandes für die einzelnen Kartiergebiete deutlich (vgl. Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5). Die geäußerte Methodenkritik greift daher nicht.</p> |
| 424 | <p>Zu den einzelnen Abschnitten nehme ich wie folgt Stellung: 04-3: Umweg, 900 m westlich BV' 2522. 1/7 Status offen (lt. Gutachter: lokale Bedeutung) :((Anm. ArL-LG: BV = Wertvoller Bereich für Brutvögel))</p> | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante im Raum Frankenmoor (Variante 04-3) ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich quert und es zu einer Überspannung von Wohngebäuden (Verbot gemäß § 4, Abs. 3 der 26. BImSchV) kommt. Auch die optimierte 220-kV-Bestandstrasse verletzt den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich deutlich und entspricht somit nicht den Grundsätzen der Raumordnung 4.2.07 Satz 13 LROP 2017. Variante 04-3 entspricht diesen Grundsätzen der Raumordnung. Die weitere Begründung für die Auswahl der Variante 04-3 ist Kapitel 6, Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zu entnehmen. Das Kartiergebiet St-B-05 überschneidet sich nur im äußersten westlichen Teil mit dem wertvollen Bereich für Brutvögel 2522.1/8 (nicht mit dem Bereich 2522.1/7). Ansonsten ist dies ein Gebiet, das zur angemessenen Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere (Avifauna) im Variantenvergleich neu abgegrenzt und untersucht wurde. Der in der Stellungnahme erwähnte wertvolle Bereich 2522.1/7 überschneidet sich nicht mit dem Kartiergebiet. Zudem befindet er sich in rd. 1,95 km Entfernung zur Bestandstrasse.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 425 | 06-2: Umweg 06-1, 06-2: BV 2522. 3/1 Status offen (lt. Gutachter: landesweite Bedeutung), Verkabelung sinnvoll | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante im Raum Wohlerst ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit der Bestandsleitung wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Variante 06-2 umgeht den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich kleinräumig. Die weitere Begründung für die Auswahl der Variante 06-2 ist Kapitel 8, Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zu entnehmen.</p> <p>Mit Variante 06-2 besteht eine raum- und umweltverträgliche Variante in der Ausführung als Freileitung. Die Voraussetzungen nach § 4 BBPlG zur Prüfung einer Teilerdverkabelung sind somit nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis zum wertvollen Bereich für Brutvögel 2522.3/1 wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandserfassung wurde die landesweite Bedeutung ermittelt. (s. auch Ausführungen zu Nr. 423)</p> |
| 426 | 08-2: Umweg, BV 2622, 3/1 Status offen (lt. Gutachter im Anschlussbereich von 09-1: landesweite Bedeutung). Umgehung ist nur sinnvoll, wenn die 380 KV-Bestandsleitung ebenfalls verlegt wird | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante im Raum Steddorf – Boitzen (Variante 08-2) ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit der Bestandsleitung wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Variante 08-2 umgeht den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Die weitere Begründung für die Auswahl der Variante 08-2 ist Kapitel 10, Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zu entnehmen. Mit Variante 08-2 besteht eine raum- und umweltverträgliche Variante in der Ausführung als Freileitung. Das Vorhaben umfasst die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke) und nicht die bestehende 380-kV-Leitung. Vorhabenbedingt gibt es keine Veranlassung für eine Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung.</p> <p>Der Hinweis zum wertvollen Bereich für Brutvögel 2622.3/1 wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist der wertvolle Bereich 2622.3/3 Bestandteil des Kartiergebietes Ro-B-02. Dieses Gebiet besitzt unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandserfassung eine landesweite Bedeutung.</p> |
| 427 | 13-2: Umweg, rückt unmittelbar an das BV 2821.3/1 mit landesweiter Bedeutung (Großvögel), nicht sinnvoll, da 380-KV-Bestandsleitung erhalten bleibt. | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante im Raum Schleeßel (Variante 13-2) ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit der Bestandsleitung wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Variante 13-2 umgeht den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Die weitere Begründung für die Auswahl der Variante 13-2 ist Kapitel 15, Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zu entnehmen.</p> <p>Der wertvolle Bereich für Brutvögel 2821.3/1 ist innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig im Kartiergebiet Ro-B-07 enthalten. Bei der Brutvogelkartierung in 2015 wurden gegenüber der Kartierung des NLWKN in 2010 keine nahrungssuchenden Schwarzstörche festgestellt. Der aktuelle Brutvogelbestand ist Kapitel 3.2.2.8 Teil B Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens zu entnehmen. In Kapitel 15 erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung der Variante 13-2 unter Berücksichtigung der gemäß aktueller Brutvogelkartierung festgestellten Arten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht festzustellen.</p> <p>Das Vorhaben umfasst die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke) und nicht die bestehende 380-kV-Leitung. Vorhabenbedingt gibt es keine Veranlassung für eine Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 428 | <p>15-2, -15-3: Umweg, größere Betroffenheit landeseigener Naturschutzflächen im Hinblick auf mögliche Maststandorte 15-2: rückt um bis zu 450 m an das BV 2921. 2/11 Status offen (lt. Gutachter: regionale Bedeutung) 15-2 nördl. LK-Grenze VER /ROW: rückt direkt an das BV 2921.3/1 Status offen (lt. Gutachter: regionale Bedeutung) heran</p> | <p>Die Berücksichtigung der Varianten 15-2 und 15-3 im Raum Sottrum / Hassendorf ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit der Bestandsleitung wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Die Varianten 15-2 und 15-3 umgehen den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Die Betroffenheit der Schutzgüter durch die Varianten 15-2 und 15-3 ist Kapitel 17.3.1 in Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zu entnehmen. Die Betroffenheit von Vorranggebieten Natur und Landschaft wurde betrachtet und bewertet.</p> <p>Die wertvollen Bereiche für Brutvögel 2921.2/11 und 2921.3/1 sind innerhalb des Untersuchungsgebietes Bestandteil des Kartiergebietes Ro-B-12. Unter Berücksichtigung der aktuellen Brutvogelkartierung besitzt dieses Gebiet eine regionale Bedeutung. Maßgeblich für die Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist nicht die Entfernung von den o. g. wertvollen Bereichen, sondern die Betrachtung der im Kartiergebiet Ro-B-12 festgestellten Arten. In Kapitel 17.3.1.2 in Teil F erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung der Variante 15-2 unter Berücksichtigung der gemäß aktueller Brutvogelkartierung festgestellten Arten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht festzustellen.</p> |
| 429 | <p>16-1.12 Umweg, rückt westlich ab, eine 110 KV und 220 KV-Ltg verbleiben aber am östl. Ortsrand von Hoya 16-1.8-2 Umweg, rückt westlich ab, eine 110 KV und 220 KV-Ltg verbleiben aber am östl. Ortsrand von Hoya</p> | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante (hier Variante 16-1.12) westlich von Hoya ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit der Bestandsleitung wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Die Variante 16-1.12 umgeht den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Entgegen den Darstellungen in der Stellungnahme bestehen am östlichen Ortsrand von Hoya keine 110-kV- und 220kV-Leitungen. Vermutlich sind die vorhandene 380-kV- und 110-kV-Leitung westlich von Hoya gemeint. Es ist richtig, dass diese beiden Leitungen in der bestehenden Lage verbleiben.</p> |
| 430 | <p>16-2-1: rückt direkt an das BV 2921. 3/1 Status offen, heran 16-2-2: schneidet randlich das BV 3021. 1/4 Status offen (lt. Gutachter: landesweite Bedeutung) sowie BV 3121. 1/1 (lt. Gutachten landesweite Bedeutung). Mitnahme der bestehenden 110 KV-Ltg. auf dem Gestänge der neuen Freileitung zu erwägen BV 3021. 1/6 und 3021. 1/1 jeweils Status offen (lt. Gutachter mit landesweiter Bedeutung) sollten ab L 158 unterirdisch gequert werden. Wegen des GV 3021.3/2 Status offen (lt. Gutachter: landesweite Bedeutung) sollte die Verkabelung um ca. 700 m nach Süden verlängert werden 16-2-3: Umweg, schneidet geringfügig BV 3121. 1/1 Status offen (lt. Gutachten landesweite Bedeutung), BV 30121.1, 6 Status offen, BV 30131.1/1 landesweit, GV 3021.3/2</p> | <p>Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass aufgrund des Bezugs zu dem in der Stellungnahme genannten wertvollen Bereich (2921.3/1) die Variante 16-2 im Raum nördlich Völkersen gemeint ist. Es ist korrekt, dass die Vorzugsvariante an das Kartiergebiet Ro-B-12 direkt heranrückt. Wie unter Punkt Nr. 428 dargestellt, ist der wertvolle Bereich für Brutvögel 2921.3/1 innerhalb des Untersuchungsgebietes Bestandteil des Kartiergebietes Ro-B-12. Maßgeblich für die Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist nicht die Entfernung des o. g. wertvollen Bereichs von der Vorzugsvariante, sondern die Betrachtung der im Kartiergebiet Ro-B-12 festgestellten Arten. In Kapitel 17.3.1.2 in Teil F erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung der Variante 15-2 unter Berücksichtigung der gemäß aktueller Brutvogelkartierung festgestellten Arten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht festzustellen.</p> <p>Der genannte wertvolle Bereich für Brutvögel 3021.1/4 in dem bezogen auf die o. g. Variante relevanten Teil ist Bestandteil des Kartiergebietes Ve-B-11 westlich Völkersen. Vermutlich ist bei dem als wertvoller Bereich für Brutvögel als 3121.1/1 benannten Bereich der Bereich 3021.1/1 westlich Nindorf gemeint. Dieser wertvolle Bereich ist Bestandteil des Kartiergebietes Ve-B-20. Diese Kartiergebiete besitzen unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandserfassung eine landesweite Bedeutung. Die Betroffenheit der in diesen Gebieten festgestellten Brutvögel ist in Kapitel 18.4.1.3 in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) dargestellt. Die Belange des Schutzgutes Tiere – Avifauna und die artenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt. Im Bereich westlich Völkersen besteht vorhabenseitig keine Veranlassung für eine Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung. Im Bereich westlich Nindorf ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits vorgesehen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 430 | s.o. | <p>Nur aus der Querung der wertvollen Bereiche 3021.1/6 und 3021.1/1, Status offen (ohne Angabe von dort vorkommenden Vogelarten) lässt sich keine Begründung für eine Verlängerung der Teilerdverkabelung nach Norden ableiten. Die wertvollen Bereiche 3021.1/1 und 3021.1/2 sind Bestandteil des Kartiergebietes Ve-B-20. In Kapitel 18 Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit den in diesem Raum vorkommenden Brutvögeln stattgefunden. Zudem werden derzeit im Bereich der unteren Allerniederung nach einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmten Untersuchungsrahmen weitere Bestandsaufnahmen zum Brut- und Rastvogelgeschehen nördlich der Allerniederung durchgeführt. Kern der Betrachtung sind dabei die Bewegungsmuster der Vogelarten, die gegenüber der Kollision mit Leiterseilen erhöht empfindlich sind. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können die Lage der Kabelübergangsanlage und die Länge des Erdkabelabschnitts abschließend festgelegt werden. Die Untersuchungen bzw. die Auswertung der Ergebnisse werden gegen Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde des Landkreises werden anschließend aufgenommen. Die Ergebnisse der Gespräche finden Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen.</p> <p>Der wertvolle Bereich für Gastvögel 3021.3/2 ist Bestandteil des Kartiergebietes für Rastvögel Ve-R-09. Die Vorzugsvariante verläuft in diesem Raum als Freileitung außerhalb des Rastvogellebensraumes parallel zur Hauptzugrichtung von Rastvögeln entlang der Weser. Vor einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Rastvögeln ist nicht auszugehen. Die Voraussetzungen für eine Prüfung der Verlängerung der Teilerdverkabelung nach Süden bestehen hier nicht.</p> <p>Es ist richtig, dass der wertvolle Bereich für Brutvögel 3121.1/1 geringfügig von der Vorzugsvariante geschnitten wird. Aufgrund der fehlerhaften Benennung von wertvollen Bereichen für Brutvögel (30121.1/6, 30131.1/1) in der Stellungnahme ist eine korrekte Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen nicht möglich. Bezogen auf den wertvollen Bereich für Gastvögel 3021.3/2 wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> |
| 431 | 16-2-4: Umweg 16-2.5: Umweg 16-2-6: Umweg | <p>In den genannten Abschnitten verläuft die Vorzugsvariante in weitgehender Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung. In Kapitel 18 Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) ist ausführlich dargelegt, dass auch die Nutzung einer optimierten 220-kV-Bestandstrasse für die Auswahl als Vorzugsvariante nicht geeignet ist. Mit den in der Stellungnahme als „Umweg“ bezeichneten Strecken kann nur gemeint sein, dass diese z. T. von der Bündelungslage abweichen.</p> <p>Die „Umwege“ der Vorzugsvariante (hier Variante 16-2) östlich Magelsen und östlich Hilgermissen und Ubbendorf sind erforderlich, da eine Lage in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich quert. Mit einer solchen Lage wird der Planungsleitsatz, einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung einzuhalten, nicht beachtet. Die Variante 16-2 umgeht den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich.</p> |
| 432 | 17-1. 1: Umweg | <p>Der Umweg der Vorzugsvariante (hier Variante 17-1.1) westlich Bücken ist erforderlich, da die Bestandsleitung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich quert. Die 220-kV-Bestandstrasse verletzt den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich entspricht somit nicht den Grundsätzen der Raumordnung 4.2.07 Satz 13 LROP 2017. Variante 17-1.1 entspricht diesen Grundsätzen der Raumordnung.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 433 | <p>18-1. 3, 18-1.4 rückt an GV 3319. 4/1 mit regionaler Bedeutung (vorläufig) heran, Beibehaltung der Trasse sinnvoll 18-1.6 zerschneidet GV 3420. 4/3 lokal (lt. Gutachter landesweite Bedeutung) und 3420. 4/1 Status offen (lt. Gutachter landesweite Bedeutung) (Großvögel). Für diesen Abschnitt ist naturschutzfachlich eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. 18-2-10: rückt bis auf 340 m an das BV 3419. 2/1 mit nationaler Bedeutung heran</p> | <p>Bei Mainschhorn wird die Vorzugsvariante (in diesem Abschnitt Variante 18-1.3, 18-1.4) westlich der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Die 220-kV-Bestandsleitung quert den 400 m – Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs (Ziel der Raumordnung) der Ortschaft Mainschhorn und südlich anschließende 200 m – Abstände zu Wohngebäuden des Außenbereichs (Grundsatz der Raumordnung). Die Nutzung der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung ist somit nicht raumverträglich. Die Vorzugsvariante umgeht die 400 m – und 200 m –Abstände. Der genannte Gastvogellebensraum 3319.4/1 befindet sich im Bereich Borsteler Moor / Großes Moor. In Anlage 7.2 der Antragsunterlagen zur Raumordnung sind im Bereich des Borsteler Moores Kranichvorkommen in international bedeutender Menge dargestellt. In Kapitel 21.4.1.2 in Teil F der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren wird auf die Auswirkungen der Vorzugsvariante auf diese Rastvorkommen eingegangen. Die Vorzugsvariante westlich von Mainschhorn stellt eine raum- und umweltverträgliche Lösung dar, weil der 400 m-Abstand der Ortslage Mainschhorn umgangen wird, der 200 m-Abstand weitestgehend eingehalten wird und unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und des Anbringens von Vogelschutzmarkierungen nicht von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist.</p> <p>Im Bereich Anemolter und im Wesertal bei Landesbergen wird die Vorzugsvariante (in diesem Abschnitt Variante 18-1.6) zunächst nördlich von Anemolter geführt. Dann verschwenkt sie nach Süden und wird dann in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die beiden genannten wertvollen Bereiche für Gastvögel (3420.4/3 (nur östlicher Teilbereich) und 3420.4/1) sind in dem für das Vorhaben relevanten Bereich Bestandteil der Kartiergebiete Ni-R-04 und Ni-R-05 (vgl. Anlage 7.2). Aufgrund des aktuell festgestellten Bestandes haben diese Gebiete eine landesweite Bedeutung. Wie der Anlage 18 der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren zu entnehmen ist, werden im Bereich der Querung des Wesertals sowohl die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Freileitung zurückgebaut. Mit Variante 18-1.6 besteht zukünftig nur noch eine Freileitung. In Kapitel 21 in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) ist die artenschutzrechtliche Situation unter Berücksichtigung der Reduzierung der Belastung des Wesertals durch Freileitungen ausführlich dargelegt. Die Erforderlichkeit für eine Teilerdverkabelung besteht hier nicht.</p> <p>Der wertvolle Bereich für Brutvögel 3419.2/1, der westlich der Vorzugsvariante (hier Variante 18.2 westlich Sarninghausen) liegt, ist Bestandteil (in dem für das Vorhaben relevanten Bereich) des Kartiergebietes Ni-B-12. Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des aktuellen Brutvogelbestandes von nationaler Bedeutung. In Kapitel 21 wurde die artenschutzrechtliche Situation berücksichtigt: Im Kartiergebiet wurden keine Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko festgestellt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 434 | <p><u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> Bei Fledermäusen und Gehölzbrütern unter den Vogelarten wird angenommen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben sein wird und als CEF-Maßnahmen werden gegen den Verlust von Fortpflanzungs-Stätten die Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen vorgeschlagen. Die Aussage ist fachlich nicht haltbar, da mit keiner Untersuchung belegt wird, dass im weiteren räumlichen Zusammenhang geeignete Habitate vorhanden sind, die nicht schon von den betreffenden Arten besetzt sind. Diese Ausweichhypothese ist somit nicht haltbar. CEF-Maßnahmen setzen voraus, dass innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums geeignet Ersatzhabitate zur Verfügung stehen werden. Dies ist bei den genannten die Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen kurzfristig ausgeschlossen! Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nach dieser Sachlage somit erfüllt. Nur durch die konsequente Einbeziehung der Bestandstrassen in die unter naturschutzrechtlichen Vermeidungsgesichtspunkten entwickelten Verlauf der geplanten Vorzugstrasse kann signifikant das Störungs- und Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf den derzeitigen Umfang gesenkt werden.</p> | <p>Der Stellungnahme wird widersprochen. Die Aussagen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten (hier: Vögel, die überwiegend Baumhöhlen als Brutplatz nutzen, vgl. Kapitel 4.1.2.2.1 Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) bei Verlust von Gehölzen im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen weiterhin gegeben ist, sind fachlich begründet. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen umfassen für die beiden oben genannten Artengruppen, sowohl kurz- bis mittelfristige Maßnahmen (Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen in der erforderlichen Anzahl zur kurz- bis mittelfristigen Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebotes (vgl. S. 43 in Kapitel 4.1.1.2, Teil E), Aufhängen von geeigneten Nisthilfen in der erforderlichen Anzahl zur kurz- bis mittelfristigen Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebotes (vgl. S. 52 in Kapitel 4.1.2.2.1, Teil E)) als auch langfristig wirkende Maßnahmen (die in der Stellungnahme genannten Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen). Den genannten Artengruppen stehen sowohl kurz- und mittelfristig als auch langfristig geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Den Artengruppen stehen somit geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung. Die geäußerte Kritik und die daraus abgeleiteten Folgen (Vorliegen des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) entbehren somit jeglicher Grundlage.</p> <p>Da durch die CEF-Maßnahmen zusätzliche, über die bisher vorhandenen Strukturen hinaus auch kurzfristig verfügbare Ersatzhabitate bereitgestellt werden, erübrigen sich Betrachtungen und Untersuchungen, ob Habitate von den betreffenden Arten besetzt sind. Über die CEF-Maßnahmen entstehen Strukturen neu. Diese können somit noch nicht von anderen Individuen der betreffenden Arten besetzt sein. Auch dieser Kritikpunkt der Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Schlussfolgerung, dass „nur durch die konsequente Einbeziehung der Bestandstrassen in die unter naturschutzfachlichen Vermeidungsgesichtspunkten entwickelten Verlauf der geplanten Vorzugstrasse (...) signifikant das Störungs- und Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf den derzeitigen Umfang gesenkt werden [kann]“, stellt eine pauschale Einschätzung dar. Sie lässt die Darstellungen in Teil E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag hinsichtlich des Störungs- und Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die dort aufgeführten Arten und die Ausführungen in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse hinsichtlich der ausführlichen Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlich relevanten Situationen beim Vergleich der Varianten außer Acht und wird daher zurückgewiesen.</p> |
| 435 | <p>Zur Konfliktminderung sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände wird bei den o.g. Abschnitten naturschutzfachlich gefordert, die vom Antragsteller vorgesehene Anbringung von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil sowie kurzfristig (max. 2 Jahre) herstellbare CEF-Maßnahmen als Maßgabe bei der Landesplanerischen Feststellung aufzunehmen. Darüber hinaus ist auch für die vorhandenen parallel verlaufende Leitungsabschnitte die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorzusehen, zur Vermeidung auch kumulativer Effekte.</p> | <p>Den Ausführungen in Teil F sind die entsprechenden Abschnitte, in denen Vogelschutzmarkierungen vorzunehmen sind, zu entnehmen. Artenschutzrechtlich erforderlich sind Vogelschutzmarkierungen demnach in den in der Stellungnahme genannten Abschnitten 04-3 (vgl. Kapitel 6.3.3 in Teil F), 06-1 / 06-2, (im Bereich der Querung der Kartiergebiete St-B-07 und St-B-08, vgl. Kapitel 8.4 in Teil F), 16-2-1, 16-2-2 (im Bereich der Querung des Kartiergebietes Ve-B-11, zwischen westlich Nindorf bis zum TEV im Bereich der unteren Allerniederung und zwischen Dahlhausen und Wienbergen, vgl. Kapitel 18.5 in Teil F), 18-1.3 / 18-1.4 (im Bereich der Querung des Kartiergebietes Ni-B-09, vgl. Kapitel 21.5 in Teil F) und 18-1.6 (vgl. Kapitel 21.5 in Teil F).</p> <p>In den in der Stellungnahme genannten Abschnitten 08-2 (vgl. Kapitel 10.4 in Teil F), 13-2 (vgl. Kapitel 15.4 in Teil F), 15-2 / 15-3 (vgl. Kapitel 17.4 in Teil F), 15-2 südlich Hellwege (vgl. Kapitel 17.4 in Teil F), 16-1.8-2, 16-1.12, 16-2-3, 16-2-4, 16-2-5, 16-2-6 (vgl. Kapitel 18.5 in Teil F), 17-1.1 (vgl. Kapitel 20.5 in Teil F) und 18-2-10 (vgl. Kapitel 21.5 in Teil F) sind artenschutzrechtlich keine Vogelschutzmarkierungen erforderlich.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---------------|---|
| 435 | s.o. | <p>CEF-Maßnahmen sind in den in der Stellungnahme genannten Abschnitten 04-3 (vgl. Kapitel 6.3.3 in Teil F), 15-2 / 15-3 (vgl. Kapitel 17.4 in Teil F), 16-2-2 (im Bereich der Querung des Kartiergebietes Ve-B-11, vgl. Kapitel 18.5 in Teil F), 18-1.3 / 18-1.4 (im Bereich der Querung des Kartiergebietes Ni-B-09, vgl. Kapitel 21.5 in Teil F), 15-2 / 15-3 (vgl. Kapitel 17.4 in Teil F), 16-2-4 östlich Magelsen (vgl. Kapitel 18.5 in Teil F) artenschutzrechtlich erforderlich.</p> <p>In den in der Stellungnahme genannten Abschnitten sind artenschutzrechtlich keine CEF-Maßnahmen für 06-1 / 06-2, (im Bereich der Querung der Kartiergebiete St-B-07 und St-B-08, vgl. Kapitel 8.4), 08-2 (vgl. Kapitel 10.4 in Teil F), 13-2 (vgl. Kapitel 15.4 in Teil F), 15-2 südlich Hellwege (vgl. Kapitel 17.4 in Teil F), 16-2-2 (im Bereich zwischen westlich Nindorf bis zum TEV im Bereich der unteren Allerniederung, vgl. Kapitel 18.5 in Teil F), 16-1.8-2, 16-2-1, 16-2-3, 16-2-4, 16-2-5, 16-2-6 (vgl. Kapitel 18.5 in Teil F), 17-1.1 (vgl. Kapitel 20.5 in Teil F), 18-1.6 (vgl. Kapitel 21.5 in Teil F) und 18-2-10 (vgl. Kapitel 21.5 in Teil F) erforderlich.</p> <p>Die Darstellungen der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation einschließlich kumulativer Wirkungen in den Bereichen, in denen die Vorzugsvariannte parallel zu vorhandenen Leitungen verläuft, ist bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle in Teil F dargestellt. Demnach ist ein Anbringen von Vogelenschutzmarkierungen an vorhandenen Leitungen nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> |

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – GB Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 470 | <p>ich habe mir die Bewertungen der Brutvögel angeschaut und das Verfahren wurde grundsätzlich erstmal richtig angewendet. Allerdings wurden die Kartiergebiete in vielen Fällen mit Flächengrößen von mehr als 200 ha (Ve-B-25 hat sogar eine Größe von 436,7 ha) für die Bewertung zu groß abgegrenzt. Das Bewertungsverfahren liefert für Flächen von 80-200 ha belastbare Ergebnisse (siehe Behm & Krüger 2013). Bei größeren Flächen ist der Flächenfaktor so hoch, dass das Endergebnis und damit die Bedeutung vergleichsweise zu niedrig ausfällt. Bei der Abgrenzung von Flächen in ca. 80-100 ha große Flächen würden sich in vielen Fällen Gebiete mit höherer Bedeutung ergeben. Allerdings wird das Endergebnis von einem Teil der Gebiete von der Bewertung der Sonderarten überlagert, so dass das Endergebnis für diese Flächen unabhängig von der Flächengröße ist.</p> | <p>Für das Raumordnungsverfahren wurden im Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren bereits Rastvogel- und Brutvogelkartierungen in ausgewählten Bereichen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Neben den Abgrenzungen der Bereiche, die für Brutvögel wertvolle Bereiche (2010 ergänzt 2013) und für Gastvögel wertvolle Bereiche aus 2006 sind, wurden weitere Kriterien für die Abgrenzung der zu kartierenden Bereiche herangezogen. Nach einer Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete durch Geländebeobachtungen erfolgte eine Abstimmung der Flächenkulisse mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise. Im Ergebnis umfassen die untersuchten Bereiche nicht nur die für Brutvögel wertvollen Bereiche (2010 ergänzt 2013) und für Gastvögel wertvollen Bereiche aus 2006. Die Ergänzung und Veränderung der Abgrenzungen der wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel erfolgte unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten. Dies führte bei den Kartiergebieten für Brutvögel z. B. im Wesertal und in der Allerniederung dazu, dass zu große Gebiete abgegrenzt wurden. Die Naturräume umfassen hier allerdings große zusammenhängende Bereiche. Vor diesem Hintergrund erschien es nicht geboten, diese Gebiete willkürlich zu teilen, um die Flächengröße ≤ 200 ha einzuhalten. Auch bei den zu kleinen Gebiete (< 80 ha) wurden die naturräumlicher Gegebenheiten berücksichtigt. Bei diesen Gebieten handelt es sich z. B. um Waldgebiete, die eine Größe von 80 ha nicht erreichen. Hier war es nicht angemessen, die Gebiete um Flächen zu vergrößern, die keine Waldgebiete sind.</p> <p>Die Kartierungen dienen der vorhabenbezogenen Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere – Avifauna im Variantenvergleich und nicht der Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel und der für Gastvögel wertvollen Bereiche. Insgesamt wurden 59 Kartiergebiete für Brutvögel untersucht und bewertet. Die Bewertung der gemäß Stellungnahme zu großen Brutvogelgebiete wird zu 85 % durch das Vorkommen von Sonderarten bestimmt, so dass die Flächengröße keine Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis hat. Zudem ist anzumerken, dass für die vorhabenbezogene Ermittlung von Konflikten mit Brut- und Gastvögeln die Bewertung der Kartiergebiete nicht im Zentrum der Betrachtung steht. Maßgeblich für die Ermittlung von Betroffenheiten ist das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln mit erhöhtem Kollisionsrisiko und von Brutvögeln mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist das Schutzgut Tiere – Avifauna in einer dem Vorhaben angemessenen Weise eingestellt worden.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 471 | <p>Darüber hinaus sind mir folgende Fehler aufgefallen:</p> <p>Bewertung St-B-04 - Rebhuhn T-0, Rote Liste 2, ergibt regionale Bedeutung Bewertung Ni-B-03 - Trauerschnäpper wurde bei Bewertung nicht berücksichtigt Bewertung Ni-B-06 - Endsumme ergibt 4,0 Pkt dies bedeutet lokale Bedeutung (ab 4 Pkt.)</p> <p>Bei der Bewertung der Gastvogelvorkommen wurden die der Bewertung zu Grunde gelegten Gebiete hingegen z. T. zu klein abgegrenzt. Hier sind größere Gesamtbereiche die in ökologischen Zusammenhang stehen zu berücksichtigen (siehe Krüger 2013). Bei der Bewertung von kleineren Teilflächen wird eine geringere Wertigkeit erreicht als es dem eigentlich zu betrachtendem Gesamtgebiet entsprechen würde. Bei einer Anpassung der Abgrenzung der zu bewertenden Bereiche sehe ich daher Bedarf der Überarbeitung/Korrektur, da sich in einigen Fällen höhere Bedeutungen für Brut- und Gastvögel ergeben würden.</p> | <p>Im Kartiergebiet St-B-04 wurde das Rebhuhn nicht nachgewiesen. Vermutlich ist das Kartiergebiet St-B-03 gemeint. Die Anmerkung ist korrekt. Da das Rebhuhn gemäß Roter Liste T-O stark gefährdet ist, verändert sich die Bewertung auf „regionale Bedeutung“. Eine Berücksichtigung des Trauerschnäppers in der Bewertung des Kartiergebietes Ni-B-03 führt nicht zu einer veränderten Bewertung. Das Kartiergebiet besitzt weiterhin eine geringe Bedeutung (3 Punkte). Die flächenbezogene Bewertung wird vom Vorkommen einer Sonderart überlagert. Die hier ermittelte „landesweite Bedeutung“ hat weiterhin Bestand. Da im Kartiergebiet Ni-B-06 4 Punkte erreicht werden, besitzt das Gebiet statt einer „geringen Bedeutung“ eine „lokale Bedeutung“ – dem Hinweis wird gefolgt. Die Konfliktsituation für das Schutzgut Tiere – Avifauna ist in den beiden Kartiergebieten mit veränderter Bewertung (Kartiergebiet St-B-03: Bau in der Bestandstrasse, Kartiergebiet Ni-B-06: optimierte Bestandstrasse) nicht von der bisherigen Einschätzung abweichend darzustellen. Wie oben beschrieben ist das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln mit erhöhtem Kollisionsrisiko und von Brutvögeln mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen maßgeblich. In beiden Kartiergebieten sind diese nicht anzutreffen. Bei der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wird die veränderte Bewertung übernommen.</p> <p>In „Qualitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen“ 3. Fassung, Stand 2013 (KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW, B. OLTMANN in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013) wird unter dem Punkt „Zur Gebietsgröße“ S. 73 ausgeführt „Dennoch ist es in der Naturschutzpraxis, bspw. in Zusammenhang mit Planungsvorhaben oder zur Beurteilung von Eingriffen, häufig erforderlich, auch Bewertungen für Teile einer ökologischen Einheit vorzunehmen. Der Betrachtungsraum orientiert sich dabei in der Regel am Wirkraum möglicher Eingriffe. Die Abgrenzung der Bewertungsgebiete sollte sich dabei an naturräumlichen Gegebenheiten orientieren (...). Die bewerteten Teilgebiete können dann jedoch in ihrer jeweiligen Bedeutung die Wertigkeit des Gesamtgebietes zumeist nicht erreichen. (...) Ein planerischer Ansatz zur Gebietsabgrenzung darf nicht dazu führen, die ökologischen Zusammenhänge in einem Gebiet zu missachten.“ Die Kartiergebiete für Rastvögel wurden unter Berücksichtigung der wertvollen Bereiche für Gastvögel, naturräumlicher Gegebenheiten und der Lage im Betrachtungsraum Avifauna abgegrenzt. Dadurch kann es in Teilen zu tendenziell zu klein abgegrenzten Gebieten kommen. Für die Ermittlung der durch das Vorhaben verursachten Konflikte für das Schutzgut Tiere – Avifauna ist aber auch hier – wie schon oben erwähnt – nicht die Bewertung des Gebietes, sondern das Vorkommen von Gastvögeln mit erhöhtem Kollisionsrisiko relevant. Darüber hinaus wurde in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) auch auf die großräumigen ökologischen Zusammenhänge über die einzelnen Kartiergebiete hinaus eingegangen (z. B. Weser als Leitlinie für den Vogelzug). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden die Konflikte für das Schutzgut Tiere – Avifauna sachgerecht beurteilt. Wie bereits oben erwähnt, ist für die sachgerechte Ermittlung der Konflikte für das Schutzgut Tiere – Avifauna von Bedeutung, ob und in welchem Umfang Brut- und Gastvögel betroffen sind, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Die Bewertung der Kartiergebiete spielt eine nachgeordnete Rolle. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine veränderte Bewertung zu einer anderen Einschätzung der Konflikte für das Schutzgut Tiere – Avifauna führen wird. Der Forderung nach einer Anpassung der Abgrenzung der zu bewertenden Bereiche wird nicht gefolgt.</p> |

Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 255 | <p>wir als Niedersächsisches Landvolk - Kreisbauernverband Rotenburg-Verden e.V. -, geben hinsichtlich des Raumordnungsverfahrens folgende Stellungnahme ab respektive geben folgende Hinweise: Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bereits vorhanden bzw. den Neubau einer 220 kV Stromtrasse. Zwar geht aus den Unterlagen hervor, dass die konkrete technische Ausführung des Vorhabens erst im Rahmen der Feinstrassierung zum Planfeststellungsverfahren festgelegt wird. Um Flächenverluste und Bewirtschaftungerschwernisse zu minimieren, sind die jeweiligen besonderen agrarstrukturellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin entwickelt die Planung unter Betrachtung aller relevanten Belange. Dabei spielen besondere agrarstrukturelle Gegebenheiten vor Ort eine wichtige Rolle.</p> |
| 256 | <p>Bei der Planung der Masten- und Umspannwerke-Standorte ist auf die jeweiligen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die Standortauswahl so vorzunehmen, dass die Flächenverluste möglichst gering ausfallen und die Bewirtschaftung der Flächen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dies sollte jeweils in enger Absprache mit dem Grundeigentümer / Bewirtschafter durchgeführt werden.</p> | <p>Der Flächenbedarf für Masten entspricht dem für die Realisierung des Vorhabens unbedingt notwendig Umfang und wird möglichst gering gehalten. Möglichkeiten der Flächeneinsparung bestehen hier nicht. (Im Bereich Rotenburg – Verden ist der Bau eines Umspannwerkes nicht vorgesehen.) Die Festlegung der Maststandorte und der sonstigen für Bau und Betrieb erforderlichen Anlagen erfolgt in Absprache mit den Flächeneigentümern und unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.</p> |
| 257 | <p>Bei der Trassenplanung müssen Abstandsregelungen für die landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden, sodass durch den Bau der Leitung die zukünftige individuelle Betriebsentwicklung nicht gefährdet ist - z. B. bei Stallerweiterungen.</p> | <p>Die Trassenführung im Detail wird unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. der unmittelbar betroffenen Anlieger vorgenommen. Da die Planung in Abwägung aller Belange erfolgt, sind alle individuellen Belange zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Vorhabenträgerin wird dazu im Verlauf der technischen Detailplanung auf die Eigentümer zugehen.</p> |
| 258 | <p>Des Weiteren ist auf einen ausreichenden Mindestabstand der Leitungen über Grund zu achten. Es muss die Möglichkeit der Beregnung der Flächen im Bereich der Leitung dauerhaft gewährleistet sein. Auch besteht ansonsten die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen.</p> | <p>Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7m. Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden.</p> |
| 259 | <p>Während der Bauphase ist die Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten.</p> | <p>Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes unerlässlich. Für die Maßnahmen an den Maststandorten werden die Zuwegungen nur sporadisch genutzt. Hier sind Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erreichbarkeit der Nutzflächen nicht zu erwarten. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann eine intensivere Nutzung des Wegenetzes für die Zeit der Anlieferung größerer Bauteile. In diesen Fällen sind Absprachen zwischen der örtlichen Bauleitung und den betroffenen Nutzern zum Ausgleich der Interessen geplant und ständig angewandte Praxis.</p> |
| 260 | <p>Für Flächen, die nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend - während der Bauphase beispielsweise als Arbeitsstreifen, Lagerfläche u.ä. in Anspruch genommen werden müssen, sind im Anschluss an die Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Auch diese Flächen sind ordnungsgemäß zu entschädigen.</p> | <p>Die für die Bauphase benötigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert. Entstehen für die Zeit der Nutzung Ertragsausfälle, werden sie nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 261 | <p>Darüber hinaus ist für Flur- und Aufwuchsschäden Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund der Bauarbeiten durch Bodenverdichtung / Bodenabsenkungen auch über einen längeren Zeitraum auftreten.</p> | <p>Grundsätzlich wird durch eine schonende Bauausführung sichergestellt, dass erwartbare Schäden durch das Vorhaben auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Nachgewiesene Wirtschaftsverluste und Ertrageeinbußen ausgelöst durch das beantragte Vorhaben werden nach den gesetzlichen Vorgaben reguliert. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für diese Entschädigungsleistungen werden mit den Vertretern der Landwirtschaft, den Landvolkverbänden, in einer Rahmenvereinbarung festgelegt. In der Rahmenvereinbarung werden auch Regulierungsmechanismen festgelegt, die im Einzelfall bei nachgewiesenen weitergehenden Folgeschäden zur Anwendung kommen.</p> |
| 262 | <p>Sollten Teilabschnitte der Trasse als Erdverkabelung geplant werden, ist im Vorhinein ein angemessenes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Hier sollten folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bodenbeschaffenheit; - die Druckempfindlichkeit; - der Wasserhaushalt; - Auswahl der geeigneten Maschinen; - Lagerung des Bodens; <p>Des Weiteren ist in Betracht zu ziehen, das ein zerstörtes Bodenprofil einige Jahre benötigt, um wieder ein Bodengefüge herzustellen, dass Erträge ermöglicht, die dem es gewachsenen Boden gleichzusetzen sind.</p> | <p>Die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht zur Planfeststellung behandelt. Für besonders verdichtungsempfindliche Böden werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen überwachen und konzeptionell weitere Maßnahmen erarbeiten, die sicherstellen, dass beim Bau der Leitung Stade - Landesbergen dem Bodenschutz im erforderlichen Maß Rechnung getragen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung dient damit als Schnittstelle zwischen Bauherrn, Eigentümer/Bewirtschafter, Behörden und ausführenden Firmen. Ziel ist die Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen. So wird zudem der Schutz und der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion und der Ertragsfähigkeit sichergestellt. Im Rahmen eines Monitorings führt die bodenkundliche Baubegleitung die Dokumentation und Beweissicherung während der Bauphase durch. Eine den Verhältnissen angepasste Vorgehensweise in der Bauphase wird z.B. durch ein Bautagebuch gewährleistet. Eine mögliche Entschädigungsregelung für die Folgen der Kabelverlegung wird Teil einer Rahmenvereinbarung mit den Landvolkverbänden sein. Dabei werden Erholungszeiten für den "gestörten" Boden berücksichtigt.</p> |
| 263 | <p>Die Erdverkabelung hat in enger Absprache mit dem Bewirtschafter zu erfolgen. Eine landwirtschaftliche Baubegleitung mit der Befugnis zum Baustopp bei ungeeigneter Witterung und Bodenverhältnisse ist einzuplanen. Die Herstellung der Fruchtbarkeit sowie der natürlichen Funktion muss eine hohe Priorität genießen.</p> | <p>Die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht zur Planfeststellung behandelt. Für besonders verdichtungsempfindliche Böden werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen überwachen und konzeptionell weitere Maßnahmen erarbeiten, die sicherstellen, dass beim Bau der Leitung Stade - Landesbergen dem Bodenschutz im erforderlichen Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung dient damit als Schnittstelle zwischen Bauherrn, Eigentümer/Bewirtschafter, Behörden und ausführenden Firmen. Ziel ist die Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen. So wird zudem der Schutz und der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion und der Ertragsfähigkeit sichergestellt. Im Rahmen eines Monitorings führt die bodenkundliche Baubegleitung die Dokumentation und Beweissicherung während der Bauphase durch. Eine den Verhältnissen angepasste Vorgehensweise in der Bauphase wird z.B. durch ein Bautagebuch gewährleistet.</p> |
| 264 | <p>Zu Themenkomplex "Erdverkabelung" verweisen wir auf die anliegenden Abhandlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. [Hinweis: Die Abhandlungen liegen dem Vorhabenträger vor.] Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass entgehende Agrarförderung nach GAP zu ersetzen ist.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die bezeichneten Abhandlungen sind der Vorhabenträgerin bekannt und dienen als Leitlinien des eigenen Bodenschutzkonzeptes, welches im Zuge der weiteren Bearbeitung erarbeitet wird.</p> <p>Die allgemeinen Entschädigungsregelungen werden in einer Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Landvölkern gebündelt. Darüber hinausgehende berechnete Forderungen werden im Einzelfall bewertet und ausgeglichen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 265 | Sofern durch die Bauarbeiten Drainage-Systeme beeinträchtigt und oder zerstört werden, sind diese funktionstüchtig wieder herzustellen. | Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass baubedingte Schäden am Drainage-System beseitigt werden. |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 24 | gegen die Durchführung des oben genannten Raumordnungsverfahrens nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 21 | die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange sind keine Nebenbestimmungen vorzuschlagen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse"

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 22 | der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse" ist für diverse Gewässer II. und III. Ordnung in den von den Trassenvarianten betroffenen Gebieten unterhaltungspflichtig. Wir bitten Sie, den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse Am Wall 2 31582 Nienburg im weiteren Verfahren zu beteiligen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse" ist am Verfahren beteiligt worden. |

Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 166 | Die Antragstrasse für das ROV sieht die mehrmalige Kreuzung der Bundeswasserstraßen Weser und Aller vor. Die von der WSV wahrzunehmenden Belange werde ich zu gegebener Zeit in den noch ausstehenden Plan/Genehmigungsverfahren regeln. Im Rahmen des ROV mache ich daher keine Anregungen oder Bedenken geltend. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. |

Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft

Avacon AG

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 189 | wir bedanken uns für die Beteiligung am Raumordnungsverfahren. Im Betrachtungsraum befinden sich Gastransportleitungen und 110-kV-Leitungen. Im Einzelnen sind dies: 1. Kreuzungen / Näherungen mit 110-kV-Leitungen LH-14-12M; LH-14-1065; LH-14-II95; LH-M-1192; LH-14-1173; LH-14-1177; LH-10-1006, LH-10-1099; LH-10-1137; LH-10-1088; LH-10-1060; LH-10-1059; LH-10-1136; Die Leitungen sind in den hergereichten Plänen bereits eingetragen. In Kreuzungsbereichen mit unseren 110-kV-Freileitungen sind die Abstände gemäß DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):2013-11 zu garantieren. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|--|
| 190 | Einer Kabelverlegung innerhalb der 110-kV-Freileitungstrasse im Raum Verden und Hoya stimmen wir nicht zu. Dazu ist eine machbare technische Lösung zwischen TenneT und Avacon zu erarbeiten. Ebenso sind Rückbauten von bestehenden 110-kV-Freileitungen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Ansprechpartner zu diesen Themen ist Herr Klukowski, Joachim-Campe-Straße 14 in 38226 Salzgitter. | Ob der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung im Bereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya OT Mehringen von der Kabelplanung berührt sein wird, wird die weitere technische Planung ergeben. Die Vorhabenträgerin wird planungsbegleitend die Abstimmung mit der Avacon suchen. Die gilt auch für evtl. notwendige Leitungsmitführungen und alle damit zusammenhängenden Regelungen. |
| 191 | 2. Kreuzung / Näherung Gastransportleitungen Im Raum Steyerberg sind die Gastransportleitungen GTL 00001072 und GTL 00001061 verlegt. Bitte beachten Sie dazu den als Anhang beigefügten Übersichtplan. ((Anm. ArL-LG: Der Übersichtsplan liegt dem Vorhabenträger vor)) Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifen sind in der Regel zwischen 4,00 m und 10,00 m breit. Innerhalb dieses Streifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand und / oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestartet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut und nicht überpflanzt werden. Die weitere Planung stimmen Sie bitte mit uns ab. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf und nimmt zur Abstimmung weiterer Details Kontakt zur genannten Kontaktperson auf. |

DEA Deutsche Erdoel AG

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|---|
| 109 | Innerhalb des Plangebietes betreiben wir aufgrund vom Land Niedersachsen verliehener Berechtigungen die Aufsuchung und Förderung von Erdgas. Vorhandene Anlagen werden in unserem Erdgasfeld Völkersen berührt. Zu den Anlagen sind nach bergrechtlichen und anderen Vorschriften mit Hochspannungsleitungen Sicherheitsabstände einzuhalten. Diese Abstände sind im konkreten Einzelfall festzulegen. Weiterhin sind, zum Beispiel bei Parallelverlegungen zu erdverlegten Rohrleitungen, Beeinflussungen (z. B. durch Wechselstrominduktion) auszuschließen bzw. durch technische Lösungen zu beseitigen. Zu Ihrer Information haben wir einen Übersichtsplan des Erdgasfeldes Völkersen beigefügt. Daneben befinden sich innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes folgende verfüllte Erdölbohrungen, die einen Schutzkreis mit einem Radius von 5m haben, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf: ((Hinweis: Die Anlage (Übersichtsplan Erdgasbetrieb Völkersen) und die Tabelle mit den verfüllten Erdölbohrungen liegen dem Vorhabenträger vor)). | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |

Deutsche Bahn AG

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|--|
| 207 | <p>gegen eine Raumordnung für die geplante 380-kV-Leitung zwischen Dollern und Landesbergen bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 0577 Nenndorf - Neumünster, Nr. 0469 Ritterhude - Rotenburg und Nr. 0527 Wunstorf - Rotenburg werden teilweise von der geplanten neuen 380 kV Leitung gekreuzt. Es findet ebenso in Teilbereichen ein Parallellauf statt. Wir bitten daher um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341</p> <p>für die genannten Berührungspunkte. Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen mit der Bahnstromleitung Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an die DB Energie wenden. (DB Energie GmbH Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte Tel. 05132/834-131 Mobil: 0160/97458566)</p> | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und nimmt zu weiteren Details Kontakt zum Betreiber/ zu der Kontaktperson auf. |
| 208 | Weiterhin werden mit der geplanten neuen 380 kV Leitung verschiedene Eisenbahnstrecken gekreuzt. Kreuzung mit Strecke Wanne-Eickel - Hamburg (2200) in ca. km 275,3; Kreuzung mit Strecke Wunstorf - Bremerhaven (1740) in ca. km 93,0; Kreuzung mit Strecke Uelzen - Langwedel (1960) in ca. km 96,6; Kreuzung mit Strecke Nienburg - Diepholz (1744) in ca. km 10,65; | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |
| 209 | Auch hier sind zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Gestattungsverträge zu schließen. Hier sind die Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten. Die Kreuzungsanträge richten Sie bitte an die DB Immobilien Frau von Thun Tel. 040 3918 2014 Eva.von-thun(at)deutschebahn.com, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf und nimmt zu weiteren Details Kontakt zu der genannten Kontaktperson auf. |

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 98 | durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Direkt in dem angegebenen Gebiet befinden sich keine flugsicherungs-technischen Einrichtungen der DFS. Über verlegte Leitungen der DFS ist uns nichts bekannt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |

Deutsche Telekom Technik GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 20 | die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Wir bitten um an der weiteren Planung zu beteiligen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. |

EWE Netz GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 14 | Im Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite www.ewe-netz.de/geschaeftskunden / service/leitungsplaene-abrufen . Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau Betrieb Leitungen“ Herr Dennis Bockelmann (Dennis.Bockelmann(at)ewe-netz.de) in Verbindung. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anders lautende Kostentragung vertraglich geregelt. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden. |
| 15 | Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info(at)ewe-netz.de . | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|--|
| 16 | die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind eine Vielzahl von Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen, in denen unsere Produktionsgebiete dargestellt sind. ((Die Planunterlagen liegen der Vorhabenträgerin vor)) | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| 17 | Anbei senden wir Ihnen die uns überlassenen Unterlagen zurück und teilen Ihnen mit, dass unsere mit Schreiben vom 06. 01.2015 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Wir bitten Sie außerdem, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |

| | | |
|----|---|---|
| 18 | <p>Stellungnahme vom 06.01.2015. [Hinweis: Die Anlagen zur Stellungnahme vom 06.012.2015 sind identisch mit den Anlagen zur aktuellen Stellungnahme vom 03.05.2017.]</p> <p>die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass von der geplanten Netzverstärkung eine Vielzahl von Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, wie z.B. Leitungen, Bohrungen, und Betriebsstätten, betroffen sind. Als Anlage fügen wir Übersichtskarten bei, in denen unsere Produktionsgebiete in den Landkreisen dargestellt sind. ((Die Planunterlagen liegen der Vorhabenträgerin vor))</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p> |
| 19 | <p>Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverordnung Nr. 4.72 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Bei konkreten Planungen bitten wir um frühzeitige Beteiligung, um detaillierte Angaben machen zu können, sowie entsprechendes Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Vorgaben der Rohrfernleitungsverordnung und der BVOT werden beachtet.</p> |

Gascade Gastransport GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 1 | <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |
| 2 | <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: - lfd. Nr.: 1 - Typ: Erdgasleitung - Name: Fernleitung RHG - DN: 800 - MOP (bar): 84,00 - Schutzstreifen in m (Anlage mittig): 8,00 - Netzbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH; - lfd. Nr.: 2 - Typ: LWL Trasse - Name: Posthausen - Böttersen - DN:--- MOP (bar): -- - Schutzstreifen in m (Anlage mittig): --- - Netzbetreiber: WINGAS GmbH</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Netzbetreiber wenden.</p> |
| 3 | <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 03.00.00.BL.05.13 bis 03.00.00.BL.05.16, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Netzbetreiber wenden.</p> |
| 4 | <p>Grundsätzlich gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten. Aus Gründen der Trassenbündelung kann in engster Abstimmung mit GASCADE ein geringerer Abstand vereinbart werden. Eine Überbauung unseres Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte sind daher außerhalb zu errichten. Eine Überbauung wäre aus Gründen der Trassenbündelung ebenfalls nur in engster Abstimmung mit GASCADE möglich. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. – Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. – Zur Errichtung der Masten müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. – Die Anker für die Verankerung müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens eingebracht werden. | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.</p> |
| 5 | <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Baukunst beauftragt haben.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt das beigefügte Merkheft zur Kenntnis. Im Rahmen der weiteren technischen Planung wird sich die Vorhabenträgerin an die einzelnen berührten Kabel- und Leitungsbetreiber wenden, um die genaue Lage der jeweiligen Anlagen und eventuelle Auflagen anzufragen.</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|--|---|
| 6 | Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. | Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt. |

Gasunie Deutschland Services GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|--|
| 126 | <p>Von Ihrem Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens vor Ort ermitteln, kennzeichnen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Hierfür fallen für Sie keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Standort Eckel, Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz l. d. N., Tel. : 04181/3403-0,</p> <p>Bitte beachten Sie nachfolgende Auflagen und halten diese unbedingt ein. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Bauphase. Sie werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig Kontakt zum genannten Leitungsbetrieb aufnehmen. |
| 127 | <p>-Sollte die Kreuzung der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und der Gasunie-Anlage min. 2 m betragen.</p> <p>-Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit der Gasunie-Anlage in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.</p> <p>-Parallel zur Gasunie-Anlage verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage zu verlegen.</p> <p>-Wir bitten Sie den Achsabstand so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.</p> <p>-Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen.</p> <p>-Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Erdgastransportleitung zu überprüfen.</p> <p>-Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, Z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.</p> <p>-Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Sie werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Bei eventuellen Rückfragen wird sich die Vorhabenträgerin an die genannte Kontaktperson wenden. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 127 | <p>-Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachung- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</p> <p>-Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich Ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.</p> <p>-Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem darf ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen der Masten ausgeschlossen ist.</p> <p>-Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern,</p> <p>-Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW.</p> <p>-Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Erdgastransportleitung(en) und Kabel kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden.</p> <p>-Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Erdgastransportleitung Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Erdgastransportleitung und das Fernmeldekabel erstellt wurde.</p> <p>-Geplante Kabel sind Im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte an die Leitzentrale 0 44 47 / 809-0.</p> | s.o. |
| 128 | <p>Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p> | <p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei kann zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p> |
| 129 | <p>Aktuell betroffene Anlagen: [...] ((Hinweis: Die umfangreiche Tabelle mit den aktuell betroffenen Anlagen der Gasunie liegen dem Vorhabenträger vor.))</p> <p>Im Schutzstreifen verläuft parallel zu der Erdgastransportleitung Nr. 0141.000 eine LWL Kabeltrasse der GasLINE GmbH.</p> <p>-Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</p> <p>-Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise auf aktuell betroffene Anlagen, die LWL-Kabeltrasse und die Feststellung der Leitungslagen vor Ort und berücksichtigt diese im weiteren Planungsverlauf.</p> |

Henne Kies & Sand GmbH, Renne Kies und Sandwerk Leese GmbH, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 400 | <p>nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Firmen Henne Kies + Sand GmbH (Nienburg), Renne Kies- und Sandwerk Leese GmbH & Co. KG (Bremen) und Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG (Oldenburg) zum Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stadelandesbergen. Nach grober Sichtung der Antragsunterlagen und der bisher erfolgten Abstimmung mit der Antragstellerin geben wir folgende Hinweise und Bedenken. Hinweise:</p> <p>1. Die Antragstellerin verwendet ein veraltetes Luftbild als Plangrundlage. Der Bodenabbau ist insgesamt im betroffenen Gebiet der drei Abbauunternehmen bereits deutlich weiter fortgeschritten.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Für die sich nach dem Raumordnungsverfahren anschließende Planung im Detail mit der Festlegung der Maststandorte können aktuelle Daten zum Bestand zugrunde gelegt werden. Für die Bestimmung des Verlaufs der Vorzugstrasse sind die verwendeten Grundlagen ausreichend.</p> |
| 401 | <p>2. Die ROV-UVS verwendet für das ROV veraltete bzw. unzutreffende Grundlagen für den Bereich Rohstoffsicherung. Die Antragstellerin bezieht sich in diesem Bereich nur auf die vorliegenden RROP der betroffenen Landkreise. Der LK Nienburg verfügt über ein RROP aus 2003. Zugrunde zu legen wäre allerdings das aktuelle LROP, das in einigen im LROP festgelegten Abbauflächen Ergänzungen /Änderungen vorgenommen hat, die sich in den jeweils von der Antragstellerin verwendeten RROPs noch nicht widerspiegeln.</p> | <p>In der Anlage 12, Blatt 7 sind die Vorranggebiete (und Vorsorgegebiete) Rohstoffgewinnung nach dem RROP für den Landkreis Nienburg / Weser dargestellt. Aufgrund der Stellungnahme wurde die Abgrenzung für die Vorranggebiete des LROP überprüft und mit der Darstellung des RROP überlagert. Neben größeren Abweichungen im Bereich Estorf und Leese, die aber in diesem Zusammenhang nicht relevant sind, gibt es eine geringfügige Abweichung westlich von Anemolter. Hier „rundet“ das LROP die Darstellung des RROP ab und schließt damit den bisher ausgesparten kleinen Bereich entlang eines Nebengewässers zum Bruch- und Kolkgraben ein. Eine signifikante Verstärkung oder Abschwächung der bekannten Konfliktsituation tritt auch unter Beachtung dieser Situation nicht ein.</p> |
| 402 | <p>Die Antragstellerin hat für die Weserquerung der geplanten Trasse zwischen Anemolter nicht den Verlauf als Erdkabel entlang der Panzertrasse geprüft und dementsprechend nicht als Trassenvariante in das ROV eingestellt. Dies halten wir für einen Verfahrensmangel, da sich dies Erdkabel als Prüfungsvariante aus mehreren Gründen (Avifauna, Landschaftsbild etc.) aufdrängt.</p> | <p>Der Gesetzgeber (§ 4 Abs. 2 BBPlG) hat die Voraussetzungen zur Prüfung der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung an fünf Kriterien gebunden (vgl. Teil F der Antragsunterlagen in Kap. 2 Nr. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des 400 m-Abstandes (Wohngebäude im Bebauungsplan und im Innenbereich) - Unterschreitung des 200 m-Abstandes (Wohngebäude im Außenbereich) - möglicherweise Konflikt mit dem Artenschutz - möglicherweise Konflikt mit dem Gebietsschutz - Querung einer Bundeswasserstraße, deren zu querende Breite mindestens 300m beträgt. <p>Diese Voraussetzungen sind im Bereich der Weserquerung bei Landesbergen nicht gegeben. Die Leitung wird daher als Freileitung beantragt. Die beantragte Vorzugsvariante nutzt zwischen Steyerberg und dem Umspannwerk südlich von Landesbergen als Endpunkt der geplanten Leitung überwiegend den Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung. Zur Einhaltung der 200 m- und 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich muss die Bestandsleitung südlich von Steyerberg und nördlich von Anemolter verlassen werden. Östlich von Anemolter wendet sich die geplante Leitung nach Süden und nimmt den Korridor der beiden 380-kV-Freileitungen auf, die hier in Parallellage durch den Raum geführt werden.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|---|
| 402 | s.o. | <p>Die weitgehend konfliktarme Nutzung dieses Trassenkorridors ist möglich, da eine der 380-kV-Leitungen zukünftig entfällt und die neue Leitung den frei gewordenen Raum einnehmen kann. Die vollständige Einhaltung des Verlaufs der 220-kV-Leitung ist nicht möglich. Diese endet am Kraftwerk; die beantragte Leitung muss aber das Umspannwerk erreichen. Die Vorzugsvariante beachtet bzw. berücksichtigt die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms zur Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich. Es besteht daher nicht die Notwendigkeit zur Prüfung der Teilerdverkabelung als eine technische Ausführungsvariante zur Lösung raumordnerischer Konflikte mit dem Wohnumfeld. Die Vorhabenträgerin sieht auch das Landschaftsbild durch die beantragte Leitungsführung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Wie oben beschrieben, nimmt die Trasse zu einem großen Anteil den Verlauf vorhandener Leitungen auf und nutzt damit Räume, die in diesem Sinne bereits vorbelastet sind. Im Bereich der Neubaustrecke östlich von Anemolter erfolgt im selben Naturraum der Rückbau der 220-kV-Freileitung, so dass hier nicht von einer signifikanten Neubelastung des Landschaftsbildes ausgegangen werden muss. (Im Übrigen hat es der Gesetzgeber auch nicht vorgesehen, bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau einer Freileitung die Ausführung einer Teilerdverkabelung zu prüfen.) Die artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen der Vorzugsvariante (Variante 18-1.6, 18-1) in Abschnitt 18 sind ausführlich unter Berücksichtigung der Bestandserfassungen der Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) in Kapitel 21 in Teil F ausführlich geprüft worden. Bezogen auf die Weserquerung südlich Landesbergen wird aus den Ausführungen in Kapitel 21.4.1.4 in Teil F hervorgehoben, dass sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die südlich davon gelegene 380-kV-Leitung zurückgebaut werden. Hinsichtlich der Freileitungsquerungen tritt somit eine Entlastung des Wesertals ein (Querung von zwei statt bisher drei Freileitungen). Vorsorglich werden auch hier Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Auf die beantragte Leitungsführung treffen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Voraussetzungen einer Teilerdverkabelung daher nicht zu. Es drängt sich daher nicht auf, diese Variante zu untersuchen.</p> |
| 403 | <p>Im Planungsverlauf nahm die Antragstellerin Kontakt zu den drei Abbaufirmen auf, um den Trassenverlauf abzustimmen. Den betroffenen Abbaufirmen lagen zur Beurteilung der geplanten 380-kV-Leitung nur unzureichende und vage Aussagen zu den Bereichen vor. Erfreut haben wir im Frühjahr 2017 zur Kenntnis genommen, dass die Abstände zwischen den Masten mittlerweile auf rd. 600 m gestiegen sind. Dies reduziert die Betroffenheit des im aktuellen LROP und RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung. Leider führt die jetzt vorgelegte Antragsvariante immer noch durch das gültige Vorranggebiet für Bodenabbau (LROP 2017, RROP 2003). In Vorhabenbereich der Antragstellerin sind in der Weseraue weitere Bereiche für den Bodenabbau der Zeitstufe II ausgewiesen. Von den drei Firmen sind auf der Grundlage des RROP 2003 zusätzliche Erweiterungen des Bodenabbaus in der Weseraue im Bereich Anemolter/Schinna geplant, die eine Beeinträchtigung durch die unterschiedlichen Trassenvarianten der geplante 380-kV-Leitung nahelegen.</p> | <p>Zwischen Anemolter im Westen und dem Endpunkt der Leitung am Umspannwerk im Osten sind zwischen den beiden Vorranggebieten Natur und Landschaft bei Landesbergen im Norden und Leese / Stolzenau im Süden, die auch als europäische Schutzgebiete gesichert sind, großflächig Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hier ist keine Trassenvariante denkbar, die nicht die Rohstoffwirtschaft in der einen oder anderen Art und Weise berühren würde. Die Vorhabenträgerin ist daher der Auffassung, dass die Konfliktbewältigung durch Ausarbeitung von Lösungen im Detail (Maststandorte, Abstand der Seile zum Grund usw.) in der sich der Raumordnung anschließenden Planungsebene erfolgen muss. In diesem Zusammenhang kann auch die aktuelle Bestandssituation in die Betrachtung einbezogen werden (siehe Antwort zu Nr. 400).</p> |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|---|---|
| 404 | <p>Die Zerschneidung und Beeinträchtigung des Bodenabbaus in der Weseraue durch die geplante 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen stellt gegenüber einem Erdkabel insgesamt das kleinere Übel dar. Die vorgelegte 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen stellt in der Weseraue einen unnötigen Eingriff in das Schutzgut Boden, eine Kies-Lagerstätte I. Ordnung, Landschaftsbild, SG Avifauna dar. Unnötige Zerschneidungseffekte bzgl. der zuvor genannten Schutzgüter sollten vermieden werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Auffassung der Kiesabbauunternehmen zur Kenntnis, dass die Ausführung eines Erdkabels gegenüber dem Bau einer Freileitung als die ungünstigere Variante beurteilt wird. Sie sieht sich darin in ihrer Überzeugung bestätigt, das Vorhaben in diesem Raum als Freileitung zu beantragen. Die Untersuchung einer Erdkabelvariante drängt sich daher nicht auf (vgl. auch Antwort zu Nr. 402): Die Vorhabenträgerin widerspricht der Auffassung, die Leitung sei ein „unnötiger Eingriff“ in Schutzgüter und Nutzungsansprüche. Die Realisierung dieses Projektes erfolgt auf der Grundlage eines gesetzlichen Auftrages. Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) 2013 – geändert durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom Dezember 2015 – ist das Projekt als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2014 als Projekt 24 geführt. Wie in Antwort zu Nr. 403 dargelegt, ist in diesem Raum keine Variante denkbar, die außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung bzw. Natur und Landschaft geführt werden kann.</p> |
| 405 | <p>Für die weitergehende Prüfung der Trasse sind die mit der E-Mail vom 15. Juni 2017 vorgelegten Daten/Pläne leider unzureichend. Auf dieser Grundlage können wir die vorgelegte Trasse nicht richtig in Bezug auf die vorhabenbedingten Auswirkungen prüfen. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt (Email vom 15. Juni 2017, siehe Anhang) daher die vorgelegte Trasse für die 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen nur bedingt tolerieren. Es fehlen in Antragsunterlagen zum ROV immer noch, wie bereits auf der gemeinsamen Besprechung am 02. 12. 2016 in Bremen skizziert, die Unterlagen/Aussagen der Tennet zu: - den notwendigen Baufeldern der jeweiligen Maststandorte (Lage, Größe, zeitliche Dauer der Beanspruchung der Baufelder) - Notwendige Zuwegungen während der Bauphase - Sicherheitsauflagen durch den Leitungsbau gegenüber dem Bodenabbau während der Bauphase - Weitergehende konkrete Aussagen zu Entschädigungsfragen bei der möglicherweise Beanspruchung oder Beeinträchtigung des Bodenabbaus - Detaillierte Schnitte und Lagepläne der Tragmaste und Abspannmaste - Größe und Lage sowie Dauer der sonstigen von der Tennet während der Bauphase zu beanspruchenden Arbeitsbereiche, Sperrung von Zuwegungen etc. ((Anm. ArL-LG: die Mail mit techn. Hinweisen liegt dem Vorhabenträger vor))</p> | <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den Belangen des Kiesabbaus nicht grundsätzlich unvereinbar ist. Der in der Stellungnahme geforderte Detaillierungsgrad der Planung entspricht nicht dem (üblichen) Betrachtungsmaßstab auf der Ebene der Raumordnung. Es wird zugesagt, die genannten Informationen für den sich nach der Raumordnung anschließenden Planungsschritt der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen, um auf dieser Grundlage die Abstimmung zur Bewältigung verbleibender Konfliktpunkte im Detail fortzuführen. Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu private Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen.</p> |
| 406 | <p>Die Tennet verfügt nach eigener Aussage am 02. 12. 2016 über ein extra für das Vorranggebiet RSS Weseraue eingeholtes Rechtsgutachten. Dieses Rechtsgutachten soll die Beanspruchung des Vorranggebietes für Bodenabbau in der Weseraue gegenüber der Beibehaltung der 380-kV-Leitung rechtfertigen. Die drei betroffenen Firmen möchten den vollständigen Inhalt des vorliegenden Rechtsgutachtens ebenfalls zur Kenntnis erhalten. Dies würde die Einsicht in die vorgelegte Antragsvariante deutlich steigern.</p> | <p>Dazu besteht ein Missverständnis. Die Vorhabenträgerin hat rechtlich prüfen lassen, inwiefern die Bestandsleitung 380kV im Bereich Anemolter und Schinna durch eine neue 380-kV-Leitung als Freileitung ersetzt werden kann. Gleichlautend mit der Position der Raumordnungs- wie auch Planfeststellungsbehörde wird der Ersatzneubau durch die veränderten technischen Parameter (höhere Stromtragfähigkeit bei gleichzeitigem Neubau der Masten) rechtlich als Neubau eingestuft, was die Anwendung des entsprechenden Ziels der Raumordnung zur Vermeidung von Siedlungsannäherungen unter 400m mit Höchstspannungsfreileitungen zur planerischen Folge hat.</p> |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 407 | Die Notwendigkeit der Beanspruchung einer neuen Freileitungstrasse (Trasse vom 15. Juni 2017) durch das Bodenabbaugelände Weseraue ist nicht ausreichend von der Tennet dargelegt. Vorranggebiete für Bodenabbau haben wie alle Vorranggebiete einen sehr hohen Stellenwert im Raumordnungsverfahren und können daher nicht ohne weiteres planerisch überwunden werden. Die zuständige Raumordnungsbehörde hat hier - trotz Fehlen einer Erdkabelvariante entlang der Panzertrasse - eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. | Zur Begründung des beantragten Trassenverlaufs finden sich Aussagen in den Antworten zu den einzelnen Aspekten dieser Stellungnahme (vgl. 400-406). Zur ausführlichen Begründung siehe Kap. 21.5 in Teil F der Antragsunterlagen. |
| 408 | Mit der E-Mail vom 15. Juni wurden seitens der Antragstellerin weitere Zusagen bzw. Informationen zum Bauablauf bzw. geplanten Trasse geliefert. Die Leitungshöhen der Freileitungen über dem Gelände sollen demnach eine Arbeitshöhe unter den Freileitungen von 10,0 m aufweisen. Dies bedeutet für die Leiterseile unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitssicherheitsabstandes 5,0 m eine max. Bodenannäherung von 15m im ungünstigsten Lastfall. Diese von der Antragstellerin zugesagte Arbeitshöhe unter den Freileitungen von 10,0 m wird von den drei Firmen begrüßt. | Nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurde und wird der fachliche Austausch zwischen der Vorhabenträgerin und den Kiesabbauunternehmen fortgesetzt. Die dafür ausgearbeiteten Unterlagen schreiben die Planung fort; diese sind aber kein Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, weil sie nicht Bestandteil der Antragsunterlagen geworden sind. Die zugesagte Arbeitshöhe unter den Leiterseilen von 10m für die vorgelegte Trassenführung wird bestätigt. |
| 409 | Es mit Sicherheitsauflagen durch den Leitungsbau gegenüber dem Bodenabbau während der Bauphase zu rechnen. Es stellt sich dabei folgende wichtige Frage: kommt es während der Bauphase zur Betriebsunterbrechung der firmeneigenen Förderbänder? Wenn ja wie lange? Auf diese aus Firmensicht immanente wichtige Frage konnte oder wollte die Antragstellerin zum jetzigen Planungsstand keine abschließende Antwort geben. Die Beantwortung bzw. Lösung der oben skizzierten offenen Punkte muss im weiteren Planungsverlauf zwischen allen Beteiligten einvernehmlich festgelegt werden. Dem aktiven Bodenabbau muss dabei die wichtigere Rolle eingeräumt werden. Liegen im weiteren Planungsverlauf die zuvor genannten offenen Punkte den drei betroffenen Abbaufirmen vollständig vor, dann werden wir uns mit der raumordnerisch festzulegenden Vorzugsvariante im weiteren Verfahrensverlauf konstruktiv beschäftigen. | Die Vorhabenträgerin stimmt in der Auffassung mit den Kiesabbauunternehmen darin überein, die aufgeworfenen Fragen im weiteren Planungsverlauf zu behandeln und Lösungen unter Wahrung beiderseitiger Interessen zu finden. Die Vorhabenträgerin nimmt die Zusage der Kiesabbauunternehmen zu Kenntnis, im mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens bestimmten Trassenkorridor, die wichtigen Fragen zur Ausgestaltung im Detail im anschließenden Planverfahren konstruktiv zu behandeln. |

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|--|--|
| 34 | die Unterlagen zu dem o.g. Raumordnungsverfahren haben wir hinsichtlich eisenbahntechnischer Belange durchgesehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) ausschließlich die technische Aufsicht über die nicht bundeseigenen Eisenbahnen ausübt. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 35 | <p>Die Vorzugsvariante kreuzt folgende nichtbundeseigenen öffentliche Eisenbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) Bahnhofstraße 67 27404 Zeven; - 1.1 Eisenbahnstrecke Bremerhaven; Bremervörde; Buxtehude in Teilabschnitt 05 Brest; - 1.2 Eisenbahnstrecke Zeven; Tostedt in Teilabschnitt 10 Weertzen; - 1.3 Eisenbahnstrecke Rotenburg (Wümme); Bremervörde in Teilabschnitt 11 Frankenbostel; Bockel ; - 2. Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) Am Bahnhof 1; 27318 Hoya (Weser); - 2.1 Eisenbahnstrecke Hoya; Syke in Teilabschnitt 16 Hintzendorf; Hoya; | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |
| 36 | <p>Des Weiteren kreuzen mögliche Varianten folgende nichtbundeseigene nichtöffentliche Eisenbahn (Anschlussbahn):</p> <p>3. Oxxynova GmbH Borsteler Weg 31595 Steyerberg;</p> <p>3.1 In Teilabschnitt 18 Wietzen - Landesbergen;</p> | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |
| 37 | <p>Zu beachten ist, dass der Netzbetreiber mit den o.g. Eisenbahnunternehmen bzw. Infrastrukturbetreibern entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE Stromkreuzungsrichtlinien“, Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1. Juli 1973, abzuschließen hat. Ferner müssen bautechnische Unterlagen zur Ausführung der Kreuzung bei dem jeweiligen Bahnunternehmen vorgelegt werden. Zumindest für die Anschlussbahn (Punkt 3) muss eine eisenbahntechnische Prüfung der Unterlagen durch die LEA erfolgen. Wir bitten die o.g. Kreuzungspartner an dem Verfahren zu beteiligen.</p> | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Sie wird im Laufe der weiteren Detailplanung Kontakt zu den jeweiligen Betreibern aufnehmen. |

Nowega GmbH

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 91 | <p>Innerhalb des Planungsraumes befinden sich Anlagen, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen wurden. Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gashochdruckleitung 35 Lehringen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 10,00 m - Gashochdruckleitung 11.6 Sarninghausen - Liebenau II, Schutzstreifenbreite 8,00 m - Gashochdruckleitung 11.3 Sarninghausen - Liebenau I, Schutzstreifenbreite 8,00 m - Gashochdruckleitung 11 Voigtei - Landesbergen II, Schutzstreifenbreite 8,00 m - Gashochdruckleitung 10 Voigtei - Landesbergen I, - Schutzstreifenbreite 8,00 m - Station 902 Sarninghausen - Station 903 Anemolter - Station 2A22 Anemolter - Station 2S16 Wietzen - Kabel K-10 Voigtei - Landesbergen I - Kabel K-35 Lehringen – Voigtei - Kabel K-11 Voigtei - Landesbergen II - Kabel K-11.3 Sarninghausen - Liebenau I - Kabel LWL-500 Voigtei - Landesbergen – Hütten | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|----|---|---|
| 92 | <p>Wie aus den beigefügten Quickplots ersichtlich ist, ergeben sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen der geplanten Höchstspannungsleitung und unseren, der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen. Die Quickplots dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel. : 05769 / 90; Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. (Anm. ArL-LG: die Unterlagen mit betriebsinternen Informationen liegen dem Vorhabenträger vollständig vor.)</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt zu weiteren Details Kontakt zum Betreiber auf.</p> |
| 93 | <p>Unsere Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines Schutzstreifens (Breite s. o.) verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt,</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. Es ist nicht geplant, innerhalb des Schutzstreifens Gebäude zu errichten oder auf sonstige leitungsgefährdende Weise einzuwirken.</p> |
| 94 | <p>Technische Daten unserer Anlagen: Leitung Nr. / Außendurchmesser / Wanddicke / Werkstoff / Schutzstreifenbreite 10 368.000 mm 8.000 mm RSt. 35.4 8 m 11 368.000 mm 8.000 mm RSt. 34.7 8 m 11.3 114.300mm 6.020 mm API 5L Grade A 8 m 11.6 168.300 mm 5.600 mm SIE 290.7 8 m 35 711.200 mm 10.500 mm St 480.7 10 m Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützt werden (Kathodischer Korrosionsschutz).</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis.</p> |
| 95 | <p>Gegen das geplante Vorhaben erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Bedingungen und Auflagen beachtet werden: Die Auflagen und Hinweise unseres beigefügten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zwingend einzuhalten. Bei der vorliegenden Planung ist insbesondere Ziff. 4.3 des Merkblatts zu beachten. Sollte in Teilabschnitten die Errichtung der Trasse als Höchstspannungserdkabel noch in Betracht gezogen werden und es dabei zu Kreuzungen unserer Gashochdruckleitungen kommen, sehen wir einen erhöhten Abstimmungsbedarf. Wir halten dies für problematisch und haben dagegen erhebliche Vorbehalte. Die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, wie solche Kreuzungen auszugestalten sind, damit der Bestand und der Betrieb von Gashochdruckleitungen nicht beeinträchtigt wird, sind unseres Wissens branchenweit noch nicht abgestimmt. Es gibt hierzu keine Erfahrungen oder gesicherten Erkenntnisse. Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu a, b und c und berücksichtigt diese im weiteren Planungsverlauf. Der Gesetzgeber hat den Übertragungsnetzbetreibern in Pilotvorhaben die Möglichkeit eröffnet, Teilerdverkabelungen in der Höchstspannungsebene vorzunehmen. Dies stellt in Deutschland technisches Neuland dar. Technische Regelungen zur Interessenabgrenzung und sicheren Ausführung von Kreuzungen sensibler Infrastrukturen bedürfen einer Anpassung. Die TenneT ist sich Ihrer Verantwortung als Planungsträgerin bewusst und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, planungsrechtlicher Genehmigungen und der technischen Erfordernisse die notwendigen Nachweise zum sicheren Betrieb der eigenen Infrastruktur und der Schadensvermeidung an Infrastrukturen Dritter erbringen. Die tatsächliche Bauausführung im Schutzstreifenbereich von Gashochdruckleitungen wird in Abstimmung und unter Beachtung der Auflagen des Betreibers erfolgen.</p> |

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|--|
| 96 | Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser vorgenannter Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn bei der weiteren Vorhabenvorbereitung und -umsetzung. |
| 97 | Im Rahmen der eingangs erwähnten Neuorganisation sind wir von der Erdgas Münster GmbH seit dem 01. 01.2017 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Beteiligungsverfahren beauftragt. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen daher mit, dass sich im Planungsraum keine Anlagen befinden, die im Eigentum der Erdgas Münster GmbH verblieben sind. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diesen zur Kenntnis. |

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

| <i>ID</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i> |
|-----------|---|---|
| 107 | aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Es verlaufen 49 unserer Richtfunkverbindungen in der Nähe Ihrer geplanten Stromtrassenführung. Einige Richtfunkverbindungen kreuzen den Trassenabschnitt, andere grenzen nah an. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 22 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die geplante Stromtrassenführung ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: [Die Tabellen und Planauszüge mit den Standorten der Richtfunkverbindungen liegen dem Vorhabenträger vor.] | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |
| 108 | Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Stromtrassen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. | Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. |

Wintershall Holding GmbH

| ID | Stellungnahme | Erwiderung der Vorhabenträgerin |
|-----|--|--|
| 266 | <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich (5km Untersuchungsraum) folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Leitungen/Bohrungen; Erdölleitung DN200 von der Weser zum Schacht Carlsglück; Kabel k. A.; Zuständigkeit / Ansprechpartner Wintershall Holding GmbH</p> <p>Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.</p> <p>((Anm. ArL-LG: Die Pläne liegen dem Vorhabenträger vor))</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis, berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf und nimmt zu weiteren Details Kontakt zum Betreiber auf.</p> |
| 267 | <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung der Maßnahme im Nahbereich unserer Anlagen keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: Sollte sich gepl. Trasse dahingehend verändern, dass die o. a. Anlage der Wintershall Holding GmbH direkt betroffen sein sollte, so bitten wir um eine erneute Beteiligung mit entsprechenden Detailunterlagen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |
| 268 | <p>Zum Schutz der Anlagen der Wintershall Holding GmbH sind diese mit einem Schutzstreifenbereich (6m beiderseits der Leitungssachse) versehen. In den Schutzstreifenbereichen dürfen keine Anlagengefährdenden Maßnahmen (Z. B. Abgrabungen, errichten von Bauwerken etc.) durchgeführt werden.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |
| 269 | <p>Die Durchführung von "Kreuzungen" haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, zu erfolgen; auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-i-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> |
| 270 | <p>Für den Fall das unsere Anlagen nach einer Planungsänderung direkt betroffen werden, bitten wir Sie möglichst umgehend mit unserem Pipelineservice, Herrn Siedenberg (Tel. -Dw.: 05442/20-211 oder -0) Verbindung aufzunehmen. So können die Leitungen und Kabel der Wintershall Holding GmbH vor Beginn der Arbeiten in der Örtlichkeit genau lokalisiert und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Ggf. wird sie Kontakt zu der genannten Kontaktperson aufnehmen. Ursächlich mit der Baumaßnahme entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen.</p> |
| 271 | <p>HINWEIS: Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der Erdgas Münster GmbH sowie der Gascade befinden. Wir bitten Sie daher, sofern noch nicht geschehen, die beiden Unternehmen gesondert über das Verfahren zu informieren. Diese werden ggf. gesonderte eine Stellungnahme mit entsprechenden Sicherheitshinweisen abgeben.</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Alle genannten Unternehmen wurden bereits während der Planung und im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p> |

Anlagen

Stellungnahme des BUND zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (28. Februar 2017)



Stellungnahme zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) nimmt hiermit Stellung zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2030 und macht Vorschläge zu dessen Verbesserung.

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Stellungnahme zu.

1. Einleitung

Der BUND hat seit Beginn der Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan jeweils Stellung genommen und zahlreiche Vorschläge eingebracht. Wir müssen allerdings feststellen, dass unsere Vorschläge und Forderungen, die auch von anderen Organisationen, Privatpersonen, Kommunen etc. vorgebracht wurden, kaum in die Netzentwicklungsplanung aufgenommen wurden. Wir verweisen daher auch auf unsere bisherigen Stellungnahmen: <https://www.bund.net/themen/energiewende/erneuerbare-energien/stromnetze/>

Zum Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 nehmen wir ergänzend Stellung:

2. Mangelnde Transparenz des NEP-Entwurfs

Wie schon bei früheren NEP-Entwürfen mangelt es an der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vorlage des NEP 2030. Es wurde ein neues Simulationsprogramm („BID“ von der Firma Pöyry) eingeführt. Die Darstellung der Eigenschaften dieses Programms ist jedoch nur eine Art Werbepräsentation über die prinzipiellen Eigenschaften des Programms, aber nicht mit welcher Methodik, welchen Rechenansätzen und Bedingungen der Netzentwicklungsplan berechnet wird. Auch die vertiefenden Ausführungen zum Kapitel 2 des NEP schaffen nicht die erforderliche Transparenz.

Insgesamt ist festzustellen, dass es keinerlei öffentliche Beteiligung oder Information über die Methodik der Berechnung vor Veröffentlichung des NEP gab. Im Projekt „Erhöhung der Transparenz über den Bedarf zum Ausbau der Strom-Übertragungsnetze“, durchgeführt durch das Öko-Institut e.V., an dem der BUND als Stakeholder beteiligt ist, hat sich gezeigt, dass es eines erheblichen Aufwandes sowohl der Modellierung als auch der jeweiligen Berechnung bedarf, um zunächst den NEP der Übertragungsnetzbetreiber nachzuvollziehen und sodann Variationen und andere Modellansätze durchzuführen.

Seitens der ÜNB wird jedoch kein weiterer Einblick in die Berechnungen und deren Grundlagen gegeben.

Mehr noch – es besteht keine Möglichkeit, andere Modelle, Marktmodelle, insbesondere Ansätze zum regionalen Ausgleich verschiedener Stromerzeuger zur Minimierung des Stromnetzausbaus in diese Berechnungen der ÜNB einzubringen.

Der NEP erfüllt daher nicht die Erfordernisse die auch im Sinne der Aarhus-Convention für eine ausreichende Information und auch selbstständige Beteiligung der Öffentlichkeit geboten und gefordert sind.

3. Immense Ausweitung der Netzplanungen und Kosten gegenüber dem NEP 2025

Der NEP Entwurf 2030 weist gegenüber dem NEP Entwurf 2025 über 100 neue weitere Maßnahmen auf. Dies ist insofern erstaunlich, als der Vergleich der Szenariorahmen 2025 und 2030 eine solche Entwicklung nicht plausibel nachvollziehbar macht und im Vergleich bei der Windenergie onshore im Szenariorahmen 2030 geringere Werte (aufgrund der politischen Restriktionen zur Deckelung des Windenergieausbaus an Land) angesetzt wurden. Es muss nachvollziehbar begründet werden, was der Grund für diese erhebliche Ausweitung der Netzplanungen ist.

4. Fehlerhafte, inkonsistente und intransparente Modellierung der Kraft-Wärme-Kopplung

Der BUND hatte im Rahmen früherer Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ansätze zur Modellierung der KWK nicht stichhaltig und fehlerhaft sind. So wurde z.B. im NEP 2024 eine sehr hohe Stromerzeugung „aus KWK“ aus Braunkohle und Steinkohle von zusammen 64 TWh angesetzt, ca. 10 % der gesamten Bruttostromerzeugung, während für diesen Zeitraum allenfalls von zusammen 15 TWh KWK Strom ausgegangen werden kann. Im Jahr beträgt der KWK-Strom aus Kohlekraftwerken derzeit ca. 20 TWh. Dieser Fehler war auch durch Bezug auf die Statistik der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen nachweisbar. Kern des Fehlers war, für einige Kohlekraftwerke, die über eine KWK-Wärmeauskopplung verfügen, den gesamten Strom als KWK-Strom zu deklarieren und als sog. „must-run“-Stromerzeugung in die Modellierung eingehen zu lassen.

Nunmehr wurden für den KWK-Strom (NEP 2030 1. Entwurf, S. 75) zwischen 20 TWh (B 2035) und über 40 TWh (A 2030) angesetzt. Dies kann aber nicht sein, zumal auch bis zum Jahr 2030/2035 Kohlekraftwerke abgeschaltet oder – mit KWK – auf Erdgas umgestellt werden dürften, dass der im NEP 2030 Entwurf angesetzte KWK-Strom aus Kohle deutlich höher ist als der derzeitige Stand im Jahr 2016. Damit ist die KWK-Berechnung offensichtlich auf einer falschen Daten-Grundlage erfolgt.

Mehr noch, wenn man versucht aufgrund der Daten im NEP Entwurf die Modellierung der KWK nachzuvollziehen, stellt man fest, dass die Werte aus dem Szenariorahmen (ausführliche Fassung, S. 14) merkwürdige Werte für die Jahresvolllaststunden ergeben.

Im Szenariorahmen wurde z.B. für B 2030 ein Wert von 0,6 GW Braunkohle-KWK angesetzt, der dann zu ca. 15 TWh Stromerzeugung führt, mithin 25.000 Jahresvolllaststunden, was schlicht ein unsinniges Ergebnis ist. Ähnlich sieht es beim Ansatz A 2030 aus: 22 TWh/ 0,7 GW – 31.000 h. Die Angaben für die Steinkohle-KWK sowie die Erdgas-KWK hingegen sind mit ca. 1700-2500 h bei Steinkohle und 3500-4500 h bei Erdgas hingegen im möglichen und plausiblen Bereich. Allerdings widerspricht diese Angabe der Volllaststunden für Erdgas-Anlagen den sonstigen Ergebnissen des NEP –Entwurfs, der von 845-1900 h für Erdgas-Anlagen ausgeht. Es ist festzustellen, dass die Angaben der Stromproduktion und Leistung für KWK-Anlagen mit dem Gesamtdurchschnitt für Anlagen fossiler Energie nicht zusammenpasst.

Die Beschreibung der Flexibilisierung der Kraftwerks-Einsatzbedingungen (Kap. 2 ausführliche Fassung) ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen Angaben, welche KWK-Anlagen als „must-run“ unter welchen Bedingungen angesetzt werden und welche Anlagen welchen Wärmeabnahmebereichen und Wärmemengen zugeordnet werden. Eine Unterscheidung nach kommunalen Fernwärmenetzen und Industrie ist nicht ersichtlich. Gemäß der Erläuterung in Kap. 2.3.1. (ausf. Fassung) wird zum einen die Kategorie „KWK“ definiert. Diese ist aber nicht identisch mit der Klassifizierung „must-run“. Es kann sein, dass auch KWK-Anlagen „vom Strommarkt getrieben“ betrieben werden, dann muss dies aber kein KWK-Betrieb sein. Es scheint, dass hier ein Grund für die fehlerhaften Ergebnisse zu suchen ist, wenn KWK-Anlagen nicht im KWK-Modus betrieben werden, dieser Strom jedoch als vorrangiger („must-run“) Strom im NEP behandelt und zudem fehlerhaft als KWK-Strom bezeichnet wird.

Dass im Szenario C 2030 die KWK-Anlagen vollständig (bis auf kleine Anlagen) als flexibel angesetzt werden, ist im Grunde ein sinnvoller Ansatz. Es ist jedoch keinerlei Hinweis im NEP-Entwurf zu finden, wie z.B. ein solcher flexibler KWK-Betrieb (mit Wärmespeicher) im gegenseitigen Ausgleich zur Stromeinspeisung v.a. aus Windenergie betrieben wird. Kurz: ob und wie die Flexibilität der KWK im Markt wirkt und ob sie auch netzentlastend eingesetzt wird, ist nicht ersichtlich. Diese KWK-Strommenge von ca. 70 TWh (NEP-E S. 75) wird auch nicht näher auf bestimmte Energieträger zugeordnet. Als eine solche unbekannte Menge ist diese im Mengengerüst der Strommengen jedoch nicht aufzufinden. (Kap. 3 S. 67). Zieht man dort bei C 2030 die Strommenge für Erdgas (24 TWh) ab und ordnet dies dieser unbekannt KWK-Menge zu, verbleiben 46 TWh KWK-Strom unbekannter Herkunft die aus Braun- und Steinkohle stammen müssten. Wie erwähnt, liegt die KWK-Strommenge aus Kohle derzeit nur bei ca. 20 TWh und dürfte im Jahr 2030 maximal mit 10-15 TWh anzusetzen sein. Die KWK-Modellierung für C 2030 ist daher in keiner Weise nachvollziehbar.

5. Spitzenkappungen nur bei erneuerbaren nicht bei fossilen Energieträgern

Der BUND, zahlreiche Verbände und Sachverständige hatten vielfach gefordert, dass bei der Modellberechnung eine Spitzenkappung der Stromeinspeisung aus Windenergie und Photovoltaik um bis zu 30 % der Leistung vorgenommen werden sollte, wobei die gekappte Strommenge auf ca. 3 % der Jahreserzeugung elektrischer Energie begrenzt werden sollte. Inzwischen ist dies auch gesetzlich verankert. Jedoch zeigt der NEP-Entwurf, dass diese Möglichkeiten nur zum Teil ausgeschöpft werden. Die Einsenkungen betragen bei Windenergie nur 1,7% der Strommenge und nur ca. 10% der installierten Leistung. Es wäre sinnvoll, im NEP anzugeben, ob eine weitere

Einsenkung (auch gekoppelt an eine „Power-to-X“-Verwendung) noch in größerem Umfang möglich wäre und zu einer Vermeidung von Netzausbaumaßnahmen führen könnte. Diese Forderung hatten wir schon in einer früheren Stellungnahme zum NEP 2025 erhoben.

Problematisch ist hierbei, dass zwar bei der jeweils nur kurzfristig durch Wetterbedingungen bedingten Spitzeneinspeisung durch EE eine Abregelung erfolgen kann, andererseits eine kurzfristige Abregelung für Stromerzeuger mit fossilen Energien, insbesondere Kohlestrom nicht erfolgt.¹ Betreiber von Kohlekraftwerken, auch von Braunkohle weisen zunehmend daraufhin, dass ihre Anlagen auch flexibler betrieben werden können – es fehlt jedoch eine Vorgabe, dass entsprechende Kohlekraftwerke im Fall der Überlastung von Leitungen bei Starkwindeinspeisung gedrosselt werden, um dem Stromtransport für Windenergie Vorrang zu geben. Da dies nicht erfolgt, ist zu schließen, dass der Neubau (oder Verstärkung) entsprechender Leitungen dem Weiterbetrieb der Kohlekraftwerke zuzuordnen ist, da diese nur „marktgetrieben“ weiter einspeisen. Konsequenterweise wären dann aber die Zusatzkosten dieser Leitungen auch den Strompreisen dieser Anlagen zuzurechnen, da diese ohne diese Leitungen den Strom nicht vermarkten könnten. Dass eine solche Zurechnung nicht erfolgt, zeigt, dass die Systematik des NEP – Einspeisemarkt und Zusatzkosten für neue Leitungen zu trennen, nicht konsistent ist.² Auch in Hinblick auf die Klimaschutzziele wäre es weitaus zielführender, im Falle von Netzengpässen zunächst Kohlekraftwerke abzuregeln als dies bei Erzeugung aus erneuerbaren Energien vorzunehmen.

6. Erforderlichkeits-Kriterium überarbeiten

Neben dem n-1-Kriterium spielt das Kriterium der Erforderlichkeit eine wesentliche Rolle. Neue Leitungen werden danach als erforderlich angesehen, wenn diese mindestens zu einem Zeitpunkt eine Auslastung über 20% ihrer Kapazität aufweisen. (vgl. ausführliche Begründung u.a. in der Bestätigung des NEP Strom 2013, BNetzA). Hierbei ist die Ableitung dieser „20% -Grenze“ nicht stringent. Es heißt bei der BNetzA, dass ein Wert von 50 % als „hoch“ anzusehen sei, damit eine solche Leitung bei Ausfall benachbarter Leitungen, deren Leistung übernehmen könne. Im Rahmen des vermaschten AC-Netzes könnte man aber daran denken, den Wert von 33% zu verwenden, entsprechend einer Verteilung von Leistung auf drei parallel verlaufende Leitungen, die bei Ausfall einer Leitung dann mit jeweils 50% ausgelastet wären und damit immer noch einem n-2 Kriterium stand halten würden.

Andererseits erscheint der Wert von 20% als recht niedrig. Er wird damit begründet, dass bei einer max. Auslastung unter diesem Wert auch das (110 kV-) Hochspannungsnetz (Verteilnetz) die Transportaufgabe übernehmen könne. Seit Beginn der Aufstellung von Netzentwicklungsplänen erfolgt dies nur für die Höchstspannungsebene, die Hochspannungsebene wird komplett ausgeblendet. Dabei wurden zwischenzeitlich verschiedene Studien zur Optimierung und Verstärkung der Verteilernetzebene durchgeführt (dena-Verteilnetzstudie³, Energynautics et al, Verteilnetzstudie Rheinland-Pfalz⁴, Verteilnetzstudie NRW⁵). Neben dem ohnehin durch den in den Regionen verteilten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, neben dem ohnehin bestehenden Netzsanierungsbedarf, zeigen diese Studien jedoch auf, dass ein gezielter Ausbau der Verteilnetzebene zu einem Minderbedarf des Ausbaus der Höchstspannungsebene führen kann. Vorteilhaft ist zudem, dass eine Netzverstärkung bzw. Ausbau auf Verteilnetzebene meist mit geringeren Umweltauswirkungen erfolgen kann, insbesondere sind 110 kV-Kabel relativ einfach als Erdkabel zu verlegen (Einpflügen statt 30-40m breite Schneisen bei 380 kV HGÜ-Kabeln)

Ebenso besteht die Möglichkeit bestehende Verteilnetze mittels Hochtemperaturseilen, Temperaturmonitoring deutlich in ihrer Kapazität auszuweiten und zwar von 2 * 140 MW auf 2* 432 MW⁶.

Das „20%-Kriterium“ unterstellt, dass z.B. eine 380 kV-Leitung mit 2 * 700 MW nicht erforderlich ist, wenn deren Transportleistung durch eine Hochspannungsleitung von 2 * 140 MW übernommen werden kann. Wenn nun aber das Hochspannungsnetz regional optimiert werden kann und zudem mit HT-Seiten und T-Monitoring deutlich mehr ausgelastet werden kann (in Spitzenzeiten), dann müsste das Kriterium der Erforderlichkeit auf mindestens den Wert von 30-40% erhöht werden. Es ist zu erwarten, dass bei dieser Integration der Netzplanung unter Einbeziehung der Hochspannungsebene ein deutlich geringerer Ausbaubedarf der Höchstspannungsebene resultiert. Wir gehen davon aus, dass zahlreiche Ausbaumaßnahmen schon bei einer Erhöhung des Erforderlichkeits-Kriteriums

¹ https://www.greenpeace.de/files/publications/kurzanalyse_grosskraftwerke.pdf

² Siehe hierzu auch div. Veröffentlichungen von L. Jarass, zuletzt A. u. L. Jarass, Integration von erneuerbarem Strom, Wiesbaden, Münster 2016.

³ <https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/energiesysteme/dena-verteilnetzstudie/>

⁴ https://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_6/Energie/Verteilnetzstudie_RLP.pdf

⁵ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-vns_abschlussbericht.pdf

⁶ Vgl. Jarass, Integration von erneuerbarem Strom Kap. 7.2.2.

auf 30% wegfallen könnten. Wir fordern eine entsprechende zweite Berechnung des NEP mit dem auf 30% erhöhten Erforderlichkeits-Kriterium.

Berechnungen im Rahmen des „Transparenz“-Projektes des Öko-Instituts zeigen, dass das gesamte AC-Netz im Mittel maximal nur zu ca. 20% ausgelastet ist. Der Netzausbau ist daher vor allem durch Spitzenbelastungen getrieben, z.B. wenn Kohlekraftwerke „marktgetrieben“ eine Grundlast darstellen, KWK-Anlagen als „must-run“ betrieben werden und dann noch starke Einspeisungen aus Windenergie und zudem Stromtransite hinzukommen. Es gilt daher, diesen Engpasslagen nicht nur durch weiteren Netzausbau zu begegnen, sondern durch Flexibilitäten sowie durch Teilverlagerung auf die Hochspannungsebene den Höchstspannungsnetzausbau zu mindern.

Der BUND fordert daher eine Netzentwicklungsplanung, die die Hochspannungs/Verteilnetz-Ebene einbezieht, da diese zu einem geringeren Netzausbau bzw. einem Netzausbau auf geringeren Spannungsebenen mit geringeren Umweltauswirkungen führt. Diese integrierte Planung ist ohnehin zur Darlegung machbarer und sinnvoller Alternativen im Sinne der Strategischen Umweltprüfung erforderlich.

7. Regionalität mit dezentralem Ausgleich ansetzen – alternative Netzplanung umsetzen

Seit einigen Jahren werden immer mehr Fachstudien vorgelegt, die auf eine andere Organisation des Strommarktes und des Stromnetzbetriebs abzielen. Hierzu zählt nicht nur die VDE-Studie zum „zellularen Ansatz“, die zeigt, dass ein rein auf eine 100%ige Versorgung aus erneuerbaren Energien neu ausgelegtes Stromnetz eine deutlich andere Struktur und Umfang als die bisherigen Netzentwicklungspläne aufweisen kann. Ebenso zeigt die VDE-Studie „Regionale Flexibilitätsmärkte“, dass mit solchen regionalen Ausgleichsmechanismen und flexibel aufeinander abgestimmten Betrieb von Einspeisungen bzw. Demand Side Management ein deutlicher Abbau von Engpässen, Kappung von Spitzen und Minderung des Netzausbaus erfolgen kann.⁷

Besonders hat die Studie der FAU Erlangen und der Prognos AG gezeigt, dass eine dezentrale Organisation von Strommärkten in Zellen mit verschiedenen Stromknotenpreisen, dem gezielten Einsatz von KWK-Anlagen zu einer immensen Senkung des Stromnetzausbaus, bis zum weitgehenden Verzicht auf neue HGÜ-Leitungen führen kann und dies zudem ohne hohe Kostensteigerungen bzw. sogar Minderungen der Gesamtkosten im System⁸.

Der NEP-Entwurf hingegen generiert aufgrund der Vorgabe, dass zwischen den Einspeisungen und dem Transportbedarf keinerlei Optimierung und Koordination erfolgt, dass bei nur zeitweiligen Engpässen dem mit dem Vorschlag weiterer neuer Leitungen gefolgt wird. Entsprechend steigt der Ausbaubedarf in Leitungslängen und in Kosten mit über 30 Mrd. € immer weiter an. Alternativen, die den Ausbaubedarf mindern, werden nicht oder unzureichend verfolgt.

Hierbei ergibt sich auch eine Ungleichgewichtigkeit der Optionen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Aufgabe einen „freien“ Netzplan vorzulegen. Zugleich wird ihnen gesetzlich zugesichert, dass – nach weiteren Prüfungen und Planungsverfahren – für die folgenden Leitungsvorhaben ihnen eine Eigenkapitalrendite von 9 %, künftig 6,9 % zusteht. Sämtliche Alternativen, sei es auf der Verteilnetzebene, sei es durch regional betriebene Bilanzkreise, regionale Flexibilitätsmärkte, regionale Stromanbieter, virtuelle Kraftwerke, Integration mit Energietransport mittels Power-to-X, flexibel betriebene KWK-Anlagen, werden sämtlich aus der Netzentwicklungsplanung ausgeblendet. Die potentiellen Investoren in diese Techniken erhalten keine gesetzliche gesicherte Eigenkapitalrendite.

Bezogen auf den Zweck, nicht den Betrieb von Stromnetzen, was nur eines von vielen Mitteln ist, sondern für eine sichere stabile Stromversorgung wäre es erforderlich ebenso andere dem Ziel dienenden Techniken die Möglichkeit zu geben, ihren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten und dies mit gleichen Rahmenbedingungen wie den Übertragungsnetzbetreibern.

Je teurer und umfangreicher der Übertragungsnetzausbau wird und umso mehr auch die erheblichen Auswirkungen des Übertragungsnetzausbaus ersichtlich werden, ob nun als Freileitung oder im wahrsten Sinne tiefgreifenden Auswirkungen mittels Erdkabeln, umso mehr könnten Alternativen sowohl (volkswirtschaftlich) kostengünstiger sein mit deutlich geringeren Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Gesundheit der Menschen. Dabei werden – mit gutem Grund – Umweltschadenswirkungen im Rahmen der Netzplanung nicht monetarisiert. Ebenso werden auch andere Umweltwirkungen, wie z.B. Schadstoffemissionen von Kohlekraftwerken nicht monetär in der Marktberechnung berücksichtigt. Um also eine valide Strategische Umweltprüfung durchführen zu können, ist eine umfassende

⁷ <https://www.vde.com/de/etg/publikationen/studien/vde-studieregionaleflexibilitaetsmaerkte>

⁸ Peter, Grimm, Zöttl et al, Dezentralität und zellulare Optimierung – Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf, https://www.fau.de/files/2016/10/Energiestudie_Studie.pdf

Berücksichtigung von Umweltwirkungen erforderlich und eine Darlegung ausreichender und vielfältiger Alternativen die geringere Auswirkungen haben, als der Strommarktbetrieb gemäß dem Szenariorahmen mit Kohlekraftwerken, denen keine Schadenskosten zugeordnet werden.

In Bezug auf die Nicht-Berücksichtigung dieser vielfältigen Optionen, die Ignorierung seit Jahren vorgetragener Vorschläge und Forderungen sowie zahlreicher wissenschaftlicher Studien und technischer Möglichkeiten wirkt der Netzentwicklungsplan 2030 antiquiert und überzogen.

Andererseits hat sich gezeigt, dass auf dem Hintergrund politischer Proteste Änderungen der Netzplanung durch Aufnahme des Erdkabelvorrangs und der Abregelmöglichkeiten möglich sind. Ebenso wurden nunmehr mit dem Begleitvorhaben des Fraunhofer ISI weitere Sichtweisen in die Netzplanung integriert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso nicht auch andere Optionen und Randbedingungen der Netzplanung einbezogen werden.

8. Stromtransite und Stromexporte

Wie schon in vorhergehenden Netzentwicklungsplänen liegt im NEP 2030 ein sehr hoher Export und Import von Strom mit jeweils ca. 90-100 TWh sowie hierbei ein recht hoher Transit von Strom vor. In 95 -99 % aller Stunden erfolgt ein Stromtransit durch Deutschland. Der Transit umfasst eine Strommenge von ca. 50 TWh bei einer Spitzenlast von 16-18 GW. Gemäß NEP sind dies Transite aus Skandinavien und Osteuropa (Polen) nach Südwesteuropa (Frankreich-Spanien/ Schweiz/Italien).

Der Transit von Strom durch Deutschland umfasst daher eine Kapazität die doppelt so hoch ist, wie die geplanten HGÜ-Leitungen; entsprechend wird im NEP die HGÜ Südlink (DC3 DC4) von 4 auf 8 GW ausgeweitet, eine weitere DC Verbindung mit 8 GW (DCX, DCY) vorgeschlagen und die anderen DC Leitungen mit weiteren Verbindungen nach Norwegen und Schweden versehen (DC 19 Güstrow-Isar), sowie weiterer Netzausbau vorgesehen um diese Leitungen mit dem Ausland zu verbinden.

Der Netzausbauplan folgt daher zu einem großen und immer dominanterem Anteil nicht mehr den Erfordernissen eines stabilen Netzbetriebs mit Übergang zu erneuerbaren Energien in Deutschland sondern setzt übergeordnete Pläne der europäischen Netzbetreiber ENTSO-E und der Pläne eines „E-highways“ durch ganz Europa um⁹. Diese Vorgaben, quasi der Szenariorahmen im europäischen Maßstab ist allerdings im Netzentwicklungsplan 2030 in keiner Weise transparent dargelegt. Es fehlen Angaben zu den in den anderen Ländern unterstellten Kraftwerkskapazitäten und deren Betriebsweisen.

Deutschland ist als zentrales Land in Europa im Rahmen eines Binnenmarktes für Energie und demnach auch für Strom sicherlich als Transitland gefragt. Es kann jedoch nicht sein, dass eine Stromnetzplanung in Deutschland zu einem großen und wachsenden Anteil durch externe energiepolitische Entscheidungen wesentlich geprägt wird, ohne dass hierüber eine umfassende europäische Information, Diskussion und Beteiligung und auch eine europäisch orientierte Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Durchleitung von Kohlestrom aus Polen oder der Ausgleich von zeitweilig nicht verfügbarem französischem Atomstrom durch Importe aus Deutschland und dessen Nachbarländern. Es stellt sich konkret die Frage, welcher Netzausbau nur für die Energiewende in Deutschland erforderlich ist und welcher Netzausbau durch andere Entscheidungen und Rahmenbedingungen induziert ist. Allein hierfür fehlt im NEP 2030 die Information, z.B. durch eine Netzberechnung mit begrenzten oder gekappten Außenbeziehungen. Es muss ersichtlich sein, welche Vorteile und auch Entlastungen ein europäischer Verbund bietet, aber zugleich auch, welche zusätzlichen Belastungen mit neuen Stromleitungen durch Stromtransite zwischen Ländern durch Deutschland hindurch erfolgen, die in diesen Ländern nicht mit einer Energiewende hin zu erneuerbaren Energien verbunden sind.

Solange der NEP 2030 nicht eine hinreichend transparente Grundlage für Diskussionen und politische Entscheidungen bietet, und solange auch keine gesamteuropäische Beteiligung der Bevölkerung an einer Netzplanung verbunden mit Strategischer Umweltprüfung erfolgt, kann diese Netzplanung nicht akzeptiert werden. Sie kann auch im Kontext der Energiewende nicht der von Netzausbau betroffenen Bevölkerung vermittelt werden. Dies gilt umso mehr als diese Leitungen im Rahmen eines EU-Verfahrens sowie allein eigenständiger Entscheidungen von ENTSO-E als „project of common interest“ definiert werden, aber kein demokratisch basiertes Verfahren besteht, dieses „gemeinsame Interesse“ mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu definieren.

Der BUND hatte hierauf schon in seiner Stellungnahme zum NEP 2025 hingewiesen:

„Wenn aber Projekte in den NEP 2025 aufgenommen werden, die wesentlich oder alleinig dem Transit dienen, aber in Deutschland entsprechende Auswirkungen auf Umwelt, Natur, Gesundheit der Menschen haben, dann muss auch

⁹ <http://www.e-highway2050.eu/e-highway2050/>

auf europäischer Ebene eine SUP erfolgen¹⁰, bei der z.B. zu untersuchen wäre, ob Maßnahmen in anderen EU-Staaten und dortigen Stromnetzen den Ausbaubedarf in Deutschland reduzieren könnten."

9. Klimaschutzziele und Netz vom Ziel aus planen

Gemäß den Angaben der ÜNB erfüllt der NEP die im Szenariorahmen gesetzten Anforderungen an die dort getroffenen Klimaschutzziele, d.h. maximaler CO₂-Emissionen. Der BUND verweist auf seine Stellungnahme zum Szenariorahmen¹¹, und dass nach den Beschlüssen von Paris und Marrakesch zum weltweiten Klimaschutz, die im NEP erfüllten Klimaschutzziele nicht mehr ausreichend sind.

Der BUND regt an, da sowohl – entgegen dem Szenariorahmen – ein Kohleausstieg bis spätestens zum Jahr 2030 erforderlich ist und ein weitgehender Übergang zur Versorgung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2040 erforderlich ist, dass ein NEP 2040 erstellt wird, der sich auf die Energiewende in Deutschland konzentriert und hierbei zur Minderung des Transportnetzausbaus die erwähnten Vorschläge und Forderungen – zellulärer Ansatz mit regionalem Ausgleich, regionale Bilanzkreise, Optimierung 110 kV-Hochspannungs-Verteilnetze, flexibler Einsatz der KWK als Ausgleich bei Windstrom- und PV-Einspeisungsminderung berücksichtigt.

Ein hierüber hinaus zusätzlicher Netzausbau zugunsten von Stromtransiten und europaweitem Stromhandel durch Netze in Deutschland hindurch würde dann ein europäisch erweitertes Planungs- und Beteiligungsverfahren erfordern, das bislang jedoch nicht vorliegt.

Weitere Informationen und bisherige Stellungnahmen des BUND unter:
<https://www.bund.net/themen/energiewende/erneuerbare-energien/stromnetze/>

Berlin, 28. Februar 2017

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Thorben Becker
Leiter Atompolitik und Stromnetze
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
thorben.becker@bund.net

¹⁰ Das Guidance Document „Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure „Projects of Common Interest“ (PCI)“ verweist unter Abschnitt 2.2.2 darauf, dass für diese Projekte eine SUP innerhalb der Pläne und Programme der nationalen Transportnetzbetreiber durchzuführen ist. Der BUND betont hierzu, da die PCI aus Begründungen auf EU-Ebene entwickelt wurden, dann auch die Alternativen in einer SUP auf EU-Ebene zu prüfen mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Aarhus-Convention zu verbinden sind.

¹¹

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stromnetze/160316_bund_klima_energie_bundesnetzagentur_szenariorahmen_2030_stellungnahme.pdf

Stellungnahme des BUND zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung - Bedarfsermittlung 2017-2030 (22. Nov. 2016)



Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung Bedarfsermittlung 2017-2030

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) nimmt wie folgt Stellung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung.

Gemäß § 14 f UPVG ist eine strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan durchzuführen. Hierbei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft und insbesondere vernünftige Alternativen geprüft werden, die dazu dienen können, bestimmte Umweltauswirkungen zu mindern oder zu vermeiden. Es stellen sich hier drei Fragen, mit denen beurteilt werden kann, ob der Untersuchungsrahmen und die Methodik die Anforderungen an eine SUP erfüllen:

1. Welche Auswirkungen werden geprüft?
2. Welche Alternativen müssen geprüft werden?
3. Gehen diese Alternativen in den Bundesbedarfsplan ein?

1. Welche Auswirkungen werden geprüft?

Es ist klar, dass eine SUP bei der Erstellung des Bundesbedarfsplans nicht alle Details erfassen kann, die in späteren Verfahrensschritten im Sinne einer Abschichtung weiterer Umweltprüfungen behandelt werden müssen. Allerdings sind gerade auf der Ebene der Bundesbedarfsplanung schon eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, teils auch in allgemeiner Form, die einen Vergleich von Alternativen ermöglichen. Dies betrifft sowohl Alternativen in Hinblick auf eine Leitungsführung aber auch Alternativen grundsätzlicher Art, die zur Vermeidung eines Vorhabens und damit seiner Umweltwirkungen führen können.

Es sollen wie bei bisherigen SUPs die Wirkungen in Hinblick auf die Raumwirkung und den Naturschutz dargestellt werden, soweit hier allgemeine Unterlagen, Kataster und Karten z.B. zu Naturschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten vorliegen. Diese Bereiche und Schutzgebiete werden allerdings in weitere Kategorien unterteilt, denen unterschiedliche „Empfindlichkeiten“ zugeordnet werden. Hier sollen NATURA 2000 Gebiete wohl der höchsten Empfindlichkeitsstufe zugeordnet werden. Dies wird durch den BUND begrüßt. Andererseits erwähnt der Entwurf auch, dass hierdurch Gebiete ausgeschlossen werden, auch wenn die betreffenden Schutzgüter möglicherweise gar nicht betroffen sind. Dies bedeutet, dass dann andere Gebiete und deren Schutzgüter betroffen sein können, obwohl es eine insgesamt verträglichere Variante geben könnte.

Zudem sind auch verschiedene Verfahren der Erdverlegung, als Erdkabel (mit relativ breitem Arbeits- und Verlegbereich) oder als gasisolierte Leiter (GIL) mit geringerem Arbeitsbereich sowie geringeren Magnetfeldern zu unterscheiden. Die Methodik der Bewertung müsste sich daher deutlich differenzierter den möglichen Ausführungsweisen der Leitungsverbindungen anpassen. Würde man dies tun, könnte sich sogar eine Möglichkeit ergeben aus den Ergebnissen der Umweltprüfung für nachfolgende Planungsverfahren abschnittsweise die Strecken mit den geringsten Umweltauswirkungen, je nach Übertragungsweise, zu ermitteln. Beim bisherigen Verfahren hatte man jedenfalls nicht den Eindruck,

dass die Umweltprüfung für den Bundesbedarfsplan als Planungsinstrument zu einer Minimierung der Auswirkungen genutzt wurde.

Prüfung des Bodenschutzes

Nicht erst mit dem gesetzlichen Vorrang für Erdverkabelung für einige Vorhaben (sowohl sämtliche HGÜ als auch einige HDÜ-Leitungen) erhöht sich die Bedeutung für das Schutzgut Boden im Rahmen der SUP.

Allerdings ist der Bodenschutz im Entwurf zur Festlegung Untersuchungsrahmens sehr widersprüchlich dargestellt. So wird das Schutzgut Boden zwar als Wirkfaktor aufgenommen (S. 27 ff), aber nur in Hinblick auf Veränderungen und Einwirkungen während der Bauphase. Dauerhafte Auswirkungen hinsichtlich der Veränderung von Bodenstrukturen, auch in Verbindung mit Auswirkungen auf das Grundwasser, werden nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Kriterien der SUP und ihrer Empfindlichkeit (S. 61) werden zudem nur spezielle als empfindlich bezeichnete Böden aufgenommen. Die Kennzeichnung einer hohen Empfindlichkeit ist jedoch fachlich nicht belastbar (und tautologisch – „empfindliche Böden haben hohe Empfindlichkeit“) da keine konkreten Kriterien der temporären oder dauerhaften Auswirkungen und Veränderungen angegeben werden.

Schließlich wird das Schutzgut Boden (S. 66) in der Rubrik „3. Nicht betrachtete Aspekte“ aufgeführt, was allein für sich suggeriert, dass die zuvor – wenn auch unzureichend – aufgeführten Schutzziele des Bodenschutzes nun völlig ausgeblendet werden. Es heißt zwar (S. 66), dass das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Empfindlichkeit „berücksichtigt“ würde, wenn auch nicht dargestellt wird, in welcher Weise. Sodann heißt es aber, dass hierfür nur „erhebliche Beeinträchtigungen“ entscheidend wären – auch wiederum ohne nähere Erläuterung was als erheblich angesehen wird. Danach wird eingeschränkt, dass nur Böden, „soweit eine hohe Ertragsfähigkeit besteht“, berücksichtigt würden. Diese Sichtweise relativiert allerdings die zuvor im Entwurf aufgeführte generelle Berücksichtigung von Böden, wenngleich die Problematik weiter besteht, dass es kein Kriterium gibt, was die „Erheblichkeit“ näher beschreibt.

Des Weiteren bezieht sich der Entwurf auf „schutzwürdige Böden“ und stellt fest, diese würden in der SUP nicht berücksichtigt, da es keine bundeseinheitlichen Daten gäbe. Diese Tatsache kann aber nicht als Grund angeführt werden, soweit es – durchaus nicht einheitliche – Daten gibt. Wenn Informationen zu diesem Schutzgut vorliegen, müssen diese in der SUP berücksichtigt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Schutzgut Boden im Rahmen der SUP nicht ausreichend oder aufgrund unklarer oder nicht konkret beschriebener Kriterien nur unzureichend geprüft wird. Der BUND fordert daher die Erstellung eines ausführlichen Kriterienkatalogs und Prüfungsschemas für das Schutzgut Boden. Hierbei ist auch auf unterschiedliche Bodeneigenschaften oder Bodenverhältnisse (z.B. Grünland, Acker, Wald, Naturschutzbereiche) einzugehen. Der Untersuchungsrahmen ist daher in diesem Punkt grundlegend zu ändern, bzw. es sind erst die erforderlichen Kriterien und Bewertungsmaßstäbe darzulegen.

Freileitung versus Erdkabel

In Kap. 2.3. wird erwähnt, dass für HGÜ Vorhaben mit Erdkabelvorrang und die hierzu vorgebrachten Alternativen „aufgrund des vorgesehenen Erdkabelvorrangs lediglich hinsichtlich der Umweltauswirkungen durch Erdverlegung“ geprüft würden. Dies entspricht nicht der Gesetzeslage, die bei einem Erdkabelvorrang mehrere Möglichkeiten oder Notwendigkeiten vorsieht, Freileitungsabschnitte zu realisieren. Es ist derzeit nicht möglich, festzustellen, welche Abschnitte dies sein werden. Die SUP muss jedoch im Rahmen ihrer Prüfung auf diese Situation reagieren und vorbereitet sein. Daher muss im Prinzip der gesamte mögliche Verlauf von HGÜ-Vorhaben sowohl auf die Auswirkungen bei einer Erdkabelvariante als auch einer Freileitungsvariante, bzw. streckenweise

unterschiedlicher Ausführung geprüft und bewertet werden. Auch wenn die SUP nicht über die Frage Freileitung oder Erdkabel für ein Vorhaben oder Teilstrecken nicht entscheiden wird (S. 21) muss die SUP – und das ist Teil ihrer Aufgabe – die fachlichen Grundlagen bereitstellen, so dass eine Prüfung, Bewertung und Abwägung möglich ist.

Zur Frage der Geradlinigkeit und des Umfang der Untersuchungsräume

Der BUND hat schon in seiner Stellungnahme zum Leitfaden zur Erdverkabelung darauf hingewiesen, dass das gesetzlich formulierte Ziel eines „möglichst geradlinigen Verlaufs“ der HGÜ-Leitungen nicht bedeuten kann, dass dieses Ziel, das im Wesentlichen die Zielsetzung der Minimierung der Baukosten umfasst, andere Umweltschutzziele quasi „überschreibt“. Der Untersuchungsraum muss daher so weit gefasst werden, dass die Umweltauswirkungen möglichst gering sind – dies kann auch einen längeren Verlauf der Leitung bedingen.

Zudem ist beim heutigen Stand der Planungen noch nicht klar, ob nicht, wenn es denn zum Bau von HGÜ-Leitungen kommt, nicht in absehbarer Zeit sinnvoll errichtet werden könnte, zwischen den Endpunkten der geplanten HGÜ-Leitung Abzweigungen mit Konvertern einzurichten, z.B. um von Südlink im Bereich Nordhessen, Thüringen eine Abzweigstelle zu schaffen, die möglicherweise andere Leitungsvorhaben entlastet oder sogar ersetzen könnte. In einem solchen Fall würde eine Vorgabe einer Geradlinigkeit und der damit verbundene eingeschränkte Untersuchungsbereich, solche Alternativen von vornherein ausschließen oder schlechter bewerten.

Die Konzentration der HGÜ-Leitungen auf einen im wahrsten Sinne (der HGÜ-Ellipse) zu eng gefassten Untersuchungsbereich, in dem zudem schon durch bestehende und weitere geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Bahnlinien, Autobahnen und Bundesstraßen eine schon sehr hohe Vorbelastung des Raums vorliegt, würde zwar dem Bündelungsgebot von Infrastrukturtrassen entsprechen, könnte aber auch zu einer örtlich und regional zu hohen Raumbelastung führen. Eine Verlegung der Leitungen in bisher weniger belasteten Räumen wäre eine machbare Alternative. Der BUND spricht sich nicht für eine dieser Varianten aus, fordert jedoch, dass die SUP und deren Untersuchungsräume so weit gefasst werden, dass über solche Fragestellungen (die auch schon zu öffentlichem Streit zwischen Bundesländern geführt hat, nach dem Motto, „bitte bei uns nicht“) eine fachlich begründete Untersuchung, Bewertung und Entscheidung getroffen werden kann. Eine zu starke Einschränkung des Untersuchungsraums würde genau die Fragestellungen, die eine SUP untersuchen soll, ausblenden. Dies betrifft hierbei auch, die Einbeziehung von Alternativen verschiedener Techniken der Erdverlegung (Kabel, GIL) sowie die Verlegung oder Nutzung bestehender Gasleitungen zum Energieausgleich zwischen zwei Orten.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter des Naturschutzes, Gewässerschutzes, Landschaftsschutzes und Bodenschutzes deutlich differenzierter nach bestimmten Übertragungsweisen (Freileitung/ Erdkabel/ GIL) geprüft werden müssen. Der Entwurf zeigt nicht auf, wie die Methodik den neuen Anforderungen gerecht werden kann. Da sogar erwähnt wird, dass eine solche Differenzierung erst in der nachgelagerten Prüfung erfolgen soll, ergibt sich hieraus, dass diese Art der SUP keine sinnvolle Prüfung und keine Grundlage für Alternativen für den Bundesbedarfsplan ergeben wird.

Fehlende Alternativen

Sehr problematisch ist die weit reichende Liste (Kap. 3, S. 53ff) der „nicht beachteten Aspekte“. Das UVPG gibt vor, dass Aspekte mit erheblicher Wirkung einzubeziehen sind. Das UVPG kennt hierbei nicht die Kategorie, dass es schwierig oder mit erhöhtem Aufwand verbunden sei, bestimmte Aspekte nicht zu



beachten. Dies betrifft auch das wieder vorgebrachte Argument dass bestimmte Aspekte nicht auf der „Ebene des Maßstabes“ darstellbar wären. Die SUP muss die Aspekte einbeziehen, die auf der Ebene der Bundesbedarfsplanung relevant sind. Dies kann dann auch eine Methodik umfassen, die den Maßstab der grafischen Darstellung dem Problem anpasst und eine Fragestellung nicht aus solchen Gründen ausschließt.

Ausgeschlossen wird, wie der BUND schon mehrfach kritisiert hat, **die Wirkung von elektrischen und magnetischen Feldern**. Es ist bekannt, dass diese Auswirkungen mit möglichen gesundheitlichen Folgen ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung von Leitungsvorhaben ist. Hierbei muss auch mehr zwischen den Feldern bei Freileitungen, Erdkabeln, GIL differenziert werden. Die Methodik geht gemäß der „Rechtslage“ davon aus, dass immer die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Zudem seien gesetzliche Vorgaben für Mindestabstände von Wohngebieten angeblich nicht der Minimierung von Feldern geschuldet. Dem ist zu widersprechen. Die Anforderungen an einen Umweltbericht umfassen nicht einfach die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte. Vielmehr umfassen UVP generell auch die Pflicht zur Umweltvorsorge. Damit wird eine wichtige Umweltwirkungskategorie aus der SUP ausgeschlossen und kann in der Prüfung keine Wirkung zur Auslösung der Nutzung von Alternativen entfalten. Der BUND widerspricht dieser Methodik und fordert die Einbeziehung von Mindestabständen zu Wohngebäuden von 400–600 m zur Berücksichtigung des Schutzziels menschliche Gesundheit durch Schutz vor Einwirkung elektrischer und magnetischer Felder¹. Ohne diese Berücksichtigung der elektrischen und magnetischen Felder ist auf der Ebene der Bundesbedarfsplanung der erforderliche Alternativen-Vergleich zwischen Freileitung-Erdkabel-GIL nicht möglich und damit der Zweck der SUP nicht erfüllbar.

Es sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht nur die Auswirkungen der Stromleitungen sondern auch der **Stromerzeugungsanlagen** einzubeziehen, die den Betrieb dieser Leitungen erfordern. Bisher nicht beachtet wurde, dass auf der Ebene der SUP auch die mit dem Betrieb der zu prüfenden unterschiedlichen Stromnetzes implizit auch der unterschiedliche Betrieb (Auslastung) von verschiedenen Erzeugungsanlagen verbunden ist. Der NEP ergibt nicht nur einen Vorschlag für den Netzausbau sondern enthält auch Annahmen für den Betrieb von Kraftwerken mit Schadstoffemissionen. Daher müsste die SUP auch eine Erhebung und Bewertung des Schadstoffausstoßes z.B. CO₂, NO_x, SO₃, Quecksilber und andere Metalle, Staub usw. umfassen. Dies ist ein grundlegender Fehler des SUP Ansatzes der BNetzA, da hierdurch auch Alternativen im Rahmen des NEP, die diese Emissionen senken, nicht berücksichtigt werden.

Wenn die SUP jedoch mehrere erhebliche Umweltwirkungen (i.S. § 14 f UVPG) nicht prüft, kann diese auch keine Grundlage sein, um mögliche vernünftige Alternativen einzubeziehen und zu prüfen. Wie bisher auch ist zu befürchten, dass die SUP (wiederum wie in den vergangenen Jahren) nur eine Darstellung einiger Umweltwirkungen ist, aber der entscheidende **Prozess der Optimierung** und Rückwirkung auf den Netzentwicklungsplan zur Minimierung von Umweltwirkungen nicht erfolgt. Dann erfüllt die SUP jedoch nicht die gesetzlichen Anforderungen.

¹ Siehe weitere Ausführungen zu diesem Thema bei:
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ressourcen_und_technik/ressourcen_schutz_vor_elektromagnetischen_feldern_hintergrund.pdf (Abruf 21.11.2016)

2. Welche Alternativen müssen geprüft werden?

Als vernünftige Alternativen könnten Maßnahmen zum Zug kommen, die bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden. Dies könnten elektrotechnische Maßnahmen zur besseren Steuerung des HDÜ-Netzes (FACTS-Technik, Phasenschieber) sein, so dass das HDÜ-Netz nicht nur als „passives“ Netz mit insgesamt im Regelfall nur einer durchschnittlichen Auslastung von 20% vorliegt, sondern eine gezielte Auslastung bzw. Entlastung von HDÜ-Leitungen erfolgt. Dies würde auch Möglichkeiten umfassen Übertragungskapazitäten auf der Ebene des 110 kV-Verteilnetzes einzubeziehen. Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass **Optimierungsmaßnahmen auf Verteilnetzebene** den Ausbaubedarf auf Höchstspannungsebene deutlich senken können². Die Optimierung der Verteilnetze ist eine machbare, prüfbare Alternative und muss daher in der SUP berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch das **Kriterium der Erforderlichkeit** zu prüfen und zu variieren. Leitungen werden im NEP als erforderlich angesehen, wenn diese – mindestens für 1 Stunde – eine Auslastung von über 20% haben, da sonst das untergelagerte (110 kV-)Stromnetz den Transport übernehmen könnte. Dieses 20% Kriterium wird von der BNetzA wiederholt angelegt, wurde jedoch nicht näher begründet.³ Es wäre u.E. ohne Weiteres auch ein Kriterium einer 25%igen Auslastung anzulegen, da nur an wenigen Stunden erfolgende Auslastungen auch durch andere Maßnahmen der Laststeuerung oder gezieltem Betrieb von flexiblen Erzeugungsanlagen sichergestellt werden könnten. Gerade der zunehmende Verweis auf den Ausbau von Flexibilitäten (vgl. Grünbuch Energieeffizienz, Impulspapier Strom 2030) sowie erfolgte Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erfordern eine Überprüfung dieses Kriteriums der Erforderlichkeit. Im Rahmen der SUP ist daher als machbare und prüfbare Alternative das Erforderlichkeitskriterium zu variieren und z.B. auf 25% anzuheben.

Eine wesentliche Alternative, die der BUND immer wieder einfordert, ist den Netzentwicklungsplan an einem **dezentralen Konzept** auszurichten, insbesondere die Stromerzeugung auf regionaler Ebene so zu organisieren, dass der überregionale Transport reduziert werden kann. Neuere technische Studien, wie die Studie zum „Zellularen Ansatz“ der VDE-ETG-Task Group, die genau solche Konzepte verfolgen, wurden weder auf der Ebene des Szenariorahmens noch bei der Erstellung des NEP berücksichtigt. Es wäre aber eine Alternative, die aus dem Ergebnis der SUP heraus entspringen könnte, als Prüfungsanforderung.

Strommarktmodell

Die Erstellung der Netzentwicklungspläne beruht auf dem Ansatz eines bestimmten Strommarktmodells. Dieses impliziert auch dass es keine regionale Differenzierung von Strompreisen gibt, dass es keinen dezentralen, regionalen Ausgleich verschiedener Erzeugungs- und Nutzungsweisen gibt und dass im Prinzip jede erzeugte Kilowattstunde Strom frei innerhalb von Deutschland transportiert werden kann. Stichwort „Kupferplatte“ Deutschland.

Dem steht entgegen, dass es zunehmend Kritik an diesem Paradigma gibt. Mehr noch, es konnte gezeigt werden, dass nicht nur der Netzausbau bei möglichen Engpässen eine Lösung sein kann, sondern dass ein gezielter Redispatch, eine gezielte Abregelung oder Nutzung von Stromerzeugung einerseits und gezielte Stromerzeugung an anderer Stelle, ebenso geeignet ist, die Zielsetzung eines stabilen Netzbetriebs zu erreichen. Der BUND hat schon lange gefordert, andere Strommarktmodelle im Rahmen der Netzplanung

² http://www.izes.de/sites/default/files/publikationen/BMWi_FKZ0325319_Endbericht.pdf

http://energynautics.com/content/uploads/2016/10/verteilnetzstudie_RLP.pdf

³ vgl. http://data.netzausbau.de/2023/NEP/NEP2023_Bestaetigung.pdf, S. 73 wo die BNetzA auf eine weitere Begründung des Kriteriums durch Gutachter verweist, die aber nicht vorliegt.



anzusetzen. Nun zeigt eine Studie im Auftrag der N-ERGIE AG Nürnberg (FAU, Prognos AG, Energie Campus Nürnberg)⁴, dass ein anderer Ansatz der Organisation des Stromnetzes dazu führt, dass je nach Ansatz verschiedener Bedingungen einige oder sogar alle bisher geplanten HGÜ-Leitungen nicht benötigt werden. Mehr noch – die Gesamtkosten der Stromversorgung könnten insgesamt niedriger liegen als beim zentralistischen „Kupferplatten“-Modell.

Die SUP muss auf solche Möglichkeiten vorbereitet sein, diese einbeziehen und darauf reagieren. Der BUND hatte sich vor Jahren für die Einführung einer SUP im Rahmen der Stromnetzplanung insbesondere eingesetzt, dass in der SUP solche verschiedenen Ansätze verglichen werden und hatte dies in allen seinen Stellungnahmen zu den NEP-Entwürfen gefordert. Nunmehr wird unsere These sowohl durch den „Zellularen Ansatz“ des VDE als auch durch die Studie für die N-ERGIE AG bestätigt. Diese Studien zeigen, dass es machbare Alternativen zur bisherigen Netzentwicklungsplanung gibt, so dass diese im Sinne des UVPG berücksichtigt werden müssen.

Der BUND ist hierbei sehr besorgt, ob die BNetzA überhaupt willens ist solche „vernünftigen Alternativen“ in ihre Prüfung einzubeziehen. Der BUND hatte am 02. Mai 2013 eine Beschwerde bei der EU-Kommission aufgrund erheblicher Mängel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) eingereicht⁵ und anhand zahlreicher Kritikpunkte vorgetragen, dass bei der Netzentwicklungsplanung eine SUP nicht oder nur unzureichend durchgeführt wurde, da „vernünftige Alternativen“ im Sinne von § 14 g UVPG nicht geprüft oder abgewogen wurden.

Die EU-Kommission (GD Umwelt) teilte dem BUND e.V. und der UVP-Gesellschaft e.V. als Beschwerdeführern im August 2015 mit – auf Grundlage einer Stellungnahme der BNetzA (CHAP(2013) 1480): *„Der Ausbau eines dezentralen und regional steuerbaren Stromausgleichs für fluktuierende Stromerzeugung aus Windkraft und Sonnenenergie wurde nach Angaben der Bundesnetzagentur angesichts der bestehenden energiepolitischen Vorgaben nicht als Alternative geprüft, da eine tragfähige regenerative Energieversorgung in ganz Deutschland damit nicht gewährleistet werden könne.“*

Nunmehr zeigt es sich, dass diese Aussage der EU-Kommission auf Grundlage von Aussagen der BNetzA schlichtweg falsch ist. Es gibt technische Alternativen, die zudem auch deutlich (volks-) wirtschaftlicher sind, die zu einer deutlich geringeren Umweltauswirkung der Netzentwicklung führen. Das zugehörige Netz- und Marktmodell wurde auch für Stellungnahmen im Auftrag der Monopolkommission erstellt, so dass diese Alternative sicherlich zu denjenigen zählt, die „nicht offensichtlich ohne vernünftigen Zweifel fernliegen“ und die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. (vgl. Entwurf Untersuchungsrahmen S. 22, Fußnote, 15, 16).

Da die BNetzA auch anderweitig die vorgelegten Entwürfe der Netzentwicklungspläne durch externe Sachverständige/Universitäten hat prüfen lassen, ist es nunmehr ebenso geboten, dass die BNetzA im Rahmen der NEP-Prüfung und der SUP ebenfalls die nunmehr vorliegende alternative Methodik des Netzbetriebs mit der Erwartung eines geringeren Netzausbaus sowie geringerer Umweltwirkungen und Kosten einbeziehen muss.

Würde die SUP diese Alternativen nicht berücksichtigen, wäre die SUP grob mangelhaft und fehlerhaft und wäre die auf ihr beruhende Entscheidung zur Genehmigung des jeweiligen NEP sowie des

⁴ Grimm, Peter, Zöttl, Wunsch et al. Dezentralität und zellulare Optimierung – Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf - https://www.fau.de/files/2016/10/Energiestudie_Studie.pdf

⁵ Siehe bei:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energie/wende/stromnetze/130606_bund_klima_und_energie_eu_beschwerde_verbaendebrief_bund_uvp.pdf (Abruf 21.11.2016)



Bundesbedarfsplans rechtlich leicht angreifbar. Diese Alternative nicht einzubeziehen, die sehr wahrscheinlich zu einer deutlichen Minderung des Netzausbaus führt, wäre zudem ein Verstoß gegen das NOVA-Prinzip.

Der BUND widerspricht dieser Auffassung der BNetzA und hält daran fest, dass es keine technischen Hemmnisse gibt (die die BNetzA auch nicht vorgetragen hat), die Stromversorgung in Deutschland auf der Basis eines 100%igen Anteils erneuerbare Energien durch ein auf einem dezentral/regional organisierten Stromausgleich zwischen verschiedenen Erzeugern, Verbraucher, Speichern zu organisieren⁶. Die BNetzA offenbart hier eine Befangenheit im Rahmen der SUP, die ihr nicht zusteht. Damit werden aber im Rahmen der SUP umfassende Alternativen zu einer anderen Organisation des Betriebs der Stromnetze ausgeschlossen. Der BUND hält dies für einen grundlegenden Verstoß gegen die Vorschriften einer SUP.

Schließlich gibt es weitere Energieübertragungsarten für Energieleistungen im Bereich von Gigawatt. Insbesondere besteht die Möglichkeit Stromleistungen durch Elektrolyse und Überführung in Wasserstoff oder Methan dem Transport in bestehenden oder neuen Gasleitungen zuzuführen. Zahlreiche Studien und Konzepte zeigen, dass diese Option zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in wenigen Jahrzehnten ohnehin erforderlich werden wird. Daher sollte schon jetzt diese **Option der Energieübertragung mittels Gasen** als Alternative gegenüber HDÜ- oder HGÜ-Strom-Leitungen in Betracht gezogen werden. Ein erstes Pilotprojekt zeigt, dass dies nicht nur eine vernünftige sondern auch realistische Alternative zum Stromnetzausbau sein kann⁷. Diese Alternative muss daher einbezogen werden, sie ist machbar und prüfbar und „nicht offensichtlich fernliegend“.

Ebenso sollten weitere bisher nicht einbezogene Alternativen zur Minderung des Netzausbaus, wie z.B. weitergehende **Möglichkeiten der Stromeinsparung und der Laststeuerung** einbezogen werden, für die gemäß § 53 Energiewirtschafts-gesetz (EnWG) können auch Ausschreibungen für „Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungs-Maßnahmen“ durchgeführt werden

Einige Leitungsvorhaben die als Projekte gemeinschaftlichen Interesses (PCI) der EU Netzbetreiber angesehen werden (ENTSOE) werden über diese übergeordnete Planung auf europäischer Ebene quasi für den deutschen NEP vorgegeben. Es wird zwar eine SUP auch für diese Vorhaben durchgeführt, aber nur deren Auswirkungen (und dies noch sehr begrenzt) dargestellt. Eine Alternativenprüfung auf europäischer Ebene für diese PCI-Vorhaben erfolgt hingegen nicht. Dies ist ein Verstoß gegen die europäische SUP-Richtlinie, die für jegliche Pläne eine solche SUP vorsieht. Der BUND fordert daher im Rahmen der SUP zu den deutschen Netzentwicklungsplänen auch eine SUP für diese Vorhaben mit Prüfung möglicher Alternativen auf EU-Ebene zu ermöglichen.

Des Weiteren hat die BNetzA einen „Leitfaden Eigenstromerzeugung“ vorgelegt. Studien⁸ haben gezeigt, dass eine gezielte Anwendung und Steuerung einer **Stromeigenerzeugung**, sei es aus PV, KWK oder Windenergie zu einer Entlastung der regionalen und damit auch der überregionalen Netze beitragen kann. Genau solche Möglichkeiten werden durch die BNetzA aus dem Alternativenvergleich in der SUP ausgeblendet.

⁶ Insbesondere die VDE-Studien zu Flexiblen Netzen, Zellularem Ansatz zeigen, dass die möglich ist.

⁷ http://www.dvgw-innovation.de/fileadmin/dvgw/angebote/forschung/innovation/pdf/ptg_netzbaureduzierung_interview_greenfacts.pdf sowie Studie bei: <http://www.dvgw-innovation.de/die-projekte/archiv/smart-grids-und-ptg/>

⁸ Z. B. Fraunhofer ISE Stromspeicherstudie: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-pdf-dateien/studien-und-konzeptpapiere/speicherstudie-2013.pdf>

3. Wie gehen diese Alternativen in den Bundesbedarfsplan ein?

Die bisherigen Umweltberichte der SUP zum Bundesbedarfsplan stellen im Wesentlichen nur bestimmte Umweltauswirkungen dar, blenden hierbei zahlreiche Umweltwirkungen aus und beziehen vielfältige Alternativen nicht ein. Dies ist bei allen bisherigen SUP zum Bundesbedarfsplan so erfolgt. Nach dieser „Prüfung“ wurden die NEP bestätigt oder als Bundesbedarfsplanentwurf vorlegt.

Es wäre jedoch erforderlich, ein iteratives Verfahren durchzuführen, bei dem Erkenntnisse aus der Umweltprüfung wiederum in die Erstellung des folgenden Szenariorahmens und des zu genehmigenden NEP eingehen. Es müssten die in der SUP zu prüfenden und zu bewertenden Ziele, Schutzgüter und Kriterien auch bei der Erstellung von Szenariorahmen, dem Ansatz von Strommarktmodellen sowie von möglichen, sinnvollen Alternativen schon in die Erstellung des Entwurfs des NEP eingehen. Stattdessen werden durch den Untersuchungsrahmen die zu prüfenden Fragestellungen eingeschränkt, zahlreiche Alternativen nicht geprüft und Kriterien nicht genauer beschrieben.

Der BUND hat diese Kritik verbunden mit Vorschlägen zu einer anderen Verfahrensweise schon mehrfach vorgetragen und bedauert, dass die BNetzA weiterhin nicht darauf eingeht.

Der BUND verweist daher auf die Fachliteratur und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu diesem Thema⁹. Kernforderung ist hierbei, dass die SUP nicht zu einem Anhängsel der Netzplanung wird, deren Ergebnisse die Netzplanung nur kaum beeinflussen, sondern dass die SUP zu einem Kernstück der Netzplanung wird, bei der umfassende Umweltwirkungen geprüft werden und eine breite Zahl von Alternativen einbezogen werden. Der Untersuchungsrahmen und die Methodik der SUP sollten daher grundlegend geändert werden um den Anforderungen an eine SUP gerecht zu werden. Andersfalls ist zu erwarten, dass die Netzentwicklungspläne, der Bundesbedarfsplan sowie die darauf beruhenden Planungen der Einzelprojekte rechtlich angreifbar auf einer ungenügenden SUP beruhen. Diese Problematik betrifft in erster Linie aus dem BBPlan entspringende zu hohe und vermeidbare Umweltauswirkungen aber auch den Ausschluss und die Diskriminierung alternativer Ansätze, Techniken und Maßnahmen, die ebenso eine sichere Stromversorgung sicherstellen könnten und dies mit geringeren Umweltwirkungen und Kosten.

Berlin, 22. November 2016

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Thorben Becker
Leiter Atompolitik und Stromnetze
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
thorben.becker@bund.net

⁹ Judith Paeper, Anforderungen an die Strategischen Umweltprüfungen der Bundesnetzausbauplanung, UVP Report 26 (3+4) 113-119 (2012) und Werner Neumann, Alternativloser Netzausbau oder Strategische Umweltprüfung?, UVP- Report 28(5):207-211 (2014) – UVP Gesellschaft e.V.m, Hamm.



Stellungnahme zum Entwurf des Szenariorahmens 2030

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) erhebt folgende Einwendungen und Vorschläge zum Entwurf des Szenariorahmens 2030.

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Stellungnahme zu.

Zur Frage „wahrscheinlicher“ Entwicklungen und Herausforderungen des Klimaschutzes

Gemäß der Änderung des EnWG ist nunmehr eine Erstellung eines Szenariorahmens (SzR) für einen Zeitraum von 10 - 15 bzw. 15 - 20 Jahre erforderlich. Hierbei soll die „Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ abgedeckt werden. (§ 12 a (1) EnWG). Dieser vom Gesetzgeber gewollte längerfristige Ausblick wird vom BN begrüßt. Damit können, wie wir im Folgenden zeigen, auch ein größerer Rahmen der Entwicklung des Kraftwerksparks, der in letzter Zeit stärker diskutierte Kohleausstieg, sowie weitere technische und regulatorische Veränderungen abgebildet und abgedeckt werden. Allerdings lässt das Gesetz mit der Formulierung zu „wahrscheinlichen“ Entwicklungen einen breiten Raum. Aber schon jetzt kann insbesondere nach der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 und das dort verabschiedete Abkommen mit seinen Zielsetzungen davon ausgegangen werden, dass die Klimaschutzziele bis zu den Jahren 2025, 2030, 2035 deutlicher in Richtung auf eine stärkere Senkung als bisher formuliert werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich lokale heftige Wetterereignisse verstärken werden, es ist wahrscheinlich, auch im Sinne der Studien des IPCC, dass die Welttemperatur weiter deutlich ansteigt, es ist auch wahrscheinlich, dass die Bundesregierung in den nächsten Jahren gemäß den Beschlüssen des Deutschen Bundestags stärkere Anforderungen an den Klimaschutz stellen wird. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass dies nicht erfolgt.

Ansatz geringerer Stromverbrauch

Die derzeit schon als wesentliche Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland politisch angesehenen Instrumente sind die Umsetzung von Energieeffizienz und Energieeinsparung (die durch das BMWi vom Status der „zweiten“ Säule nun zur „Priorität“ erklärt werden soll), der Ausbau der Kraftwärmekopplung (KWK) als effizientes Bindeglied der Sektorkopplung von Strom und Wärme, sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher muss der Szenariorahmen insbesondere Szenarien abbilden, die eine Senkung des Stromverbrauchs um (netto) mind. 1 Prozent pro Jahr (2 Prozent Senkung p.a. konventionellen Verbrauchs plus 1 Prozent Zuwachs p.a. für Elektromobilität, Computertechnik im Allgemeinen sowie Erzeugung von erneuerbarem Gas) abbilden. Daraus ergibt sich ein Nettostromverbrauch von 460 TWh im Jahr 2030 und von 440 TWh im Jahr 2035. Entsprechend sind die Spitzenlasten mit 77 GW resp. 71 GW anzusetzen. Dies entspricht den Ergebnissen des Fraunhofer ISI Instituts, auf das sich der SzR bezieht (S. 73), dessen Ansätze jedoch nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) übernommen werden.

Spitzenlastmanagement mehr einbeziehen

Bei den Spitzenlasten sind weitere Abschlage fur Lastmanagement anzusetzen, von 2 – 6 GW. Dies gilt auch, da die Bundesregierung nach § 53 nicht nur Kapazitaten, sondern auch Energieeffizienz und Nachfragesteuerungsmanahmen ausschreiben kann und hierzu eine Verordnung erlassen kann.

Geringere Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen fur den Klimaschutz

Entsprechend sind fur die Jahre 2030 und 2035, gegenuber den derzeitigen Zielen der Bundesregierung, hier nur einer „Reduktion der Emissionen von mindestens 40 Prozent bis 2020 und von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenuber 1990“ fur die Jahre 2030 und 2035 in den Szenarien, eher starkere CO₂-Reduktionen anzusetzen. Zielt man schon auf eine weitgehende Senkung der CO₂- (und Aquivalent)-Emissionen um 95-100 Prozent im Jahr 2040 ab, so sind mit jahrlichen Reduktionen von 3 Prozent im Jahr gesamt Reduktionen von 70 Prozent bis zum Jahr 2030 und von 85 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erreichen. Anstelle der im SzR-Entwurf angesetzten CO₂-Emissionen im Stromsektor von 165 Mio. t (2030) und 137 Mio. t (2035) sollten, Zur Abbildung der erhohnten Klimaschutzziele, somit 120 Mio. t (2030) und 65 Mio. t (2035) angesetzt werden. (vgl. Abb. 53, S. 94, mit Interpolation zwischen Istwert 2015 und Zielwert 0 – 20 Mio. t im Jahr 2040 fur den Stromsektor.

Alle Szenarien sollten diese erhohnten Klimaschutzanforderungen erfullen, wobei sichergestellt werden sollte, dass der Ersatz von geringerem Kohlestromeinsatz in Deutschland durch Verbrauchssenkung und Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland und nicht durch Import von Kohlestrom erfolgen darf, bei der NEP-Berechnung.

Zusatzliche Szenarien – Klimaschutz mit Kohleausstieg

Um diese nach unserer Auffassung gema den Klimaschutzverpflichtungen wahrscheinlichen Entwicklungen abzubilden, sollte zusatzlich zu den vorgeschlagenen Szenarien zwei Szenarien fur die Jahre 2030 und 2035 vorgegeben werden. Die Klimaschutzziele sollten hierbei durch gezieltes Herausnehmen von Kraftwerken aus dem Kraftwerkspark erfolgen. Die Methodik durch Vorgabe nur von CO₂-Obergrenzen bzw. CO₂-Preisen hat im NEP 2025 zwar zur formellen Einhaltung der CO₂-Ziele in Deutschland gefuhrt, jedoch zu deutlich erhohstem Import von Kohlestrom u.a. aus Polen, so dass insgesamt (auf EU-Ebene) das Klimaschutzziel nicht erfullt wurde. Die Ausnahme von Kohlekraftwerken in diesen Szenarien ist durch entsprechenden Ansatz eines Zuwachses von Strom aus erneuerbaren Energien zu kompensieren.

Hier stellt sich ein Problem zwischen Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan. Denn der SzR gibt nur die Kapazitaten (elektrische Leistungen) (MW) vor, aber die Bestimmung der Strommengen (elektrische Energie) erfolgt erst in der Marktmodellierung des Netzentwicklungsplans. Um daher im Rahmen der bisher angewendeten Marktmodellierung einen Ausgleich der geminderten Kohlestrommengen durch erneuerbare Energietrager zu ermoglichen, sind im SzR ausreichende Kapazitaten fur erneuerbare Energien anzusetzen.

Es ist hierbei wahrscheinlich, dass bis zu den Jahren 2030 – 2035 sich neue Systematiken am Strommarkt entwickelt haben. Schon jetzt ist ersichtlich, dass Strom aus erneuerbaren Energien preisgunstiger ist als Strom aus Kohlekraftwerken. Es kann daher bspw. fur Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien (EE) gunstiger sein, den Strom direkt an Kunden zu verkaufen, als z.B. den EE-Strom an der Stromborse zu Niedrigstpreisen zu verkaufen und eine Marktpramie zu erhalten. Auch aus Kundensicht kann ein Direktbezug von EE-Strom preislich gunstiger sein, als nicht mehr als EE-Strom gekennzeichneten Strom von der Stromborse zuzuglich der EEG-Umlage zu zahlen. Dies gilt umso mehr, als die EE-Umlage fur nicht-privilegierte Stromkunden, durch die Entlastung der Industrie, hoher ist als eigentlich erforderlich. Dies bedeutet, dass im Rahmen der NEP-Modellierung auch andere Marktmechanismen, wie insbesondere regional orientierte Stromvermarktungen, das Grunstrom-Marktmodell, oder Regelungen nach § 95 (6) EEG berucksichtigt werden mussen. Dem muss aber schon der SzR Rechnung tragen, um durch den Ansatz ausreichender Kapazitaten erneuerbarer Energien der

Ersatz von Kohlestrom im NEP-Modell möglich ist, ebenso wie eine teilweise Ersetzung von Kohlestrom durch Stromeinsparung erfolgt.

Zugleich sollte in diesen Szenarien eine Begrenzung des Ausbaus von Wind-Offshore Anlagen erfolgen. Diese ist begründet zum einen in der Problematik der Umweltauswirkungen von Offshore-Windkraft auf Schweinswale und die Vogelwelt und zum anderen durch die Priorisierung der Wind-Onshore-Anlagen, die eher lastnah in den Regionen entsprechend ihrem Stromverbrauch errichtet werden sollten. Damit kann auch schon im SzR ein Ansatz zur Minderung des Stromnetzausbaus erfolgen. Die VDE-Studie zum „zellularen Ansatz“ hat diese Möglichkeiten aufgezeigt und zeigt zudem, dass mit dieser Methodik eine deutliche Minderung des Stromnetzausbaus und eine höhere regionale Versorgungssicherheit erzielbar sind.

Der BUND schlägt daher zwei weitere Szenarien vor, die Stromeinsparung, Klimaschutz und Kohleausstieg verbinden. Diese sind in der Tabelle im Vergleich dargestellt, mit Kohlestromausstieg aus der Braunkohle bis zum Jahr 2030 und aus der Steinkohle bis zum Jahr 2035.

| In GW | 2014 | SzR B 2030 | BUND 2030 | SzR B 2035 | BUND 2035 |
|---|------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| Braunkohle | 21 | 9,4 | 0 | 9,2 | 0 |
| Steinkohle | 26 | 14,7 | 10 | 11,0 | 0 |
| Erdgas (bzw. EE-Gas) (*) | 29 | 29,1 | 45 | 32,9 | 60 |
| Wind onshore | 39 | 73,8 | 90 | 85 | 110 |
| Wind offshore | 1,2 | 11 | 10 | 19 | 15 |
| Photovoltaik | 37 | 55 | 100 | 60 | 120 |
| Nettostrom- verbrauch (TWh) | | 510 | 460 | 513 | 440 |
| CO ₂ -Emissio- nen Mio. t | | 165 | 120 | 137 | 65 |

Gemäß der Novelle des KWK-Gesetzes sollte die Zielsetzung einer Nettostromerzeugung aus KWK von mindestens 120 TWh durch den Szenariorahmen ermöglicht werden, insbesondere durch Anlagen die mit Erdgas betrieben werden, bzw. durch aus erneuerbaren Energien erzeugtem Gas. Zur Abdeckung der Spitzenlast und Versorgungssicherheit sind entsprechend die Kapazitäten der Gas(heiz)-Kraftwerke zu erhöhen. (vgl. BUND Szenarien 2030 und 2035). Zur besseren Transparenz sollten „Gas“-Kraftwerke in Anlagen mit KWK und ohne KWK im SzR differenziert angesetzt werden, so dass deren Betriebsweisen im NEP auch unterschiedlich modelliert und dargestellt werden können.

Dezentralität – Regionalität

Im SzR sind mehr als bisher Hinweise auf eine regionale Verteilung von Kapazitäten und Aufteilung von Verbrauchswerten nach Landkreisen vorhanden. (Kap. 9.7.1. S. 81 ff). Diese Vorgehensweise wird vom BUND begrüßt. Im SzR ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie diese Methodik konkret umgesetzt werden soll. Unklar ist auch, ob und wie der SzR die Randbedingungen vorgibt, eine regionale bzw. zellulare Aufteilung des Verbrauchs mit einem entsprechenden Ausbau von Erzeugungskapazitäten in diesen regionalen Räumen oder „Zellen“ zu verbinden. Der BUND fordert daher in der Netzentwicklungsplanung die Ansätze des VDE zum „zellularen“ Ansatz methodisch zu berücksichtigen, insbesondere die schon seit dem ersten NEP erhobene Forderung zur Sicherstellung eines dezentralen „Regionalen Strommanagements“: Minimierung des überregionalen Stromtransports durch Schaffung eines Strommarktdesigns für den regionalen Ausgleich von fluktuierenden und flexibel steuerbaren
BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Szenariorahmen 2030

3



Stromerzeugern und -verbrauchern (KWK mit Wärmespeicher, Lastmanagement, „zellulärer Ansatz“). Der SzR muss hierzu die Möglichkeiten eröffnen, dass durch regional verteilte Verbrauchswerte und Erzeugungskapazitäten, regionale Strommarktmodelle im NEP auch simuliert werden können.

Regionale Stromnetze – Dezentralität und Versorgungssicherheit

Die bisherigen Strom"verteil"netze auf regionaler Ebene erhalten heute schon und in den Jahren 2030/2035 neue Funktionen als regionale Stromnetze zur Verteilung von Strom, zur Einsammlung dezentral erzeugter Strommengen und zur Organisation, Steuerung und Regelung zwischen Erzeugung und Verteilung auf regionaler Ebene. Auf dieser Ebene spielen sich die wesentlichen Effekte einer dezentralen Energiewende ab. Dezentralität hat nicht nur Bedeutung zur Sicherstellung von mehr Energieeffizienz sondern auch für mehr demokratische getragene Eigentümerstrukturen von Stromerzeugern, -verteilern und Nutzern und ist ein wesentliches Element für eine erhöhte Versorgungssicherheit. Der Netzentwicklungsplan blendet jedoch bisher die Verteilnetzebene systematisch aus. Im SzR werden (Kap. 8) Verteilnetze nur insoweit einbezogen, als modelliert werden soll, wie in Verteilnetzen dort auftretende Spitzeneinspeisungen auftreten, aber diese dann gegebenenfalls gekappt werden, damit diese Spitzen nicht auf die Ebene der ÜNB „durchschlagen“. Hingegen wäre es sinnvoller, die Planung des Übertragungsnetzes ausgehend von der Verteilnetzebene zu beginnen und die „Verteil“netze auch in einer neuen organisierenden Funktion (Aufnahme, Verteilung und Management) zu betrachten. Die Techniken wie z.B. regelbare Ortsnetztransformatoren sind vorhanden und werden schon eingesetzt oder in Pilotprojekten getestet, so dass bis zum Zeitraum 2030 – 2035 von deren hohem Einsatz auszugehen ist. Dies betrifft auch die Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere zum regionalen Ausgleich zwischen Strom aus Windenergie- / PV- und steuerbaren Gas-KWK-Anlagen / Blockheizkraftwerken (BHKW) mit Wärmespeicher / GuD-Anlagen mit und ohne KWK.

Ein dezentraler zellulärer Ansatz erscheint umso mehr geboten, als der SzR darlegt, dass der von den ÜNB getroffene Ansatz die Versorgungssicherheit in Deutschland nicht sichern kann, sondern nur eine sichere Lastdeckung von 75 Prozent – 90 Prozent (Kap. 10 – S. 85) aus Kapazitäten in Deutschland ermöglicht. Eine Deckung von Kapazitäten von 8 – 18 GW aus dem Ausland bedeutet aber eine Absicherung aus Atomanlagen bzw. Kohlekraftwerken, deren Betrieb in Deutschland eingestellt oder eigentlich reduziert werden soll. Eine solche Politik ist nicht tragfähig und daher auch nicht als wahrscheinlich zu unterstellen. Dies bedeutet, dass grundlegend andere Ansätze im SzR erforderlich sind, und der als „wahrscheinlich“ unterstellte Ansatz sicherlich angesichts dieses Ergebnisses im SzR nach politischen Änderungen der Rahmenbedingungen verlangt.

Zur Sicherung der Versorgungssicherheit – neben der Umweltfreundlichkeit und der Preiswürdigkeit ein sehr hohes Gut, – bieten sich die Mittel der Senkung des Verbrauchs, und damit der Spitzenlast, des Lastmanagements und der Schaffung von Spitzenkapazitäten an. Diese Optionen sind offensichtlich im SzR nur unzureichend berücksichtigt worden. Hier zeigt sich, dass ein grundlegend neuer Ansatz des SzR erforderlich ist. Wenn die ÜNB als Ersteller des SzR sich hierbei auf eine „wahrscheinliche“ energiepolitische Entwicklung beziehen, zeigt dies umgekehrt, dass die gegenwärtige Politik die Anforderungen von Klimaschutz und Versorgungssicherheit nicht erfüllen kann (oder will) und höchstwahrscheinlich bis zum Jahr 2030 deutlichen Änderungen unterliegen muss.

Regionale Netzbetreiber verweisen zunehmend auf das Problem, dass die Netzstabilität als Ziel den ÜNB als auch den VNB zugewiesen wird, in der Ausführung und bei der Übertragungsnetzplanung aber nur an die ÜNB adressiert wird. Erforderlich ist also eine neue Form der Netzplanung, die die Regionalnetzebene einbezieht. Hierbei sollte in der Planung auch angesetzt werden, dass verschiedene regionale Netzbetreiber, die eine sehr unterschiedliche Netzgröße aufweisen, in der Netzentwicklungsplanung zusammengeschaltet werden können oder zusammenarbeiten können.

Power-to-Gas

Die Netzentwicklungspläne für Strom und Gas werden bisher weitgehend getrennt erstellt. Jedoch ist aus den ersten Pilot- und Demonstrationsprojekten absehbar, dass die Power-to-Gas-Technik, insbesondere mit Methanisierung, sich bis zum Jahr 2030/2035 deutlich weiterentwickeln wird. Ein Ausbau, verbunden



mit Kostensenkungen, ist hoch wahrscheinlich. Diese Methode ist insbesondere für die Versorgungssicherheit bei einem wachsenden Anteil der Stromerzeugung aus Wind und Sonne für Perioden der sog. „Dunkelflaute“ erforderlich und stellt beim derzeitigen Stand der Technik eine alternativlose Option für eine erforderliche Langzeitspeicherung in der Größenordnung von 100 - 200 TWh Gas bzw. einer Rückverstromungsmöglichkeit im Bereich 60 GW und 30 - 60 TWh dar, beruhend auf erneuerbaren Energien. Diese Option ist jedoch im SzR in keiner Weise berücksichtigt worden.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu im Begleitdokument zur Konsultation dieses Thema immerhin erwähnt, kommt jedoch aufgrund nicht näher begründeter „ökonomischer Nachteile“ zur der Einschätzung, dass Power-to-Gas (PtG) nur ein „berücksichtigungswürdiges“ Potential von 1 - 2 GW „realistischerweise“ hätte. Die Frage ist jedoch nicht was hier unter „realistisch“ verstanden wird, sondern welche Kapazitäten bei einem forcierten Klimaschutzszenario erforderlich wären. Dies könnte sich im Jahr 2030 auf eine Stromerzeugung aus PtG von ca. 10 GW - 20 TWh belaufen.

Batteriespeicher

Die Bundesnetzagentur schätzt im Begleitdokument, dass Speicher auf Batteriebasis eine „lukrative Investition“ darstellen könnten, um den Eigenverbrauch zu optimieren. Erstaunlich ist hingegen, dass die Bundesnetzagentur zugleich im Entwurf des Leitfadens zur Eigenstromversorgung diese Möglichkeit mit einer politischen Argumentation als „Entsolidarisierung“ diffamiert. Hinsichtlich Batteriespeicher (mit verschiedenen Materialien) gehen verschiedene Studien davon aus, dass ohnehin ein „marktgetriebener“, d.h. hier selbst laufender Ausbau erfolgen wird, der sich durch Kostendegression ergibt.

Für den Netzausbau, und hierbei v.a. die Regionalnetze, wird es aber entscheidend sein, ob über Marktregeln oder Vorschriften der Betrieb dezentraler Batteriespeicher systemdienlich erfolgt und eher in netzdienlich regelbaren Quartiersspeichern oder individuell gesteuerten Hausspeichern (wobei zu prüfen ist, ob letztere nach externen Vorgaben gesteuert werden (sollen)). Es besteht weniger die Frage, ob ein intensiver dezentraler Speicherausbau komme, denn hiervon ist auszugehen, sondern ob (und wie) dieser Ausbau gezielt zur Entlastung regionaler Netze und zur Netzstabilität eingesetzt werden wird.

Der Ausbaugrad dezentraler Batteriespeicher kann sich daher, insbesondere zur Glättung und dem Tag-Nacht-Ausgleich von Photovoltaik, durchaus im Jahr auf 20 GW belaufen, insbesondere zur ortsnahen Nutzung von PV-Spitzen, die über den Spitzenlastbedarf hinausgehen (z. B. nicht nur Einfamilienhäuser, sondern v. a. Bürogebäude, Kühlhäuser, Krankenhäuser oder Quartierspeicher)

Ansätze für Windenergie

Auf Grundlage einer Methodik der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. FFE¹ erfolgt im SzR eine Abschätzung der für Windenergie nutzbaren Flächen. Diese unterscheidet sich jedoch deutlich von Studien des Kasseler Fraunhofer IWES Institutes. Ohne weitere Begründung werden von FFE Flächen im Wald ausgeschlossen, obwohl ein Großteil der Windkraftpotentials onshore in Deutschland in Wäldern liegt (auch aufgrund der Abstände zu Wohngebieten) und dort Windenergie mit Flächeneingriffen unter 1 Prozent der Waldfläche und mit Schutz von Fledermaus- und Vogel-Populationen umsetzbar ist. In der Untersuchung der FFE (auch Begleitdokument zum SzR) sind im weiteren Flächen als Ausschlussflächen aufgeführt, die derzeit schon mit Windenergieanlagen bestückt sind. Ein Grund für den Ausschluss ist nicht erkennbar.

Die Studie des FFE geht von einer Nabenhöhe zur Ermittlung des Windenergiepotentials von 80 m aus. Die derzeit übliche Nabenhöhe liegt bei 123 m (BWE / Wind Guard im Jahr 2015) und in Mittelgebirgsregionen bei ca. 140 m. Aufgrund der starken Abhängigkeit des Windenergieertrages von der Nabenhöhe folgt aus der FFE-Abschätzungen ein grob falsches Ergebnis, so dass dieses für den SzR nicht verwendet werden kann und sollte. Hier ist eine völlig neue Erarbeitung erforderlich.² Es ist zudem

¹ <https://www.ffe.de/die-themen/ressourcen-und-klimaschutz/578-regionalisierungsausbaueerneuerbarerenergien>

² Im FFE Begleitdokument wird im Inhaltsverzeichnis auf Kraft-Wärme-Kopplung verwiesen, aber im Text nicht aufgeführt. Das Dokument sollte daher nochmals sorgfältig mit anderen Randbedingungen neu erstellt werden.



nicht nachvollziehbar, wie die Ansätze des FFE-Begleitdokuments in die Bestimmung der Kapazitäten von erneuerbaren Energien im SzR eingegangen sind.

Zusammenfassung

Die Neufassung des EnWG hat einen deutlich längeren Zeitraum der Netzentwicklungsplanung vorgegeben mit den Zieljahren 2030 und 2035. Aufgrund der immer dringenderen Maßnahmen für den Klimaschutz sind für diese Zeitpunkt deutlich ambitioniertere CO₂-Reduktionen anzustreben. Zudem ist zu erwarten, dass sich insbesondere durch Kostensenkungen die Technologien der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Stromspeicherung (Batterien, Power-to-Gas) schneller und umfangreicher entwickeln werden. Die Kopplung der Sektoren der Energiewende, wie Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) und Strom-Mobilität wird sich verstärken. Aufgrund der Anforderungen des Klimaschutzes sowie weiterer Umwelt- und Gesundheitsschäden wird ein stärkerer Rückgang der Kohleverstromung, als bisher in der Netzplanung angesetzt, sehr wahrscheinlich.

Die bisherige Methodik der Prospektion der Netzentwicklung auf den Zeitraum von 10 Jahren im Sinne einer „wahrscheinlichen“ Entwicklung gemäß den Zielen der Bundesregierung ist daher nicht mehr tragfähig, da sich die Anforderungen des Klimaschutzes deutlich verändert haben (beispielsweise durch die COP 21 in Paris). Wenn die Netzplanung und der Szenariorahmen einen länger in die Zukunft reichenden Zeitraum beschreiben wollen, dann dürfen diese nicht auf veralteten Beschlüssen der Bundesregierung beruhen.

Der BUND fordert, dass der Szenariorahmen entsprechend den Anforderungen eines ambitionierten, aber zugleich machbaren Klimaschutzes neu ausgerichtet wird. Die vorgeschlagenen Szenarien sollten alle diese weitergehenden Klimaschutzanforderungen erfüllen. Der BUND schlägt zudem zwei weitere Szenarien vor, die stärkere Stromeinsparung, Klimaschutz und Kohlestromausstieg bis 2030/2035 verbinden. Die hieraus sich ergebenden Netzentwicklungspläne wären dann eine wichtige Grundlage für die Energiewende. Es macht wenig Sinn neue Leitungen für Kraftwerkskapazitäten zu planen, die in 15 - 20 Jahren nicht mehr betrieben werden (dürfen).

Die Methodik der Netzplanung muss mehr auf dezentrale und regionale Strukturen aufbauen. Hierzu ist eine Verbindung mit der Planung der Regionalnetze und von Steuerungsmethoden auf dieser und der Verteilnetz-Ebene herzustellen (Kombikraftwerke, Wind, PV, KWK, regelbare (Ortsnetz-)Transformatoren; flexible Marktmechanismen und Stromprodukte auf regionaler Ebene): **kurz – eine Netzplanung mit zellularem Ansatz.**

Die Ansätze zur KWK und zur Windenergie im Szenariorahmen bedürfen grundlegender Überprüfung.

Berlin, 22. Februar 2016

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Thorben Becker
Leiter Atompolitik und Stromnetze
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
thorben.becker@bund.net